

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 8: Ämter und Städte Gadebusch und Rehna, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32734>.

BAND 8: ÄMTER UND STÄDTE GADEBUSCH UND REHNA

Bemerkungen zum Digitalen Nachlass

Die Abstracts und Transkriptionen stammen aus den verschiedenen Quellenbeständen des Landeshauptarchivs Schwerin bzw. in einzelnen Fällen auch aus den Stadtarchiven einzelner Orte. Letzteres betraf lediglich die Orte Güstrow, Parchim, Rostock, Schwerin und Wismar. Diese Akten wurden jeweils mit dem Kürzel STA versehen, oder ausgeschrieben mit „Stadtarchiv“ betitelt. Alle anderen Mitschriften stammen aus den verschiedenen Beständen des Landeshauptarchivs Schwerin, das in den Mitschriften meist als MLHA abgekürzt wurde.

Diese Transkripte wurden im Rahmen der Quellensichtungen zu den mecklenburgischen Hexenprozessen in den Jahren 1997 und 1998 von Katrin Moeller erstellt und in ihrer Gesamtheit durch die Dissertation ausgewertet:

Katrin Moeller, „Dass Willkür über Recht ginge“. Hexenverfolgung in Mecklenburg im 16. und 17. Jahrhundert, (Hexenforschung 10), Bielefeld 2007.

Hier wiedergegeben werden zahlreiche Transkripte und Abstracts von Quellen, die in Zusammenhang mit magischen Delikten oder Handlungen standen oder die anderweitig interessant erschienen. Geordnet wurden die Quellenmitschriften nach den Ämtern und Städten Mecklenburgs, wobei sich die Autorin, zur Einordnung an der Ämterstruktur, des mecklenburgischen Atlas von Franz Engel orientierte (Franz Engel und Manfred Hamann: Historischer Atlas von Mecklenburg; Köln; Graz 1960).

Mitunter wurden daher auch andere Delikte als Zauberei, Hexerei oder Wahrsagen aufgenommen. Durchgesehen wurden die Findbücher und Akten des Landesarchivs Schwerin, soweit sie zeitlich und inhaltlich passfähig erschienen, aus den Beständen:

- Acta civitatum specialia (ACS)
- Acta Constitutionum et edictorum (ACEE)
- Acta ecclesiarum et scholarum generalia (AEG)
- Acta ecclesiarum et scholarum specialia (AES)
- Akten des Ritterschaftlichen Amtes Grevesmühlen (RAG)
- Domanalakten (Abkürzung: DA)
- Lehnsakten (LA)
- Reichskammergerichtsakten (RGA)

Hier kann innerhalb der Bestände von Vollständigkeit ausgegangen werden. Die Mitschriften sind nach Akten sortiert, wobei die Überschrift jeweils den Bestand, die Aktensignatur und je nachdem auch noch Personen, Orte und Zeiträume erwähnen kann. Die einzelnen Schriftstücke einer Akte werden jeweils mit Absätzen getrennt voneinander wiedergegeben, wobei jeweils eine Titelzeile den Absender, Ort und Datum sowie (soweit bekannt) einen Betreff wiedergibt. Darauf folgt der eigentliche Text der Akte, der allerdings keine

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 8: Ämter und Städte Gadebusch und Rehna, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32734>.

vollständige Transkription umfasst, sondern häufig grob die wichtigsten Aspekte skizziert. Dabei wurden Seitenzahlen, Textauslassungen ... und Seitenumbrüche // häufig (aber nicht immer verlässlich) notiert. Der Text schließt soweit angegeben mit dem Verfasser eines Dokuments ab. Das Ende einer Akte wurde mit der durchgezogenen Querlinie markiert. Auslassungen sowie der Wechsel zwischen eigenen Formulierungen und originalschriftlichen Passagen wurden nicht immer gesondert gekennzeichnet, wobei das Abtippen der Originalpassagen überwiegt (weil es im Handlungsablauf einfacher war). Die Akten eignen sich aufgrund der Gesamtumstände eher für indirekte Zitierweisen und dienen vor allem auch für eine Orientierung über die Existenz und den Inhalt der Quellen.

Bereits in den Jahren 1997 bis 2000 wurde eine auf Formatvorlagen beruhende Titelerschließung und eine auf Schlagworten (Word) basierende Inhaltserschließung vorgenommen, die vor allem den eigenen Forschungsinteressen folgte, zum Teil aber auch Orte und Personen erfasste. Inhaltsübersicht und Schlagwortverzeichnis werden den Transkripten hier vorweggestellt. Überdies wurden zentrale Aspekte und Personeninformationen in einer SPSS-Datei erfasst, die separat angeboten wird. Ergänzend für die einzelnen Fälle können auch die Belehrungen der Juristenfakultät Rostock und Greifswald hinzugezogen werden.

Die Zitation kann entsprechend des Bestandsnamens, der Aktennummer sowie der hier angegebenen Seitenzahl entsprechend der obigen Zitationsempfehlung erfolgen. Beachten Sie bei der Nutzung, dass es sich um fehlerbehaftete Daten handelt. Bei der Aufnahme der Transkripte wurde nie von einer Veröffentlichung ausgegangen, es ging immer nur um eine grobe inhaltliche Erschließung. Es gibt zahlreiche Tipp- und Lesefehler, die nie korrigiert wurden. Auch für diese Veröffentlichung wurden keine inhaltlichen Korrekturen vorgenommen (lediglich das Inhaltsverzeichnis wurde überprüft). Zur Veröffentlichung habe ich mich im Jahr 2020 entschlossen, weil fortgesetzt ein sehr hohes Interesse am Material – vor allem im Kontext von Ortschroniken, historischen Forschungen und genealogischen Projekten besteht. Sie fördern solche Veröffentlichungen, wenn Sie das Material zitieren (und nicht nur auf die Quelle verweisen).

Quelle: Landessarchiv Schwerin, Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern [ISIL DE-2109]

Weitergehende Informationen:

<https://www.kulturwerte-mv.de/Landesarchiv/Landeshauptarchiv-Schwerin/>

Häufig wendet wurden Kurzzeichen:

...	dokumentiert Textauslassungen
//	steht für den Seitenwechsel in der Originalquelle
[...]	zeigt immer nicht lesbare Passagen an
?	deutet Leseunsicherheiten an
(R. Datum)	Abkürzung für Respondit – Antwortdatum der Belehrung (Juristenfakultät)
V.R.W./	
W.R.W.	von Rechts wegen
V.f.d.z.	Unseren freundlichen Dienst zuvor

Schlagwortverzeichnis

(

(Justizkanzlei Schwerin) 11

A

Abbitte..... 131
Abendmahl..... 126
Achilles, Heinrich (Verwalter)..... 10
Adolf Friedrich, Herzog.....17, 114, 116, 125, 132, 135, 136
Alter als Indiz..... 49
Amsel (Justizkanzlei Schwerin)..... 57, 137
Amsel, Thomas (Advokat)..... 137
Anklage 3, 13, 44, 86, 110, 112, 116, 117, 119, 128, 135
Ankläger..... 86
Appellation..... 125
Arzt 120
Ausweisung..... 10, 80, 116

B

Barsen, Levin (Hauptmann zu Rehna) 11, 12, 13, 26, 29, 33, 34, 35, 38, 41, 44, 48, 50, 53, 59, 62, 66, 71, 74, 76, 79, 80, 110, 117
Baumann, Johannes (Notar)..... 134
Bäume 42
Bekanntnis (peinlich) .21, 22, 23, 24, 25, 27, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 37, 43, 46, 50, 53, 56, 62, 65, 70, 71, 74, 78, 79, 86, 92, 95, 102, 109, 111, 112, 113, 115, 126, 127, 131, 134
Belehrung Schwerin...1, 6, 7, 10, 12, 13, 15, 21, 23, 24, 25, 26, 33, 34, 37, 40, 41, 43, 44, 49, 53, 56, 57, 59, 62, 65, 70, 71, 74, 78, 79, 86, 87, 92, 93, 94, 95, 102, 104, 110, 111, 112, 116, 117, 124, 125
Belehrung Universität 10, 15, 16, 19, 21, 23, 24, 25, 112, 113, 116, 119, 123, 124, 125, 129, 132, 133, 134
Bericht 1, 6, 9, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 19, 20, 21, 24, 30, 31, 76, 80, 86, 87, 104, 113, 115, 116, 117, 119, 122, 123, 124, 128, 132, 135, 136, 137
Bernstorff, Jochim Ernst von 124
Besagung.. 10, 11, 12, 24, 34, 50, 57, 58, 59, 61, 81, 82, 86, 90, 92, 93, 109, 115, 116, 131
Besagung des Anklägers 10
Beschickung.....2, 19, 52, 54, 58, 61, 76, 104, 106, 109, 129, 130
Besessenheit.....12, 60, 75, 103, 104, 124
Besitzverzeichnis 123
Bibow, von..... 25
Bilderbeck, (Schweriner Justizkanzlei)..... 137

Blocksberg22, 23, 27, 28, 29, 30, 31, 33, 34, 37, 41, 43, 49, 50, 53, 56, 57, 62, 65, 71, 74, 78, 79, 81, 92, 93, 94, 95, 102, 111, 126, 127, 137
Bolten, David (Amtsschreiber zu Gadebusch)..... 11
Böten..6, 7, 8, 18, 19, 23, 25, 37, 45, 67, 87, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 110, 122, 127, 129, 134
Bötich, Johann (Verwalter) 124
Brandenburg.....129, 134
Bruchregister..... 27
Bülow, August von12, 116, 117, 118
Bülow, Barthold von (Passow) 131
Bülow, Curt von (Hauptmann zu Gadebusch) .. 134, 135
Bülow, Hans Heinrich von..... 134
Bülow, Heinrich von (Hauptmann)..... 135
Bülow, Lütke Johan von 34
Bülow, Matthias von.....113, 116
Bülow, Vicke von (Amtsman zu Rehna) 16
Bülow, von.6, 7, 8, 12, 16, 31, 34, 62, 65, 104, 113, 116, 117, 118, 134, 135
Bunderhaus, Joachim (Hofgerichtsnotar)..... 116
Bürgermeister und Rat125, 136, 137
Bützow 11

C

Christian Louis, Herzog1, 10, 11, 12, 13, 20, 21, 22, 24, 76, 79, 80, 86, 95, 116, 117, 118, 122, 123, 136, 137
Christoff, Herzog16, 112, 113, 125
Clemens, Petrus (Justizkanzlei Schwerin) 132
Clemens, Petrus (Schweriner Justizkanzlei) 135, 136

D

Defensionalartikel132, 135
Diebstahl2, 4, 5, 15, 23, 43, 109, 110, 126
Dömitz 13
Drache1, 17, 18, 92, 93
Drachen.....1, 60, 93
Drake, Albrecht (Pensionar)17, 19, 22, 23, 25
Dreyer, Christoff (Amtsschreiber)20, 21, 22, 24

E

Ehebruch110, 127
Entlassung..... 19
ex officio7, 10, 112, 123, 133

F

Familie36, 127, 137
Familienmitglied als Zeuge..... 4
Fiscal..... 128
Fiskal.....117, 125, 128, 129, 132
Flohr, Christian (Scharfrichter zu Gadebusch) 2

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 8: Ämter und Städte Gadebusch und Rehna, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32734>.

Flohr, Christian (Scharfrichter, Schwerin) 7, 121, 137
 Flohr, Johann (Scharfrichter Schwerin) 121, 123, 124
 Flucht 8, 18, 56, 78, 86
 Frankfurt/Oder 132
 Fredenhagen, Nicolaus (Notar) 25
 Friedrich Wilhelm, Herzog 15, 16

G

Gadebusch.. 1, 2, 3, 6, 7, 8, 9, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 18, 19, 22, 25, 27, 31, 34, 35, 37, 62, 104, 105, 107, 109, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 118, 119, 121, 123, 124, 125, 126, 128, 130, 132, 133, 134, 135, 136, 137
 Georgen, Leonhard Jonas von 117
 Gerichtskosten 80, 124
 Geschlechterproblem 39
 Geschlechterverhältnis 84
 Greifswald 10, 116
 Grevesmühlen 24, 26, 52, 53, 76
 Güsse gießen 114
 Güstrow 79, 114
 gütliche Aussage .. 1, 4, 5, 6, 8, 9, 18, 20, 22, 24, 25, 26, 27, 28, 30, 32, 33, 36, 40, 41, 42, 43, 46, 49, 50, 52, 55, 56, 58, 59, 61, 64, 67, 69, 73, 75, 78, 81, 87, 92, 94, 95, 102, 104, 108, 110, 111, 112, 114, 124, 125
 Gutzmer, Caspar Heinrich (Justizkanzlei Schwerin) 124

H

Hagen, Christoff von (Hauptmann) 113
 Hamburg 117, 118
 Hartz, Heinrich (Pensionar) 11
 Havemann, Georg (Notar).. 104, 108, 109, 111, 112, 122, 124, 136
 Hebamme 21, 118, 120, 121, 122, 124, 136, 137
 Hermann, Ernst (Küchenmeister) 113, 114
 Hintzmann, Joachim (Notar) 1, 14, 46, 48, 49, 50, 52, 53, 57, 62, 65, 74, 93, 94, 95, 102, 126
 Hirt .. 18, 20, 21, 23, 24, 34, 46, 73, 86, 90, 108, 118
 Hofgericht 137
 Holstein 32, 37, 53, 54, 110, 118, 135
 Hostie 127
 Hövisch, Matthias (Stadtvogt zu Gadebusch) 14, 95, 102, 111
 Husan, Heinrich von 115
 Husan, Heinrich von (Tessin) 113, 114, 115

I

in die Augen sagen 75, 84, 130
 Indizien 1, 15, 17, 18, 43, 112, 123, 134
 Injurienprozeß 13, 14, 136, 137
 Inquisitionalartikel 2, 7, 17, 53, 66, 74, 76, 81, 87
 Inquisitionalartikel 2, 7, 17, 53, 66, 74, 76, 81, 87
 ins Gesicht sagen... 1, 2, 3, 8, 11, 17, 18, 28, 30, 35, 44, 52, 72, 84, 114, 115, 130, 131

J

Johann Albrecht, Herzog 16

K

Karl, Herzog 113
 Kaution 1, 30, 79, 80, 114, 118, 132
 Kedener, Andreas (Scharfrichter, Wittenburg) 6
 kein Glauben an Gott 76
 Kirchberg, Alexander (Schweriner Justizkanzlei) 30, 31, 32, 43, 44, 46, 49, 50, 53, 56, 57, 59, 62, 65, 70, 74, 78, 79
 Kommission 134, 135, 137
 Konfrontation. 11, 12, 13, 17, 19, 20, 21, 23, 24, 25, 27, 29, 30, 32, 33, 34, 37, 40, 43, 46, 57, 67, 81, 82, 83, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 93, 96, 97, 123, 127, 128, 129
 Konfrontation mit Zeugen 6, 8, 41, 47, 49, 52, 56, 61, 65, 70, 74, 76, 78, 85, 91, 92, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 108, 109
 Kosten 27, 40, 80, 124, 125, 126, 132, 137
 Kothmann, Ernst (Rostocker Jurist) 133
 Kronen, Joachim (Notar) 15
 Krüger 110, 120, 121, 138
 Krüger, Johann (Hauptmann) 138
 Krüger, Johann (Notar) 138
 Küchenmeister . 14, 16, 22, 104, 109, 111, 114, 116, 118, 121, 123, 136
 Kurieren 119

L

Landesausweisung . 10, 25, 59, 80, 86, 87, 112, 116, 117
 Lübeck 12, 14, 17, 18, 19, 20, 22, 23, 24, 25, 27, 32, 34, 44, 61, 66, 67, 72, 74, 76, 78, 87, 90, 94, 100, 109, 110, 121
 Lüneburg 86
 Lützwow, Valentin (Amtsman zu Rehna) 17

M

Masius, Martin (Notar) 11, 13, 19, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 37, 41, 43, 44
 Meier, Gerhard (Justizkanzlei Schwerin) 132
 Meier, Gerhard (Schweriner Justizkanzlei) 116, 128, 132, 135
 Meincke, Jürgen (Bürgermeister zu Rehna).. 26, 28, 29, 32, 41, 48, 50, 53, 59, 71
 Milchzauber 127
 Mißbrauch 126
 Moising, Samuel (Stadtvogt zu Gadebusch) 132, 135
 Möller, Balthasar (Küchenmeister zu Rehna) 16
 Mord 93, 113
 Mord an Herzog 113
 Müller, Christian (Verwalter zu Bülow) 8
 Müller, Johan Friedrich (Hauptmann) 11, 116

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 8: Ämter und Städte Gadebusch und Rehna, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32734>.

N

Nachfrage ..22, 24, 25, 27, 29, 31, 33, 34, 44, 50, 53, 57, 62, 65, 71, 74, 79
 Nedden, A. v. z. (Justizkanzlei Schwerin) . 118, 124
 Noevinus, Johannes (Fiskal) 132
 Notar ..2, 6, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 19, 21, 22, 23, 25, 26, 27, 33, 37, 46, 48, 49, 50, 52, 53, 56, 57, 59, 62, 65, 67, 70, 71, 74, 78, 79, 86, 87, 90, 92, 93, 94, 95, 102, 104, 108, 109, 111, 112, 113, 116, 119, 122, 124, 126, 128, 131, 134, 135, 138

O

Oldenburg, Matthias (Küchenmeister) 14, 111, 118, 136

P

Parchim 16, 37
 Pastor.. 11, 14, 22, 30, 50, 58, 94, 95, 102, 109, 112, 119, 123, 128, 131, 136
 Pastor negativ 112
 Pastor positiv..... 22, 95
 Peinliche Befragung 92
 Peinliche Halsgerichtsordnung..... 132
 Plessen, Jürgen Christoffer von..... 27
 Protokoll 11, 32, 33, 86, 87, 109, 116, 121, 123, 137

R

Rassow, Baltasar Wilhelm (Amtsman zu Rehna) 13, 81, 85, 86, 87, 93, 104
 Ratzeburg 24, 25, 123, 125
 Rechnung 7, 25, 126
 Rehna ... 1, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 19, 20, 21, 22, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 32, 33, 37, 39, 47, 51, 54, 57, 66, 68, 69, 71, 73, 75, 76, 79, 80, 81, 84, 85, 86, 87, 88, 94, 96, 100, 104, 108, 109, 110, 112, 117, 118
 Reppenhagen, Niklas Otto (Justizkanzlei Schwerin) 1, 6, 7, 10
 Reskript, herzogliches 10, 11, 15, 16, 20, 21, 22, 24, 38, 40, 44, 50, 54, 66, 80, 113, 114, 117, 118, 122, 123, 124, 125, 128, 132, 136
 Rieke, David (Stadtvoigt zu Rehna)... 29, 32, 33, 37, 41
 Rink, David (Stadtvoigt zu Rehna) 26
 Rostock .. 16, 19, 21, 23, 24, 25, 112, 113, 119, 125, 132
 Rüge der Gerichtsorgane.....16, 32, 95, 125, 132

S

Schack, von 18, 19, 24
 Schaller, Albrecht (Hauptmann zu Gadebusch) 1, 3, 6, 7, 9
 Schaller, Jochim Albrecht (Amtsschreiber) .. 1, 3, 6, 7, 9
 Scharfrichter...2, 6, 7, 12, 16, 21, 24, 25, 27, 30, 37, 53, 56, 59, 68, 70, 78, 83, 86, 87, 94, 111, 112, 121, 123, 124, 125, 126, 127, 129, 134, 135
 Scheidung..... 80

Schepper, Christoff (Stadtvoigt zu Gadebusch).. 132
 Schönberg16, 76
 Schreiber, T. (Justizkanzlei Schwerin).....123, 124
 Schröder, Joachim (Justizkanzlei Schwerin)..... 34
 Schröder, Joachim (Schweriner Justizkanzlei) 6, 10, 26, 27, 30, 32, 33, 34, 37, 38, 40, 41
 Schulze..... 7, 8, 9, 14, 16, 17, 19, 20, 23, 29, 33, 35, 38, 39, 41, 42, 43, 45, 48, 53, 57, 60, 62, 65, 76, 77, 80, 81, 82, 83, 85, 87, 94, 103, 104, 105, 114, 115
 Schwangerschaft21, 127
 Schwaß, Adolph (Notar)124, 138
 Schwerin .. 1, 6, 7, 10, 11, 12, 15, 16, 20, 26, 27, 30, 31, 32, 33, 34, 38, 40, 43, 44, 49, 50, 53, 56, 59, 70, 78, 80, 86, 87, 92, 93, 95, 102, 110, 111, 114, 116, 117, 118, 121, 122, 123, 124, 125, 132, 136, 137
 Sozialstand als Indiz 16
 Speyer 10
 Stadtvoigt14, 19, 20, 48, 69, 78, 79, 92, 95, 102, 113, 116, 122, 125, 126, 128, 131, 132, 134, 135, 136, 137
 Stavelius, Joachim (Notar und Sekretär).....128, 135
 Stein, Jürgen (Scharfrichter zu Gadebusch)..... 129, 134, 135
 Stellvertreterprozeß.....39, 84
 Stenwede, Simon (Notar).....12, 15, 123
 Stillschweigen.....81, 82
 Strategie1, 2, 4, 5, 11
 Suhr, Nicolay (Pastor zu Rehna)..... 112
 Supplikation .10, 13, 19, 21, 25, 27, 79, 80, 86, 109, 116, 117, 118, 124, 132, 135, 136
 Supplikation des Anklägers15, 125

T

Territion 19, 20, 21, 23, 24, 30, 34, 43, 111
 Teufelsbuhlschaft...7, 22, 23, 24, 27, 29, 33, 34, 37, 43, 50, 53, 56, 57, 62, 65, 71, 74, 79, 80, 92, 95, 102, 111, 124
 Tiede, Jürgen (Amtsschreiber zu Rehna) .11, 13, 26, 29, 32, 33, 37, 38, 44, 50, 59, 62, 66, 71, 74, 76, 85, 87, 93, 95, 102
 Tortur ... 1, 2, 6, 7, 11, 12, 16, 19, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 37, 40, 41, 43, 48, 49, 53, 56, 57, 59, 62, 65, 70, 71, 74, 79, 80, 86, 87, 92, 95, 102, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 123, 124, 125, 126, 127, 129, 131, 132, 133, 134

U

Urfehde 112
 Urin11, 12
 Urteil.... 7, 10, 29, 32, 38, 41, 53, 57, 74, 79, 87, 95, 102, 113, 116, 124, 129, 136

V

Verteidiger117, 137
 Verteidigung10, 124, 129, 133
 Verteidigungsschrift.....110, 128

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 8: Ämter und Städte Gadebusch und Rehna, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32734>.

Viehherz 73, 75, 89
Viereg, Jochim (Hauptmann zu Bukow)..... 22
Völker, Hans (Stadtvogt und Notar zu Rehna).... 48,
56, 57, 59, 67, 70, 71, 78, 79, 86, 87, 92, 93
Volksglauben 12
Volksmedizin 7, 12, 100, 119
von der Kanzel strafen 58
Voss, Anna 27
Voßen, Heinrich (Stadtvogt) 20

W

Wahrsagerei 55
Walpurgis 81, 126, 127
Wasserprobe.....2, 4, 117, 126, 127, 129, 130, 132,
133, 134
Wedemann, Hans Heinrich (Schweriner
Justizkanzlei)..1, 7, 12, 13, 26, 27, 29, 30, 31, 32,
33, 34, 37, 38, 40, 41, 43, 44, 46, 49, 50, 53, 56,
57, 59, 62, 65, 70, 74, 78, 79, 80, 86, 87, 92, 93,
116
Wehrwolf3, 42, 48, 50, 63, 66, 103
weißer Stock..... 21, 37, 53, 62
Wichmann, Johann (Notar)2, 6, 9, 10, 11, 12
Wismar 20, 78
Wittenburg 6, 116
Wulf, Jürgen (Hausvogt zu Schwerin) 122, 123

Z

Zeugen 2, 6, 8, 10, 15, 16, 25, 29, 30, 32, 37, 40, 41,
43, 46, 47, 49, 51, 52, 56, 61, 65, 67, 70, 74, 76,
78, 81, 85, 87, 88, 94, 100, 102, 103, 106, 107,
108, 110, 111, 113, 115, 119, 120, 123, 124, 125,
128, 129, 130, 135, 136, 137, 138
Zeugenaussage .1, 2, 3, 7, 12, 19, 21, 28, 30, 32, 33,
35, 37, 39, 42, 45, 60, 63, 72, 75, 77, 80, 94, 103,
105, 111, 118, 119, 124, 125, 131, 133, 136, 137
Zeugenbefragung2, 3, 28, 30, 32, 33, 45, 72, 77,
105, 118, 133, 136
Zitation9, 54, 122, 123, 132, 135
Zusammensetzung des Gerichts 3, 6, 11, 20, 26, 32,
41, 44, 50, 53, 62, 66, 71, 74, 76, 87, 95, 104,
111, 118

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 8: Ämter und Städte Gadebusch und Rehna, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32734>.

Inhalt

BAND 8: ÄMTER UND STÄDTE GADEBUSCH UND REHNA	1
1. AMT UND STADT GADEBUSCH UND REHNA	9
1.1. Amt und Stadt Gadebusch sowie Rehna - Domanialamt Gadebusch-Rehna (Reprint 92h)	9
1.1.1. DA Gadebusch-Rehna Nr. 234	9
1.1.2. DA Gadebusch-Rehna Nr. 232	10
1.1.3. DA Gadebusch-Rehna Nr. 233	17
1.1.4. DA Gadebusch-Rehna Nr. 231	21
1.1.5. DA Gadebusch-Rehna Nr. 856	24
1.1.6. DA Gadebusch-Rehna Nr. 857	25
1.1.7. DA Gadebusch-Rehna Nr. 858,	26
1.1.8. DA Gadebusch-Rehna Nr. 859	27
1.1.9. DA Gadebusch-Rehna Nr. 860	27
DA Gadebusch Nr. 861	27
1.1.10. DA Gadebusch-Rehna Nr. 862	29
1.1.11. DA Gadebusch-Rehna Nr. 864	29
1.1.12. DA Gadebusch-Rehna Nr. 863	30
1.1.13. DA Gadebusch-Rehna Nr. 865	31
1.1.14. DA Gadebusch-Rehna Nr. 854	33
1.2. Amt und Stadt Gadebusch sowie Rehna - Domanialamt Gadebusch	34
1.2.1. Da Gadebusch-Rehna Nr. 855	34
1.2.2. Anna Hagemanns zu Rehna, 1668	48
1.2.3. Annen Voß zu Rehna, 1668	51
1.2.4. Ilse des Bürgermeisters Hinrich Klinken Witwe zu Rehna, 1668	54
1.2.5. Anne Kavens zu Rehna, 1668	58
1.2.6. Annen Schlachters zu Rehna, 1668	60
1.2.7. Marie Haken aus Warnekow, 1668	62
1.2.8. Annen Möllers aus Gletzow, 1668	67
1.2.9. Hans Strohkarken aus Gletzow, 1669	72
1.2.10. Anna Lembke aus Bentzin, 1669-1670	76
1.2.11. Asmus Kaven aus Cordeshagen, 1670	85
1.2.12. Anna Schepers aus Cordeshagen, 1670	90
1.2.13. Elsche Ekmannen aus Duchelstorf, 1670	96
1.2.14. Telsche Klatten aus Düchelstorf, 1670	97
1.2.15. Hans Klatten aus Duchelstorf, 1670	100
1.2.16. Magdalena Buschen aus Vitense, 1670	104
1.2.17. Catharina Parbe aus Grieben und Margarethe Jürgens aus Rehna, 1670	109
1.2.18. Elisabeth Strohkarken aus Brützkau, 1670	119
1.2.19. Margaretha Klatten aus Düchelstorf und Annen Jacobs aus Grieben, 1670-1671	123
1.2.20. Grethe Wiggers zu Törber, 1671-1672	131
1.2.21. Margaretha Redewischen aus Benzin, 1675-1678	133
1.2.22. Catharina Burmeister aus Brützkow, 1676	143
1.2.23. Anna Schottelern aus Brützkow, 1679	152
1.2.24. Anna Wulfen aus Brützkow, 1679	156
1.2.25. Catharina Husfeldten aus Warnckow, 1688	167
1.3. Amt und Stadt Gadebusch sowie Rehna - Acta consitutionum et edictorum	182
1.3.1. MLHA Acta constitutionum et edictorum 1998	182
1.3.2. MLHA Acta constitutionum et edictorum 2010 (BIS HIER)	184
1.3.3. MLHA Acta constitutionum et edictorum 2035	187
1.3.4. MLHA Acta constitutionum et edictorum 2036	188
1.3.5. MLHA Acta constitutionum et edictorum 2069	188
1.3.6. MLHA Acta constitutionum et edictorum 2070	191

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 8: Ämter und Städte Gadebusch und Rehna, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32734>.

1.3.7.	MLHA Acta constitutionum et edictorum 2075	191
1.3.8.	MLHA Acta constitutionum et edictorum 2082	201
1.3.9.	Acta civitatum specialia Gadebusch Nr. 129	203
1.3.10.	Acta civitatum specialia Gadebusch Nr. 130	214
1.3.11.	Acta civitatum Gadebusch Nr. 143:	220
1.3.12.	Acta civitatum Gadebusch Nr. 145	221

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 8: Ämter und Städte Gadebusch und Rehna, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32734>.

1. AMT UND STADT GADEBUSCH UND REHNA

1.1. Amt und Stadt Gadebusch sowie Rehna - Domanialamt Gadebusch-Rehna (Reprint 92h)

1.1.1. DA Gadebusch-Rehna Nr. 234

Hexenprozeß gegen **Anna Kloth 1670**

Bericht - Albrecht Schaller an Herzog...hiesiger Amptsunterthan Hans Kloht wegen seiner frauen vermeinten Vnschuld beargwohnten Hexerei an mich ausgebrachtes Mandat, worinnen mihr anbefohlen von der inquistinnen besagung vndt dero gerühmbten Unschuld seine reaktion einzusenden..nach inhalt er ersten Urtell die inquistinne zwar mit gelinder vndt gahr meßiger tortur beleget, aber darin nichts bekennen wollen, wie Akten besagen, ob nicht die letzte rechtmäßig erkantte Vrtell der Verweisung an ihr zu exequiren, oder ihren Mann dem Hans Klohten ins Haus wieder zulassen...6. Oktober 1670

- Christian Ludwig S. 2, Canzler vnd Räte..Annen Klohtn ihrer erkanten relegation eingesante Supplik..das solche relegation auch mit auf vollenzogen werden möge, 2. November 1670

- Cautionsbescheid über 40 Reichstaler des Hans Kloht bis zur völligen Anordnung, 3. Oktober 1670, S. 4

-Bericht An Cantzler vnd H. D. Reppenhagen, Gadebusch den 21. Oktober 1670 ohne Unterschrift das wieder Annen des Hans Klothen Frau zu Bockholt wegen Hexerei gehaltene protocollum empfangen, weil daraus erhellet das sie viele Jahre berüchtigt, mit Hexen auch Verdächtige zusammenkunft, concversation geflogen, sich mit dem Teufel gesellet, gemeinschaft gehalten, sie sich im Gefängnis auch ganz verdächtig verhalten, sich auch kegen den Claus Thimmen wie er sie in des Joachim Hintzmans stuben **öffentlich beschuldigt** nichts verantwortet, thime auch darauf eine Kuhe plötzlich umbkommen, sie haltstarig negiert wie die Hexen seltsame Geberden tue // so ist sie damit sehr verdächtig, S 5.

S. 6: BelehrungSchwerin Hans Heinrich Wedeman und Otto Niclas Reppenhagen

- Schwerin 22. Oktober 1670

...die sie bei gütlichem Verhör verneinte Zauberei aber durch eydliche Zeugenkundschaft zimlich bestätigte Zauberei...nochmals für gericht zustellen vnd nach erheblichen Indizien befragen auch mit meßiger tortur belegen lassen

- S. 8: 27. Oktober 1670 Albrecht Schaller vnd diessen Assessoren Christoff Dietrich Schaller vnd Jochim Schmidt wegen Anna Klothen...gütliche Befragung über die die Artikel [Strategie]

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 8: Ämter und Städte Gadebusch und Rehna, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32734>.

2. sie wer nach dem Wendischen bringk zu der Frauwen wegen eines verlohrenen Pferdes gewesen, aber die frauwe hette sie mit prügeln wieder aus dem Hause geschlagen darumb das keiner sagen solte, als wan sie mit dem Teuffel hielte, welche ihr nachweisen könnte wer dieses oder ienes gethan hette, das übrige aber were nicht wahr

3. der Teuffel hette sie darumb geschlagen, das, wie er sie für eine brotdiebinne gescholten, sie ihm darauf geantwortet hette, das er als ein Schweinkötel solches liegen thäte

4. Ihrent halber were niemanden schaden wiederfahren //

5-6. leugnet sie wie Nr. 1

7. hette von anderen Leuten welche sie aber nicht zu nennen wüste gehört das der Claus Thim hette von ihr geredet, das Sie nach Renah were gewesen, nach dem Teuffel vnd welchen der Teuffel alda schlagen thäte, der selbe könnte auch Hexen, da were sie zu des Claus Timmen Schwester als des Claus Groten hausfrawen in Gadebusch gegangen, vnd der selbigen solches verwiesen vnd sie dabei gebeten sie möchte solches ihrem bruder wieder sagen, daß er solche reden nicht mehr von ihr führen solte, dan sie eine redliche frawe were 8-19 nicht wahr, wüste nichts // 9v

20. Welcher den selbigen drachen gesehen hette, der würde auch wol wißen, wo der selbe Drache hingekommen, aber in ihrem giebel were der drache nicht gezogen vnd das wüste sie wol dan sie den drachen ihre lebetage nicht gesehen hirauff sie von Gericht demo gefragt worden, ob sie wieder diese ihr itzo gebührenden vorgehaltenen Articul in einem oder andern punct ein mehres zu ihrer entschuldigung anzuführen hette, gab darauf zur antwort, Nein sie wer aber keine Hexe, sondern daran unschuldig

- allgemeine Frageartikel

- sie verleugnet und bittet um die Wasserprobe, aber ihr dies als Ungültig abgeschlagen // 10 hierauf dem Frohnen Christian Florhn übergeben, abgekleidet auf die folter gesetzt, vorgezeigte Instrumente, keine Tränen, , keine Schmerzen bei messiger Tortur, keine Aussage

- Johann Wichman Notar immat.

1.1.2. DA Gadebusch-Rehna Nr. 232

Annen Bröckmüller, 1667

in pto. venefici, ist im Gefängus todt gefunden vnd unter dem Gericht begraben, 1667

S. 2 Interrogatoria generalia der Zeugen, Zeugenbefragung

6. Ob Zeuge mit der Annen Brockmöllers deren Tochter Engel vnd Tochter Manne Chim Klaken in feindschaft lebe (in der mitte viele Blätter zerstört)

Inquistional Artikel contra Annam Brockmollers wie auch wieder deren Tochter Engel Klokens vnd Tochterman Chim Klokens, Inquisitionalartikel [Strategie]

1. anna Bröckmöllers viele jahre im Gerücht

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 8: Ämter und Städte Gadebusch und Rehna, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32734>.

2. vor 4 Jahren in der Erndte des Ulrich Klocken aus Mecklhoff ein Pferd in seines Vater bruders chim Klocken habers glauffen, welches Chim Kloken wieder herausgelaufen
3. 8 Tage danach sein Pferd todt geblieben
4. Chim Klokow zu seines bruder Sohn Ulrich Klocken der es ihm geklagt gesagt er solte das pferd in seinem Körnichen gelaßen haben, so hette er das pferdt wol behalten
5. sein Bruder Jochim Klocke, wie er mit dabey gestanden seinem bruder Chim Klocken mit der handt vff seine schulter geschlagen: höre bruder nun kan man ia eigentlich sehen, das du bist ein Zauberer mit deinen frawen Volcke
6. Chim Klocke darauf still geschwiegen
7. Jochim Klockow gesagt er solte das todte pferd zu Chim Klocken auf den Hof bringen vnd von ihm bezahlen laßen
8. Jochim langehans etwa vor 8 Jahren der Annen brockmöllers ihrem Schweigersohn dem Chim Klocken eine Gans in der Ernte bey der Rogken hocken Todt geschlagen
9. darauf dem Langehansen sein Rindvieh gestorben, vnd kein Glück mehr damit gehabt // 3v
10. die Anna Brockmöllers liegt bei ihrem Schwiegersohn ein, sobald mit ihr Streit dann schaden
11. Jochim Klocken vor 8 Jahren wie er sich mit seinen Nachbahren in der Holtzungen vor den Kayserlichen Völckern verborgen gehalten, ein jacke weg gestohlen worden
12. Jochim Klocken die Engel Klocken und Mutter beschuldigt
13. Chim Klocken gesagt aus dem Sackischen solle noch ein sack werden
14. ein Pferd gestorben
15. Jochim Kaysten fraw zu Garlitz der annen brockmöllers vor 4 Jahren, wie sie in dem dorffe gebettelt vnd auch für derselben thüre gekkommen einen halben hering vnd 1 stück brodt zur almessen gegeben
16. nicht begnügen laßen wollen, murrendt wegk gegangen, sich vber der rechten schulter vmb vnd nach des Jochim Kaysten viehestall gesehen vnd gemurret
17. Jochim Kaysten zwo Kühe krank geworden
18. er die Brockmöllers durch marquart Pagels beschicken vnd ihr dabey sagen laßen weile sie damahlen sich mit dem selben hering vnd Brot nicht zufrieden gegeben...schaden gestan [Beschickung]
19. sie solte ihm die Kuhe wieder gesund schaffen, sonst passiert was //
20. Anna Brockmöllers geantwortet, dafern sie eine solche persohn were, die mit einer solchen hexen kunst vmbgehen könnte, so were sie alhier, vnd solte der Jochim Kagst an ihr daselbe, was einer solchen Persohn gehörete thuen laßen, Sie wolt ihm nicht entweichen, sie hette aber den Kühen keinen schaden gethan
21. nach hinterbringung der antwort die Kuhe wieder gesundt worden, die andere aber die Lende entzweigebrochen und tod geblieben
22. hernach der Jochim Kagst in Kegenwart des Hartich Funcken als damahliger Obrigkeit vff dem mecklhoff in der stueben der Annen brockmöllers ins gesicht gesagt, das sie ihm die Kühe umbbringe und sie öffentlich für eine Hexe gescholten [ins Gesicht sagen]

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 8: Ämter und Städte Gadebusch und Rehna, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32734>.

23. sie gesagt: sie hette seinen Kühen kein leidt getan vnd die Kühe würden woll wieder werden
24. sich darauf nicht weiter verantwortet
25. Hartich Funcke, dasmahl eben so wol die Annen brockmöller für eine alte hexe gescholten, vndt ihr ins gesichte gesaget, das sie ihm 2 Pferde vmb gebracht vndt das eine pferdt vff den pfahl springen laßen hett
26. sie dieses auch auf sich sitzen lassen, sondern Engel Klocken geantwortet, dafern ihre Mutter eine Hexe were, so solte er sie brennen laßen [Fordern einer Anklage]
27. Anna brockmöllers 14 tage vor dieses pfingsten in des Marten Seveken zu // 4 Düsihn haus gekommen, vndt seine tochter Catharinen Sevekens heeden garn, so sie ihr aufgesponnen gebracht
28. Catharina Sevekens ihr dafür 2 brodt geben wollen, welches sie nicht nehmen wollen: Wan sie man sonder schaden pliebe gesagt
29. das sie daruff die Anne brockmöllers gefraget, wie sie das meinen thäte
- 30- das sie darauf geantwortet, vnd zu ihr gesagt: das Marten Pageln frauwe thäte sie so sehr verfolgen, das sie ihrenthalben vnschuldig sterben solte, aber es weren in Langenheide Schwechauw vndt Jetzow woll mehr
31. auch gesagt in Claus Könicken zu Düsihn hause sie ihre Immer was geben thäten, darumb sie auch fleißig beten thäte, das derselben Leute ihr Viehe keinen schaden krigte, noch von der wolffe gebißen würden
32. vom Jahr ein feuerlinge wie die Melckhoffer Vnterthanen von dem hoffe gemistet, des Chim klocken Sohn, sich mit des Marten pageln dienstjungen geschlagen
33. Marten Pagels Sohn dazu gekommen Klocken Sohn eine Ohrfeige gegeben
34. die Engel des chim Klocken frau vff den hoff zu Melckhoff gekommen, vnd des Marten Pageln Sohn den Peter Pagel gedröwet, vbel gewünschet vnd gesaget, Gott solte geben, das er dafür das er ihren Sohn geschlagen, Verlahmen vnd verdrögen solte, als der stocke im Zaun //
35. des dritten tages hernacher der Peter Pagel es in den rechten fues vndt in die gantze lende gekript, das er endtlichen nicht mehr gehen können, sondern verlamt
36. das des Peter Pageln Mutter darauf zu zweyen mahlen zu der Engel Klockens in ihr Haus gekommen, vndt zu ihr gesaget, sie solte ablaßen, vndt ihren sohn wieder gesundt schaffen, oder sie wolte es der Obrigkeit zu verstehen geben

5. Albrecht Schaller als des adelichen Gutts Melckhoffs inspectorn, Heinrici Achillis Bawingshausen von Wolarrade des Cammergerichts Assessoris (des Kaisers) vnd Erbsesse des Ambts Gadebusch vnd Drönnewitz Erbehr..[Zusammensetzung des Gerichts] .gegen Anna Bröckmüller wie auch ihre Tochter Engel und Chim Klocken wird ein Inquistionsprozeß angestrengt, Zeugenbefragung

1. Jochim Langehans, Melckhoff // 6v, 70 jahre, Ackerbauw, keine Feindschaft (nur Aufgenommen wenn nicht ja)

5. er hat gesagt: Nun kan man ja eigentliche sehen, das du bist ein Zauberer mit deinem frauwen Volcke

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 8: Ämter und Städte Gadebusch und Rehna, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32734>.

7. vnd hette Jochim Klock noch weiter gesagt: dafern er nicht so viel pferde hette, daß er ihm damit das todte pferdt vff den hoff führen könte, so wolte er lieber von seinen //pferden etliche ihm datzu thun

13. das hette er nicht gehört, sondern des dem Jochim Klocken etwa 4 wochen darnach ein Pferd plötzlich gestorben, hernacher einsmahlen er zu seinem bruder Chim Klocken gesagt, das auf dem Säckichen were ein Sack geworden

14. wie 13

15.-24. Nescit

Michel Klotz, Melckhoff, 50 Jahr, Ackermans // 7v

1. seit 16 jahre wäre sie schon berüchtigt

4. das war als Chim vnd Ulrich Klocken mitaeinander rogken gemeyet

7. Ulrich Klocken gesagt: dafern er datzu nicht pferde gnug hette, das er ihm das todte pferdt könt vff den hoff bringen, so wolte er ihm datzu welche leihen

15-24. Nescit

3. Heinrich Arncke, Melckhoff, 50 Jahre, Ackerbauer, // 8v

10. wære wahr, vnd were dem zeugen solches selbsten wieder fahren, das wie er der Annen Brockmöllers Tochter kindt vor 2 jahren mit einer Schwepen gehauwen darumb das er ihm nachgesagt, das er ihm eine Schwepe gestolen hette, were etwa 8 tage hernacher ihm der foderste finger in der rechten handt lahm geworden vnd hette es ihm wol 10 R. gekostet

15.-24. Nescit

4. Claus Arenke Mecklhoff, 45 Jahre, Ackersmann //

14. Ob es aber 3 wochen hernacher geschen das hette er so eigentlich nicht in acht genommen, sondern wie ihm das pferdt gestorben, das darauf der Jochim Klocke zu seinem bruder Chim diese wordt: Ich meine aus dem Säckesen ist ein Sack geworden gesagt

15.-21. Nescit. // 9v

5. Ulrich Klocke, melckhof, 30 Jahr alt, Ackerbauer,, wäre seines Vaters Bruder der Chim Klockow [Familienmitglied als Zeuge]

1-10. alles wahr

6. Marquardt Pagel, Kuhirte zu Langenheide, 50 Jahre

1. ja (2-9 fehlt)

10. das sagete iederman //

15.-18. gehört

19.-21. wahr

22. nicht dabei gewesen

7. peter des Marten pagel zu Langenheide Sohn, 18. jahr alt, were bei seinem Vater hülfe 32.-36 ja, ob es aber 3 tage hernacher //10 geschehen das er krnk geworden wisse er nicht

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 8: Ämter und Städte Gadebusch und Rehna, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32734>.

8. Jochim Kagst, zu Garlitz, 34 Jahre, Ackerman

1. Ja

15.-26. Ja, alles wahr //

9. Catharina Sevekens, zu Garlitz, 22 Jahre alt, ihr Vater Marten Sevekens haushaltsvorstand, weil die Mutter todt ist,

27. ja

28. ja, vnd hette die Anna Brockmöllers noch ferner zu ihr gesagt, das sie in der vorigen damahln nacht wol 3 mahl Willens gewesen were sich selbst umbzubringen darumb, daß sie so unschuldig wegen Martens Pagels frauwen sterben solte

29. ja

30. sie hette zu ihr gesagt auf ihr wolten sie alle auch des marten pagels frawe auß//11 reitten, vnd weren allen thalben zu Schwechow, Jesow vnd Lnagenheide wol mehr, aber sie müste unschuldig leiden vnd da sie sterben solte, auch unschuldig sterben

31. wahr, hernacher etwa 14 tage nach dieser Pffingsten hette zeuge zu der Annen Brockmöllers, wie sie wieder in des Zeugens hoff hinterm hause, da Zeuge eben des flags gewedet, gekommen, gesagt, Sie möchte wol gern wißen, was für eine beschreibung von oben herunter wieder kommen möchte, welches die Anna Brockmöllers beantwortet. was wolte sie ihr anders lehren als das sie würden sie (Anna) wol erstlich aufs waßer werffen, darnach auff die peinanck bringen vndt endlich verbrennen

- der Jochim Klocke weil er der maßen taub befunden wurde nicht befragt

- Gütliche Befragung der Anna Brockmöller, Tochter Engel vnd Chim Klocke // [Strategie]

1.-8 nicht wahr

9. seine Kühe hetten den Kagen gehabt, sie hette daran keine schuldt, vnd sie solten man den böttel holen laßen, so solten sie erfahren, wie sie so unschuldig wäre, hirauff sie die hände zu sammen gefaltet vnd gebetet

10. nicht wahr

11. wahr hette der Klocke sie damit im Verdacht gehat, als wan sie ihm dem Sack gestohlen hette, aber sie hette es nicht gethan, betet wieder ..wan sie gepeiniget würde, so solten sie alle, so ihr so unschuldig // 12 was übersaget hetten, mit dabey sein...wenn sie ein kerl wehre, so solten sie wol sehen, waß sie ihnen thuen wolte..sie wolte sie so bahken, das si solten davon zu sagen wißen...weren wol mehre, die mitt dem Teufel was zu thuen hetten vnd vmbgebracht worden weren...

12. Ja das hette er getan

13. davon wüste sie nicht sondern Jochim Klocke were zu ihr gekommen vnd sie mit einem kornflügel schlagen wollen, aber seine frawe were dazwischen gekommen

14. wüste sie nicht

15. ja, were war

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 8: Ämter und Städte Gadebusch und Rehna, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32734>.

16. Sie were wol damit zufrieden gewesen, sie hette auch nicht gemurret, sondern wie sie weggegangen, hette sie des Jochim Kagsten frauwen die handt gegeben vnd ihr Gottslohn gewünschet
- 17.-21. das wäre nicht war //
22. das wäre war aber der Hartich Fincken hette daran nichts thun wollen
23. das hette sie nicht gesagt, vnd sie wolte des Teufels mit leib vnd Seel sein ewig, vnd solte der Teuffel sie fordt in die luft durch die fenster hinweg führen dafern sie das gesagt hette,
24. nicht wahr bis 26
27. ja das hette sie getan
28. sie hette die beeden brodte dafür das mahl nicht genommen, sondern zu ihr gesagt, sie solte die zwey brodte so lange bis pffingsten bey sich behalten, so wolte sie die 2 brote abfordern vnd mehr hette sie zu ihr nicht gesagt
- 29.-30. were nicht wahr
31. nicht sonder gesagt die leute gäben ihr immer butterbrodt, das solte der liebe Gott ihnen gedoppelt wieder geben
32. sie were das mahl nicht zu hause gewesen, sondern wie sie wieder zu hause gekommen, da hette sie es erst erfahren // 13 das die selbigen sich miteinander geschlagen hetten
- 33.-35. wüste sie nicht
36. nescit

Engel der Captivirten Annen Brockmöllers leibliche Tochter, aber in einem unehelichen bette gezeuget vnd des Chim Klocken ehefrauen, [Strategie] gütliche Befragung

8. Ja das hette Langehans ihr gethan
9. sein Viehe hette den Kagen gekricht vnd hette er das Viehe von den Leuten gekauft, vnd were seine Kuhe im felde herumb gelauffen, als wan sie tohl gewesen, ihret wegen wäre sie gut gewesen
11. Ja were wahr
12. ihres Mannes bruder der Jochim Klocke hette nicht sie sondern ihre Mutter für einen dieb gescholten, das sie ihm den Sack gestohlen, worauf sich die Mutter verandworten wollen, hette der Klocke sie mit einem Kornflügel todeschlagen wollen
13. hette ihr Mann nicht gesagt
14. ja, daß were die unrechten pferde vnd reuter // pferde gewesen
- 15.-16. nescit
- 17.-18. das were nicht war
19. das wüste sie nicht
20. ja das hätte Marquard Pagel ihnen sagen lassen
21. nescit
22. sie wäre damahlen mit dabey gewesen, aber das hette sie von dem Jochim Kagsten nicht gehört
23. das hette ihre Mutter nicht gethan
24. weile der Fincke nichts daran hette thuen wollen, so hette ihr eMutter auch die sache nicht weiter treiben können

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 8: Ämter und Städte Gadebusch und Rehna, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32734>.

25. der Fincke hette sie gescholten, aber das übrige wäre nicht wahr
26. sie hette von Fincken damhalen so geantwortet, das dafern ihre Mutter eine Hexe were, so solte er sie brennen laßen
32. Ja
33. ja des Marten Pageln Sohn hätte ihren Sohn dreymahl an den Kopff geschlagen vnd mit füßen alhier vffm hoffe in der maden vmbgekehret
34. sie hette nicht so übel dem Peter Pageln gewünschet, sondern nur gesagt, das es Gott belohnen solte
35. sie hette ihn nicht ungesundt gemachet, sie könnte ihn auch nicht wieder gesund machen
36. seine Mutter were zweymahl gekommen vnd ihr gesagt sie solte ihn wieder gesundtmachen sonst würde sie klagen, aber sie wüste nirgendts vmb vnd gesund machen, das were nicht ihr sondern Gottes werck // 14

Chim Klocke, Melchoff Untertan, gütliche Aussage [Strategie]

1. nicht wahr, er wäre lange mit ihr umgegangen und nichts erfahren
2. das pferd nicht auf dem haben gejaget, sondern der Ulrich hette es selber getan
3. das pferd hette sich selber im maden umgebracht, als es mit anderen Pferden zusammen gewesen und nicht los gekommen, sondern das ander pferd in einen puschen vff der Wischen geraten
4. das wehre nicht wahr
- 5.-6. nicht wahr
7. sein Bruder Jochim hette es zu Ulrich gesagt nicht zu ihm
- 8.-9. nescit
10. nicht wahr
- 11.-12. ja das hette er ihm vorgehalten
13. das hette er nicht gesagt
14. ja, aber er hette daran keine schuldt
15. ja seine Schwiegermutter wäre dahin betteln gegangen
16. seine Schweigermutte hette sich nach des Jochim Kag//sten hunden, so ihr nachgebellet, umbegesehen, aber nicht gar eben nach deßen Viehstall gesehen
17. wüste er nicht, were in die 20 jahre nicht zu Garlitz gewesen
18. wäre nicht wahr
19. nicht gehört
- 20.-23. wüste er nicht
24. Fincke hette sich mit der leuten nicht beweren wollen
25. hätte sie für eine Hexe gescholten vom übrigen wüste er nichts
- 26.-35 nescit
36. sie wäre wol da gewesen

Zeugenkonfrontation der Anna Brockmüller mit den Zeugen S. 15-

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 8: Ämter und Städte Gadebusch und Rehna, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32734>.

2. die Tochter were vff dem hoffe lampe gewesen vnd die Meyers vmb Gotts willen gebeten, sie möchten ihr doch sagen weissen pferde in ihrem haber gewesen, damit sie doch ein wenig für den schaden von dem selben wiederkrigen möchte

- auch Zeugenkonfrontation der Engel Klocken mit den zeugen und der Chim Klocke mit den Zeugen // bis S. 19/r

- S. 20 10. Juli 1667 8 uhr abendts auf dem melckhoff im Wohnhause...captivirte Anna Brockmöllers abermahl gütliche Befragung über die Artikel: sie verleugnet wieder alles // Frohne aus Wittenburg Andreas Kehdener mit meißiger Tortur: allgemeine Frageartikel, auch leugnet sie auf die speziellen Artikel (S. 21)

- sie kann Böten wan die Kälber und Kühe tröge, sie sagen sollte, daß das Kalb nicht ehende sollte im Kopf kriegem, bis das der stender laub töрге, kann aber nicht zaubern oder sonstiges // 22 v auch sie von der brennenden Schwefel so ihr vf die brust geworffen nicht das geringstze Zeichen einiger empfindlichkeit von sich geben thäte, auch die Haut nicht verzeret worden, der rechte Fuß bewegt sich hin und her...dann entschlafft sie

- Johann Wichmann

- Bericht Joachim Schröder und Otto Niclas Reppenhagen, Schwerin 15. Juli 1667..wegen Annen Brockmöllers in venefici ergangene Inquisitional acta..daß ob woll Anna brockmöllers durch die ihr zuerkandte vnd effectuirte mäßige tortur zur bekentnis der warheit nicht zubringen gewesen, sie dennoch des verdachts der erlerneten zauberey nicht zuerlassen, bevorab, da sie ihren leib adversus tormenta induriret hat, vnd durch den ergrifenen vnd überstandenen unnatürlichen schlaf, als ein newes noch mehr graviret worden...nochmals befragen, ziemlich geschörfter tortur auch stygmata vnd // sonsitges verdächtiges an ihr suchen..die befreundeten Leute werden nicht zu ihr gelassen um eßen oder trincken zu bringen, sondern durch dem Frohnen unterhalt vnd notturft gereicht (BelehrungSchwerin)

-Bericht S. 26: 1667 19. Juli 8 Uhr Abents zu Melckhoffe in dem Wohnhause in der Winterstuben Albrecht Schaller, Assessoren Christian Fincken vnd Jochim Lüders [Zusammensetzung des Gerichts]...gütliche befragung, Negiert wieder // 27 ist sie blos auf die folter ohn anlegung einiger Tormenten gesetzt worden, alsofordt darauff in einen gar süßen vnd tieffen schlaff gefallen, , auch nichts verdächtiges an ihr gesehen, sie wird mit brennenden Schwefel verbrandt, ab und zu // redet sie ein paar worte aber schlafft meistens // 28 v.Tortur

- Johann Wichman Notar

1.1.3. DA Gadebusch-Rehna Nr. 233

Trine Burmeister, Bülow 1670

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 8: Ämter und Städte Gadebusch und Rehna, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32734>.

Acta inquisitionalia in pto. Veneficii Trine Burmeister aus Bühlau, Justificiret in Gadebusch mit erwürgung am Pfahl und Verbrennung 1670

Rechnung Christian Flohr Scharfrichter wegen Cathrina Burmeisters: 22 R für Verhör, zuverbrennen 5 R, essen und Trinken, dem knecht,

- S. 2: Hans Hinrich Wedemann, Otto Niclas Reppenhagen, Belehrung Schwerin Schwerin den 9. Juli 1670...Trine Burmeisters wegen in gelinder tortur zugestandene vnd bey gutlicher repetition wiederholter Zauberei...Gott verleugnet, Buhlschaft, Viehschaden...am Pfahl würgen vnd verbrennen an Albrecht Schaller zu Gadebusch

- S. 4 nochmals Urteil..Viehschaden am Pferd des Schultzen jacob Arends

- S. 5: 1. Juli 1670... im Beisein Albrecht Schaller , ex officio die Thrine des Asmus Burmeisters unterthanen zu Bülow Eheweib wegen Hexerei...weil sie Johannis Baptista nacht heimlich davon gelaufen, aber die Bülower Bauern ein wachsames Auge auf sie gehabt //

Inquisitional Artikel

1. Gerücht

2. weil sie mit abergläubischen sachen, so die hexen zu gebrauchen pflegen umbegangen

3. das solch gerücht vnd verdacht auch gekommen, wan jemandt mit ihr Zanck vnd streitt gehabt, vndt sie ihm dabey böß verwünscht dem selben darauff schade wiederfahren

4. daher auch von ihrem selbsteigenen Schweigervater dem Sehl. Hans Burmeister vorhin zum offtern für eine Hexe gescholten öffentlich, sich nicht verantwortet, sondern geschwiegen

5. von dem Schultzen daselbsten zu Bühlau Jacob Ahrendts zu vielen mahlen für eine Hexe gescholten //

6. das Gerücht vor das Amtsgericht zu gadebusch gekommen, darauf Capitva vmb sich darauf wieder den Schultzen Jacob Arendts gebührend zu verantworten gerichtlich citiret worden, sie darauf geflohen vnd sich damit selbst schuldig gemacht

7. die Untertanen sie aber nicht fliehen lassen, sondern auf das amtshaus gefänglich gebracht

8. daraus genugsamb zu schließen vnd abzunehmen, das sie Hexen kann

Zeugenverhör

1. Jacob Arendt ein mann von 35 jahren Schultz zu Bülow

1. wahr

2. ja weile sie an allen fest Tagen des abents vorher in ihrem Viehställen pusten, böten vnd räuchern thäte, vnd hette er solches alles auch ihres eigenen Schweigervaters mundt selbst gehört [Volksmedizin]

3. Ja wäre ihm wiederfahren wie ihm vor 2 jahren der Viehirt geklagt das ihr Mann der Asmus Burmeister wegen seiner ziegen keinen Hirtenlohn geben wollen, vnd das wegen Zeuge ihn zu gebührenden bezahlung in güte angemahnet, seine frawe darüber in streit geraten, er hette stets auf ihre Ziegen viel zu meisten, er solte es man sacht angehen laßen,

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 8: Ämter und Städte Gadebusch und Rehna, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32734>.

da hette ihm darauf 8 tage hernacher zwey von seinen tragenden besten Schaffen schließlich gestorben, auch seine Schweine plötzlich krank geworden, er Zeuge dem Schultzen auch geklaget das der Captiven Mann der Asmus Burmeister seinen habercamp nicht vorher wieder den anlauff des Viehes bezäunen wollen, der zeuge auch sofort darauf seines Schultzen amts halber // 7v dem Asmus Burmeister die straße vor dem Habercamp, da das Vieh hingegangen umb verhütung alles streites vnd wunder her zu zäunen in gute zugeredet, der Bürgermeister aber deswegen mit ihn zu zancken angefangen vndt vnter andern zu ihm gesagt, er hette icht zu klagen, sondern were ihm noch gut gnug vorgeschlagen, aber es könnte noch wol ein mahl anders werden, darauf Pferde gestorben, ...seine frawen auch nachmitags beim flachs weden im Feld captiva angetroffen, hette sie der magdt als ihrer verwandtinne daß es ihr mit ihren pferden vnd schweinen so unglücklich ginge, in der Captiven kegenwahrt geklaget, wortzu zwar wol die Captiva anfänglich gantz stil geschwiegen aber endlich zu reden angefangen: das förcken käme wol wieder zu recht, wan nur das ander wieder zu recht komme möchte, worauf das Schwein gesund aber die Pferde gestorben auch ein viertes Pferd wird noch Krank

4.-8. Wahr

2. Zeuge Claus Lütjohan, Bülow, 40 Jahre alt

1. ja

2. ja das sie alle heilige abend in ihren Vieställe pusten, böten vnd räuchern thäte auch ferner mit angehört, das der Hans Burmeister zum öftern gesagt: Du bist eine alt hexe, das weisest du wol

3.-8. Ja // 8

3. Jochim jacobs, 50 Jahr zu Bühlow 1-8. bestätigt

4. Adolph Gerdts, Bülow, 27. Jahre

1. ja

2. wüste er nicht

3. sein Vater Jochim Gerdt dem älteren wiederfahren, vor 5 jahren eben am Himmelfahrtstage seines Sehl. Vaters pferde vnversehens in der Captiven gesoeten vnd aufgelauffenen gärsten gekommen vnd deswegen ihr Mann der Asmus Brmeister seines (Zeugens) bruder geschlagen vnd solcher schlägerey halber sein sehl. Vater mit dem Asmus Burmeister sich gezancket, ein braun Hengst 8 Tage nach Pfingsten krank geworden, er den Burmeister auch gütlich vermahnet, das er seine haberkoppel vorher an dem Wege bezäunen solte, damit kein Viehe darinnen kommen vnd deswegen der kuhhirt wieder ihn nicht mehr klagen möchte, er aber darüber zornig geworden,

4.-8. wahr

5. Elisabeth des jacob Arendts Schultzen // zu Bülow Hausfrau 9v 40 Jahre

1.-2. wahr

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 8: Ämter und Städte Gadebusch und Rehna, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32734>.

3. ihr selbstn darauf Schaden entstanden als ihr Mann mitt dem Asmus Burmeister vor 2 jahren umb Fastelabent aus seinen streitt des wegen das er für seine Ziegen dem hirten nicht lohnen wollen, gehabt vnd ihr darauf etliche tage hernacher zwey von ihren tragenden besten Schaffen ein nach dem andern gestorben...wie sie in diesem negsten vergangenen vorjahr vmb Ostern aus ihre Schweine dem hirten vortreiben wollen, die Schweine aber unversehens in des Asmus Burmeisters thorwege, welcher ihr zu unhesten vndt wohnete gelauffen vdn auf seinen fahlt gekommen, deßne frauwe die Thrine Burmeister zornig geworden gesagt: der Teuffel solte sie mit schweinen mitt allen holen, darauf ihr am abent ihr bestes Schwein krank geworden, gestorben // Streit wegen der Einzäunung des Haberkamps

4.-8 // währe war

- Nach dem Mittagsmahl wurde der Verwalter zu Bülow Christian Müllern, welcher sich eben in Hexensachen wieder Thrine Wendelbargs aus Bülow beym dem hiesigen Amtsgerichte zu Clagen gehabt, alles was der Schultzen Frawe ausgesagt wegen des kranken vnd wieder gesund gewordenen pferdes bestätigt, auch von ihrer Flucht berichtet // 11v auch berichtet das ihr mann ihr ein Bett mitgeben wollen, daß sie das bett nicht begehret sondern gesagt. er solte nur das bett behalten vnd ihr ein küsen mit geben, den er das bett doch nicht wieder bekommen sondern zu Gadebusch pleiben würde

Gütliche Befragung: Thrine Burmeister, 50 jahre, bei ziemblichen leibes Kräften

1. das were sie alle ihre tage nicht gewesen

2. das were nicht wahr, hirbey sie die Hände gefaltet vnd gebetet

3. das were nicht wahr, vndt hette sie niemanden mit einem mundt voll wie des niemahlen erzürnet, davon könnte das gantze dorf Zeuchnis geben

4. das were auch nicht wahr

5. Ja er hette sie für eine Hexe gescholten vnd hette sie der Schultzen vor hiesigem ambt auch des wegen verklaget gehabt

6. Ja das were alles wol wahr, aber sie were darumb weggegangen, weile man zu Bülow zu ihr gesagt, wan sie in des böttels händen käme, so were es sacht weit gnug konen, wäre schon im tags gegrauwet als sie weggegangen // könnte nicht hexen vnd darauf wolte sie leben vnd sterben

7. wäre war

8. Sie were keine hexe vnd wüste keinem ein Kühe umzubringen

- sie wird mit jedem zeugen absonderlich confrontieret (Zeugenkonfrontation)

1. nicht wahr

2. ihr sehl. Schwegervater möchte sie wol für eine hexe gescholten vnd gesagt haben das sie püsten, böten vnd räuchern täte, sie hette es nicht gehört, er es auch nicht zu ihr gesagt, sondern das sie am heiligen Christabendt die Vieheställe mit Weirauch geräuchert das were wahr, sie wüste es nicht was es bedeuten solte, nur weile sie es so gesehen, das es andere hausleute gethan // hätte sie es nach gewohnheitt mit dem räucher nachgeholt 12

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 8: Ämter und Städte Gadebusch und Rehna, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32734>.

3. von der Ziegen lohn streitt wüste sie nicht, sie hette auch des wegcs mit dem zeugen keinens treitt gehabt, sie hette auch das er stets auf ihr eZiegen viel zu meisten hette, vnd er solte es manc sacht angehen laßen, solches nicht gesagt, weiß auch von den Schafen nicht die Schweine sind im abgekomen vnd sie darüber böcs geworden sein, aber sie hätt ihm nicht geflucht, weiß auch nicht von den gestorbenen schweinen
- wegen des Habercamp bezeunen war ein Streit zwischen ihrem Mann und dem Zeugen, sie auch nicht geflucht, auch nichts von wieder zurechtkommen gesagt //
- ihm möchte wohl ein pferdt vmbgekomen sein, das wisse sie nicht
4. were nicht wahr, er sie ohne Uhrsache gescholten
5. das hätte er gethan, des wegen sie ihn auch vorm ampte verklagt gehabt, vnd wie hirauf Zeuge ihr ferner ins gesicht saget, das er sie alhier vorm ambtGericht etwa vor 14 tagen noch hette für eine hexe öffentlich gescholten, vndt ob ihr gleich darauf vom Ambtschreiber ein gewißer tag zu ihrer Verantwortung angesetzt, hette sie doch die Zeitt nicht abwarten wollen, sundern heimlich in der negst vergangenen Johannis nacht davon gelauffen...das wäre war aber Zeuge wüste gleich wohl nicht das sie eine Hexe were vnd hette sie in selbiger Nacht, wie der Tag fast angebrochen nach ihrer Schwester zum Droyenlauwen gehen wollen
6.-8. nicht wahr
- 3. sie hätte mit adolph Gerdt keinen streit gehabt
- // bis S. 15
Johann Wichmann Notar immat.

1.1.4. DA Gadebusch-Rehna Nr. 231

Margarete Schnor 1666

Bericht

Zu Wißen das am 11. Mai 1666..er auf erfodern des Albrecht Schallers hiesigen Buwinckhausischen Pfand Ambschreibers..wegen margaretha des Sehl. Jochim Schnoren Untertan zu Bockholt nachgelaßene Witwen von dem Hans Klothen auch Ambsunterthanen zu Bockholt der Hexerey beschuldiget...citation der parteien..auch Christian Fincken vnd Jacob Redewischen als ihre beystände respective Landreitern vnd schultzen zu Güstow als gezeugen...die mehrgedachte Margaretha Schnoren ihre Clage wieder den obbreürten Hans Klothen gerichtlich an vnd vorgebracht...das sein Sohn sie für eine bluthexe gescholten, vnd sie das sie ihm seine pferde todt zaubern vnd alles Sontage ungebührliche töpffe zu fewr setzen auch machen thäte, das seine Pferde allemahlen auf der lübischen wiße nicht anders als in der erden gehen // müßen ihre pferde aber gar leicht hinweg gehen könten beschuldigt...bat das gericht ihr solches beweisen solte
Hans Kloth respondiret sein Sohn were etwa vor 10 Jahrn unsinnig geworden vndt ein zeitlang in das feldt vnd holtz weg, vnd auf die Zäune als ein toller Mensch zugelauffen, vndt ein groß stück holtzes woran drey kerls gnug zu haben er allein aufheben können, , Welches als ihm die Clägerin Schnorische, wie er einsmahls mit andern jungens unter ihren

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 8: Ämter und Städte Gadebusch und Rehna, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32734>.

apfelbäumen gewesen, angewünscht hette. Die Bockholter Bauern hätten auch dem Landemüller acker gepflüget, sich mit seinem Sohne erzürnet worauf hernacher sie die Schnorische in ihrem Hause zu seiner Tochter gesagt, der Kloth solte kein gedey oder glück auf der stette haben, sie die Schnorische wolte nicht aufhören zu beten sie hette woll ehr Gott was abbitten können, dieses würde auch wol erhöret weren, darauf wäre ihm das seinige zurück gegangen, 1 Pferd gestorben, kein gedeien mehr, die Schnorische sagt, der Klothen Sohn hette sie gescholten für eine Hexe, des wegen hette sie gewünschet der Sohn solte Toll laufen in die // 2v wilde hötzung vnd solte niemandt schaden thuen

- Gütliche Befragung der Margaretha Schnor (der Kloth muß Raus gehen), Inquisitionartikel

1. Ob nicht wahr das etwa vor 10 Jahren einmahl des beklagten Hans Klothen Sohn mit den andern jungen unter ihrer apfelbäumen clägerinnen gewesen
 2. das sofort darauf des Klothen Sohn toll geworden, vndt ein Zeittlang als ein unsinniger mensch zu holtz im rusch vnd pusck gelauffen
 3. Ob nicht wahr das die Clägerinne ihm solches angewünscht
 4. das wie die Bockholter Pauren dem hiesigen Landtmüller im negstverwichenen Herbste den acker gepflüget, ihr vnd des beklagten hans Klothen Sohn da mahlen in der landtmülen sich mit einander erzürnet
 5. wie sie die Schnorische solches hernacher erfahren, daß sie darauff in ihrem hauße zu des Hans Klothen Tochter gesaget, der Kloth solte kein gedey noch glück vff der stette haben
 6. das sie bey solchen bösen wünschen gesagt, sie hätte schon öfters Gott etwas abbitten können //
 7. darauf Hans Kloth keinen Seegen noch gedeyen gehabt, sondern ein pferd umgebracht
 8. das auch vorm jahr in der gärsten Saatzeit ihm ein wiße wilde todt geplieben
 9. das sie der solchen der Clägerinnen übel wünschen der Hans Kloth mit den andern pferden keinen seegen noch gedeyen habe
 10. das auch dem Hans Klothen eine Kuhe vnd ein Rindviehe nach dem andern dahin gefallen
1. Wüste sie nicht
 2. ja, das wüste sie woll were wahr
 3. Klothen Sohn hette sie gescholten für eine hexe deswegen hette sie gewünschet, der Sohn solte toll laufen in die wilde hötzung vnd solte niemand schaden thuen biß so lange sie es ihr erwiesen das sie eine Hexe were
 4. ja
 5. ja, das were wahr das hette sie es darumb gethan weile er der Hans Klott sie vorhin hette für eine Hexe gescholten
 6. sie hette gesaget, vnsere Herr Gott hette sich woll ehe mahlen eine bitte abbitten laßen, so würde er auch diese bitte sich abbitten laßen
 7. es hette zwar woll dem Hans Klothen schlim genug vorgeschlagen, ihm auch das pferdt in diesem Winter todt geplieben, sie aber unschuldig
 8. ja, aber die Zeit wüste sie eigentlich nicht mehr

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 8: Ämter und Städte Gadebusch und Rehna, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32734>.

9. sie hette es wol gehöret, das seine andere pferde // 11 sehr lang vnd schlim sein sollen, wüste aber nicht were daran schuldig

10. das wüste sie auch woll, aber er muß ihr erst erweisen das sie eine Hexe ist,

- Notar Johann Wichmann

S. 3: Befehl Christan Ludwig, Geheimräte..was vns Hans Kloot wegen seiner Frawen Anna Lowschen vermeinter unschuldt in dem sie in pot. hexerei eingezogen darauf gepeinigt aber derselben nichts überwiesen worden Supplicando gelangen...möchten relation über den Fall, Schwerin 5. November 1670

- S. 4: Supplikation Hans Kloot, Schwerin 4. September 1670...seine Frau Anna Lowsche ist wegen hexerei eingezogen..ihr keine indicia überwiesen werden können, dahero sie auf Landesverweisung erkannt..er hat in seiner ehelichen Stande keine handreichung...möchte sie wieder zu sich neben, auch ich nicht anders getrewe, denn das Greet Schnors die verbrandte, so auf sie bekant, weil ich selbige angeklaget, solche bekänntnis allein aus haß vnd groll gethan, hingegen aber Meine fraw solcher beschuldigung unschuldig sey...
[Besagung des Anklägers]

Belehrung der Juristenfakultät Greifswald, den 12. Juli 1666, S. 6

V.f.G.z....alß Ihr vns hinwieder beygeschlossenes Protocollum, In Sachen Hans Kluthen, Klägern, wieder Margareta Schnören Beklagtinne, in pto Beschuldigter Hexerey zugesandt vnd Euch aus den Rechten, wie ferner darin zu verfahren zu informiren gebeten. Demnach...das züfoderst gedachte Margareta Schnören in gefängkliche hafft zu bringen, nachmahls alle Ihre Sachen vnd guther mitt fleisse durch zu suchen vnd zu inquiriren, Ob sich darunter ettwas an Topffen vnd andern dingen, so den Verdacht einiger Zäuberey mitt sich führet, auch wegen Ihres vorigen lebens vnd wandels Insonderheitt aber wie sie in Ihrem Christenthumb sich bezeiget, vnd ob sie Eines übeln Gerüchts, Erkündigunge Jedoch auff des anklägers kosten anzustellen, auch von demselbenn zu vernehmen, womitt Er beweisen oder bescheinigen wolle, daß wie sein Sohn vorgegeben, die Beklagtinne alle Sontage ohngewöhnliche Töpffe zu Fewr gesetzt, auch dem Klägern wiederfahrenen Schaden an seinem Viehe, vnd abnehmen Seiner Nahrung fast nicht natürlich gewesen. Wan nun solches alles geschehen vnd da sich einige fernere indicia aufgegeben, solche in ordentliche concludirende Articul verfasset, Beklagtinne zur Litis Contestation, remoto Procuratore et Advocato // angehalten, die zeugen nachmahls über dem Jenigem, So sie geleugnet, noch in der gefenagenen praesentz, abgestattetem Eyde, verhoret, alles mitt fleisse protocolliret, vnd Inquistinne, Ob vnd was sie zu Ihrer Defension wieder der Zeugen Persohn vnd aussagen ein zu wenden, vernommen, mitt den Zeugen, Jedem absonderlich confrontiret, ergethet alßdan ferner, was Rechtens ist, ...Greiffswald den 12. Juli 1666

BelehrunGSchwerin Joachim Schröder, Otto Niclas Reppenhagen, S. 8...wegen margethen Schnors vnd der darauf eingeholten Information..ihr gesucht, Ob Ihr es schlechter dinges bey der Informator urthel zulaßen, oder unvermögenheit des Anklägers auf andere arth zu

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 8: Ämter und Städte Gadebusch und Rehna, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32734>.

procediren hättet...das Ihr wieder die Inquistin, als welche daß wrakebitten freywillig zugestanden, druf auch die gebrechligkeit so fort erfolget, vnd demnach ziemblichen harten Verdacht der Imputirten unthat auf sich het, ex officio numehro zu inquiriren folgender gestalt woll befugt seidt, das ihr gewisse articul abfaßen laßet, so woll wegen ihres gerüchts als sonst, ..die Zeugen in praesentz eines niedergestzten gerichtts vereidet, über die articel befragt ebenso die Inquistin, Zeugen mit ihr bei leugnung confrotniren, 22. August 1666, Schwerin

- Urteil S. 10: im Namen Christian Louis...ich Heinrich Achilles von Buringhaußen vnd wollnerode des hochpreislichen Cammergerichts zu Speyer Assessori...Margareta Schnors wegen ihrer itzo öffentlich bekandten Zauberey des gebrochenen Taufbundes, Buhlschaft und schadens zum feur abgestrafet, Publikatum Gadebûschj dem 18. Oktober 1666

1.1.5. DA Gadebusch-Rehna Nr. 856

Schreiben Hinrich Hartz, Neßower Hoffe dn 11. November 1656 an Herzog Christan Louis...ich vernehmen müßen, wie daß hans Meier aus Nesow sich vber mich beschweret, sambt hette Ich seiner Frawe wegen Eines Mir abgestorbenen Fullen, vnd dreyen schweinen..verdechtig gehalten...sie ist schon für diesen von vnterschiedlichen Leuten zeuberey halber öffentlich beschuldiget worden, vnd dahero weilen Mir zu erst da ihr sohn mir einen füllen, abkauffen wollen, vnd nicht mitt mir deswegen einig werden können, furt dar vff das beste füllen gestorben, balt hernach, da ich ihr Schneidel Schwein, welches sie mir widerwillig vnd Fluchen gegeben, vnter meine Mistschweine bringen laßen, abermahl drey meiner Schweine vmbgekommen, bin ich woll in diese gedancken geraten...*nicht zwar also als wan ich sie deswegen öffentlich beschuldigen solte, wie vor hin ein vnd ander ihrer Nachbahren gethan // haben, sondern nur zur werkung, wan sie eine solcher persohn wehre, ihr durch ihren Mann andeuten laßen, das se damitt einhalten soll.* aber er hat Hans Meier sein Schwein nicht schneiden oder auswercken laßen, es nur ein jährig Schwein vnd von ihm selbstn ergriffen vnd außgezohgen...Meier also ganz keinen Grund hat sich über ihn zu beschweren, Nessow den 11. November // 1656

- Martinus Masius Notar gezeugnis: 11. November 1656 das der Pensionar auf dem Nesowen hoffen Heinrich hartzen zu ihm gekommen mit Jochim Steuer vnd Adam Warneken beyse über 60 Jahre vnd haben berichtet, wie die Schneidel Schweine aus Nesow vnd vnter andern des Hans Meiers Schweine vff Montage Morgen vnter die Mistschweine gebracht worden, das dar vff die folgende Nacht dem Pensionairo Hartzen drey von den besten schweinen gestorben, auch etzliche krank gewesen, vor vnd nacher wären ihm keine gestorben, wüsten es daher, weile sie beiderseits die Mast Schweine gehütet

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 8: Ämter und Städte Gadebusch und Rehna, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32734>.

1.1.6. DA Gadebusch-Rehna Nr. 857

Prozeß gegen Catharina Grünwald, 1666 (aus Klockstorf) und Anna Eichmann 1666

Bericht und Protokoll: 22. November 1666 auf dem fürstl. Amtshause Stove auf erfodern des Hauptmans zu Renah Levin Barsen erschienen die Anna Eichmans vom Wendischen bringke vnd mit der Captiva Catharina Grönwolds gebührend confrontiret worden, im Beisein Thomae Lange der Captiva Beichtvater zu Corbow, H. Jürgen Tiede, Davidt boldten Amtsschreiber vnd Hieronymi Steven Hauptman zu Bützow H. Johan Friedrich Müllern Schreiber.[Zusammensetzung des Gerichts]..sie der Anne Eichmann öffentlich ins gesicht gesagt..das sie die Zauberkunst vor 16 Jahren, wie sie einsmahls ihr des alten heidtmans vnd Jochim Groten kinder wasser vmb zu besehen naher Wendischen bringk gebracht gelehret , stock in die Hand gestan, Teufel gekommen // ihr Teufel hieße wie ihr Teufel Chim, sie wäre auf vff innseit Lübeck vff dem Berge bey dem Kirchdörffe Genniehn vff dem blocksberge gewesen, [Urin]

Anna Eichmann: du Kukuck, du Schweinkötel, du deufelshur, habe ich dich Hexen gelehret, das dich der Haar vnd Crelswurm freße, vnd hette ich ein meßer, Ich wolte es dir im leibe umbkehren...aber Catharina Grönwoldt *gesteht alles weiter die Eichmansche hätte ihr Wasser zum Besehen gebracht* // dabei habe sie es ihr gelernt, anna Eichman schweigt...die Grünwoldische klagt gegen den pastor die Klockstörfer Paurn ihr groß unrecht gethan hetten, sie solte sich nur zufriedengeben, hetten die Klockstörfer ihr unrecht gethan, so würden sie schwerlich dafür leiden müssen [Strategie bei der Besagung, Beschimpfung] - Johann Wichman Notar (Urin)

Levin Borssen, Rehna 22. September 1666 an Herzog...im Amt Stove die Catharina Grünwaldes so wol in der Tortur als nachgehends zu vielen mahlen gütlich auf seine Amtsuntertanein Anna Eichmans bekannt, confrontation der beiden, die Eichmansche schon lange Jahr in bösen Gerüchte , allerley Krankheiten curirt sie, daurch was vor kunst ist leicht zurachten, darüber die Pastoren auch viel gescholten, überschickt die Protocolli mit... - Befehl Christian Louis, Schwerin 24. November 1666 A.W.D....wegen Annen Eichmans vnd confrontation mit der Catharinen Grönewolds...gegen Anna Eichmans 1. böses gerücht 2. von Catharinen grönwalds der Hexerey besagt, 3. von der Eichmanschen die Zauberei gelernt alles bejaht 4. umgang mit verdächtigen leuten..zwar anfangs die Kundschaft mit der besagerin leugnen wollen, aber gestehen müssen, das sie ihr Wasser zum besehen gebracht..auch allerhand variation die verdacht mit sich führet, auch wegen ihrer frechheit vnd fluchen dann wieder kleinmütigkeit,...mit dem Frohnen zur Marter zu führen vnd zur bekenntnus bringen laßen (Urin)

- Brief des Leuin Barssen an Christian Stille (seinen Bruder) Camerrat..weil er die Hexen sache in der er sich bei der Fürstl. Regierung Raths erholen mus, vndt die Sache nicht so

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 8: Ämter und Städte Gadebusch und Rehna, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32734>.

offen einschicken mögen, habe solche dem hern bruder Ich zufertigen wollen, mit bitte diese an den richtigen Ort zu befördern,

1.1.7. DA Gadebusch-Rehna Nr. 858,

Anna Eichmann 1666

BelehrungSchwerin: Mecklenburgische Geheibte Rätthe, Schwerin 24. November 1666 wegen annen Eichmans welche Zauberei halber zur confrontation mit Catharinen Grönwaldes vf Stove geschickt... wegen ihres gerüchts, der Besagung, bei der die Hexe geholt vnd Kundschaft der besagerin versucht zu verleugnen...// mit der zimlichen Peinlichen frage zu belegen

- Schreiben Johann Wichman, Stove 21. November 1666 an Hauptmann...die Cathrina des Jochim Grönwoldes Paurzman zu Klokstorff Eheweib wegen zauberei auf Urteil vnd recht torquirt worden..in der Tortur bekant vnd bestendig die Catharina zum Wendisch brink so eine Witwe sein vnd leute, so zu ihr kommen, in schaden vnd gebrauchen helffen vnd curiren können, die Kunst vor 16 Jahren gelehret sie sollen confrontiert werden wie er im Auftrag des Rittmeisters August von Bülow in desen absentz berichtet...Eiligst Stove...

Zeugenverhör: 1657 den 13. Oktobris Adam Rickhoff ein Bürger aus Lübeck bringt Klagende gegen Anna Eickmans vor das sie deswegen gueten Raht wüste worauff er auch zu ihr gereiset, vnd sie nach Lübeck holen laßen, da sie ihm dan etwas zu sage gethan auch ein vnd ander sache als vierbrunen holtz vnd etwas vond er wolfszahn ihm gegben, er ihr auch 28 R. dafür gezahlt, aber sie hat das angefangene Werck nicht fortsetzen, vnd ihm zu dem seinigen wieder verhelffen, , daher weil er sein Geld nicht wiederbekommen er es nun gerichtlich suchet,..Anna Eckmans leugnet, hätte es nicht empfangen, wäre auch zu keinen kranken gefordert worden vnd seiner frauen die geister vertieben, [Volks glauben, Volksmedizin]

- Actum Rehna den 3. Dezember 1666 auf dem Fürstl. Schloß wegen Anna Eichmans peinliches Verhör, ratione officii, Tortur

- verbleibt trotz gütlichem Verhör bei ihrem Leugnen,

- Frohne sie auf die Folter bringen, worzu sie sich willig erzeiget vnd sich selber abgekleidet, Beinschrauben // verleugnet alles, kann nicht Hexen sie zu Radüchdstorf einem Weibe Ilse Clatten 16 Jahr gedienet hette, dieselbe hette ihr Drünke machen lehret, sonst könnte sie nichts, die wären aus Kreutern, Ehrenpreis, Inschot Krauth, blueth Krauth, maliß, Mater, Adermönde, die bei allen schaden gut wären, , sie könne sie bald 40 jahre machen, , Kinder und Vieh könnte // sie verruffen, vff wes ahrt will sie nicht gestehen, wird wieder angezogen, schweisgt still, gelegen vnd natürlich geschlaffen bis sie wieder los gelassen worden, ... sie könne nicht anders als mit Kreuter Zaubern indem sie drüncke machte, fängt an zu zittern //

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 8: Ämter und Städte Gadebusch und Rehna, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32734>.

und gerufen der teuffel kommen vnd sie würgen solte..., schläft auch beim weiteren anziehen, // sie sei über 80 Jahre alt
- Notar Simon Stemwede,

- Levin Borssen an Herzog..wegen Anna Eichmans peinlichen verhör..sie hat nichts ausgesagt... gestern abend ist sie plötzlich todt geblieben.. Rehna 5 Dezember 1666
- Christian Louis Körper dem Frohn öffentlich verbrennen laßen, 6. Dezember 1666 Hans Hinrich Wedemann

1.1.8. DA Gadebusch-Rehna Nr. 859

- BelehrunGSchwerin: Christian Ludwig. D.W. W.W.D. G.. Scherin 17. Juli 1670 (Wedemann) nachdem leider das Hexenwesen mehr vnd weiter als iemahlen in ...eingerissen vnd viele weiber in verdacht gezogen werden andere erheblichen schaden begangen was gesalt sich einfeltige gemeine leute sich nach wahr zu denen, durch besessenen leute verfügt...manche unschuldige dadurch in verdacht vnd argwohn ersetzt werden, Vnd wir vermöge tragen hohe Obrik. ampts solch unwesen zu dicil...das du bey solchen verbottlich zulauf, worbey ist gleich ein woscher zumachen, ob es aus bosheit oder einfalt geschehe, Inmassen dasselbe eine in hertz erobeng liegt, alle fürtens sich Rats zuerhalten auf , ohne ansehung der Persohn zur haft nehmen, anhero bringen lassen wollest du sollst, damit wir das Verbrechen vngeseumbt strafen können in vnserer Vestung Dömitz zu karen vnd arbeit bey der Vestung schicken...ist jederman kund zu tun

1.1.9. DA Gadebusch-Rehna Nr. 860

(nicht in SPSS Datei)

Mutter der Gretje Beckmannes

Supplikation Gretje Beckmannes, Raduchelstorf den 21. Janauri 1671...durch bösen Feindes eingeben, Mein Eheman im verwichenen Jahr , wie er im Haubte nicht richtig gewesen Meine alte, vor der weldt berüchtigte, vnd der hexerey beschuldigte Mutter, nach einigen wortwechsel vnd Zancke, ohnvermutlich tödtlich verwundet, daran sie gestorben ...in welchlichen Rechten zu strafen...doch ihr Man so fort Landfluchtig geworden...sie seine lebende als witwe vnd seine kleine Kinder hinerlassen..er sie nun bitten lassen ein gutes wort für ihn einzulegen was sie aus ehelicher Pflicht auch tut

DA Gadebusch Nr. 861

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 8: Ämter und Städte Gadebusch und Rehna, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32734>.

**Asmus Bibowen, Hinrich Dettern vnd Gößelke Lenschow, 1673, Injurienklage
(nicht in SPSS Datei)**

Bericht Levuin Barsen, Rehna 30. Juni 1673...etzliche Unterthanen im Ambte Asmus Bibowen, Hinrich Dettern vnd Gößelke Lenschow klagen..das ihnen von Heinrich Wiggern auß Mummendörf berichtet wehre, ob hette seine nachpar Hans Borcherd zu ihm gesagt das Jochim Roxien von... diese vorbenannte menner der zauberey in etzwas beschuldigt hette, worauf sie zwar den Roxien alhir verklagt, weil er aber geleugnet, es zur Hans Borcherten solches nicht geredet der Borcherd auch zu Santow nicht gestehen wollen, daß Roxien Ihm, vnd er es Wiggern gesagt, konnten auch die Bauern in Santow keinen anderen bescheid bekommen Wan sie aber damit nicht friedlich sein, vnd solche böse nachrede nicht woll auf sich setzen laßen können, vnd wie sie berichten, die sache zur Santow mit rechten ernste nicht vorgenommen werden will in dehme der Hauptmann Lepel zu dem Borcherten öffentlich im Gericht gesagt haben solte, Borchert sein nein wehre so guth als des Wiggern sein ja... mochte er den Hans Borchert gerne in sein Amt Kommen lassen,
- Notariatszeugnis des Martinus Masius über diese Sache, Santow den 23. Juni 1673 das Hans Borchert seine Aussage verneint
- Christian Louis...der Borchert mit seinem Leugnen nichts unchristliches tut, sollen sich friedlich geben, 1. Juli 1673

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 8: Ämter und Städte Gadebusch und Rehna, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32734>.

1.1.10. DA Gadebusch-Rehna Nr. 862

Trine Reimers, 1675

BelehrunGSchwerin Hans Hinrich Wedemann, ..wegen Klage der Unterthanen in Pentzin wieder Trine Reimers allerhand indicia vnd anzeigung der zauberei halber....eine übliche inquisition processus du gewiße articul aus den indicien verfassen laßen, bey niedersetzung eines gerichts vnd Assessoren, sowie Notario..die gezeugen mit eyden belegen, ueber Inquistin gerücht, Gesellschaft, leben vnd wandel befragen, confrontation, 17. Marti 1675, an Jürgen Tieden Amtschreibers in Rehna

- BelehrunGSchwerin Hans Hinrich Wedemann...wegen Trine Reimers..über geiwße articul die zeugen eydtlich Inquistin gütlich verhören, protocoll überschicken, 18. mai 1677 an Amtman zu Rehna Baltzar Wilhelm Rastowen

1.1.11. DA Gadebusch-Rehna Nr. 864

Peters Leuterers Frau Dorothea und Mutter des Johan Friedrich Arens, 1684

Befreiung der Mutter und Schwester des Johann Friedrich Arens, Ehefrau und tochter des Bürgers und Brawers peter Laubern zu Rena wegen Zauberei 1684

Bericht: Matthias Hövisch Notar pub. Caes. vnd Stadtvoigt, Rehna 4. Dezember 1684
...der Notar nebst zacharias Ricken Bürger auf begehren des H. Johan Friedrich Arens zu dem Woll Ehrwürdigen Niclaus Suhren gesandt worden ihm die Copia des gegebenen attestati des Küchenmeisters zu Gadebusch zu zeigen..woraus zu ersehen das gedachten H. Pastoren Frawen gegen den Johan Friedrich Arens Mutter am Vergangene Sonabendt solte geredet haben, mit dieses der H. Pastor würde sich zu erinnern wissen, was seine libste am vergangen Sonabendt gegen des h. Arens Mutter vnd schwester ausgeredet als übersendet Arens eine Copia die Möchte er durch lesen..er gesagt als ein Beichtvater daß sie es möchtes aus den Sin schlagen die Klincksche nicht vor eine solche fraw, wie sie thäthen zuhalten, sondern vor eine ehrliche Fraw..er hätte eine alberne Magt gehabt welche anitzo in Lübeck vnd dieselbe hette es mit ins Haus gebracht, er hielte sie vor ehrliche Frauen
Copia: nachdehme des H. Peter leuterers frawe dorothea mir heute bringen laßen, was gestalt nicht allein sie selbst sondern auch Ihre Tochter vor Gottlosen Leuten berüchtiget werden wollen, als wan sie von denen Jüngst alhir gebrandten hexen weren für hexen außgerufen worden...er die Acta der hexen zur Hand genommen vnd überprüft, aber von peter Leuterrs hausfrawen vnd Tochter nicht den geringsten tittul gefunden, Gadebusch 2. Dezember 1684

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 8: Ämter und Städte Gadebusch und Rehna, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32734>.

matthias Oldenburg Küchenemeister, Jochim Hintzman Notar, Matthias Hövisch Notar vnd Stadtvoigt zu Rehna

1.1.12. DA Gadebusch-Rehna Nr. 863

Frau des Michel Möllers jr. und Detloff Koldenmorgen

Bericht, Injurienprozeß, Rehna den 14. April 1679 Clagen die Schultzsche Michel Möllers vnd Detloff Koldenmorgen Frawen, beide Geschwister, im dorffe Warnkow contra ihren Schwiegervater vnd Schwager den Alten Michel Möllern, das der zu unterschiedl. mahlen in ihm des og. Schultzen seines Sohns Hause gewesen ist vnd in Kegenwart ihres Knecht dessen Frauw ausgesaget habe, Er hette von seiner tochter die Ottesche, das eine Junge newe Hexe im dörffe sein solte, vnd dabei verdunkelt zu verstehen gegeben, daß ja keine junge frawens im dörffe mehr wehre dan sie die Schultze vnd ihre Schwester Koldemorgensche, ...die es natürlich abstreiten, daher beide gegen den alten Michel Möller verklagt

Michel Möller der Alte als Beklagter. es wäre eine gemeine Rede sonst wüste er nichts

1. Zeue Asmus Fower des Schultzen knecht, der alte habe von seiner tochter gehört wer die Hexe wäre

2. zeuge Michel Möller der Junge, Schultze zu Warnkow zeuget auch gegen seinen leibl. Vater

Beklagter: seine Tochter die Ottesche hette es ihm gesagt..das eine heimbliche hexe im Dörffe were, , das hätte der Landreiter gesagt //

andere Beklagtin die Ottische ist darauf forgefördert, will nicht gestehen

Decretun weilen Peter Stender gestehen muß daß er woll möchte gesaget haben beym truncken muchte es wahr eine heimbliche hexe im Dörffe vnd daher der dieses streits

Imgleichen die Ottesche nicht leuchnen kan das sie solches von der heimbllichen hexe ihrem

leiblichen Vatter offenbahrt habe vnd was mehr andern reden dabei vorgefallen..auch weil

der Michel Möller die Ottesche als seine leibliche tochter bey der offenbahrung angereizet

haben solte nicht solche böeß geschwete ohn grund außzureden viel weniger das ers

selbsten tuhn vnd ...der Landreiter 5 R Strafe, die Ottesche 10 R (5 R) und der alte Michel

Möller 8 R (4R) STrafe

Zeugenaussage: Rehna den 30 Mai 1679 claget Detleff Koldemorgens Käters fraw in

Warnkow, des Adolff Otten Krügers Fraw alda ihr Ehrenrührig nachgeredet, das sie eine

heimbliche Hexe sei vnd von der Hackschen bkannt were was auch der Michel Möller und

desen Frau als beclagtin leib. Vater und Stiefmutter aussagen würden das die Krögerische ihr das dartun vnd beweisen sollen

1. Zeuge Ancke Möllers saget, die Krögersche habe zu ihr gesprochen Peter Ständer hette zu ihr Krögerschen geredet, das die Koldenmorgenschen von die Hacksche bekandt were

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 8: Ämter und Städte Gadebusch und Rehna, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32734>.

2. Zeuge der alte Michel Möller, er hat es von seiner Tochter die es von Trine Ständer gehört Beclagtin Adolf Otten Frau ihr Vater wäre ein alter Mann und rede es ihr unschuldig nach Decretum Weilen Zeugen ihre ausage zu bestärken sich erbieten vnd zu glauben das beclagtin leib. Vater nicht fälschlich wie seine Zeuge wirdt, also sol zu entscheidung der Sache die Krägersche der Coldemorgeschen gerichtlich mit reichung der hand vnd zu sp. das sie wan sie das von ihr geredet was eingezeuget were, hette sie daran unrecht vnd wieder die wahrheit gehandelt vnd das sie also Klägerin vmb die vergebung deßen bitten, vber das soll beclagtin weilen ihr Man ohne das hohe geldtraffe mit gefegknis abgestraffet were, Diese abbitte ist mit weinenden Augen geschehen

Bericht: - Adolf Otten war ebenfals am 14. April 1679 wegen Schlägerei verurteilt worden, er wurde von Jürgen Fußfeld verklagt, die Koldemorgens Frau ist Zeuge, Otten ist auch wegen Diebstahl, Holzdiebstahl verklagt, er wird zu 50 R. verklagt, wegen Holzdiebstahl auch Jürgen Fußfeld 15 R, Michel Möller 10 R vnd Detleff Koldemorgen 8 R

1.1.13. DA Gadebusch-Rehna Nr. 865

Elsche Viereggen und Grethe Strohkirchen, 1697

Bericht: Marx Schuknecht, Unterthan aus Brützkow an Herzog...aus der Relation der Beambten zu Rehna das gegen Elsche Viereggen und Grethe Strohkirchen in pto. Veneficii eingesandt..Zeugen noch abhören er ist der nächste Nachbar, lebt in großen sorgen, er möchte den Prozeß beschleunigen , die Frauen in Haft bringen lassen, Schwerin 25. September 1697

- Friedrich Wilhelm: ..die acta so wollwegen der inculpirten Strohkirkischen als der Viereggenischen durch einen erfahrenen Notarium fleißig durchlesen laßen, von denen in den protocollis gehaltenen indiciis sepaatim, was der einen oder andern concerniret beglaubte extractus ververtigen vnd zur information einschicken, Schwerin 30. September 1697, An die Beambten zu Rehna J. S.

- Beambte daselbst, Rehna den 28. Oktober 1700...an Herzog..im Dorffe Brützkow in pto. Veneficiij die Zeugen eydlich abgehöret vnd solcher außage mit Inquistinn confrontiert auch sonsten daß wegen der Strokerkischen Verlangendes ausgerichtet, vnd jetzo bey denen Acten übersenden wollen...von den Zeugen zu erfragen, ob Ihnen auch vorhero die Elsche Viereggen gedreuet, vnd darauf der Schaden erfolget, So müém wie melden das Inq. Ihr böses vornehmen nicht vorhero mit dreuen kundt gemachet, sondern jedennach es dermaßen verrichtet, daß wan ein vnd ander mit ihr zuthun gehabt, als den selbigen darauf der Schaden wiederfahren..BelehrungSchwerin

- Befehl Friedrich Wilhelm...wegen Inquistin Elsche Viereggen bericht..Inquistia nunmehr auf urphede der gefängliche haft vnd fernere Inquistin zuerlaßen ist, Indessen aber auf ihr leben

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 8: Ämter und Städte Gadebusch und Rehna, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32734>.

vnd wanden genaue acht zu haben, ob zulängliche vnd trifftige indicia der angeschuldigten hexerey wieder sie künfftig...Schwerin den 1. November 1700, An die Beamte zu Rehna

SupplikationAnkläger Sämtliche Unterthanen zu Brützkow, 8. November 1700...wegen der Zauberin Ilsche Viereggen..viele Jahr im bösen gerücht..viel Schaden.. Zeugen wurden eidlich abgehört, // aber sie ist nun plötzlich entlassen wurden...bitten um erneute Inquision // das böse Unkraut ist auszurotten

- Friedrich Wilhlem: ..wegen abermahligen Elschen Viereggen inquision...das vorige Respons vom 1. November bleibt gültig, Schwerin 10. November 1700 I.K. A. S.S. an die Beambten zu Rehna

- Beamte zu Rehna 11. Oktober 1700 weil Ilsche Viereggen keine Bürgen stellen konnte aben sie sie im Pforthause, jedoch ohngeschloßen, in arrest vorwiesen laßen

- Befehl: Friedrich Wilhelm: die Akten an eine Juristen Fakultät (Belehrung)verschicken, 13. Oktober 1700

- Beamte Rehna 30. September 1700 befehl wegen der Viereggenischen und Stroherkischen nachgefolget

-Befehl: Friedrich Wilhelm: die Zeugen eidlich vernehmen, mit Ilsche Viereggen confrontieren, 2. Oktober 1700 I.d.E.

- Marx Sienknecht Unterthan zu Brützwow, Stemmwede subsc. Rehna 26. September 1700...wegen Elsche viereggen wurden die Zeugen summarisch abgehört..auf den eine mehr vndt genauere Inquision verlanget, das nemlich die Vor diesem vorgegangene Acta, so woll wegen der Stroherkischen als der Viereggenischen durch einen Notarium durch gelesen auch die Indizien seperatim verzeichnet durch Notar Joachimo Kronen

- Befehl Friedrich Wilhelm: gedachte Viereggesche auf das Ambt fodern laßen, außagen tun lassen, Schwerin 27. September 1700, J. S. an Beambte zu Rehna

- Beamte zu Rehna, 7. September 1700, die Frau aus brützkow etwa 40 Jahre alt, wegen zauberei in gerücht vnd verdacht, Zeugen verhört, Inq. befragt, Belehrung...

- Befehl Friedrich Wilhlem: Elsche Viereggen wie im Decreto vom 30. September 1697 nachleben, 7. September 1700 Schwerin, J.S., A.S.S. H.Hertell D. Schultz

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 8: Ämter und Städte Gadebusch und Rehna, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32734>.

1.1.14. DA Gadebusch-Rehna Nr. 854

noch nicht in SPSS-DATEI

Schreiben an Vicke von Bülow Amtmann zu Rehna

...Herzog Christoff Administrator...das von etzlichen andern so zum Schonenberch gebrandt zauberin halber bezichtigt alhir gefänglich einziehen lassen ...10. ???(Juli 1572)
Baltzer Mollen(...), stark zerstört

- Schreiben Bruder Chim ann...wegen des Scharfrichter von Parchim etzliche Tage druff gewartet..wollen gemeltes Weib laut des schreiben nach Schoneberg bringen lassen, 7. Juli 1572 an Herzog

...Schreiben nach Schwerin...wegen der von etzlichen zum Schönberg bezichtigter Zauberei halber gerechtfertigte weiber.....sie haben keine anderen Indicien gegen die anhero gemelte Frau welche in den Rechten zur tortur gnugsam wären, ...// vnd wehre woll gutt vndt ratsam gewesen, da die zum Schönenberg gerechtfertigte weiber auf Jmanden bekandt das man mitt Ihrer hinrichtung nicht geeilet sondern zuvor mund gegenb mund gebracht vnd den grund erkundiget hette. So wollen sie die eingezogenen fraw nicht vnbeschwert haben folg. lassen...sie jedenfalls erachten die Tortur als vnrechtmessig...so sit gleich woll mitt Ihr sowoll als mitt einer hohen Person nach dem was der gerechtigkeit zuuorfahren vndt stehet auf der verantwortung vor Ihre seel vnd leben...sie soll gutlich vnd mit bedrawung befragt werden

Johan Albrecht von Gottes Gnaden was wir gegen Christoff Administrator wegen der gefangenen fraw in beyverwarten Schreiben ercleren..hastu zu ersehen, Scherin 7. Juli 1572 an Kuchmeister zu Rehna Balthasar Möllern

..Schreiben an Herzog Christoff...wegen der zu Rehna eingezogenen weibspersohn die von mehreren zum Schoneberge bezichtigter zauberey halber gerechtfertigte weiber bekandt,.....welches zu Rechts zur Tortur nicht gnugsam.. (wie voriger Brief), Rüge der eiligen Verbrennungen, auch die Passage als mit einer hohen Persohn nach dem was der gerechtigkeit zuuerfahren..als wan sie von grossem adell were...Belehrung in Rostock einholen, Schwerin den 10. Juli 1572 [Sozialstand als Indiz]

Schreiben...lieber Freund...wegen Zauberei im Kloster ampt Rehna halber..dieselben E.f. g. in vnser Stifflein folgen lassen...das Scharfrichter Vermeinet Ihr das orts nichts Peinlich abzufragen sey, vnd gleichwoll von zween albereit die darauf gestorben zu Peinlicher Vhrgicht beruchiget, auch wie wir Verstendiget nach peinlicher Verhör fluchtig vnnd witte gefangen worden...Ungeziefer an unserem Vieh...zu Rechtmessiger Strafe führen...Gadebusch 24. Juli 1572 Herzog Christoff, Mann

...Johannes Albrecht...damit immer noch keine grundtlichen Bericht vnd keine indicia zur tortur, befehlen euch bald einen bericht widerumb zuschicken, wie es umb die fraw ihre

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 8: Ämter und Städte Gadebusch und Rehna, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32734>.

gefengknus indicia, peinliche verhör vnd angezogene flucht gewandt, Schwerin 25. Juli 1572 an Herzog Christoff

.. Antwort Christoff Herzogs...sie ist von denen von Schönenberg bekannt worden, acht tage geflüchtet, weil sie so schwach befunden war sie nicht in so harter schwerer gefenknus, Rehna 28. Ao. 72 Baltzer Mollen

1.2. Amt und Stadt Gadebusch sowie Rehna - Domanialamt Gadebusch

1.2.1. Da Gadebusch-Rehna Nr. 855

Acta Inquistionalia wider **Elsche Viereggen aus Vitense** in Pto. Magia Nr. 1-42
Rehna **1651-1652**

Bericht Nr. 1, Valentin Lützow, Rehna den 4. mai 1651...efg. pensionarius von Parber Hoff Albrecht Drake ein vnglück vnter sien Viehe gekregtt, welches ihm eins nach dem andern heuffig vnd schon bei 30 heupter vmbkommen,...er hat sein Vieh wegen ermangelung an Futter vertielt, an den anderen Stellen bleibt alles Gesund, vermutet nun Hexerei, gibt sein Vieh auch keine Milch mehr..die Veereggische im verdacht, lange berüchtigt, *offtmals beim ampt* verklagt worden aber wegen ermangelung der Indizien nicht verfahren können..// als der Pensionar sie androht zu verklagen, hört das Viehsterben auf und nur noch das Vieh, daß schon krank gewesen war, stirbt (Inquistionalartikel)

1. 10 Jahre berüchtigt wie auch ihr eigener Bruder gestehet

2. jederman hält sie für eine Hexe //

3. fürchten sich vor ihr, ihres Mans Bruder Asmus Vieregge gesagt, man muste sich wol fürchten, Jürgen Rentzow vnd Asmus VeerEgge gesagt sie fürchteten sich zwar nicht vor sie, wie die andern, es möchte ihnen aber wol schaden gnug gegeben haben

4. Schultze Hans Runge berichtet, sie hat 5 Scheffel Maltz in Lübeck vor ihm gut gesagt // sie aber bekommt das Geld dafür nicht, droht ihm darauf: das solte Rungen ncht wolbekomen, daß er ihr das geldt nicht mit gegeben, worauf seine Pferde umgekommen, was auch alle bezeugen

5. vor etzlichen Jahren Heinrich Backen etzliche Mastschweine im Stall gestorben, damit die Burmestersche eine alte Frau bezüchtigt worden, weil sie vor den Stall gegangen vnd dar in gesehen, sie wurde bedrowet sie solte Rat schaffen, sie hat sie zu hüten sich erboeten, doch entlich gesagt, sie konte es allein nicht wieder benehmen, wolte zur viereggischen gehen, die wüste guten Rat, die Burmestersche sei weggelauffen vnd nicht wieder gekommen, nur heimlich zu ihrer Tochter (davon man auch nichts gutes saget) // sie ist in Lübeck schließlich gestorben

6. gemeinschaft der Viereggischen vnd Burmeisterschen

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 8: Ämter und Städte Gadebusch und Rehna, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32734>.

7. Jochim Steen ein Caten zu hirtens, hette die Veereggische vor eine Hexe gescholten, es ihr ins gesicht gesagt, das sie 3 Weyden auf ihrem hoff stehen, worauf ihre Drachen seßen, da wäre er verlahmet, sie wird bezichtigt verantwortet sie aber nicht

8. Rentzowen Halbbruder streit mit ihr gehabt, sie vür eine Hexe gescholten, ihm Vieh umgekommen //

2. die Bauern kein Vieh aufziehen können, sie habe oft zu 17 oder 18 heupter verkauffte Buter, die anderen nichts

10. hette des Sommers oft zu 3 oder 4 Riege gense, die ließe sie im korn zwischen den hocken gehen, hette der Verwalter gesagt, Er wolte sie mit dem pferde zu tode pedden, darauf sie gedroht, ...man fürchtet sich vor ihr und ließ sie also gewehren

11. der Hof würde wolgemeydt werden wenn sie bleibt, was auch schon einzelne Bauern sagen

12, der Scheffer sol sie beschuldigen vnd würde wol keiner mehr wieder kommen, wenn sie nicht abgeschaffet wird //

13. sie die Bauern gehen heimlich nach Lübeck zu einer anderen Hexe damit ihre Hexe ihnen nichts tun kann, man sagt solches von Tieß Finkelman vnd Hans Bußen weiß aber nichts genaues //

14. die Bauern wollen gern zur unkostung zu legen, damit ihnen geholfen, ...

das Weib ist halsstarig vnd gibt niemanden kein guetes wort wuetet vnd tobet, schildt vnd fluchet als wan es toll wehre

Nr. 2: Adolph Friedrich..wegen der Vieregische aus parber...in gefängliche Haft nehmen, Kundschaft in Articul fassen vnd das Weib drüber befragen, Confrontation, schwerin 7. Mai 1651

Nr. 3. Valentin Lützwow...Articul wurden erstellt, Confrontation verrichtet, Rehna 23. Mai 1651

Nr. 4: Artikel Inquistionalis contra Ilsche viereggen aus Vitense, Inquisitionalartikel

1. Zaubern verboten

2. man sich vor bösen verdacht hüten muß

3. sie Ilsche Viereggen, desen allen vngeachtet // einen bösen Verdacht der zauberey vff sich geladen, Gott verleuchnet, Teufel

4. mit der Burmesterschen, welche der Zeuberey halber heimlich davon gestrichen, nicht allein grose gemeinschaft gehabt, sondern auch derselben zugesprochen, das sie weglaufen solte

5. sie woll deswegen, als auch wegen Dreworte verdecktigt, jeder sich vor ihr fürchtet

6. Asmus Viereggen drey pferden vngefehr vbern Zaun gelanget, vnd ihr etliche halm flaßes außgezohgen, daß Ilsche Viereggen alsbalt gewünschet, es solten die pferde vertrukken, wie ein stock im Zaun, welches auch geschehen, die pferde innerhalb drey wochen vmbgekommen

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 8: Ämter und Städte Gadebusch und Rehna, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32734>.

7. wie Ilsche VierEggen für hans Rungen wegen fünf scheffel Maltzes in Lübeck gutt gesaget, vnd hernacher zu Ihm kommen vnd solches gelddt von ihm begehret, Er aber ihr es nicht eben geben können, das sie gesaget, Es solte Ihm Nicht woll bekommen, worauf diesem Hans Rungen seine vier pferde gestorben
 8. Heinrich Schacken auf ein mahl etzliche Mastschweine im stalle krank geworden, die Burmeistersche schuldig // sie bedrohet, sie die Viereggische zur hilfe geholet, diese hätte dann gesagt, man solte die Schweine abschlachten, sonstn würden sie alle sterben
 9. die Schweine abgeschlachtet, keine Krankheit zu finden
 10. Jochim Stein Köter in Vitense die Viereggische für eine hexe gescholten vnd es ihr ins gesicht gesagt, das auf ihren drei Weiden im Hoffe die Drachen geseßen, er darauf gestorben
 11. wie der Hirte seine Tochter bei Viereggen im Dienst gehabt, vnd er sie bey ihr nicht länger laßen wollen, sich auch des wegen mitt einander verunwilliget, sie dem Hirten böses gewünscht, der darauf blindt geworden
 12. wie Rentzowen halbBruder, so itzo zu Törriestorf mit Ilsche streitigkeit gehabt, vnd sie für eine Hexe gescholten, das darauf Ihm sein Viehe abgestorben, vnd wie Er sie deswegen für die Obrigkeit verklaget, das sie sich damahls deswegen in gutte mit ihm vertragen, vnd solches verdacht vff sich sitzen laßen
 13. Vieregen die doch nur einen Kötersche woll 17 oder 18 heupter viehe habe, vnd Butter genug verkauffen // könne, die andern Bauren in Vitense aber kaum zwey oder drey Kühe halten vnd von ihren Kühen nichts haben können
 14. der Bauern Viehe Jährlich sterben mußten, der Ilschen aber gut gedeihe
 15. sie jährlich wol 3 oder 4. stiegen Gänse habe, welche sie sich nicht schwest andern Leuten ins korn vnd zwischen den hocken gehen zu laßen, vnd wie einsmahl der Pensionary Albrecht de alle davon gesaget, vnd ihr gedrowet selige mit dem Pferde zu tode zu pedden, daß sie dar auf der Jürgen Rentzowen frawen gesagt, es solten dem Pensionario theur Gänse werden
 16. wie der Pensionari verwichen Sommer sein Viehe über der Vintenser Brugken treiben laßen, vnd die Bauren, es nicht gar gern gesehen, das darauf des Pens. Kuhe nicht allein keine Milch geben wollen, sondern auch dieses Jahr bey 30. heupter daran gestorben
 17. wie aber der Pensioari vermercket, das solches von bösen leuten herrühren muchte, vnd insonderheit deswegen die Viereggische verdecktig gehalten, auch sie besprechen lassen, das Ilsche Viereggen sich zwar anfangklich verandworten wollen, Jedoch aber alle Ihre Sachen eingepacket, vnd fluchtig werden wollen
 18. sie nach Gadebusch zum Buttell gelaufen, sich verdächtigt gemacht
 19. Ilsche ach etwas im Buhsen trahgen solle, vordurch sie sonderlich der Obrigkeit gunst erlangen können
 20. sie newlich zu des Pensionari Schäfer gekommen, vnd gesagt, Dralle will mich setzen laßen, Ich solte ihm seine // Kuhe vmbgebracht haben, das sie der bey er wehnet, wan alle Stehge eben lehgen, vnd es die Noht erfordert, so wolte sie wol sagen wer Albrecht dralle die Kuhe vmbgebracht
7. nun solche vnd dergleichen Indizien zur scharfen frage gereichen

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 8: Ämter und Städte Gadebusch und Rehna, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32734>.

Ilsche Viereggen bekentnus, gütliche Aussage

1.-2. wahr

3. nicht wahr, sie keinen verdacht auf sich hette

4. keine gemeinschaft, auch nicht wegen Flucht geraten

5. sie hette nicht gedröwet, sondern wie sie verfolgt worden von allen Bauwen im Dörfe, vnd ihr allemahl die Meister Reuter eingelegt worden, da hette sie gesagt Gott worde es belohnen, vnd sie hette sich mitt ihrem Manne saur werden laßen, daß sie ein Stuck brohdes bekommen, vnd wan die andern Bauren im Kruhge geseßen, hette sie mitt Ihrem Manne gearbeitet, vnd ihr brohth wehre Ihr allemahl von Ihren Nahbarn mißgönnet worden //

6. wiße nicht, daß Asmuß Viereggen pferde ihr flags vffgezogen, vnd wehre nicht zu beweisen, das sie solte gesaget haben daß die pferde der taugkarn solten, vndt es wehren des alten Voßen seine Kuhe gewesen, so es vom Zaun gelanget, vnd ihr des Flachs vf gefresen

7. nicht wahr sein, Rungen hätte es nicht in Lübeck gelobet, auch sie nicht gedrohet

8. sie habe wegen der Schweine nichts gedacht

9. nescit

10. Jochim Stein hette sie nicht gescholten, sie wehren gutte freunde vnd Nachbahren gewesen, schon gar nicht wegen Drachen, er wäre auch nicht verlahmet, sondern wegen schwell am Rügken gestorben

11. sie wäre mitt dem Hirten für die Obrigkeit gewesen vnd ob Er ihr schon waß nachgeredet, so hette er doch nichts bewesien können, sondern endlich gestehen mußten, es wehre Ihm in der Kranckheit ein Stör vff die augen gewachsen

12. sie wehr mit Rentzowen halbBruder in streitigkeit gerahten, weilen Er Ihren Sohn vnschuldiger wise geschlagen, sie hätte auch gesagt das Rentzow so wech wehre, Man muchte Ihn doch vf // Einen Stehde setzen, welches auch geschehen, derowegen Er allemahl Ihr böses Nachgeredet vnd wie Ihm das Viehe abgestorben, da wehre Er zur Wickerschen nacher Lübeck gegangen, welche ihm solte berichtet haben, daß wan Er zu hause kehme, so solte sie die Viereggsche, als welche es seinem Viehe thette alsobalt zu ihm kommen, were sie aber nicht gekommen, hette Er zu ihr geschicket, vnd Sie wille holen laßen, Sie aber wehre nicht zu Hause gewesen, darauf er sie für die Obrigkeit verkalgt, es aber nicht beweisen können

13. die Kihe hette ihr vnser herr Gott gegeben, vnd sie hette sie saur dar vmb werden laßen, da die andern daß Ihrige durch den hals geiahget, wommitt sie ihr Viehe woll retten können

14. Gott wehr dafür zu dancken, daß ihr Vieh nicht gestorben, , vnd warumb der andern Bauren Ihr Vieh stürben (welches doch Ihres wißen Nicht oft geschehen) das könnte sie nicht rehden, vor wichenen Jahr wehren Ihr auch 11 schweine abgestorben, woher weiß sie nicht

15. hette sie nicht gesagt, das es ihm theure Gänse werden sollten, Sondern wan Er die Gänse vberreiten würde ohne Vhrsache, so muste man es andern Leuten zu verstehen geben

16. sie wiße dar Nicht von wie daß zu ginge, daß die Kuhe alden keine Milch geben wolte, vnd daß sie gestorben, es wehre Schacken, vnd Stollen viehe oftmahls vf der Vitenser felde geweidet worden, Es wehre aber Ihnen kein Schaden davon wiederfahren

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 8: Ämter und Städte Gadebusch und Rehna, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32734>.

17. es hette der Verwalter ihr 2. Männer geschickt vnd sie besprechen laßen, vnd weile Er Ihr dar bey drawen // laßen, daß Ihr ein anders widerfahren solte, da hette sie gedacht wan du eingezogen wurdest, so muchte dir etwas wegk kommen vnd habe darauf ihr Speck in die Kiste geschloßen, sonst aber Nichts, vnd Sie wehre Nicht gesonne gewesen wegk zu lauffen
18. sie wehre nicht zu Gadebusch gewesen, zu geschweige das sie den Buttell da solte gesprochen haben
19. das wehre nicht wahr, sie wiße dar vmb nicht
20. nicht wahr, sie habe es nicht geredet
21. wahr wehre es nicht,

Zeugenaussage

Hans Runge Schultze aus Vitense, 60 Jahre

Zeugenaussagen und Confrontation sie (KOPIE 349)

//Bauren geschworen solches wehre richts vnd sie solten noch sonne vnd Mohnndt verschweren

- Martinus Masius Notar

- Respons dem Stadtvogt zu Rehna...Tortur, 9. Juni 1651 In Consilio

Nr. 5: Supplikation Hans Vieregge, Vitense 17. Juni 1651...vor etlichen wochen der Pesnionarius auf dem Hofe Parbar Albrecht Dralle zwei Männer in seine Behausung wegen seines Viehes geschickt, auch sie in Rehna angezeigt...das ist der gemeine rumor der feindtsehligen bawren, so vns das weinige nicht gönnen, waß vns Gott bescheret, ..aber ihr ist nichts // darzutun..bittet efg. um endschaft des Prozeßes vnd Entlassung

Nr. 6: Hans Vieregge, Supplikation 30. Juni 1651...sie nun schon sieben Wochen in haft er armer man dadurch gantz von meiner haußhaltung gerahten

BelehrungSchwerinSchwerin (Territion)- Nr. 7: Fürstl. Meckl Cantzley Director vnd Räte...wegen Ilse Viereggen...die incarcerirte auf die attestatation vnd confrontation abermahl gewiße articulos durch Notar abfaßen vnd darüber befragen, vorzeigung desen Instrumenten, zwar terriren aber nicht torquieren laßen...an Juristenfakultät Rostogk oder wohin ihr es Ihnen sonsten belieben müchtet, vorschicken...9. Juli 1651

Nr. 8 wie 7

Nr. 9: Schreiben Notar Martinus Masius an Herzog...hat die Artikel auf die attestatation vnd Confrontation verzeichnet, 18. August 1651

- Artikel, Inquisitionalartikel

1. Zauberei sehr verdächtigt, Gemeinschaft mit Burmeistersche
2. Heinrich Schacken zugehörige feisten Schweine, gestorben, die Burmestersche in Verdacht gezohgen, aus deswegen vergestellet, und besprochen worden, daß gedachte

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 8: Ämter und Städte Gadebusch und Rehna, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32734>.

Burmestersche sich alsofohrt heruasgelaßen, Sie könte es den Scherinen nicht wieder benehmen, sondern sie wolte zu Ilse Viereggen gehen, die wußte auch guten Rat

3. die sagt, man sollte die Schweine alle schlachten

4. die Schweine geschlachtet, aber kein Mangel empfunden

5. das Ilse Viereggen für Hans Runge wegen drey scheffell maltz in Lubeck gutt gesaget, und her naher von Ihm daß geldt begehret, Hans Runge aber eß Ihr nicht alsofohrt geben können, daß sie sich kegen den gewesenen Voigt Timm Wehgen auff dem Lubischen Wehge weit ausehrde drawohrte deswegen verlauten laßen, vnd daß darauff auch kurtz hernacher Hans Runge vier pferde gestorben, vnd gesundes Leibes umbkommen //

6. wie Asmus Viereggen drey pferde ungefehr über Zaun gelanget, und etzliche halm flachs aus gezohgen, das Ilse Viereggen alsobalt gewünschet, vnd gesaget, Es solte die pferde von trucknen, wie Ein Stock im Zaun, vnd das solches auch also fohrt geschehen, vnd die pferde darauf innerhalb vier wochen vmbkommen, da sie doch zu vorn gesundt gewesen

7. wie Jochim Stein einmahl im pfingstgilde auf der gaßen geruchet, und die haldt vmb den Kopf kommen laßen sagende zu Ilse Viereggen, das ist für unsere Commandantsche,, daß Ilse Viereggen sich darauf heraus gelaßen, vnd gedröwet, Es solte Jochim Stein das kunftige Jahr Ihr nicht mehr zu ohren iuchen, und das darauf Jochim Stein im selbigen Jahr krank geweworden, auch keine gilde mehr gehalten, sondern bald darauf gestorben

8. wie er gestorben, das Ilse V. deselben Morgens alda ins Haus kommen, vnd gleichzahn feur holen wollen (da sie doch für oder nach der Zeit niemahls aus dem hause feur geholet) und gesaget, Ich wolte feur holen, Nun ist Er auch eben thoatt, hette aber kein feur mittgenommen

9. Wahr wie der gewehsene Hirte aus Vitense sich wegen seiner Tochter, die Er nicht laßen wollen, Mitt Ilse Viereggen verunwilliget, vnd die VierEggische darauff dem Hirten böses gewünschet, das der Hirte alsofohrt blindt geworden, habe sie auch deswegen noch allein besprochen, Sondern auch noch durch einen Soldaten auß der Wißmar besprochen und ihr andeuten // laßen Er sein gesichte Nicht wieder bekehme, so wolte Er ihr einander sehen laßen

10. wie auf eine Zeitt Asmus Pleßow der VierEggischen Jungen geschlagen, vnd die VierEggischen darauf sich mit drawohrten aus, gelaßen, sagende, Sie wolte Ihm einen Stock lehgen auf zehen Jahr, das darauf Asmuß Rensow etzliche Jahr kein Viehe behalten können, sondern daß es alles geestorben

11. das darauf Asmus Rensow sich auch nicht geschewet diese Ilse VierEggen öffentlich für Eine Hexe zu schelten vnd sie dabeneben zu Verklahgen Ilse VierEggen aber sich fast nicht daraus verthetigen können

12. Vndt dan endtlich wahr, das solches alles sich also, wie anitzo articuliret, vnd nicht anders verhalten, zu mahlen die sämptlichen Vitenser, vnd Iren ein Jechlicher absonderlich, Nachdem sie zuvorn des MeinEydes auffs fleißigste erinnert worden, Es eidlich bekrefftiget, vnd bey angestellter Confrontation es Ilse VierEggen in die augen gesaget

Nr. 10, 25. Augusti 1651 die incarcerirte Ilse vieregge auf dem fürstl. Hause Rehna nochmals vorgestellt auf Befehl Christian Louis Herzogs durch Christoffer Dreyen Amtsschreiber,

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 8: Ämter und Städte Gadebusch und Rehna, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32734>.

Henrici Voßen Stadtvoigt, Hans Bulle Bürgermeister und Jürgen Goldesehen Bürger examinirert...Artikel (1-12 wie oben) // // [Zusammensetzung des Gerichts]

Ilse Viereggen antwort:, gütliche Aussage, Territion

1. Sie hette zwar selbst so geredet aus der Vitenser Munde, das die BurMestersche eine zauberin wehre, vnd hette sie auch in Verdacht gehalten, Gott aber müchte es Ihr vergeben, Es müchte die Burmestersche woll eben so vnschuldich gewesen sein, wie sie , vnd daß die Burmestersche wegk gelauffen, wolches wehre darher geschehen, weile die Vitenser Einer zum andern geredet, Siehe, die BurMestersche gehet nach auf der gaßen vnd will noch nicht weichen, Es ist schon ein Schreiben nach Schwerin, will sie noch nicht gehen, dar auff wehre die Burmestersche wegk gelauffen wegen der drawohrte vnd des fluchen saget sie es verhielte sich nicht also das sie einigen Menschen gefluchet, viel weniger gedrawet habe
 - 2.-4. die Burmestersche wehre dazu mahl nicht bey Ihr gewesen, Eß könnte Ihr nicht beweiset wrden, vnd ob die Schweine gesundt, oder kranck gewesen davon wiße Sie auch nicht
 5. die drawohrte wehren nicht wahr vnd es würde der Schultze Hans Runge auch nicht sagen, die pferde aber hetten woll sterben müßen, weile sie aus dem Lahger geholet, vnd sie hette es nicht einmahl gewust, das Er die pferde gehabt, vielweinger daß sie gestorben, vnd sie muchte woll in Lübeck gewesen sein, dar sie Ein Jahr für eine Amme gedienet
 6. sie habe Niemahls gesehen, das die pferde ihr am flachs schaden gethan, daher sie auch den pferden nichts böses wünschen können, vnd Er hette die pferde für das alten Schäffers Claus Voßen wollen wahgen thoer getrieben //
 7. sie wiße daß nicht hette es auch nicht gehöret, das Jochim Stein sie fur eine Commendantsche gescholten, vnd wofern Hans Busch sagete, daß Er drawohrte von Ihr gehöret, so redete Er wieder die warheit vnd sie wuste nicht zu welcher Zeitt solches geschehen, als konte sie auch nicht sagen, zu welcher zeitt er kranck worden
 8. sie wehre nicht nach feur kommen wie Jochim Stein gestorben, daher sie auch Nimmer wahr, daß sie solche wohrte, wie articuliret, solte gebraucht haben
 9. der Hirte hette sie besprochen, vnd sie auch gescholten, man hette sie aber nicht aus dem hause laßen wollen, sonsten wolte sie ihn so zugerichtet haben, Er solte nicht vom hoefe gekommen sein, vndt wie Er her nacher sie durch einen Soldaten besprechenlaßen, hette sie Ihn widersagen laßen, Er solte nur ankommen, sie wehre alda, aber Er wehre nicht kommen
 10. Er hette zwar Ihren Jungen geschlagen, aber sie hette Ihm nicht gedrawet, vnd wuste von Stocklehgen nichts, Es wehre nur ihre Schelm Stücke, daß sie daß redeten
 11. Er hette sie nicht für Eine Hexe gescholten, das sie es gehöret, vnd sie wehren zwar zu sammen einmahl für der Orbigkeit gewehsen, sie wuste aber nicht, Ob sie Ihn oder Er sie verklaget
 12. die Vitenser hetten falsch geschworen vnd wehre nicht Ein wohrte von allem wahr, waß sie außgeredet, sie thetten Schelmisch bey Ihr, vnd wehren verrehter
- Zeugenaussagen siehe Kopien NR. 349a (Notari Martinus Masius), S. 3-7

Bericht- Christoffer dreyer an Herzog, Rehna 26. August 1651, ..sie gibt vor sie wäre Schwanger (Nr. 11)

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 8: Ämter und Städte Gadebusch und Rehna, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32734>.

Supplikation- Asmus Vieregge, Vietense 6. September 1651, Nr. 12...meine liebe Hausfrauwe Elsa Klatten durch antrieb vndt vorfolgung meine Nachbaren als Sollte dieselbe der hexerei zugestahen sein incarceration zu Rehn eingezogen vnd fast ein halbes Jahr,...er sie 17 Jahr im Ehebett gehabt, Kinder gezeugt...sie ist Unschuldig wie er nicht anders hofft // bietet hab vndt güeter zur hypotec an...

Nr. 13- Bericht ob sie Schwanger, durch zwey oder drey Hebammen besichtigen lassen, Christian, Stuichenburg 6. September 1651

Bericht Nr. 14, Rehna 12. September 1651...sie durch drei Hebammen Catarina Meyersche, Christina Lawen (Larren) vnd Dorothea Bechels besichtigt worden, nicht schwanger wie sie selbst zugibt

- Nr. 15, Befehl Chrisitan Louis: den Notarium erforderst und dafern er den lezt aufgesetzten articulis nichts beyzufügen hat, die gefangene in beysein des angstmannes welcher seine Instrumenta bei der hand haben solle, nochmals befragen, territion, vorzeigen der Insturmente Stinhenburg, 6. Oktobris 1651

Supplikation Hans Vieregge, Datum Vietense 8. Oktober 1651 (Nr. 16) wegen seiner Frau...er erhofft hätte, daß sie freigegeben wird..da sie nicht berüchtigt oder Einigen Menschen seinen Viehe geboet wie gemeinlich noch woll von Zauberrinnen zu hören pflaget, vndt ich ein armer kranker man vndt meine hauß haltung lenger allein auf zu halten in wahre vnmöglichkeit

- Bericht Martinus Masius, Notar (Nr. 17) Ilse Viereggen ist abermahl vorgestellt vnd gütlich verhört worden, sie geantwortet, Ja, Eß wehre alles erlohgen, waß die Bauern außgeredet, vnd sie hetten fälschlich geschworen, vndt wie Ihr aber erinnert, warumb daß sie doch alles so leuchnete, zu mahlen Ihr, als die allemahl im Dörfe gewesen, gleichwoll wurde bekandt sein, daß der Reutter ihre pferde vmbkommen...respndit davon wisse sie nichts.. // wegen der Schwangerschaft es wähen schon 21 Wochen da sie ihre sachen nicht gehabt...muß nachsprechen Ich entsage dem Teufel darauf sagt sie Ick segge dem Teuffell wird aufgefordert sie solle recht sagen, bis sie endlich sagt entsegge dem Teuffell, wobei sie das Wort Ich wegläßt, // der Büttel eingeholtdie instrumente fertig gehabt, gleich als wolle er sie mit Folter belegen, achtet die Territion nicht

- Nr. 18, Christoffer Dreyer, Bericht an Herzog, Rehna 11. Oktober 1651

- Nr. 19, 14. Oktober 1651 wegen Verschickung der Akten an eine Juristenfakultät, Anschreiben an Rostock

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 8: Ämter und Städte Gadebusch und Rehna, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32734>.

- Nr. 20 BelehrunGSchwerin der Juristenfakultät Rostock, 29. Oktober 1651, Confrontation, // meßige Tortur, qualifizierten Notar gebrauchen

- Nr. 21: Befehl Christians: der BelehrunGSchwerin buchstablichen Innhalt allerdings zu inhaeriren vnd nachzukommen, Stinchenburgk, 3. November 1651

- Bericht Nr. 22: 6. November 1651..auf BelehrunGSchwerin der Universität Rostock meßige Tortur...Kleider bis auff's Vnterhemdt abgezogen, auff die polter gebracht, vnd mitt aufgesetzten Beinschrauben vnd Rückziehung der Ahrm gewöhnlicher ahrt gepeiniget, ruft anfangs sie wäre unschuldig, Bekenntnis

1. kann zaubern, von Grete Buschen vor 6 Jahren gelernt, als sie dasselbst Lehna buschen Hinrich Buschen Frawen ein kindt gegriffen

2. weißen Stock angegriffen, gott verlassen //

3. Teufel in Mannes gestalt, schwarze Kleider und Huet mit schwarzen Plumasio, Chim geheißten als sie die Kühe huetet

4. Buhlschaft

5. neben Greta Buschen Jochim Viereggen zwey Kinder vmbgebracht für zwey Jahren, dar umb weil viereggen Ihr die Gänse thoet geschlagen, vnd sie hette einen Goß fürs Hecke gegoßen, Greta Buschen aber hette den selben gemacht, vnd hette Ihr den selben gethan mit einem kleinen topf, vnd wehre der Goß schwarz gewesen, wie adell vnd Tehr, vnd hette sehr gestunken

6. Blocksbergbarh auf Walbrogi auf Bohtelstorfer felde auf dem kleinen runden berge bei Draguhn

7. dabei neben Grete Busch auch Hans Bockholtz ein alter Bettler als Kuch dessen Teufel Ancke einen weißen Rock angehabt //

8. hingeritten auf Pferd

9. Buschen Teufel heist Asmus

10. vier hamel vnd ein klein Ochsen auf dem Blocksberg verzehret, den Hammel dem Schäfer zu Schonenfelde genommen

11. das Bier so sie alda gehabt, aus Gadebusch geholet

12. Buhlschaft auf dem Blocksberg

13. auch Asmus Viereggen fraw auf dem Blocksberg, Hans, schwarz, weißer Hut

14. Chim ihr Geld zugebracht, einmahl 20 R. von dem Jacob Jehgern einem Klosterhern in der Borch wohnend in der Beckergrube geholt, //

15. ein Schweinhirte zu Bohnhoeffe welcher Stoffer uhiße aufm Blocksberg, Teufel Gesche, Pipensack gespielet

16. dieses Hirten weib, so Trina heiße könne auch Zaubern

- 7. November 1651: gütliche Befragung (Nach Tortur)

5. wieder die wahrheit Asmus Viereggen habe keine Kinder gehabt, das andere bekräftigt sie // erweitert ihr Bekenntnis

1. So sie sterben müsse muß auch Asmus Viereggens fraw sterben, währe aber unschuldig

2. Teufe ihr 5 R gebracht

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 8: Ämter und Städte Gadebusch und Rehna, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32734>.

3. sie hätte niemanden schaden gethan, habe nur zaubern gelernt damit sie segnen und gedeihen habe
 4. Teufel wollte im Gefängnis mit ihr buhlen
 5. Ilse Viereggen, es habe ihr der Teufel ein Zeichen an die rechte Lende gegeben, der Buttell eine Nahdell genommen vnd probiert, keine Schmerzen, nur wenig bluhet, // [Stigmata]
 6. Hans Rungen Pferde umgebracht weil sie vor 6 Jahren in ihr Korn gegangen
 7. Asmus viereggen zwey pferde umgebracht, wegen flachs ausziehen
 8. nebst der Buschen Albrecht Drallen des Verwalters zu Barber Viehe vmbgebracht, da sie zu sammen vom Goß in der inq. Hause gemachet von Teufels dreck vnd Ratzen krautt, vnd der Teuffel hette etwas dazu gebracht, weiß gewesen, vor des Verwalters Kuhstalle ausgegossen,
 9. weil der Verwalter ihre Gänse gejagt //
 10. alles sei war
- auf begehren H. Pastor zu ihr gegangen, dem gegenüber sie ihre Aussagen alle wiederruft, was man ihr kaum glaubt, da sie mit weitgehenden Umständen ausgesagt hat, die sie kaum erdichtet haben kann [Pastor positiv]
Martinus Masius, Notar, 8. November

23- Christoffer Dreyer.überschickt die wiederrufene Aussage, Rehna 9. November 1651, an Herzog

23- Christoffer Dreyer..nochmals 8. November 1651

- 24 - Befehl Christian Louis Herzog...wegen Elsche Viereggen..Akten..bei den Bauern so Schaden erlitten als Jochim viereggen, den Schäfer zum Schuefeldt, Asmus Viereggen, Jacob Jäger vnd Küchenmeister in Borgcloster zu Lübeck Hans Augen, Albrecht Drallen oder in deren beuhung befragen, auch henrich Busch fraw und die Wachter befragen, Stichenburgen, 10. November 1651

- Nr. 25, nachfrage wegen Geständnis, auf Befehls Christians Louis, Nachfrage

1. Jacob Jäger wisse nicht, ob Ihm geldt wegk gekommen oder nicht, zu mahlen Er oft viel ungezehltet geldt stehen hatte,
- der in der Borch für 6. Jahren gewesene Kuchenmeister aber hette berichtet, Er konte weder lesen noch schreiben, vnd es muste ihm seine Fraw die Register halten, ihm wäre zu unterschiedlichen Zeiten geldt weggekommen, wen Er geldt wegen des Kloesters eingenommen, wor von Er ein kauffen solle, etwas an dem selbigen gelde gemangelt, Ob Ilse VierEggen es Ihm nun nehmen laßen, daß muchte sie wißen...Er auch vber die Kriegeszeit Ihr viel gutes erwiesen
2. wegen der vier Hamell, so dem Schäffer zu Schönenfelde auf Wolbergi abgenommen sein solten, hat man sich zwar auch erkundigen wollen, der ist aber weggezogen
3. Albrecht Dralle Pensionarij des fürstl. Hoffes Farber berichtet bei verlesung der von Ilse VierEggen wegen seines Viehes gethane Bekentnuße, daß ihm bey 40 heuptter vmbkommen, vnd es wehren sein vieh vorgangen Jahr für Weinachten noch frisch vnd

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 8: Ämter und Städte Gadebusch und Rehna, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32734>.

gesundt gewesen, kurtz nach Weinachten aber wehre es gestorben innerhalb 7 wochen, biß so lange Er Ilse VierEggen deswegen besprechen laßen, Vndt wehre gewiß, daß nach solcher besprechung Ihm Gott lob nicht ein einiges kalb mehr gestorben... // wegen des Goßes kundt Er nicts wißen

4. Hans Runge Schultze aus Vitense berichtet auf Ilse VierEggen bekentuß es wehre wahr daß Ihm seine vier pferde kranck geworden, vnd innerhalb acht tage gestoben, wovon er zwey aus dem Rohger geholet, die andern zwey aber hette Er sonsten gekauft , das letzte ist in den Graben gestürtzet, weil die Pferde auf der ausgeseieten Rogken Saht woll muchten gegangen sein, Er könte es aber nicht eben wißen, Es wehren im Herbst, da der Rogken schon zu geseiet gewesen, als Ihm die pferde gestorben

5. Asmus VierEgge breichtet das es wegen seiner Pferde also in der warheit verhalte

6. Magdalena Buschen Hinrich Buschen fraw berichtet gleichfals das Ilse Viereggen für sechs Jahren, als die Reutter das kohn von felde wegk geholet, vngefehr 14 tage für S. Jacob bey Ihr // als Eine BahdeMutter gewesen, vnd Greta Buschen Hans Buschen fraw wehre auch alda gewesen, waß sie aber mitt einander zue thuen gehabt, das konte sie nicht wißen

7. Greta Buschen ist auch vor gestellet, vnd sindt Ihr die Bekanntnusse vorgelesen worden, verleugnet alles

- Fluchtversuch der Ilse Viereggen am 6. November abens, wie sie die Schlußell gehabt, Befragung der Wächterknechte Jochim Runge 24. Jahre, Jürgen Greven 18. Jahre, sie hatte ein Beil ergriffen und die Schlüssel gefordert

- Martinus Masius, Notar

- 26- BelehrungSchwerin der Juristenfakultät 22. November 1651...nochmals meißige Tortur

- Nr. 27: 2. Dezember 1651, nochmalige Tortur laut Juristenfakultät Rostock, Beinschrauben, Bekenntnis

1. Asmus törber von warnekow ihr gesaget, sie solte nur, wan sie gepeiniget würde, bekennen, daß ihr Gott chim hieße, es muchte wahr sein oder nicht, so wurde doch woll mit Ihr verfahren werden, wie Er Ihr dan auch berichtet von Einer frawen, welche unschuldich gerichtet wehre, derowegen Sie gedacht, sie wolte es nur bekennen, vnd dieser Asmus Törber hette ihr alles vorgesagt, was sie bekannt

2. sie hette Sehl. Asmus Lütke Johan zu Törber 2 Scheffel Rogken gestohlen, da sie noch eine Mahgt gewesen, das Korn Hans Runges Frau zu Vitense empfangen, dies hätte sie übers Mohr getragen

- sie hat allemahl gleich als zum Schlafe niedergelegt, vnd selbige fast nichts geachtet, Nase blutig geschlagen durch harte Maulschelle, brennenden Schwewell auf seiner Fehder genommen vnd sie an vnterschiedlichen Ohrtern damitt gebrandt, aber es hat bey Ihr nichts geholffen

- Continuatio Protocolli, 8. Uhr des folgenden Morgens, Confrontation mit Asmus Törber aus Warnekow und Hans Rungen Frau zu Vitense, Asmus Törber verleugnet, die Rungische sagt, ja das Korn wäre gestohlen worden aber sie hätte es nicht empfangen

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 8: Ämter und Städte Gadebusch und Rehna, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32734>.

- erneute Territion, Bekenntnis

1. Zaubern von Köneke vnd derselben Mann Peter Laurentz so hirte zu Törber gewesen gelernt, wie sie noch bei Asmus Lütke Johan gedienet, Teufel schwartzer Kleider, und Hut, Chim, Buhlschaft //ihr 2 R. gegeben

4. er war bei der Tortur anwesend, Stigmata

7. Er hette Ihr zugesaget, daß sie an Vieh vnd Kohn gute Dehge haben solte, welches Ihr auch wiederfahren

8. Wan sie gebuttert, so hette Ihr Chim die butter gebracht, vnd hette sie geholet aus Kohrtshagen von Freydach, Bruhnen vnd andern leuten

9. Blocksberg

10. Besagt Schweinhirten von Bohnhoeffe Christoffer und dessen Frau NB: dieser christoffer ist mitt seinem Weibe, Nach dem sie Jungst zur confrontation gefohdert, schleunigst in der Nacht davon gelauffen vnd kan man nicht wißen, vor sie geblieben

11. auch der alte Mann hans Bockholt aufm Blocksberg mit Köneke //

16. Trine Dobbertin aus Rehtelstorf nun in Lübeck in der Lütken Borchstraßen im Keller wohnend könne auch Zaubern

15. des Verwalters Albrecht Drallen Vieh vmbgebracht, weile Er den Leutten hart gewesen, vnd weil Er auf der Vitenser felde hueten laßen

17. Greta Dalbarges könne auch Zaubern, aus Badewieck im Stiefte, Blocksberg

18. 16 r. von Jacob Jehger aus Krempelstorf geholet

19. 5. R. aus Otto Ravenbarges hause geholet, einen Kessel gekauft

20. alles wahr //

4. Dezember 1651 Confrontaiton mit Greta Dalbergs, sie könne nicht zaubern

- die Köneke hält sich im Stift Ratzeburg zu Blueßen nahe bey Rehna auf, es wird ihr nachgesandt, Rehna 5. Dezember Martinus Masius

Nr. 28: Befehl Herzog Christians, 17. Dezember 1651- die Akten nach Rostock verschicken

Nr. 29: Rostocker BelehrunGSchwerin, nochmals Respns wegen der ertödteten beyder Kinder anstellen, abermahls peinliche Frage, Rostock 9. Janauri 1652,

Nr. 30: 28. Janaur 1652: Bekenntnis, nochmals wird Ilse Viereggen mit der peinlichen Tortur belegt, besagt wieder Köneke, Teufelsbuhlschaft etc. Hans Stuve ein Bettler bey Grefesmülen in der Barchentinen , besagt Catrina Dobbertins in Lübeck und Greta Dalberges zu Sabow im Stiffte, die Burmeistersche ist mittlerweile gestorben, sie und die B. haben Juncker Schacken 3 feiste Schweine umgebracht, die Dahlbergische hätte Jochim warder zu Sabow 2. Pferde umgebracht, dar umb daß diese Leutte Ihr nicht bezahlen wollen

15. die Köneke hette Asmus Bahdestein für der Kriegeszeit drey pferde vnd drey Kuhe vmbgebracht, darumb daß man sie nicht bey der huete laßen wollen,

16. Hinrich Busch Kühe umgebracht weil er ihren mann und Jungen geschlagen gesteht weiteren Viehschaden,

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 8: Ämter und Städte Gadebusch und Rehna, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32734>.

- sie ist während der Tortur wieder in schlaf gefallen, so daß der Büttel wiederumb Schwefell gebraucht gantz heufig, der ihr aber im geringsten nicht geschadet [Schlaf unter der Folter]

- Territion

- besagt Catharina Luthkejohans welche schon Tod, auch Greta Dalbarges und Koneke seien unschuldig, Vieschaden bei Asmus Bahdestein zu Törber

- Nachfrage wegen Viehschaden Bahdestein zu Törber, ja es wöhren ihm 2 pferde und 2 kühe umgekommen

Ties Törber von Törber, ja 1 pferde für 4 Jahren umbgekommen

3. Jürgen Rentzow von Vitense berichtet wegen seiner Kinder daß dieselbe wehren geschwollen, vnd beyde Innerhalb 5. tage furn Jahr gestorben, Er wuste aber nicht, daß Er dazumahl ein pferdt krank gehabt, worzu Ilse Viereggen solte geholt worden sein

- die confrontation ist wegen ihrer Revokation ausgelassen worden, Rehna 30. janaur 1652
Martinius Masius

- Nr. 31, Bericht an Herzog, 31. Janu<r 1652

- Nr. 32; Herzog Christian Louis...nochmals Juristenfakultät anschreiben, 1. Febraur 1652

- Nr. 33a, Anschreiben an die Juristenfakultät Rostock,...das die Gefangene der Tortur nicht geachtet hat...Rehna 1. Febraur 1652

- Nr. 33b: Reinschrift Anschreiben an die Juristenfakultät Rostock, Viehschaden und Geständnis,...Christoffer Dreyer 2. Febraur 1652

- Nr. 34: BelehrunGSchwerin Juristenfakultät Rostock...wegen ihrer variationen vnd revocationen...nochmals formliche Artikel anfertigen // nochmals scharffer Tortur rechtlicher ordnung nach...9. Februar 1652,

- Nr. 35 4. Marti 1652, Ilse Viereggen nochmals vorgestellt, auf die sub lit H. beigefügten Articulos geantwortet, gütliche Aussage

- weil sie so frecht gemuhtes alles ausgeredet...erneute tortur...die tortur schadet ihr nicht auch nicht der Schwefel,

- am Morgen den 5. Marti erneute Tortur, bekennt die gesamte Zauberei, besagt Trina Lutkejohans zu Törber deren Tochter die Rungische aus Vitense ist, sie habe Valentin Klatten zu Duchelstorf 2. pferde umgebracht vor 17. jahren, weil Er ihren Vatter gescholten, daß er Ihm aus seiner Kopfell holtz gehowen

2. Hans Eckman Asmus Eckmans Vatter zu Duchelstorf 2. Pferde vmbgebracht, weilen derselbe sie vom Bette gestoßen, als sie den kleinen helter bey der Muhlen ausgraben Mussen, Christoffer der Hirte zu Bohnhoff vnd dessen Frawen können zaubern

- Viehschaden bei Ties Törber, Hans Lütken zu Törber, Asmus Bibowen zu Volckershagen weil er ihr kein futter geben wollen, Hinrich Busch weil er ihren Jungen geschlagen, Hinrich

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 8: Ämter und Städte Gadebusch und Rehna, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32734>.

Bruhnen zu Kohrtshagen ein pferdt für 4. jahren weil er ihr kein howe geben wollen, Jochim Bojen zu Rabenstorf vür 2. jahren weil er ihr kein flachs mitt von Lubeck bringen wollen

Konfrontation- Hans Rungens Frau aus Vitense wird wegen der Zauberei befragt, weder sie noch ihre Mutter, Nachfrage

3. Hinrich Bruhn von Kohrtshagen, daß ihm für zwey Jahren kein pferdt vmbkommen, sondern fur acht oder neuen jahren // wehre Ihm ein rechtes pferdt vmbkommen, solches pferdt wehre verquinet, vnd innerhalb 3. wochen gestorben

4. Asmus Bibowen von Volckershagen berichtet, Es wehre Ihm woll Vieh vmbkommen aber nicht für 2. Jahren, vnd Ilse Viereggen hette Ihn vmb kein futter angesprochen

5. Valentin Klatten Ilse Viereggen Vater Bruder Sohn, daß ihm fur 17. oder 18. jahre zwey pferde umbkommen, hätte sich vor der zeitt mitt ihrem Vatter erzurnet gehabt, weil er ein Stuck acker noch lenger in haur behalten wollen, Zeuge es aber nicht nachgeben wollen
- Hans Rungen, Hans Lutken von Törber und Asmus Eckman ist dagegen Schaden geschehen
- sie könne nicht zaubern sie habe Albrecht Drallen des Pensionary Vieh mitt Ratzenkrautt vmbgebracht, welches sie im Karfe vnd Hexell so auf des Pensionary Cammerbohden gelahsen, vermendet, als sie einer kranken Kuh dort das Rückenblut gebrochen
Albrecht Dralle bestätigt das böten des Rückeblluhts Ob sie aber darin Gifft gegeben weiß er nicht, Martinus Masius Notar

BelehrunGSchwerin der Juristenfakultät Rostock, Nr. 36, in Lübeck wegen dem Ratzenkraut bei David Mohrmann nachfragen, 31. März 1652

Nr. 38, Supplikation Hans Vieregge von Vitense, 21. April 1652, Rehna...flehentliches suppliciren wegen seiner ehfrau, sie ist über ein jahr captiviert und die sache soll erneut verschickt werden, auch die tortur bereits offters repetiret, vnnnd das letzte mahl in drei tagen mehr mahlen, so über aus hart widerholet worden, das fünf persohnen darzu gebraucht, Welches efg. nimmer mehr befehlen sondern fürstlich detestiren werden // ..oft und grausam mit fewr vnd instrumente...21. April 1652

- Erneute peinliche und gütliche Befragung 26. April 1652, Nr. 39, Geständnis in Arktikelform, nach Aussage vom 5 März, sie verleugnet alles, Bekenntnis

- unter der Tortur wiederum teilweise aussagen, teilweise überwiegend jedoch verleugnet

- Befragung am 27. April, Confrontation mit Bartelt Otten der ihr vorausgesagt, er könne weißsagen, sie würde noch jahr vnd tagk sitzen, vnd gepeiniget werden mit Schwefel Licht vnd Stroh, ihr auch gesagt was sie bekennen sollen

- ihre Aussage wird als falsch anerkannt, alles lügen

- Nr. 41: Juristenfakultät Rostock: Ilse Viereggen öffentlich mitt Ruhten außzuhauwen vnd verweisen, 11. Mai 1652

- Nr. 42 Rechnung wegen Ilse Viereggen:

- BelehrunGSchwerinen in Rostock nebst Botenlohn 38 R

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 8: Ämter und Städte Gadebusch und Rehna, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32734>.

Notarius gebühr lautd seiner Rechnung 41 R
Essen vnd Trinken an Notario vnd Zeugen (Beisitzer) 30 R
Scharfrichter von Gadebusch 23 R
Scharfrichter von Ratzeburg 10 R
für deren Knechte, Essen und Trinken 20 R

Insgesamt: 162 R (Rechnung)
- hirauf haben di bauren dieses ampts entrichtet 45 R 24 ß
Restiret noch 116 R. 24 ß

1.2.2. Anna Hagemanns zu Rehna, 1668

1. Extract aus dem Anno 1668 den 8. und 9. Aprilis vffs hoeffe Dargelitzen von H. Nicolao Fredenhagen Not. publ. gehaltenen protocollen der in po. veneficij beschuldigten Trinen Froripen

1. das sie Trina Froripen zaubern und hexen könne: ja
2. das sie solches von Anna Hagemans für etzlichen Jahren in Rehna gelernet: ja, woll vor 12 Jahren zu Rehna in Hinrich Arens huase beim feuer, *si solte an den pott fasten vnd sage Ick fate an disen pott vnd verlate vnsern herr Gott*, die Hagemansche von der sie nicht weiß ob sie noch lebt, sei die Stattdienersche zu Rehna gewesen [weißer Stock]
- Copie Martinus Masius Notar

Nr. 2 BelehrunGSchwerin Schwerin. wieder Anna Hagemans wegen der von Trine Froripen besagten, dieser von zwar gelernter Zauberey vns communcirte indicia..der inquisition process forderlichst zu formiren..würde beigebracht werden können, das sie mit der albereit in anno 49 für Grevismühlen verbranten Unholdin Anna Kluns genant, in verdächtige gesellschaft gelebet, alsdan dergleichen geschmeis des leidigen Satans verfluchten Saamen weiter auszubreiten abermahl geschäftig...1. May 1668, Hans Hinrich Wedemann und Joachim Schröder

Nr. 3: 5. Mai 1668, im Haus Rehna auf requisition des Leuin Barsen Hauptmann, Jürgen Tyde ambtschreiber als Richter, David Rinke Stattvogt und Jürgen meincke Bürgermeister als Assessoren, Inquisitionalartikel, Zusammensetzung des Gerichts

1. Wahr, das ein Jehlicher Mensche die ein Christ sein will sich für bösen verdacht hüten soll
2. das desen ohngeachtet Anna Hagemans einen bösen verdacht der zauberey vff sich geladen mit Anna Cluens 1649 in Grevesmühlen große gemeinschaft
3. viele andere verführet
4. sie die hexerey schon hinwieder exereriret, Trina Froripen zauberei gelehret
5. Art der Erlernung

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 8: Ämter und Städte Gadebusch und Rehna, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32734>.

6. als Trina Froripen solche wohrte der Anna Hagemans nachgesagt, vnd also den lieben Gott verlassen, daß Anna Hagemans noch dar vff gesagt, der Teuffell fahre dy vp den Kopf
7. der Teuffell zu Trina Froripen in gestalt eines alten Kerls in alten schwarzen kleidern gekommen
8. wie Trina Froripen dem Teuffell ihren Namen angeschworen, das Er ihr die handt gegeben vnd gesagt, jetzt bistu meyn, vnd Chim hete Ick so schastu my nöhlen
9. Trina Froripen es mitt dem Thode bekreftiget das Anna Hagemans ihr also hexen gelehret //
10. daher muß Anna Hagemans sich dadurch zur Straffe verdamt
11. soll bekennen welcher gestalt sie das hexen gelernet, vnd weme Sie dadurch schaden zu gefüget

Vf vorhero gesetzte Articul hat inq. Anna Hagemans also geantwortet, gütliche Aussage

1. wehre war
2. Es wehre Anna Kluens, wan sie in Rehna gewesen, zwar allemahl in Ihr haus gekommen, sie hette aber doch keine gemeinschaft mitt ihr gehabt, sondern sie hette einen Mann Christoffer Rahtke genandt, so vor jahre gestorben, 11. Jahr bey sich im hause gehabt, derselbe hette große gemeinschaft mitt ihr gehabt, also das sie zu dem Christoffer Rahtken pflegen zu sagen sie wehren eines volcks, deßen frawe lebete noch, vnd sie inq. hette die Anna Kluens auch einsmahl in vordacht gehabt das sie ihr ein kindt vmbgebracht weswegen sie dieselbe zu der Zeitt auch beschuldiget
3. hette sie es nicht gelehret, bey Hans Wendelborn hette sie woll pflegen vff bette zuliegen
4. sie hette mitt Trina Froripen ihr lebetage nicht gegeben //
5. sie hette es nicht gethan
6. sie hette solche wohrte zu Trina Foripen nicht gesagt
7. so viel mitt Trina Froripen nicht geredet
8. nescit
9. das hette sie woll gehöret, das Trina Froripen solches gethan aber sie wuste nicht, vor sie darzu kommen, sie würde dafür in der helle gepeiniget werden
10. wan sie daß gethan hette, so wehre sie das eben woll wehrt, was Trina Froripen wieder fahren
11. was sie der Trina Froripen solches gelehret, so wehre sie schuldig zu bekennen, von weme sie es gelernet..wen sie hexen könte, so wolte sie ihren Mann schon vmbgebracht haben, weile derselbe verwohrendt im haubte vnd sie so viel geschlagen vnd mit füßen gepeddet, das sie ihre gesundtheit verlohren

Martinus Masius Notar

4: BelehrungSchwerinSchwerin..wegen Anna Hagemaster, wegen der von Trine Frohriepen besagter Zauberei zur gefänglichen Haft nehmen, gewisse Artikel absonderlich über Anna Kluens machen, sie nochmals gütlich befragen, sonst bei versprüter hartnäckigkeit, vermittelst ziemblicher tortur, zur warheit zu compelliren vnd anzutreiben, danach wieder

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 8: Ämter und Städte Gadebusch und Rehna, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32734>.

gütlich, 6. May 1668 Hans Hinrich Wedemann, Joachim Schröder an Levin Barsen Hauptman zu Rehna

Nr. 5: 13. Mai 1668 nochmals gütliche Befragung der Anna Hagemans auf die Artikel, damitt sie dem Frohnen Meister nicht müchte in die hende gegeben werden

- leugnet alles

- Nach solcher gütlichen Examination hat 2 Frohnmeister sie zur volter geführt, abgekleidet Beinschrauben und zurückziehung der Arme, Bekenntnis

1. hette von Anna Kluens vor 30 Jahren zaubern gelernt, weißer Stock Gott verlassen

2. Geist in Menschen gestalt, alte Jacke, Chim //

3. Buhlschaft

4. Man solte Anna Voßen in Rehna einziehen laßen, die könnte noch beser Zeubern als sie, zumahlen ihr dieselbe einen stummen Teuffell in ihr leib zu eßen gegeben in Butter und Milch, vor fünf Jahren, der heißt Hans

5. es nur Trina Froripen gelernt

6. Blocksberg vff einem kleinen Berge im Mohre außerhalb dem Mühlenthor

7. darauf auch die alte Klutzinische und Hans Hagemans so beide schon Tod gewesen

8. hette sich selbst schaden gethan vnd Schweine hette sie vmbgebracht zu probe

9. einen Mann in Löritz hette sie eine Starcke vmbgebracht, darumb das er für ihr in der Mühlen vf giesen wollen //

10. Hans Kloenfuß eine Sawe umbgebracht für 2 Jahren, weil ihr die Sawe viel schaden getan

11. Trina Rütingk in Lübeck aus der Schmiedestrasen könne auch zaubern

12. Blocksberg, Tanz, ein Kerl aus Gadebusch gespielet, gekocht, Anna Voßen dabei

13. Chim wollte für sie die Volter aushalten

14. will darauf Leben und Sterben

- 20. mai 1668 Repetierung, teilweise Revokation aber die Grundzüge geständig

- Confrontation Anna Voßen und Anna Hagemans, Anna Voßen sagte sie löhge es Sie hette Ihr keine Butter und Milch gebracht

- Nachfrage wegen des Schadens in Cärwitz der mann ist schon gestorben, aber die Stärke wäre gestorben

- hans Kläueuß bestätigt den Tod der Sawe

Martinus Masius Notar

- Nr. 6 Belehrung Schwerin Schwerin: Die sämptlichen Bürger von Rehna haben sich beschwert das du auf ihre unkosten, die Anna Hagemans verbrennen willst, Supplikation eingelegt...daß du Supplicanten mit collectirung der Gerichts- vnd ander zu dem Procesu veneficiy gehöriger kosten, auß angezogenen für sich billig befundenen uhrsachen, überstehen, Selbige entweder aus der malefitz-Persohnen Gütern leidlich, vnd ohne bedreugung der nachbleibenden unschuldigen, oder auch also füglich, damit wie an unser Ambts Pension unverkürtzet bleiben nehmen sollest, Schwerin 18. Mai 1668 Meckl. Verordnete Gehimbte Räfte

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 8: Ämter und Städte Gadebusch und Rehna, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32734>.

- Supplikation der Rehnaer Bürger, 17. Mai 1668...vor 8 wochen Jürgen Christoffer von Plessen zu Dargelütz eine hexe Trine Foripen verbrennen lassen die auf Anna Havemans pein vnd gütlich bekant..die der Hauptmann auf ihre Kosten verbrennen laßen will...weile aber gnediger ..wir mehrbesagte hexen weder angeklaget noch gefenglig einziehen lassen wir auch gantz keine jurisdiction haben, sondern alle ober vnd vntergericht, wie auch alle Brüche vnd ander gefall, aus diesem Städtlein, sie sein klein oder groß efg. zu gehören...mögen die auch die Unkosten bezahlen

- Nr. 7 BelehrunGSchwerinSchwerin: Anna Hagemans..vom Leben zum Tode, vorher würgen, 21. Mai 1668 Hans Hinrich Wedemann Joachim Schrödern

1.2.3. Annen Voß zu Rehna, 1668

Nr. 1: Extract. Anna hagemans auf Anna Vossen (Anna Hagemans ist schon verbrannt am 26. Mai)

- ebenso Confrontation

Martinus Masius Notar

Nr. 2: 13. und 20. mai 1668

Artikel, Inquisitionalartikel

1. War das Anna Vossen schon viel Jahr verdecktig gehalten worden

2. wan Anna Voßen in Ihrer Nachbahren heuser gekommen vnd etwas begehret sölches aber ihr versaget worden, sofort Schaden

3. Anna Voßen einsmals in des H. Bürgermeister Jürgen Meincken haus kommen vnd etwas müchte begehret haben, so sie aber nicht erhalten, daß Ihm alsobalt ein gantz braw Bier saur geworden vnd verdorben //

4. sie später von seinen Leuten eine kanne Bier begehret, die Bürgermeister Frau zu ihr gesagt: Ich wolte das Ihr Mir müchtet aus dem hausen pleiben, was Ich brawete zu mahlen als den mein brawen pfelet unglücklich abzugehen

5. sie gesagt fraw meinet Ihr dan daß Ich zaubern kan, worvf des Bürgermeisters hausfrawe wieder gesagt, Nein das sage Ich nicht, es pfele etzliche Leutte doch woll solche bösen augen zu haben

6. Anna Vosen dar vff weggegangen vnd nichts weiter gesagt, das Bier aber vff diesmahl woll gerathen

7. wie Anna Voßen vff eine Zeitt in Hinrich Arens hauß kommen vnd ein Stopf Bier gebehret das Hinrich Arens hausfraw eben gebuttert vnd keine Butter bekommen können vnd daherogesgt, sie müste ja dem Teuffell für buttern das Anna Voßen geantwortet, Es würde woll buttern

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 8: Ämter und Städte Gadebusch und Rehna, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32734>.

8. wie sie solches gesagt vnd mitt dem Stopfen Bier kaum in Ihrem hause gewesen, das alsofuhrt Hinrich Arens hausfrawe gutte Butte gekricht, da sie vorhin den gantzen Morgen keine gehabt //

9. als Hans Lemmen Fraw für 8 Jahren mitt Anna Voßen in streit gekommen, welchen Streit aber sie vermeinet vff geholen zu sein, vnd dahero als eine Schwanger fraw zur beicht gegangen das Anna Voßen zu ihr als sie aus der Kirchen kommen vnd nach hause gehen wollen Mitt auf gehobenen handen gesagt, Gott gebe, daß es dir so bekommen, als Ich es dir gönne

10. Hans Lemmen frawen des andern tages verlöset worden, das nicht allein das kindt nicht saugen können, da ihm beyde kinnbacken gleichsahm vorlehmet gewesen, vnd der vff gestorben, Sondern auch des Hans Lemmen frawe bey diesem Kinde Ihren gesundtheit verlohren

11. Anna Hagemans diesen verdacht der zauberey bey Anna Voßen gleichsahm bekräftigt, stummen Geist von ihr bekommen

12. auch sie vff Blocksberg gesehen

13. ihr dies ins gesicht gesagt, und darauf gestorben

Zeugenbefragung

1. Jürgen Meincke Bürgermeister in Rehna

7-10 nescit, alles andere ist wahr

2. Hinrich Arens Bürger in Rehna 50 Jahre alt

3-6. nescit

9-10 nescitt

11-13 das wüste er nicht, nur was sie gestanden, alles andere war

3. Anna Lemmen, Hans Lemmen Hausfraw 40 Jahre alt

3-6, 7-8, nescit

alles andere ist war

Befragung Inquistia Anna Voßen, gütliche Aussage

1. Es hette Ihr keiner ins gesichte gesagt, als Anna Lemmen, welche aber gesagt, als Ihr Mann sie deswegen besprochen, sie wuste von // Ihr nicht als Ehr vnd gutt

2. wehre nicht wahr, vnd es hette Ihr noch keiner vorgehalten

3. sie wüste dabey nicts, Ihres halben wehre es nicht sauer geworden

4. sie hatte vff eine Zeitt eine kanne bier aus des Bürgermeisters hause holen wollen, welche sie auch gekricht, vnd wehre von der Neige gewesen, da hette des Bürgermeisters hausfraw zwar kegen Ihr gedacht, das vorhin das Bier saur geworden hette aber nicht gesagt, das sie aus dem hause pleiben solte, vnd sie wehre auch an dem Bier nicht schuldig gewesen

5-6. Es wehre nicht wahr, das von Zaubern gedacht wehr, vnd ob das Bier gutt geworden oder nicht dabey wüste sie nicht

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 8: Ämter und Städte Gadebusch und Rehna, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32734>.

7. sie hette von Hinrich arens ein Stopf Bier geholet, als daselben frawe gebuttert, zu welcher sie noch gesagt, Gott solt es woll gedein laßen vnd als sie geclaget, das sie nicht buttern könte, hatte sie inquina geandtwortet, es wehre ihr auch woll ehr also ergangen, es würde woll buttern
8. wüste sie nicht ob es der vff gebutter oder nicht
9. nicht war
10. nescit
11. solches wehre war das Anna Hagemans sie bekant, konnte aber nicht zaubern
12. sie hette es zwar bekant aber es wehre nicht wahr //
13. sie es gehört, aber nicht war

Confrontation mit den Zeugen, jeder bekräftigt seine Aussagen
Martinus Masius

- Nr. 3: BelehrungSchwerinSchwerin: wegen Anna voßen...das delictum principall guhten teils verificiret, ..nochmals befragung in güte...sonst Marter nach Leibes konstitution

Nr. 4: 2. Juni 1668 Anna Voßen auf eingeholte Urteil zur volter geführt, zurückziehung der Arme und Beinschrauben, Bekenntnis

1. Inq. Anna Voßen sie könne Zaubern vnd hette ihr solches die alte Sandersche so zu Storn verbrandt vor 14 Jahren, Stock gegriffen
 2. Geist Claus, Menschengestalt, schwartze Kleider vnd huet
 3. Blocksberg zwischen Kemern vnd Warnekow
 4. 3 mahl Zaubern gelernt die alte Anna Cavensche in Rehna ihr einen Geist Chim zugefügt
 6. die alte Burgermeistersche Klingische in Rehna hette Ihr den dritten Geist zugeführt
 8. Buhlschaft
 9. Anna Schlachters in der Kletzer straße daß hexen wieder gelehret bey Ihrem Sohd für 11 Jahren //
 - der hieße Jochim, Stock
 10. Ilse Klingische eine Kuhe vmb gebracht, so roht gewesen für 4 jahren im Sommer , weil die Clingische ihre gute Freundi gewesen
 11. Jürgen Thomasen für 4. Jahren eine Kuhe im Stalle vmbgebracht, 1 Pferd auch
 12. ihr Claus auf der Lemmischen Kindt im Mutterleibe vmbgebracht, als dieselbe vf der straßen fallen müßen
 13. den Schultzen zu Vitense hette sie auch ein roht pferdt umgebracht für 6. jahren darumb das Er ihr nicht ein bundt Stroe geben wollen
 14. vf dem Blocksberg jedesmal gewesen
 15. Zeichen für dem Kopf, das auch an ihr zu sehen
 16. wolle darauf leben vnd sterben
- 6. Juni repetiert sie die Aussagen, die Caversche vnd Klingische vnd Schlechtersche wehren allemahl mitt bey Warnekow vff Blocksberg gewesen

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 8: Ämter und Städte Gadebusch und Rehna, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32734>.

Confrontation:

1. Mitt der Sehl. Burgermeisters Hirnich Klincken wittwe Ilse Klincken, sie sagte es ihr aus Haß nach, Teufel Hans
2. anna Carens, Cavens, Teufel chim
3. Anna Schlächters, Jochim der Teufel

Nachfrage bei

1. Jürgen Thomasen, welcher bekandt das vieh gestorben
2. Ilse Klinken sagt ja, das ist wahr, die Kuhe ist vmbgekommen
3. der Lemmischen Kindt zu der Zeit das Kind zur welt kommen
4. beim Schultzen zu Vietense wegen seines Pferd, alle Schäden bestätigt
- Martinus Masius

- Nr. 5: Belehrung Schwerin: wegen Anna Voßen..nach erkandter Tortur...verbrennen, vorher würden, 7. Juni 1668

Hans Hinrich Wedeman auch in Namen des belagerigen D. Schröder, an Hauptmann zu Rehna Levin Barsen

1.2.4. Ilse des Bürgermeisters Hinrich Klinken Witwe zu Rehna, 1668

Nr. 2: . 10. Juni 1668, Levin Barsen, Jürgen Tyde Amtsschreibers als Richter, David Ricke Stattvogt, Jürgen Meincke Bürgermeister

Artikel: Inquisitionalartikel

1. ein Jeglicher Mensch sich vor bösen verdacht hüten muß
2. Ilse Klinken einen bösen verdacht auf sich gezogen, also das fast ein Jeder in Rehna sie desfalls verdecktig gehalten
3. durch Anna Voßen bekannt
4. in Confrontation dabei geblieben, darauf gestorben

Zeugenbefragung:

1. Hans Warneckow ein mann von 76 Jahren
2. als die Keyserl. Reutter 1660 in Rehna gelegen, wie sie solchen verdacht gebracht, Er aber hette es für seine Persohn von ihr vorhin vnd nach der Zeitt nicht böses gehört viel weniger gesehen
- 3-4. gehört wie es abgelesen

2. Zeuge Jochim Kummer 55 Jahre

2. die Kaiserlichen Reutter hetten sie in solchen Verdacht gebracht, er hette von Ihr nichts böses gesehen

3-4. gehört wie es abgelesen

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 8: Ämter und Städte Gadebusch und Rehna, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32734>.

Befragung der Inquistia:, gütliche Aussage

1. wahr

2. sie wüste nicht, das sie verdecktig gehalten worden und die Kayserl. Reutter hetten woll viel gesaget, sie were aber unschuldig //

3-4. das hätte Anna Voßen erlogen

- ihr Beichtvater Andreas Partun spricht für sie

- Martinus Masius

Nr. 1. Extract 2. und 6. Juni aus der Urgicht der Anna Voßen, und Confrontation

Nr. 3: BelehrunGSchwerinSchwerin: sehl. Bürgermeister Henrich Klincken Witwe..daß zwar sothaner argwohn zur Inquistion vnd gefangenschaft kräfttig genug dieweilen aber die Zeugen-Kundschaft, Ihres gerüchts halber nicht concludiret, sothaner mangel allererst mit andern gezeugen zu ersetzen...12. Juni 1668, Hans Hinrich Wedemann, Joachim Schröder

Nr. 4- Martinus Masius, 16. Juni 1668...wegen Ilse Klincken Zeugenkundschaften wollen vff nehmen laßen, woher sie is solch böses gerüchte gekommen, ...das befunden, daß diese Ilse Klincken Niemahlen vorhi ein böses gerücht gehabt, ohne was die Kayserl. Reuter von Ihr ausgebracht, ohne einen grundt, bis nurmehr die verbrandte Anna Voßen sie bekandt...Rehna

Nr. 5- BelehrunGSchwerinSchwerin Ilse Klincken..die weil über sie das böse Gerücht nicht beygebracht werden, sonder daselbe vielmehr aus Plauderey ohne grundt erwachsen..noch zur Zeit mit keiner tortur zublegen, sondern fals wieder sie keine besere kundschaft erwächst...auf caution, entweder mit Bürgen, oder unbeweglichen guhtern zubestellen...Schwerin 17. Juni 1668, hans Hinrich Wedeman, in Namen des Abwesenden H. D. Joachim Schröder

Nr. 6: Extract 15. Juni 1668 der bereits condemnirten Anna Cawens: hätte Inq. auf dem Blocksberg neben Anna Voßen und Anna Schachters gesehen
Confrontation: hat die Anna Carens die Ilse Klincken angespeiet, die Ilse Klincken aber hat sie alsbalt ins gesichte gegrifen vnd dergestalt gezeichnet, das Ihr nicht allein das Maul gebluhtet, sondern auch etzliche kleine Löcher bei den augen zu ersehen gewesen, darauf sie sich gescholten
- Martinus Masius

Nr. 7: Extract der Anna Schlachters:

9. ihr Jochim auf Blocksberg neben der Voßeschen, Klinckischen vnd Carenschen geführt
Confrontation: verleugnet die Ilse Klincken alles
martinus Masius

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 8: Ämter und Städte Gadebusch und Rehna, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32734>.

- Nr. 8: Belehrung Schwerin Ilse Klincken..wegen bösen Gerüchts zimbliche tortur, Schwerin 22. Juni 1668, Hans Hinrich Wedemann vnd des verschiedenen seel. Herman D. Joachim Schröder, die künfftigen acta sollen an mich vnd H. Kirchberg dirigiret werden

Nr. 9: -Bericht 25. Juni 1668..wird nach gütlicher Vermahnung dem Frohn übergeben..., sie hat die Folter zimblich empfunden vnd sehr gerufen, zuletzt ist sie immer frischer geworden vnd hat solche pein wenig geachtet

- 26. Juni der Frohn zeigt ihr die Instrumente vor, Territion, die Folterinstrumente gehen kaputt, keine Aussage

Martinus Masius

- Nr. 10: Bericht 30. Juni 1668 Anna Cavens vnd anna Schlachters bei der Verbrennung nochmals auf Ilse Klincken beständig verharret,

Martinus Masius

- Nr. 11: Belehrung Schwerin Ilse Kirchberg..sie hat zwar bekandt, doch aber dabey eine Gottslästerliche uhrsache anzuführen sich gescheuet, über dem selbige nach sustinirter marter sich an Ihren gliedmaßen gantz frisch befunden vnd also munter aberzehnten vmbständen, die geschärfte des leidigen Satans allenthalber zu appretendiren, ...die tortur vnd zwar mit schärferen ernst zu repetieren...Schwerin 4. Juli 1668, Hans Hinrich Wedemann, Alexander Kirchberg

Nr. 12: 6. Juli 1668: Ilse Klincken abermahl zur volter geführt Beinschrauben, etwas Schwefell vfs leib fallen laßen, auch mitt einer ruhtten vber die brust gehawen, Tortur, Bekenntnis
1. Zaubern, der herr jesus hette ihr zeubern gelehret, als nun der frohne ihr dar vff eine gutte ohrfeige zu stellet, sagte sie Anna voßen hette ihr zaubern gelert, vor 10 Jahren, das sie reich dardurch werden soll //

sie wird daran erinnert das dies nicht sein kann, da Anna Voß von ihr die Zauberei erlernt

2. Anna Voß hätte ihr einen Teufel Chim zugeführt

3. gebuhlt

4. Hans Ribbe für einen halben Jahr eine Kuhe vmbgebracht, das er ihr quat gewesen

5. Hans Lemme eine Kuhe umgebracht, darumb das Er ihr etwas zu wieder gethan

6. Blocksberg ober Bülow, mit der Voschen, Carenschen vnd Schlachterschen

7. will darauf Leben und Sterben //

- 7. Juli Repetierung der Aussage, sie Variert sich selbst eine Kuh zur probe umgebracht, Nachfrage:

1.- Hans Ribbe, desselben Hausfrau berichtet das ihr Mann streit mitt ihr gehabt wegen etwas hew grases, daruff ihm der schaden wiederfahren

2. Hans Lemme..es hetten etzliche Bürger das brauerck allein haben wollen vnd wie Er als damahlicher Jünger hauswirth eine tonne Bier oder etzliche gebrauwet, hette solches der Inq. verdroßen dar vff sein Viehe mitt leusen befallen, auch eine gestorben

- Martinus Masius

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 8: Ämter und Städte Gadebusch und Rehna, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32734>.

Nr. 13: BelehrungSchwerinSchwerin: Ilse Kincken...mit Feuer vom Leben zum Tode, vorher würgen, Schwerin 8. Juli 1668, Hans Hinrich Wedeman und Alexander Kirchberg (Mit großem Brandloch)

Nr. 14: BelehrungSchwerinSchwerin wegen Ilse Klinckens vnvermutlichen verleugnung...nochmals Tortur nach vermögenheit und condition, Schwerin 13. Juli 1668, Hans Hinrich Wedeman und Alexander Kirchberg

Nr. 15: 21. Juli 1668: Ilse Klincken abermahlige Tortur, ohne weitere Tortur bekräftigt sie ihr altes Bekenntnis

2. dem Reper Hans Roxin ein Kind, als es zur welt kommen vmbgebracht, weil er sie vorhin nicht zum Kinderbier gebethen //

3. Hans menschen dem Zimmerman auch ein Kind vmbgebracht, erzürnt

4. Hartwich Raben ein Pferd, das Er in Ihrer Wieschen gehütet, vor 3 Jahren

5. Anna Brüdegams eine Kuhe, weil sie erzürnet, 2 Jahre

6. ihres Sehl. Mannes Bruders Peter Klincken kindt auch in Mutterleibe vmbgebracht dar umb das sie einander quat gewesen,

7. selbst Schweine umgebracht

8.

9. der Spielman so bei Gadebusch gewohnet vnd nun mehr zu Gadebusch verbrandt worden soll, wehre mitt vff ihren blocksberg gewesen

10. das sie verleuchnete, weil sie davon kommen wollte //

11. dieses niemals verleuchnen

Nachfrage

1. Hans Roxin:

ihm 2 Kinder in 2 Jahren thoet zur welt kommen, aber er wuste nicht anders, als das sie vor hin zur kindttaufe gebehten

2. Hans Mensenein Kindt von 3 Jahren vmbgekommen, verwichenen Jahr nach Ostern

3. Peter Klinck Kinds, ein Kind todt zur welt gekommen, Steit als das sie Kaff von ihr haben wollen, so sie nicht bekommen

4. Anna Brüdegams Kuh gestorben länger als vor 2 Jahren

5. Hartwich Rabe: ist war ein Pferd von 18. R. als er ihre Wieschen gehütet
Martinus Masius

Nr. 16: BelehrungSchwerinSchwerin: Erneutes Todesurteil, Würgen und verbrennen , Hans Hinrich Wedeman und Alexander Kirchberg, Schwerin 23. Juli 1668

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 8: Ämter und Städte Gadebusch und Rehna, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32734>.

1.2.5. Anne Kavens zu Rehna, 1668

1. Extrakt aus dem Protocoll mit Anna Voß
- Confrontation

Nr. 2: gütliche Befragung, H. Jürgen Tyde auch Schreiber und Richter, david Rieke Stattvogt, Jürgen Meineke Bürgermeister als Assessoren, Inquisitionalartikel, Zusammensetzung des Gerichts

1. ein jechlicher sich vor bösen Verdacht hüten soll
2. anna Cavens bösen verdacht, Indem sie mitt der alten Sanderschen, so zu Stove verbrandt, so gar große gemeinschaft gehabt, das sie in Rehna gewesen, fast allemahl bey ihr Nacht geplieben
3. der Verdacht durch Anna Voßen bestätigt, // ihr Geist ist chim
4. Anna Voß darauf auch gestorben
5. Anna Cavens sich schon vorhin solchen verdacht gemacht, da sie ohn gescheuwet gesagt, sie hette Ihrer Tochter in Lübeck vff einen Sonntag Nachmittage ein par Strümpfe geknüttelt, worzu ihr der Teuffel geholffen
6. sie davon streichen wollen, als Anna Cavens vernommen wurde

Zeugenbefragung

1. Hans Röevers, 60 Jahre
bestätigt alles außer 5: das hätte er nicht gehört

2. Hartwich Rabe, 35 Jahre alt, außer 5 hat er alles gehört

3. Jochim Köppcken, 50 jahre, 2. nescit, 3-4. nescit, haben nur die Leutte gesagt

5. nicht gehört

6. die Leute hättn es gesagt, der Hauptman hette sie darauf vffs haus holen laßen

Befragung Anna Cavens, sie sei noch bey 100 jahre alt, gütliche Aussage

1. wäre war

2. sie wehre woll bey ihr nacht gewesen, sie hette aber zu Stove nicht vff sie bekindt

3. die Anna Voßen halte es ihr aus haß nachgesagt, dar vmb das sie ihr vf 20 ellen lein gewandt ein halb lb. fett geben wollen

4. Es wehre Anna voßen zwar vff gestorben aber sie wehre des Teufels

5. Es wehre in Lübeck gewesen, als sie Ihrer Tochter ein par förtlinge so geschwinde fertg gemacht, vnd sie wuste auch nicht wie dieselbe so geschwinde fertig geworden, zumahlen Sie nicht gerne knutteln müge, vnd wan sie des schon gesagt, so hette sie doch mit dem Teufel nichts zu thuen

6. anna Schlachters hette den wahgen geheuwet geahbt, vnd hette nach Schleswieck gewolt, sie hette aber nicht mitt gewolt, ob es schon die Leutte gesagt, sie hette auch woll gesagt,

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 8: Ämter und Städte Gadebusch und Rehna, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32734>.

das sie in Holstein reise wolte vnd alda den Müller Hans Jancken welcher ihr noch 20 R. schuldig wehre nehmen, sie flucht und wird dafür gestraft

10. Juni 1668

Martinus Masius

Nr. 3: BelehrungSchwerinSchwerin wegen Anna Kavens..*Ob zwar für allen dingen sich geziemen will, über eines iedweden Inquisti leben vnd wandell einen absonderlichen articul zuverfaßen, umb dadurch, vnd vermittelt eingeholter der Zeugen ausage, der ersten vnd vornembste grund zur Inquistion zulegen*, dieweil aber dennoch Inquistin durch verbottene familiarität mit andern unholden, sich in großen verdacht von selbsten gesetzt..auch der Aussage der anna Voßen...zimblicher tortur, bey unverfänglicher gühte zur warheit anzufordern, 12. Juni 1668, , Hans Hinrich Wedeman und Joachim Schröder [Rügen]

- Nr. 4: 15. Juni 1668...sie wird abgekleidet, zur volter gebracht und Beinschrauben, zurückziehung der Arme // Tortur, Bekenntnis

1. von der alten Sanderschen, so zu Stove verbrandt und Anna Carvens Zaubern gelernt
2. Teufel Clas, der solte für sie arbeiten, aber Er hette nicht gearbeitet, sondern sie hette woll mußen arbeiten

3. den Kacheloffen an dem sie stand gegriffen und gesagt, ich verlasse Gott

4. Clas in Menschengestalt, einen schwarzen rock und Huet

5. Buhlschaft, Sahme kalt gewesen

6. ihrem Schwiegersohn, so ein Schaffer were zur Probe 2 schaffe vmbgebracht

7. sich selbst 2. Schweine umgebracht //

8. Ihres Bruders Sohne zum Strastorf Jochim Voßen auch vorm Jahre 1 pferdt mvmbgebracht, weil sie dem Teufel arbeit schaffen müssen

9. der alten Schultzischen zue Bentzin auch eine Kuhe vmbgebracht, dar umb das sie ihr die Butter, so sie ihr zu gesagt, nicht gebracht, vnd wehre solches geschehen für 1 ½ Jahren

10. Blocksberg bey Dehmen, mit Anna Voßen, Anna Schlechters, Ilse Klincken

11. Zeichen im Nacken wie eine kleine wahette

12. darauf leben und sterben

- 16. Juni 1668, repetiert ihre Aussage

- Martinus Masius Notar

Nr. 5: Nachfrage

16. Juni 1668, Jochim Voß wegen Schaden befragt, bestätigt

2. Jochim Redewischen des Schultzen von Bentzins Hausfraw, bestätigt

Martinus Masius

Nr. 6: BelehrungSchwerin Verbrennen, vorher würgen, Schwerin 17. Juni 1668 , Hans Hinrich Wedeman und i.a. D. Joachim Schröder

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 8: Ämter und Städte Gadebusch und Rehna, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32734>.

1.2.6. Annen Schlachters zu Rehna, 1668

Nr. 1: Extract aus Anna voßen Protocoll

- confrontation
- Martinus Masius

Nr. 2: 9. Juni 1668, Rehna, Levin Barsen Hauptman, Jürgen Tyde als Richter, David Riecke, Jürgen Beincke..., Inquisitionalartikel

1. ein jeder Mensch sich vor bösen Verdacht hüten soll
2. sie aber bösen Verdacht auf sich geladen, indem sie mitt der nunmehr verbrandten Anna voßen große freundschaft gehalten
3. sie ihr die Hexerei gelernt, Teufel Jochim, Stock
4. anna voß Inq. das bei der Confrontation gesagt, bis zum Tode dabei geblieben //
5. sie versucht zu fliehen
6. als Ihr Sohn sie dar vff gefraget wi sie sich also gebehrete, ob sie feleicht hexen könnte, vff solchen fall er sie wegk bringen wolte
7. sie es zwar nicht gestehen wollen, aber danach getrachtet

1. Zeugenbefragung:

1. Churst Ungerman, 41. Jahre, außer 6-7 bestätigt er alles

2, Tyes Robran, 50 Jahre

5. Er hette solches von ihrer eigenen Magt gehöret

6. hätte ihr sohn berichtet

7. Es hetten die Leute woll davon gesagt, Er konte es aber für die warheit nicht berichten, aber sie hätte ein weiß hemb angezogen

Befragung Anna Schlachters, gütliche Aussage

1. wahr

2. sie hette ihr lebetage keine freundschaft mitt ihr gehalten

3. Es hette Anna Voßen zwar solches gesagt, es wehre aber nicht wahr, sie wahre dessen so unschuldich, als die vagel vnter dem himmel

4. sie müchte gestorben seyn, wie sie wolle, sie wehre doch des Teufels

5-6. nicht wahr

7. es wehre nicht wahr, vnd Anna Caven wehre dar vmb zu ihr gekommen, das sie von ihr sey leihen sollen

- der Sohn wird gefragt: Ja, sie hette für angst nicht eßen vnd für beben fast keine Speise zum Munde bringen können, vnd die vorige Nacht als sie den folgenden tagk eingezogen, hette im heuse hetwas gefallen, dar vff seine Mutter alsobalt vff gestanden, Er hette gesagt, sie solte beliegen pleiben, aber einen wahgen bestellet habe sie nicht, 10. Juni 1668

Martinus Masius

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 8: Ämter und Städte Gadebusch und Rehna, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32734>.

Nr. 3: BelehrunGSchwerin: wegen familiarität, Besagung und beständigem Verharen, Fluchtversuch und getümmel die der Sohn bemerkt..gütlich befragen, mäßiger tortur zur reinen außsage zu compelliren...12. Juni 1668, , Hans Hinrich Wedemann und Jochim Schröder

Nr. 4: 15. Juni 1668...gütliche Vermahnung, dem Frohen zur Volter führen, abkleiden, zurückziehung der arme vnd Beinschrauben...tortur wenig geachtet, laut gerufen, , später nochmals Territion aber keine aussge, Martinus Masius

- auch nochmals befragung am 16. Juni 1668

- Nr. 5: BelehrunGSchwerin: obwohl sie die tortur ausgehalten, daß sie dennoch vndt so viel wieder darumb, die auf sie gefallene schwere indicia vnd anzeigung prugiret oder von sich geweltzet, bevoraus da sie ihren leib vnd dero halsstarriges gemüht, wieder den sonst gewöhnlichen schmerzen übernatürlich, vnd ohn einig gelaßenes wahrzeichen induriret vnd verhörtet...erneute tortur, BelehrunGSchwerin Schwerin 17. Juni 1668 , Hans Hinrich Wedeman und i.a. D. Schröder

- Nr. 6. 17. Juni 1668 wurde ihr scharffe Tortur zuerkannt, Bekenntnis

1. Anna Schlachters oder Holtzen bekennt sie könne Zaubern, von anna Voßen durch Stock gelernt

2. Geist Jochim in Menschengestalt, grawen Rock vnd Huet

3. Buhlschaft, kalter Samen

4. der Teufel für sie bei der vorigen Tortur ausgehalten, hette unter ihrem lincken arm gesessen als eine Maus //

5. zur Probe ein Ferken umgebracht, so ihr die Hirtin noch zu hause gebracht

6. sie hette Hinrich Sparlink verwaltern zu Löritz eine Ziege vmbgebracht, darumb das Er ihr ein fuhderholt zu gesagt, so sie nicht gekricht, vnd wehre solches geschehen für 3 Jahren

7. Lütke Johan zu Bülow hatte sie für 3 Jahren eine Kuhe vmbgebracht, weil er ihr etwas von Lübeck mitbringen sollen, aber nicht wollte

8. nicht mehr schaden getan

9. Blocksberg auf Ziegenbuck, mit der Voßschen, Klinkischen, Caverschen

10. bey Gadebusch wehre ein kerl so vf dem Blocksberg gespielet, vff der Sackpfeiffen, den sie aber nicht kennete, sie inq. hette gekochet, vnd die andern hetten zusammen etzliche rindtfleisch gegeessen

11. Darauf will sie Leben und sterben

- 22. Juli 1668 Repetiert ihre Aussage

- Confrontation mit Ilse Klincken

- Nachfrage bei Löwitz Hinrich Sperlink, es hette Anna Schlechters Ihm Maltz gemachet, wofür er ihr ein fuhder holtz zu gesagt, welchen er ihr nicht gegeben, zumahlen er Ihr zu unterschiedlichen Mahlen etwas mitt von Lübek gebracht, welches Er vermeinet das solte

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 8: Ämter und Städte Gadebusch und Rehna, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32734>.

kegen das holtz solte gerechnet werden, vnd es wehre ihm dar vf eine schwartze ziege vmbkommen
Lükte Johan von Bülow gefordert, als er ihr nichts von Lübeck mitgebracht ist sein Pferd gestoben,
Martinus Masius

- BelehrunGSchwerin: Nr. 7: todesurteil, vorher würgen, 22. Juni 1668 , Hans Hinrich Wedeman und i.a. D. Schröder (an Levin Barsen)

1.2.7. Marie Haken aus Warnekow, 1668

- sämptliche Einwohner des Dorfes Warnekow ein Weib Maria Haken wegen Hexerei vor Levin Barsen Hauptman angeklagt,

Artikel: Inquisitionalartikel

1. großer Verdacht, Streitt- Schaden

2. wie maria Haken mann der Schultzen zu Warnekow Michel Möller beschuldiget, das seine Leutte ihme eine Wiesche ausgehütet, vnd der Schultze gesagt, es hetten seine Leutte solches nicht gethan, sondern die Dehmersche, das ihm darvff des folgenden tages ein kalb von 10. wochen gestorben

3. Michel Müllers Tochter des Adolph Gerdesen ge//heirahtet, vnd mitt der Hirtischen aus der Kirchen nacher hause gehen wollen, das Maria Haken zu der Hirtischen gesagt, Ich mach es nicht thun, sonst wolte ich ewren großen Borch zu thode fluchen, weile Er mir im korn schaden thuet, vnd zu des Michel Möllers tochter hette sie gesagt, vnd du hast auch ein Schaaf, so gerne in korn gejagt

4. als Michell Möllers Tochter dar vff gesagt, maria Ihr müget ia mein Scharff nicht zu thode fluchen, das Maria Haken dar vff geandtwortet, nein daß soll sein pleiben, es muß ia vbers feldt gehen

5. Asmus Froriep in 7. Jahren keine Junge Schweine vffühdern können, das Maria Haken ihm ein Kleinzuchtschwein gegeben, vnd darbey gesagt, er solte nur woll Schweine zulegen, welches auch also geschehen

6. Wie Adolphe Otto der Maria Haken 6 ß geliehen, wo für sie ihm gahrn zum unterpfande gesetzt, vnd sie nach etzlichen wochen darumb gemahnet, das sie der vf die 6 ß mitt unmuht wieder gebracht

7. wie Maria Haken die 6 ß mitt unmuht wieder gebracht darauf im ein Kalb und noch eins gestorben in der folgenden Nacht

8. wie nun das dritte Kalb, noch gelebet, das Maria Haken zu ihrer Tochter so bey Adolph Otto gedienet, gesagt, es solte Adolph Otto das dritte // Kalb in einen andern Stall bringen, so würde es beim leben pleiben, was auch geschehen

9. wie Adolph Otto auch ein pferdt gehabt, so hinten lahm vnd unsinnig geworden, also das Er es habe vom Butteln wollen thoet stechen lassen, das maria Haken zu vorderbey geholet

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 8: Ämter und Städte Gadebusch und Rehna, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32734>.

10. sie gekommen, vnd dem pferde das buckbitt gestillet, das es alsofuhrt bis gestanden, vnd gefresen, da es zuvor in 2 tage nicht gefresen

11. sie dabey gesagt, es hette sollen Adolph Otto sie des vorigen tages holen laßen, so solte das pferdt schon wieder gesundt gewesen sein, da es doch des folgenden tages gestorben

12. verwichenen Sommer maria Haken des Peter foripen frawe gebohten, sie müchte ihr nach ein ander 4. brohtt leihen, sie aber ihr nur 3 broht gelihen, dem Peter 4 Schweine vmbgekommen

13. wie Peter Foripen Hausfraw die Maria Haken deswegen besprochen, vnd ihr ins gesichte gesagt, das sie daran schuldig, das sie sich nicht daraus vorantwortet

14. wie Peter forriep sich mit Maria Haken gezancket, das ihm kurtz dar vff eine von seinen besten Kühen lahm geworden //

15. wie Peter Forripe frawe dar vff zu maria Haken gegangen vnd sie gebehten, sie müchte mitt ihr gehen, vnd zu sehen ob der Kuhe nicht zu helfen, das Maria Haken dar vff mitt gegangen, worvff die Kuhe sich allemahl wieder gebeßert vnd gesundt worden

16. auf Meytagk ein mann aus Gadebusch bey Peter foripen gewesen, vnd nach Hinrich haken gefragt, wie es demselben ginge, vnd Peter Foripe aus Kurz weil ihm geantwortet, Er hustet so holl Er magk woll nicht lange mehr leben, der Mann es der Maria Haken wieder gesagt, das sie darvber sehr gezürnet, vnd Peter Foripen ein kalb kranck geworden, und 14 Tage darnach gestorben

17. Peter Foripen ein Schaaf von wurm gezeichnet gewesen, das maria Haken den wurm sich gestillet, vnd dabei gesagt, das Kalb (welches sie doch nicht gesehen) kehme nicht wieder zu recht, das Schaf aber solte woll wieder gesundt werden, was geschenen

18. Peter Frohripes Hausfrawe mit Maria Haken in streitt gekommen, sie gesagt Ich will euch dahin bringen, Ihr sollet mitt einem Halm von haus vnd hof gehen

19. Claus Ditzen frawe zu Maria Haken vff Kirchwege gesagt, Ihr bringet Mir alle meine Schweine vmb, das Maria Haken gantwortet, wan ich hexen // konte, Ich wolte euch selber woll schaden thun

20. als dar vf Claus Ditzen frawe wieder gesagt, Menschen können sich sagnen, den selben konnet Ihr keinen schaden thuen, aber das Vieh kan sich nicht segnen, das Inq. Maria Haken darzu still geschwiegen vnd sich nicht verantwortet

Zeugenverhör:

1. Michel Möller, Schultze aus Warnekow, über 60 Jahre alt

1. ja schon mindestens 6 Jahre

2. wahr und er hätte sich noch auerbohten den Schaden zu büßen, d afern es seine pferde gethan

3. -4. wahr

5. Er wüste nicht mehr davon, als das er keine Schweine vfffuhrern können, vnd daß er nun bey der Sawe so Maria Haken ihm gegeben 8 fercklein gehen hatte

6-11. gehört von Adolph Otto und dessen Familie

12. nescit

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 8: Ämter und Städte Gadebusch und Rehna, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32734>.

13. Er selbst hette zu Hinrich Haken gesagt, Er solte seine frawe daraus verbitten, oder es würde andere sie auch dafür schuten

14.-18. von Peter Froripe gehört

19. von seiner Tochter gehört

20. währe war //

2. Asmus Foripe, Warnekow, 50 jahre

1-2. wahr

3-7. gehört

8. von Adolph Otto gehört

9. das ist ihm woll wißend, daß das pferdt kranck geworden vnd daß inquista darzu geholet

10-11. das währe wahr, vnd Er hette so offt gehört

12-14. nescit

15.-18. währe wahr, hat er gehört

19. wehre wahr, vnd hetten es alle frawen im dörrffe mitt angehört

20. sie hat sich niemals verantwortet

3. Peter Froripe von 40 Jahren

1. wahr

2.-10. sei wahr, hat er gehört etc.

11. das hette Er aus ihrem Munde nicht gehört

12. wäre wahr, sie hette die 3 broht nacheinander geholet, vnd als sie das 4 holen wollen, vnd es ihr versagt, wehre die 4 Schweine nach einander gestorben

13. wahr

14.-15. wahr, vnd sie hette von seiner frawe so viel roipwandt als zur haube gekricht ?

wahr

17. wahr, er es aber nicht gehört

18. seiner fraw, hette inq. solches gesagt

19.-20. Es wehren unterschiedliche frawe darbey gewesen die es gehört, das inq. es gesagt, Er hette es aber nicht mit angehört

4. Trina Ottens eine fraw von 30 Jahren, Tochter des Michel Möllers

1-10. wahr

11. sie hatte das nicht gehört, zu ihrem Manne solte sie solches gesagt haben

12.-13. so weit wahr sein, das Peter Foripen frawe es ihr berichtet vnd das hatte sie mitt angehoret, das peter foripen frawe sie dar vff für eine Donnerhexe gescholten, vnd dar bey gesagt Ich dachte es woll das es mir also ergehen würde, als du nicht kregts was du haben woltest

14.-17. Peter Froripen und Frua ihr berichtet

18. sie hette es noch gehört, sondern ihr Bruder hette es gehört

19.-20. es wehre vff Kirchwege geschehen, vnd so viel hette sie davon gehört, das als Inq.

gesagt wan sie zaubern könnte, so wolte sie Claus Ditzen fraw schon lange zu thode gezaubert

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 8: Ämter und Städte Gadebusch und Rehna, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32734>.

haben, vnd das Clas Ditzen frawe geantwortet, nein Ich kan nicht abens vnd Morgens sehnen, vnd das kan das liebe vieh nicht thun

Befragung der Maria Haken , gütliche Aussage

1. Sie hielten sie verdächtig aber sie währe unschuldig
2. wüste davon nichts
3. sie hette nicht gedacht, das sie die Sawe thoet fluchen wollen, vnd die Hirtische hette sie auch im herbst geschlachtet, sondern gesagt sie solte derselben einen Knuppel vmb oder an den hals binden, das sie solchen schaden nicht im korn thete
4. sie könte woll zwar viel sagen sie wüste es aber nicht das sie es gesagt
5. weilen Er keine Schweine vff fühdern können, hette sie Ihm ein farcken gegeben, so anitzo einen Sauwe wehre, dieselbe wehre von gutter ahrt vnd die ahrt hätte sie gekricht nach der krieges Zeitt von dem scheffer Jochim Zarneke, vnd diß jahr hette Sie seinem Sohn noch ein gegeben, vnd sie hette viel fercken verkaufet vnd damitt Ihre noht gekehret, der vnter wehre nichts böses
6. Sie wüste nicht, ob sie die 6 ß wieder gebracht, oder ob sie ihm acker dafür gethan
7. wüste sie nicht
8. sie hette das nicht gesagt, Ihre Tochter konte das von sich selbst woll geredet haben
9. solches wehre wahr, vnd er hette ihr erstlich // Ihre Tochter, so bey ihm dienete, gesandt, vnd hernach wehre Er selbst gekommen, vnd als sie dar vff dahin gangen, vnd hette einen huett genommen, vnd damitt dem pferde ein Creutz in der Seitten gemacht, vnd dabey gesagt, Buckbitt Scheme dy de Junge fruwe tage dy, schamestu dy nicht, so tage Ick dy nicht, Im Namen...vnd daselbe hette sie von einem manne in Holstein gelernet, vnd die dirne hette den rechten Schuh musten aus ziehen (weile sie kurtz zu vor zu Gottes tische gewesen) vnd damitt waßer holen, welches waßer sie dem pferde auch ins ohr gegoßen, wie Ihr solches ein man aus Parchim, so Arendt Grape hieße vnd hopfen fuhrete [Böten]
- 10-11. Es hatte das pferdt zwar angefangen zu freßen, aber es wehre doch gestorben vnd Er hette das pferdt zu starck für den holtzwahgen getrieben das es gestorben, vnd sie hette es nicht vmbgebracht
12. Sie hette brohtt geliehen, vnd hette es auch wieder gegeben, ob das Uhrsachen wehren das sie schweine vmbgebracht vnser her Gott würde vnd müste des wegen ein zeichen thun
13. Sie hette es dem pastorn geclaget weilen der H. Hauptman nicht zu hause gewesen, vnd als sie wieder zu hause gekommen hette, die froripische gesagt, ob sie es dem Teuffell geclaget //
14. wuste das nicht
15. sie wehre dabey gewesen, aber sie hette nicht dabey geboht
16. das wehre nichts, es wehre erlohgen, vnd Er mußte den mann aus Gadebusch schafen
17. Sie hette es also geboht, wo idt eine adler gethan haft, oder Eine Schlange, oder Eine Stickungs so schaltu verschwind, als der dach verschwindet vnd darbey wehre der Nahme Gottes nicht gebrauchet
18. Sie hette es nicht gesagt, Sie muchten Zeugen was sie wolte so wehre doch ihr Zeugknus nicht recht, Es muste noch wieder recht werden

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 8: Ämter und Städte Gadebusch und Rehna, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32734>.

19. Es hatt Claus Detze Ihr holtz abgehawen, dar vf hette sie gesagt, der hundert vnd die Rabe sollte ihm das beste wieder vff fresen vnd dar vff wehre Ihm ein Schwein gestorben, vnd als Ihr darbey vorgehalten, Es wehre 2. Schwein gewesen, R. nein es wehre nur 1 gewesen

20. das muchte Claß Ditzen frawen woll gesagt haben

Confrontation mit den Zeugen:

Peter Foriep: seine Frau hatte ihr viel Leinwand zu Hauben gegeben und sie hätte die Kuh gebötet, der mann hiese Hinrich Franken, Inq. schweiget still dazu

- 27. Mai 1668, Rehna

- Martinus Masius

- Nr. 2: Belehrung Schwerin: 29 mai 1668, wegen Maria haken... wegen gerücht, Zeugenkundschaft, aberglaubischen Dingen... zimblicher tortur... , Hans Hinrich Wedeman und Joachim Schröder

- Nr. 3: 2. Juni 1668 Maria Haken wird dem Frohn zur folter übergeben, keine empfindung, schweiß ausgebrochen, Tortur, Bekenntnis

1. könne zaubern von altem weib in Holstein Trina Elers im Dorf Wüsterahde gelernt, weißer stock

2. Geist, schwarzer Kerl, Peter, vor 30 Jahren

3. Buhlschaft, wenn ihr Mann nicht zu hause gewesen

4. Blocksberg bey der Störwesandeschen, so zu Stove verbrandt, vff Carlower felde

5. die andern nicht gekannt

6. Peter froripen hette sie ein Kalb vmbgebracht für pfingsten, so noch nicht Ein Jahr alt gewesen, weil Er mitt ihr gekeiffet, als sie vter seinen Mensen (so für dem Backhause gegangen) worin das kalb gewesen, ihre mendte gesucht

7. Sie hette ihren mann ein graw Pferd vnd 1 Kuhe absterben lassen, als sie in der Mühle gewesen

8. ihren gewesenen Herrn in Holstein im Dorfe Wüsterahde Hinrich Jacks 3 Pferde vmbgebracht

9. In Holstein als sie noch eine dirn gewesen, hatten sie ihren Blocksberg gehabt nicht gar weit vom Dorf Wüsterahde an einem ohrte so im Elrest genandt

10. Claus Ditzen in Warnekow eine Sauwe vmbgebracht

11. Michel Möller ein Kalb vmbgebracht, dar vmb das sein Volck ihren wiesche ausgehütet

12. Adolph Otten hette sie auch 2 Kelber vmbgebracht, wegen 6 ß die sie ihm schuldich gewesen //

13. sonst keinen andern schaden

- 6. Juni repitierung

- ihr Mann wird wegen dem Schaden befragt, welcher sagt Ja, es wehre wahr

- wegen der Anderen Leute ist der Schaden schon beeidet

- Jürgen Tyden Amtsschreiber als Richter, David Rieke, Jürgen meinke

- Martinus Masius Notar

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 8: Ämter und Städte Gadebusch und Rehna, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32734>.

Nr. 4: Urteil Maria Haken zum Tode, vorher würgen, Schwerin 7. Juni 1668, Hans Hinrich Wedeman und i.a. Joachim Schröder

1.2.8. Annen Möllers aus Gletzow, 1668

Nr. 1- 16. Marti 1668 auf Befehl Levin Barsen, Richter Jürgen Tiede, Zacharias Kölner Barbier als Aessor, Inquisitionalartikel [Zusammensetzung des Gerüchts]

1. Zauberei verboten

2. man sich vor verdacht hüten soll

3. ungeachtet Anna Möllers einen // bösen verdacht

4. als Jacob Burmester Schultze zu Gletzow verwichenen Sommer der inq. Sohn, wie Er ihm zu Nahe mitt den Schweinen gehütet, zu schlagen gedröwet, das ihm dar vff andern tages seine beste Sawe gestorben

5. Jacob Burmeisters pferde in inq. Rogken gelauffen, Pferd gestorben

6. Asmus Roxin mit inq. vnd ihrem Manne in streitt gekommen, vnd inquistam dar vf der hexerey beschuldigt, inq. Mann aber sich bey dem H. hauptman dar vber beschweret, vnd dar vff von wolbemelten H. Hauptman, beyde Theile vorgefodert worden, das Jacob Burmester dem Asmus Roxin zu einem Beystande zugleich mittgekommen

7. ob zwar der hauptmann sie in güte vertrage, Jacob Burmester seit dem Viehschaden //

8. Jacob Burmester nebenst seinen Nachbahren gedrowet inq. anzuclagen, das Jacob Burmester dar vff 1. pferdt von 16. R. vnd 1 fullen krank geworden

9. seine Frau zu Inq. gangen, vnd sie besprochen, das das pferdt vnd die fülle zwar wieder gesundt, dar mit jegen aber Eine Kuhe wieder kranck geworden [Beschprechung]

10. Asmus Roxins Junge für 2 Jahren der inq. Sohn geschlagen, *dar vmb das Er ihm zu Nahe gehütet, inq. Mann dar vf Asmus Roxins Jungen gar hart wiedergeschlagen. Asmus Roxin aber sich verlautten laßen das er inq. Sohn so viel wieder schlagen wolte, das inq. Mann der vff gesagt, Er hette woll so viel gelernet, Er solte seinen Sohn woll vngeschlagen laßen vnd das Asmus Roxin auch dar vff 2. pferde schneuwisch geworden und gestorben*

11. als Hinrich Stäker für etzliche wochen inq. Mann 12 ß schuldich gewesen, vnd der inqu. Mann ihn auch deswegen gemahnet, aber nicht bekommen, das ihm dar vff sein pferdt alsoführt kranck geworden vnd sein gantz vbell gebehret

12. Hinrich Stakern frawe Ihm darvff die 12 ß geschicket, das das pferdt dar vff alsobalt angefangen zu freßen vnd wieder gesundt worden //

13. als inq. Mann acker geheuwet, welches Asmus Beckman für diesem in gebrauch gehabt, vnd sie sich des wegen mitt einander gezancket, das dem Asmus Beckman dar vff seine Kuhe vmbgekommen, so futter genuch gehabt, vnd gesund gewesen

14. Inq. Mann von Hans LütkeJohan begehret acker zu heuwen, Hans Lütkejohan Ihm aber den acker nicht verhawen wollen, auch nicht können, Viehschaden

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 8: Ämter und Städte Gadebusch und Rehna, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32734>.

15. Hans Keltzins Knecht diesen fastnacht ein jahr in inq. haus kommen, vnd mitt ihr getantzet auch wan Er froruck gesprungen der inq. für den hintersten geschlagen, das Er also führt dar vff krank geworden vnd lange Zeitt gequienet

16. Hans Keltzins Junge dor auff dem Zaune gelegt, vnd der inq. Sohn ihr mitt den pferden vorbey getrieben, das Er gesagt, wo du Mich vom Zaun stosest, so soll dich der vnd der holen

17. wie Hans Kletzins Junge zu inq. Sohn nur solche wohttte geredet, das Er dar vff auch also fuhr krank geworden, vnd lange Zeitt gequinet //

18. wie inq. mann zu hans Kletzins frawe gesagt, sie solte ihre Kuhe mitt für dem hirtten treiben vnd Hans Kletzins frawe dar vff geandtwortet, Es wehre kein gebrauch, auf des wegen zu sammen in Streit gekommen, des ihm dar vff 1. Ochse krank geworden vdn geschwollen, das Er ihr haben müßen thoet stechen lasen

19. wie Jochim Toden Bruder 8 tage nach Fastnachten bey inq. im hause gewesen, vnd von dem kahtten zu reden kommen, worin inq. wohnete, das inq. mann gesagt, Er wolte noch 1 jahr (darin wohnen) hernach konte Er den kahten woll bekommen

20. als Jochim Toden Bruder Asmus dar vff gesagt so muste Er auch das haus vnd was sonst nöhlig woher etwas ausbesern, vnd dar vff wegk gangen, das er zwischen 2 schwarze hunde zu gehen kommen, so zwar still geschwiegen, er aber einen solchen schaden am beine gekricht, das Er sieder der Zeitt zu bette gelegen

21. Hans LütkeJoahn des Jüngern Schwester die hunde vff inq. Schwein so mitt bey ihrem trage gewesen, gehetzt, vnd inq. dar vff gesagt, sie wolte das woll wieder kreigen, das er sieder der Zeitt keine Schweine vffführen können //

22. inq. hundert in Hans Langen haus kommen, das Er demselben ein Lamm aus dem Stelle genommen zu ing. gebracht

23. wie inq. hundert solch Lamm gebracht, ihr Mann es in ihren Stall gesetzt

24. Sehl. Hans Langen frawe daran Nachricht erhalten, der vff zu Ihr gesandt, vnd solch Lamm wieder begehret, das sie es zwar anfenglich verleuchnet, jedoch aber wieder geben müssen

28. ob inq. nur 2. undüchtige kühe hat, so fast nicht gehen können, das sie dennoch balt in Rehna balt in Lbeck viel butter verkauffen können, während die Nachbarschaft fast keine Butter gehabt

26. Sehl. Hans Lange vff eine Zeitt in der Nacht gehöret das seine Kühe im Stalle gemelcket würde, aber darbey doch keinen Menschen sehen vnd vernehmen können, er aaber inq. in verdacht gehabt

[Geschlechterproblem, Stellvertreterprozeß]

Zeugenverhör

1. Jacob Burmeister, Schultze aus Gletzow, 28 Jahre

1-9. wahr sein

10-14. wahr gehört

15. vnd wehre es des Mannes jüngster Sohn gewesen

16.-18. wahr

19.-24 gehört

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 8: Ämter und Städte Gadebusch und Rehna, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32734>.

25.-26: wahr sein

2. Asmus Roxin, 26. Jahre alt

bestätigt alle Aussagen

10. vnd das eine hätte noch woll 4 wochen gelebet

15-17. weiß nur von ihrer Krankheit

21. das sie mitt einander zu thuen gehabt, das wüster er nicht, sondern das wüste Er woll, das Er keine schweine vff fühdern könnte

3. Hinrich Staker 35 Jahre

- bestätigt das meiste, habe er gehört

7. nescit

8-9. Er wäre nicht zu hause gewesen, wüste daher nicht davon, nur das Er es gehört //

13. wüste woll, das die Kuhe vmbkommen, mehr wüste er daran nicht

15.-17. weiß nur von der Krankheit

21. nescit

26. nescit

Asmus Beckman, 45 Jahre

6-7, 10 nescit

14. nur das das Pferd getöet werden musste

15-17. weiß nur von der Krankheit

18. nescit

21. nicht gehört

26. nescit

5. Hans Lütke Johan, 36. Jahre

, hat das meiste gehört,

10. weiß nicht was Inq. Mann dazu gesagt

11-12. Hinrich Staken es heute gesagt

13. der Acker worum sie gezancket gehörte nach Löriz

26. nicht gehört

6. hans Kletzin 66 jahre

13. weiß nur, das die Kuhe gestorben

15-17. sie wären lange kranck gewesen

26. nescit, sonst vieles nur gehört

7. Jochim Wulf, 50 Jahre, hat alles nur gehört

13. nur wegen der Kuh nicht vom Aker weiß er (ebenso 14)

18. wuste nicht warumb sie sich gezankt

26. wuste er nicht

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 8: Ämter und Städte Gadebusch und Rehna, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32734>.

8. Jochim Tode, 40 Jahre alt
15-17. weis nur von der Krankheit
18. den Ochsen hette er müssen thoet stechen, vom Streit weiß er nicht
21. wie 18 nur Schwein, den Rest gehört

9. Hans LütkeJohan jun. 30 Jahre
- bestätigt alles teilweise hörensagen
- martinus Masius

Nr. 2: Befehl Fürstl. Meckl. CammerRähte...Anna Müllers in haft nehmen vnd die Unkosten dazu von den anklägern fordern, den Rest aus Inquistin Mittel nehmen, Schwerin 30. marti 1668

Nr. 3. BelehrunGSchwerin: Anna Müllers... in güte zu befragen..confrontation mit Zeugen, alles Verzeichnen, Schwerin 7. Aprilis Anno 1668 Hans Heinrich Wedemann u. Joachim Schröder (da die Akten hier nicht so weit, wird auch noch keine Tortur erkannt)

Nr. 4: 11. April 1668, gütliche Befragung Anna Müllers

1. wahr
2. wahr
3. sie hette Gott nicht verleuchnet
4. ihre Kinder wehren noch klein vnd sie hetten es zu hause nicht gesagt, das der schultze sie zu schlagen gedrawet vnd sie hette von der Sauen auch nicht gehört
5. sie hatte es nicht gehört vnd wüste davon auch nicht, das die pferde über den Rogken gelauffen
6. Es hette Asmus Roxin sie für ein Teuffelskindt gescholten, darvff hette ihr Mann geklaget, vnd als sie vorbescheiden, wehre Jacob Burmeister des Roxins beistand gewesen,
7. sie wüste darumb nicht, ob er nachder Zeitt schaden oder vorthail gehabt
8-9. Es wehre Jacob Burmesters frauwe zu ihr gekommen, vnd hette sie gefraget, wie sie mitt einander stünden, vnd hette auch gesagt, das 2 pferde Stünde vnd sterben wolten, vnd sie solte ablaßen, darvff sie inq. *geantwortet sie könnte ihnen nicht helfen, vnd sie bröchte Ihnen auch nichts vmb, ob nun die pferde wieder gesundt vnd eine Kuhe wieder kranck geworden, das wüste sie nicht //*
10. Ihr Mann hette nicht also gesagt, sondern das hette Er gesagt, wan Asmus Roxin seinen Sohn noch mehr schlagen würde, so wolte er seinen des Asmus Roexins Son so viel wieder schlagen, das er ihn solte nacher hause tragen lasen
11-12. Sie hette Ihr lebetage solche lüegen vnd solche handell nicht gehört, vnd die 12 ß wehren Er Ihrem Mann für eine Briefreise schuldig gewesen, warumb Ihr Mann auch mahnen laßen vnd sie wüste nicht, das ihm das pferdt kranck gewesen
13. Sie wüste nicht das Ihr Mann sich wegen des ackers gezancket, vnd der mann dem der acker gehört, hatte A. Beckman ehrst gefraget ob Er Ihn behalten wolte, vnd weile A.

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 8: Ämter und Städte Gadebusch und Rehna, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32734>.

Beckman für den acker nicht aus geben können der acker auch schon ausgebaut gewesen, hette der mann Ihnen den acker eingethan

14. Es hette LütkeJohan ihr so viel acker verheuwet, als sie beyhret, vnd sie hetten deswegen keinen Streitt gehabt

15. Er muste woll mitt Ihr getanzet haben, daran gedachte sie nun nicht mehr sie hette gehöret, das der Knecht hernach das fieber gehabt

16.-17. sie hette solches niemahlen gehört, vnd wüste auch nicht davon, was vnter Ihnen vorgefallen

18. sie wüste nichts davon, ihr lebetage nicht gehört

19. solches wehre wahr, vnd hette noch darbey // gesagt, Er hette den Kahtten anitzo woll bekommen kinnen, wan Er es vorhin gesagt, das sie eine hoede annehmen können

20. Es hette Toden Bruder von Bauwen nicht gesagt, vnd von den hunden wüste sie nicht

21. sie hetten die Schweine thoet hungern laßen, vnd sie inq. hette nicht also geredet

22-24. wehre wahr vnd wehre es also gekommen, es hette des Hans Langen frawe schon 2. lemmer den hunden vff zu fresen gegeben, vnd als ein ander Schaeff gelammet, wehre Ihre hundt damitt vber einen kleinen zaun oder Stiegell gesprungen, vnd als das Lamm sich gereuet hatte der Hundt das Lamm im hoefen fallen lassen. Ihr Mann hette es ein geholet, weile es noch naß gewesen, vnd hette es in den Stall gsetzet, hernach als hans Langen dirne gekommen vnd nach dem Lamm gefraget, hette sie es wiedr gekrieicht vnd ob ihr mann solches anfenglich verleuchnet, das wüste sie nicht

25. sie hette dies Jahr gantz keine Butter verkauft, für diesem hette sie woll Butter verkauft, aber nicht von den Nachbarn genommen

26. das würde hans lange woll nicht von Ihr gesagt haben, vnd wehren der hans Lange nunmehr schon mitt der Frawen thoet da sie sonsten darnach könnten gefragt werden

Konfrontation mit den Zeugen:

Asmus Beckmann: er soll den acker noch 2 Jahr in gebrauch haben, vnd weile Er so viel nicht dafür geben können, als inq. mann dafür gebohten, hette er ihn mußen fahren laßen

- die Inquistia beantwortet alles mit lachen, vnd hat sich solches nict anfechten laßen, als ihr der arrest angedeutet, ist sie etwas kleinmühtiger geworden,

- Martinus Masius

Nr. 5: BelehrunGSchwerin: Tortur da mit vielen Menschen feindtlich ausgenommen, in eventum des erwiesenen üblen gerüchts, nochmals gütliche anmahnung dann aber tortur,

14. April 1668, Hans Hinrich Wedemann und Joachim Schröder

Nr. 6: 21. April 1668, anna Müllers peinliche befragung, Tortur

1. Gütliche Befragung wegen des Butterzaubers, dann auch wegen des vielen Schaden

3. Tortur, zurückziehung der Arme, Beinschrauben, sie schreit, will gestehen

1. Zaubern von Greta Vitensen zu Pingelsstorff vor 2 Jahren gelernt

2. weißer Stock,

3. es wehre in der Ernst als sie ihren Bruder in Pingelstorf sprechen wollen gewesen

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 8: Ämter und Städte Gadebusch und Rehna, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32734>.

4. Buhle, in menschengestalt, grawer Rock, Huet schwarz, Hans
 5. gebuhlet, in Greta Vitensen hoeffen, nacher in Gletzow in ihrem eigenen hoefen
 6. sich selbst zur Probe Kühe umgebracht
 7. ihres Bruders Tochter Mann Jürgen N. zu Pingestorf auch eine sawe umgebracht
 8. dem Schultzen zu Geltzow ein Pferd, wegen Zanken
 9. Blocksberg, hinter Pingestorf vfm prowesberge imt Trina Vitense NB: diese der inq. Lehrmeisterin Greta Vitensen vnd die alte Trina Vitense würden vergangenen jahr zu Bernstorf verbrandt
 10. Blocksberg in Lütkejohans Koppell
 11. dabei Hans Havemans vnd die alte Trina N. so gebettelt, welche dies jahr gestorben, vnd die alte Synknechtische in Brutschouw
 12. will darauf Leben und Sterben
- repetierung 23. April, wäre an dem andern Schaden nicht schuldig, nur sich selbst Schaden beim Schultzen und sich selbst bestätigt, der Jürgen N. lebt unter Jochim von Bernstorffen Jurisdiction
- Martinus masius

NR. 7: Urteil: Annen Müller..verbrennen, vorher Würgen, sChwerin 24. April 1668 Hans Hinrich Wedemann und Joachim Schröder

1.2.9. Hans Strohkarcken aus Gletzow, 1669

1. , 15. Mai 1669, Levin Barsen, David Riecke stadtvogt, Jürgen Meincke Bürgermeister als Assessoren [Zusammensetzung des Gerichts]
- Inquisitionalartikel
1. vor bösen verdacht hüten
 2. er aber in bösen Verdacht
 3. als Hans Strokarccken von dem Jungen Schultzen zu Gletzow begehrt, das Er müchte seine Tochter heirathen das Er darbey wiesprochen, Er solte ahldan woll ein Kerl werden vnd dafern es noch keine Schultzen Stehde wehre, so solte es als dan noch eine werden
 4. wie nun der schultze solch, sein versprechen nicht angesehen, sondern eine andere persohn geheiratet, das Er dar vf nicht allein Viehschaden, sondern auch zu seinem ackerwerk kein gedein vnd glück gehabt //
 5. bemelter Schultze nicht allein an seinen zeittlichen Müttern solchen Schaden leiden sondern auch ansehen müssen, das Ihm sein Kindt, so schon angefangen zu reden, stumm vndt taub geworden
 6. Wie dieser Schultze Jungsthin deswegen den hans Strokarccken geschlagen, das alsofuhr in folgender Nacht der Wulf ihm vnd seinen Nachbahren 7. Pferde gebißen, welcher Schade

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 8: Ämter und Städte Gadebusch und Rehna, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32734>.

an den Pferden nicht anzusehen ahl wan er zerbißen, sondern vielmehr als wan er gestechen [Wehrwolf]

7. Hans Stahn sich vff eine Zeit mit Hans Strokarken erzürnet, vnd vff gepflüget, bey solchen pflügen aber ein Gans Eye, so Er aus der lede gepflüget von der Wilden zertreten, das dar vff die Wilde alsführt, versetzt vnd der fülle zu nichte gekommen [Eierzauber]

8. wie hans Strohkarcke einen Bienenschwarm, so ihn nich gehöret, verfolgt, der BienenSchwarm aber in hans Staken baum gezogen, welches hans Strockarcke gerne haben wollen, vnd dahero nicht gekricht, das Hans Stahn nach der zeitt zu seinem viehe keinen sehgen vnd gedein gehabt

9. wie Hans Strokarcke zu Asmus Eckman gekommen vnd begehret, das Er die Jungebeume deren vber 40 gersen vnd schon etzliche jahren gestanden beweisen müchte Asmus Eckman aber ihn solches abgeschlagen, das dar vff alle die Junge brume vordoret

10. wie Hans Strockarck zu Retelstorf vff eine verlobnuße das feur ausgegoßen vnd Er gefraget worden, warumb Er das tehte, das Er geandtwortet dar konte Er nichts böses mitt thun, sondern wan brautt vnd breutegam zu bette gingen so konte Er woll schelmerey thuen //

11. das hans Storkerck Leutten in Retelstorf auch gelehret, wie sie solten 3. haber garben durch einen geklaubeten Jung Eichen ziehen vnd 3. abendt nach der Sonnen das hexell, davon den Pferden geben, so würden sie gutten dehge haben [Bäume]

12. Asmus Solle mit Hans Strokarken zu recht gegangen, das hans Strokarck ihm gedreuwet, vnd das vff solchen drauwen ihn auch ein pferdt vmbkommen

Zeugenverhör:

1. Jacob Burmeister Schultze zu Gletzow, 29. jahre
alles wahr

8. Er hette Ihm die Birnen nicht wollen zukommen laßen vnd Er hette es selbst gesehen das die Bienen schwarm darin gezohgen vnd Staken frauwe hette mitt hans Strokarken darumb gestritten, vnd nach der zeitt hatten sie schaden genuch an ihrem viehe gehabt

9-12. nescit

2. Hans Stake ein Mann von 34 Jahren (Stahn)
bestätigt 1.8, 9-12 nescit

4. wahr, vnd ob das korn vff dem acker sich lise ansehen das dar vff nach etwas stünde, so wehre doch wan es in die Scheune kehme das Korn darauf

3. Asmus Eckman, 50 jahre

1-2. affirmat

9. wehre wahr

den Rest silentio praeterit

4. Asmus Sollen, 34. jahre alt, aus Retelstorf

1-2. affirmat

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 8: Ämter und Städte Gadebusch und Rehna, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32734>.

3-4. silentio...

5-6. gehört

7-8. silentio..

9. Asmuß Eckman hette ihm alle die beume gewiesen

10. wehre wahr

11. er hielte es dafür das es den Leutten gelehret, weilen er bey den leutten sein aus vnd ein gehen zum öfftern bey abends vnd nachtzeiten

12. Ja, es legte so sonst Niemand zu ihm

Hans Strokarccke gütliche Befragung

1. wahr //

2. nicht wahr, die Leutte sagten es zwar, aber es wehre nicht also

3. des Schultzen Vatter hette es solches woll gesaget, aber nicht zu dem Schultzen, das Er seine Tochter nehmen solte, sie setzte aber viel darzu

4. Er konte den Schaden nicht thun, nur Gott, den er kein korn konte wachsen laßen

5. keine schuld

6. konte Er nichts zu thuen

7. auch Eyer aus dem acker gepflüget, Er wüste nicht wer das thete, es wehren Einer der es thete, vnd er müste schuld haben

8. konte dar nicht wieder, das sie schaden hetten, das müchte Gott wißen

9. Er hette die Jungen beume zwar bereisen wollen Asmus Eckmans aber hette es nicht haben wollen, das sie aber verdorret daran wehre Er nicht schuldich vnd Ihren eigenen Leutten wehren woll beume verdorret, so schon getragen

10. er hette gesagt Er konte keine schelmerey thuen, es wehren leutte die es woll thuen konten

11. der Schmitt zu Lübbersehe hette es gethan vnd nicht Er

12. Er wehre nicht schuldich daran, die Leute könten ia zu fuhden, dieselben aber denen schelmerey wieder fahren die konten nichts zu fuhden vnd Gott wehre gleich woll mehr als der Teuffell

Confrontation mit den Zeugen

- Martinus Masius

BelehrunGSchwerin: Schwerin den 15. Juni 1669...wegen Hans Strokarccken...aufführen der einzelnen Indizien...auch befragen wen er in Hinblick auf die Eyer meinete, ..auch den Schmitt zu Lübbersehe zu examinieren ob die aussagen des Inq. richtig...mit Instrumenten vorzeigen, anführung zur folter, entkleidung, bindung der hende festmachung der Beine hart zu terriren...Alexander Kirchberg für sich und in Folmacht des Cantzlers

Nr. 3. gütliche Befragung, 18. Juni 1669..Hans Strokarccken abermahl erörtert vnd vorgenommen bei den nachbarn nachfrage wegen seines lebens vnd wandels angestellt, sie können nichts sagen, Er wehre fleißig mitt zur Kirchen gegangen, vnd sich sonst den

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 8: Ämter und Städte Gadebusch und Rehna, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32734>.

euserlichen ansehen nach bezeiget wie einen Christen gebühret, mit verdecktigen Leutten aber wehre Er vmbgegangen, balt freundt bald sich gezancket, hätten sich untereinander als hexen vnd hexen Meister gescholten

2. meinte keinne bestimmte Person wegen des Eier ausgraben

3. der Schmitt von Lübbeersehe hans Ronow vorgestellt...er hette solches sein lebe tage nicht gehört, auch der Inq. sagt, er hätte es vom Schmied selbst nicht gesehen, nur das es Hans Bohnhoffen Fraue ihm berichtet

4. Territion, gestehet nichts

Martinus Masius

Nr. 4: BelehrunGSchwerin: Hans STrokörcken keines weg es von sich gelehnet dieselbe eben noch vmb so viel mehr durch verhartung seines leibes, wie der angeclagten sagt natürliche schmerzen gehöuses...zimbliche tortur...Schwerin 29. Juni 1669 Hans Hinrich Wedemann und Alexander Kirchberg

Nr. 5: 6. Juli 1669 Tortur ohne sonderliche Schmerzen, keine Aussagen

Martinus Masius

Nr. 6: BelehrunGSchwerin: 9. Juli 1669: in po. Veneficy Inq. Hans Strokerken...weil Er dem Teufel auf begehren vnd anhalten des Gerichts nicht entsagen wollen...erneute Tortur geschärfpter...sonst zur Verhütung aller besorgenden des Landes ewig zuverweisen, 9. Juli 1669 Hans Hinrich Wedemann und Alexander Kirchberg

Nr. 7: 13. Juli 1669...erneute Tortur, entkleidet mit Ruten geschlagen, Bekenntnis

1. Zaubern von Gesche Goldtmansche zu Falckenhagen gelernt, bei der er viermal in der Ernte gewesen, durch einnahme eines Warmbieres, damit er keine Not leiden müsse

2. Geist Stinke, Mensch, schwartze Kleider blaue Hüllen

3. die wollte ihm dienen

4. Buhlschaft

5. bei der Tortur vfür ihn ausgehalten

6. vff Löritzer felde vf Sellekenberge Blocksberg gewesen mit Gesche Wohtmans vnd die Eckmansche so im Lande herumb ginge vnd bettele //

7. Bartoldt Spehren in Falckenhagen hette er zur probe seine Sauwe vmbgebracht

8. seine Stiencke hette Hans Setingk aus Gletzow ein braun pferd in Wittenborch in den brunnen gestohlen, , Er hette es woll nicht eben befohlen, sondern sie hette gerne mitt gewolt, vnd gesagt, sie wolte mitt vnd zusehen ob sie keine hendel machen konte

9. Asmus runge zu Vitense hette seine Stincke ein pferd umgebracht, der Mann hette ihm nichts gethan

10. er hette nicht befohlen

11. an des Schultzen kinde zu Gletzow wehre er nicht schuldig

12. wolle darauf leben und sterben

- 15. Juli repetierung der Aussge

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 8: Ämter und Städte Gadebusch und Rehna, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32734>.

Nachfrage wegen Schaden bei Bartholdt Sporn Sauwe, der aber nicht kommt, Hans Setinges pferd, Asmus Rungen perd umgekommen,
Martinus Masius
(ist verbrandt den 19. Juli 1669)

1.2.10. Anna Lembke aus Bentzin, 1669-1670

. 1. Oktober 1669, auf Levin Barsen befehl, Untertanen aus Bentzin erschienen und Anna Lembken angeklagt, Anklage, Zeugenausage

1. Hinrich Warner, schon 30 Jahre sei sie in verdacht, eine Frau die vorher im Hause da er jetzt wohnt wurde durch sie im Bette gehalten, seine Frau hette es ihm berichtet, auch seine Leute der Anna Lembken holtz abgehowet, da sie vermeinet, das das Holtz Referenten zu kehme, viehschaden

2. Peter Sparrbier Anna Lembken Schwiegersohn Jochim Schnorr das pollholtz von einem Baum so referenten gehört wegkgeholet, vnd Referenten Bruder die Anna Lembken deswegen besprochen, vnd zu gleich für eine alte Donner gescholten, das Referent eine Kuh krank geworden, er wolte schweren, das sie es gethan (auf die Frage wie er dies beweisen wolle)

Martinus Masius (ist verbrandt den 19. Juli 1670)

Nr. 2: BelehrunGSchwerin...wegen Anna Lembken aufgenommene summarsche Kundschaft..Inquision über ihren Verdacht, Gerücht, gesellschaft, evt. Besagungen, Wandel vnd Leben, friederlichkeit oder ob Zancksüchtig, geflucht oder getröhhet, auch ob sie jemand beschuldig Kundschaft einholen, Schwerin 1. November 1669, Hans Hinrich Wedemann und Alexander Kirchberg (an Levin Barsen)

- 4. Marti 1670: auf Befehl Levin Barsen, Jürgen Tyde, Zacharias kelner barbier, [Zusammensetzung des Gerichts] contra Anna Lembken von Bentzien, Inquisitionalartikel

1. 30 Jahre berüchtigt

2. sehl. Chim Roddincken Sohn der Anna Lembken schwester beschlafen vnd hierauf geehlicht, vnd diese Anna Lembken gewont, das die alte Reddingsche, den beiden jungen Leuten, die haushaltung abtreten sollen, sie aber solches nicht thuen wollen sondern gesagt, so lange als sie lebete, solte der Annen Lembken Schwester nicht drauf kommen, das darauf die alte Reddingsche krank geworden, vnd weilen sie lange zu bettgelegen // hette Reddingsche die Annen Lembken in Verdacht genommen, das sie von derselben bettlegerig danieder gehalten würde

3. Reddingsche die Annen Lembken zu sich fodern lassen, vnd Ihr ins gesichte gesaget das sie von ihr unter gehalten würde

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 8: Ämter und Städte Gadebusch und Rehna, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32734>.

4. das die Anne Lemken sich über solche Rede verfehret vnd ihr eitel bange geworden, aber sich weder vor der Obrigkeit noch sonsten darauf verboten, sondern still schweigend hingehen lassen
5. die Anne Lemken verlangen jahren ein altes weib, Abel Heische bei sich gehabt, welche hernacher Jenseits Lübeck nach Ekhhorst gezogen vnd verbrannt wurde
6. die Rederische frawe dermal eins Junge gösselken auf den kampf gebracht, das diese Anne Lemken dieselbe besehn, vnd hewen die gösselcken so fort keine dege mehr gehabt, sod. gestorben
7. darauf die Redewische dieser lembischen gefluchet vnd gesaget, der Teufel solte ihr die augen ausreisen, das der fluch sich auf die Redewischen gewesendet, vnd dieselbe grossen schaden in den augen bekommen
8. die Redewische die Lembkschen in verdacht genommen
9. vor 6. Jahren der Hinrich Warners Leute vnversehens vor dieser Lembschen Ellerholtz etwas abgehawen das so forth darauf in einer Nacht den hinrich Warnern 2 Kühe verdecktig umbgekommen // die Köpfe verdreht
10. die Leute gesagt, hetten Warners Volk der lembkschen holtz stehen lassen, were Ihm keine Kühe vmbgekommen
11. ob man zwar nicht sagen könne, das die Anne Lembken allemahl , wenn Ihr Jemand zu nahe kehme, fluche vnd drawe, *so were doch wahr das sie Ihres gemühts bosheit nicht eben mit worten offenbahre, sondern heimlich halte*
12. wie vor mehr den 20 Jahren, des Hinrich Warners Kühe, unter der Annen Lemkschen Obstbäume, weil kein Zaun darumb gewesen, das Obst auf gefressen, das so forth darauf die Kühe so dicke geworden, das sie bersten mögen
13. wie die Warnersche solches gemercket, vnd in gehabter Furcht, alsobald der Annen Lemken eine Schaul voll Erbsen hingesandt, vnd ihr dabey sagen lassen, die lemkesche möchte doch nicht quart werden, das die Kühe unter ihren bäumen gewesen, das es so fort mit den kühen sich gebessert
14. das Hinrich Warner gentzlich vermeine, weile er die Reddings Soede bekommen, vnd dar Annen Lemken Schwester Sohn zurück stehen müssen, das er daher so viel Schaden an seinem Vieh leide
15. das Hans Meyer sehl. mit Gott bezeuget hette, das er all seinen Viehschaden von Annen Lembken hette, damit er Verarmen vnd Ihrem Schwiegersohn die Stede übergeben solte
16. Weilen Hans Meyer selbige Stede endlich aus armuth ver//lassen vnd Peter Spahrbeer darauf gekommen, vnd also der Annen Lemken Schweigersohn doch zurück stehen müßen, das daher peter Spahrbeer vormeint, das er an seinem Viehe so grossen schaden leyde, vnd die anne Lembke deswegen in Verdacht habe
17. 1668 im Sommer des Peter Sparrberren Magd, die von der Annen Lemken auf seinen acker geworffene Steine, hinwieder ablesen vnd in die fahre werffen sollen, aber ohngefehr etliche Steine über sie auf der lemkschen acker wieder gesprungen, das die Annen Lemken deswegen sehr gefluchet, vnd er darauf nach etlichen tagen so forth an seinem Viehe schaden gelitten, das er nicht ander gedencken können, auch austrücklich sage, das Ihme die Lemkesche das Vieh vmbringe

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 8: Ämter und Städte Gadebusch und Rehna, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32734>.

18. als Annen Lemckken Schweigersohn Jochim Schnor das Pollholtz von einem Baum, so Peter Sparrberren gehöret weggehölet, vnd des Sparberren Bruder Tyes die Annen Lemken deswegen besprochen, vnd zugleich für eine alte donner gescholten, das dem Peter Sparbieren darauf alsobald eine Kuhe kranck geworden, vnd endlich gestorben

19. Wahr, Hans Stapeler auf des Peter Sparrberren bitte, mit Ihme nacher Rhene gegangen vnd die Lemkschen verklaget, das Ihme imittelst ein guet Vierwöchig kalb, so frisch vnd gesund gewesen, gegen abend kranck geworden, vnd des morgens zwar wol der Kopf zusampt den beinen vnd Rückgraden nach ordentlich im vnd am felle gewesen, aber das fleisch vnd Eingeweide so gar heraus, als wenn es daraus gepustet gewesen, das es unmöglich von hunden, sondern vom Teuffel ausgefressen

20. das man also nicht anders glauben vnd sagen könne, als das die Anna Lemken unchristlichen wandel führe vnd eine Hexe ist //

Zeugenbefragung:

1. Hinrich Warner ein hübenner zu Bentzien vnd 60 jahre,

1. als er vor 30 jahren nach Bentzin gekommen, wäre sie schon in Verdacht gewesen

2.-8. gehört

9. war

10. seine Dienstleute gesagt

11-14. wahr

15. nescit

16.-19. gehört

20. das glaube er

2. Anna des Hinrich Warners Hausfrau, 60 Jahre

1. von anderen schon verstorbenen in ihren kindlichen Jahren gehört

2-4. gehört //

5. gehört 6-7. von Redewischen selbst gehört

9. Ja

10. ihr Dienstvolk gesagt

11-14. wahr

15.-17. nescit

18. gehört

19. gehört

20. das glaube sie

3. Daniel Redewische, Schultze (und Baumann) zu Bentzien, 30 Jahre

1. er es seit fünf Jahren gehört

2. gehört seit dem Streit

3-4. nescit

5. gehört

6-8. von der Redewischen selbst gehört

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 8: Ämter und Städte Gadebusch und Rehna, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32734>.

9. gehört
11-13. nescit
die andern gehört
19. nescit
20. das möchte Gott wissen //

4. Peter Sparrbeer, ein Halber Diener zu Benzien, 40 Jahre
1. von marx düselern auch gehört
alles gehört
8. viel Rede davon gewesen, er es aber nicht geachtet
10. ja
11. das wüste er so eben nicht
12-13. nescit
15. nescit
17. Ja, habe er von dem sehl. Schweinhirten gehört, das sie ihm Schaden thäte, denn Er hette der lemkschen Schweigersohn Jochim Schnoren einmahl geklaget, das er nicht wüste, wie seine Pferde so ehland vnd schlecht weren, da er Ihnen doch gut futer gebe, da hette der Schnor geantwortet, Zeuge solte seine Pferde mit sTroh futtern, gleich wie er es thete, so würde sie wol besser, ..wenn er in der vorzeit pflēgete muste seine schweigermutter futtern, vnd könnte er dann so fort merken, das sich seine Pferde bei der arbeit besserten,
18. Ja, wehre wahr, muß seine Kühe todts schlagen lassen //
19. von andern gehört
20- Ja, Er könnte von Ihr nicht anders glauben noch sagen

V. marx Düssel ein halbhübener zu Bentzin, 50 Jahr
1. etwa 20 Jahre davon gehört
2-4. nescit
5. Wüste nicht, das die Abel Heische bey der lemkschen gewesen, nur das sie verbrannt worden, weil er dort gedienet
6. gemeine Rede damals
7. das fluchen hette er nicht gehöret, Er hette aber der Redewischen bösen augen wol gesehen
8. nescit
9. war
10. damals gemeine Rede
11. möchte die lemksche wol thuen können
12.-14. gehört
bis 19 gehört
20- er glaube eher das sie hexen könne, denn ihr eigener Schweigersohn Jochim Schnoer hette gesagt, wenn Sie das Vorjahrs futters so besserte sich sein Vieh beid er Arbeit

6. Hans Stapel ein Hübener von Bentzin, 35 Jahre

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 8: Ämter und Städte Gadebusch und Rehna, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32734>.

1. er sei fremd
 - 2-4. nescit
 5. erst jetzt eine Zeit hero
 - 6-8. nescit
 9. gehört
 - 10-13. nescit
 14. gemeine Rede
 15. nescit
 16. gemeine Rede
 17. nescit
 18. von Teys Sparbeern gehört
 19. wahr
 20. das er nicht andern glauben könne
- Joachim Hintzmann Notar immat.

Nr. 4: Extracuts Informatirij der Doctroum Wedeman vnd Kirchberg 14. Marti 1670: Vid etAct. Inq. Magdalene Butcken aus Vitense in pot. Magie et Veneficii..n. 2
..Annen Lembken belanget, selbige über die Iquistional Artikel gütlich vernehmen, Confrontation mit Zeugen

- 18. marti 1670, gütliche Befragung Anna Lembken

1. das ja die Nachbahren nicht 30 jahr im Dorf gewesen, woher sie dan solches wißen könnten
2. das sie von der Reddingschen nicht begehret das dieselbe Ihrer Schwester vnd deren mann solche haushaltung abtreten sollen, sie hette auch leiber gesehen, das dieselben davon geblieben, gott könnte die Leute ja doch wol kranck machen, das sie nicht eben von andern unter gehalten würden, sie vndt die Reddingsche weren gute freunde miteeindander gewesen, vnd hette Inq. auch sonst kein kind in Bentzien vorzürnet
3. von Ihr auf die ahrt nicht gefodert worden, sondern weil sie nachbahren gewesen, möchte sie dieselbe doch besucht haben vnd were Ihr solches nun schon vergessen
4. das es nicht wahr were, das Ihr solches vorgehalten daher were daß ander auch nicht wahr, vnd weil Ihr nicht gesaget hette sie sich auch nicht dürfen verantworten //
5. das das weib vor ihrer Zeit darinne gewesen, wie sie aber ind as haus gekommen, were das weib etwa 4 wochen noch da geblieben, darauf hette dieselbe weg müssen, Inq. hette dieselbe nicht darinne leiden wollen, weilen sie berührtigt gewesen
6. hat die Redewischen Gösselen nicht besehen, sie möchte dieselben doch so angefehr gesehen haben, anderen Leuten stürben auch wol gösselen ab
7. das sie daran nicht wüste, das die Redewische ihr so gefluchet, hette aber wol gehöret, das dieselbe in ihren augen Schaden gehabt hette, sie were unschuldig
8. das sie darumb nicht wüste, hette auch nicht davon gehöret, das sie des wegen von derselben in verdacht genommen
9. das Ellerholtz kehme ihrem Schweiegersohn zu, aber nicht ihr, ob sie gleich bei selbigem im haus were, die umbgekommene kuhe were Junge Rechtige Starke gewesen, läsig vnd

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 8: Ämter und Städte Gadebusch und Rehna, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32734>.

dülde, weren in offenen wagen scheur gestanden vnd alda gejunget, welches sie von des Warners knecht gehört

10. das möchten die Leute wolgesagt haben, aber sie were ein Gottes kind

11. das sie sich allmahlen *mit Ihren alten nachbahren noch wol vertragen können, vnd das sie nicht ein so böses gemüht hetten, diese Junge holsteinische Leute wolten sie im Dorffe nicht leiden, die uhrsach wüste sie nicht //*

12. das sie sich nicht erinnern könne, das sie keinen zaun umb ihr hoff gehabt, vnd das das Warners Kühe Ihr obst aufgefressen, hette sie auch Ihr tage nicht gehört, das sie davon dick geworden

13. das es sein lebetage nicht geschehen, vnd das alles nur ein Schnak were, womit Ihr die Nachbahren nun eine Zeithero Ihr den Kopf so wunderlich gemachet das sie fast in kindheit gerahten, vnd nun mehr ein halb Mensch were

14. das sie sich ja darumb wenig bekümmert, ob ihr Schwestersohn in Bentzin oder anderswo wohne vnd das Er auch lieber am itzigen ohr, als zu Bentzin wohne, sie were daran unschuldig, sie were ein Gottes kind so wahr als sie vor dem Tisch stünde,

15. das sie solches Ihr lebetage nicht gehöret, sie hette für ihren Schweigersohn nicht gesaget, Hans Meyer were oft vnd vielmahlen in Rehna gesessen mit andern gesoffen, sein geldt verspielet vndt sein Vieh nicht in acht genommen

16. ihr Schweigersohn hette ja schon ein gehöfft gehabt vnd sein lebetage, des Meyers oder Spaarbeeren gehöfft nicht begehret, vnd könnte sie darumb auch nicht in Verdacht genommen werden

17. das sie keine Steine abgelesen oder auf des Spaarbeers acker geworfen, hette Ihm auch nicht gefluchet, Im fall er schaden gelitten were er doch daher nicht gekommen, er hette ihr auch Ja niemahlen davon gesagt

18. Teyes Sparrbeer sich wol mit Ihrer Tochter vmb das holtz gezancket, aber ihr hette er nicht gesaget, auch nicht gescholten, das sie gehört, von der Kuhe wüste sie nichts //

19. Ich Volk hette solches wol gesaget, Hans Stäpeler aber hette zu ihrem Schweigersohn gesagt, das er doch was in Rehne zu thuen gehabt hette, von umgebrachten Kälbern hette sie nichts gehöret, wüste auch nicht darumb

20. das sie nichts böses wüste, sondern sie were ein Gottes Kind, so fern sie ein Theil im Himmel hette

Zeugenkonfrontation Anna lembken mit den Zeugen, sie ist ca. 80 Jahre alt

1. Hinrich Warnern: das hätte er aus der gemeinen Rede mit ihrer Berüchtigung,

9. *das Inquistinne Mann vnd Sie selbst vor etwar 12 Jahren Ihn, zeugen verklagt vnd fälschlich angegeben, das er die Zimmer auf dem gehöfft verfallen ließe, vnd hette vermeinet, Ihr dadurch von dem gehöffte zubringen, siederdehme were sie Ihme nicht guet gewesen,*

2. Anna Warners: sagt das der Stall nicht so sehr undicht gewesen, das umb dessen die Kühe darinne verklahmen können,

- Inq. sie hätten sie verklagt, aber ihr Schwester Sohn hätte doch zurückstehen müssen

4. Peter Sparrbehr 16: das Inq. SchwiegerSohn bey dem Hans Meyern im Dienste gewesen, vnd weilten derselbe seinen herren den hans Meyern von solchem gehöfft haben wollen,

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 8: Ämter und Städte Gadebusch und Rehna, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32734>.

hätten Sie sich mit einander Verunwilliget, vnd hette Hans Meyer seinen Knecht mit einem Messer gestochen, darauf sein Vieh // verdächtig vmbgekommen
- Inquistia hat bei solchem actu ganz nicht geweinet, sich auch nicht frech sondern nur etwas fürchtsahm geberdet
- Joachim Hintzmann, Notar

Nr. 7: 1. Juli 1670, Levin Barsen, Hans Völker Stadtvoigt vndt Jürgen Meincke Bürgermeister als Assessoren

Additionalles, Inquisitionalartikel

1. als diesem Vorjahr dem Peter Spahrbeeren zu erst eine Junge Kuhe krank geworden vnd binnen 8 tagen an einem Sontage gestorben, vndt dann an nestgefolgeten diengstage ihne auch ein Pferd, welches auch etwa 8 tage vorher krank gewesen, nachdencklich gestorben, noch ein anderes Krank geworden vnd sich merkwürdig benommen..ist Peter Spahrbeer darüber ungedültig geworden vndt das krancke Pferd dieser Annen Lembken welche er damit bodacht, aus den hoff gebracht vnd zu deren tochter des Jochim Schnoren frauen gesagt, Ihre Mutter solte Ihm sein Vieh leben laßen // oder es wird nicht gut sein...das Pferd auch vom Wulf gebissen und unnatürlich gestorben
2. er mit einem Pferd durch den schmalen fluß Radegast gekommen, wie nun die Magd solches gesehen vnd das Pferd wieder hindurch getrieben, were S gar darin versunken, das man nichts als nur die blossen ohren davon sehen können vnd also still am ufer gestanden, da es wol versauffen müssen...mit großen Anstrengungen kriegen sie es Raus..daher vermeinet Peter Spahrbeer das diese Anna Lembke durch ihren teuffel das Pferd im Wasser unterhalten lasse, eigentlich können Pferde ja schwimmen
3. das Inq. zu Johan buschen einen Vagierenden Schneider gesagt Es könne dem Spahrbeeren nicht wolgehen denn sie würde ihme zuviel wrache gebeten vnd sie selbst bete auch darumb //
4. das die Reddingsche von Bohtelstorff so vergangenen Sommer verbrandt, dahmalen nach überstandener Tortur, zu ihrem Manne, auch zu der alten Spahrberschen vndt andern mehr, öffentlich heraus gesaget, die Anne Lemcke könnte auch hexen, ..wie sie in der Tortur auf dieselbe bekennen wollen, hätte deren Teuffel sie mit der Folter herumb geworffen, das sie auf die Backe gefallen
5. als Jochim Dahncke der Jüngere vor 4 Jahren mit der Lembkschen Schwiegersohn dem Jochim Schnoren zusammen gespannen, da sein Pferd des Schnoren Pferd vorgezogen vnd allemahlen vor das Radt gehalten, das nach ihrer heimkunft so fort des andern tages selbiges Pferd lahm geworden offters gar verdecktig vmbgefallen..es der Lembkeschen geklagt

Zeugenaussage:

1. Jochim Dahncke der Elter in Kähter zu Bentziehn, über 70 Jahre
1. wahr
2. selbst von der alten Reddingschen gehört
3. die Rede so gegangen
4. das die Lembksche sich nicht verboten, were wahr, das andere wisse er nicht

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 8: Ämter und Städte Gadebusch und Rehna, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32734>.

5. wäre war weiß aber nicht wie lange
20. wahr

2. Hans Beuster, Bawknecht bei Peter Spahrbeer zu Bentzien, 30 Jahre
9. sei wahr, damals bey Hinrich Warner gedient
3. addit. Ja das hette der Schneider Johan busche gesagt

3. Peter Dreger, Bawknecht bei Hinrich Warner zu Bentziehn, Knecht 30. Jahre
9. Ja, wahr

4. Jochim Redewisch ein DienstJunge von 18. Jahre beim Schultzen zu Bentzin
1 addit. das er mit den andern Jungens kurtz nach Pffingsten, die Pferde beyeinander gehütet, da were des Nachts d...der wulff vnter die Pferde gekommen vnd Peters Spahrbeerens Pferdt angefressen //

5. Hans Diesteler, Dienstjung 18. Jahre, bei Hinrich Wanrer zu Bentziehn
1. add. das er kurtz nach Pffingsten nebenst andern dienstjungen die Pferde des Nachts gehütet, geschlafen, Wolf

6. Stina Claus Spahrbeeren Frau zu Bentzieh, 60 Jahre
1add. sie were auf der strasse gestanden vnd angehört, das er es zu der Schnorschen gesagt
4. add. Ja das were wahr, das hette die dahmals gefangene Reddingsche gesagt

7. Grethe Spahrbeers, Dienstmagd 20 jahre, bei Peter Spahrbeeren zu Bentzin
2add: das sie das Pferdt durch den schmalen flus, der sonsten auch nicht allenthalben gleich tief getrieben, da were das Pferd gantz bis an die ohren ins wasser gekommen, das sie nichts als die bloßen ohren vom Pferde gesehen, vnd hette Sie noc die Peitsche dem Pferde ümb den Kopf geworfen vndt dabei herausgezogen, sonst es versaufen müssen

8. Grethe Gehrt Klokowen des Pfförtners fraw
4. addi. wahr //

9. Peter Spahrbehr von Bentzin
1 add. wahr
2. were nacher Schwerin gewesen, als er nun zu hause gekommen, hette seine fraw vnd seine Magd ihm solches erzehlet
3add. der Schneider hette es Ihme erzehlet

Inq. Anna Lembken:

1add. das sie Ihm kein leid gethan vnd nichts böses weiß..so hette sie ja auch den Spahrbeeren verklagt

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 8: Ämter und Städte Gadebusch und Rehna, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32734>.

2. das sie von ihrem Volk gehört das das Pferdt einen halben tagk im wasser gestanden vnd darin verklahmet, weilen des Spahrbeers Volk solches nicht finden können
3. das sie es nicht gethan, sondern wolgehört das Sandere gethan, darumb das er Ihnen die Pacht beygebracht, welche er selbst vor dehme geben müßen
4. wie sie solches gehöret, were sie fort hingegangen vnd sich verantwortet, da dan die Reddingsche solches wieder verleugnet, vnd es Ihr abgebeten
5. das sie davon nichts wüste

Zeugenkonfrontation mit Zeugen

8. Zeuge: 4: die Reddingsche Ihr solches nicht abgebeten, sondern weilen die Lembksche mit dem Pastoren H. Bartholden zu Ihr gekommen vnd daran geredet, hette die Reddingsche gesaget, die lembksche möchte gehen, da die andern hexen giengen, Sie wolte es Gott befehlen, vnd als der Priester gesagt, sie solten einander die hand geben, hette die Lembsche Ihre hand willig hingereicht, darauf die Reddingsche gesagt, es möchte so seyn, hette Ihr aber keine abbitte gehtan. Inq. : die Reddingsche hätte es wieder geleugnet vnd ihr abgebeten
Zeugin: das hätte sie nicht getan, und warum sie es nicht vor der Obrigkeit geklagt hätte, Inq. das hätte sie ja getan
- Joachim Hintzmann

Nr. 8: BelehrunGSchwerin: Anna Lembken wegen Inq. und additionalen..tortur in specie dabey gebrauchenden daumstöcke vnd beinschrauben, in ansehung Ihres hohen alters vnd besorglichen leibes unvermögenheit..Schwerin 6. Juli 1670, Hans Hinrich Wedeman, Alexander Kirchberg [Alter als Indiz]

Nr. 9: 7. Juli 1670...gütliche Befragung, sie hätte die zauberkunst bereits vor 60 jahren gewust..könne durch gütliche bekentnus noch gnade erlangen..zur Marterbanck geführt, abgekleidet daumstöcke vnd beinschrauben, verstelltet nicht mahl das gesicht, achtet Schmerzen nicht // verleugnet jede aussage,
Joachim Hintzman, Notarius

Nr. 10: 9. Juli 1670: Anna Lembken bekennt aus freien Stücken, gütliche Aussage

1. kann Zaubern
2. von ihrer Schwegerschen zu Gansow Anna Rickhafers gelernt, durch Milch vnd Butterbrod und stark die hand gegeben
3. darauf ihr wunderlich im Kopf geworden
4. 14 tage danach erscheint der Teufel in Menschengestalt, schwarz //, sie will ihn nicht haben, sich viel gesegnet, auch ihr Tochterkind, ein klein Metgen bei sich gehabt, daher er gehen müssen, er wäre nicht wieder gekommen
5. Ihr Teufel hieße Jochim, ziweilen mit ihm gebuhlet
6. sie wuste von keinem Blocksberg
7. Jochim Rickhoff vor zwey Jahren ein grau pferdt vnd eine Rote Kuhe vmbgebracht, durch ihren Teufel

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 8: Ämter und Städte Gadebusch und Rehna, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32734>.

- Notar Publ. Hans volcke (mit Stempel: Recht Gvte Lehr Bringt Endlich Ehr)

Nr. 11: BelehrunGSchwerin: weil sie schon für 60 Jahren, Ihre Vater vnd Mutter der zauberey halber in Verdacht gewesen, sich weinend gestellt, aber nicht wirklich..das sie die wortte Ich entsage dem teuffell nicht recht nachsagen konne, welches eben meißig der Inq. hohen alter vnd schwachen gedächtnus vielleicht zugeschrieben werden könnte, , sie gütlich bekannt..über die Geständnisse inquiriren, wie alt sie eigentlich sey, ob sie im Kopfe so wunderlich geworden vnd geblieben, auch wegen Schaden nachricht einholen, gütliche Aussage repetieren lassen, was schon vorher hätte geschehen sollen, Schwerin 12. Juli 1670, Hans Hinrich Wedeman, Alexander Kirchberg

Nr. 12: die Rickhoffes ihre Schwiegerinne zu Gantzow welche für etwa 2 Jahren alda verbrandt gelernet, 14. Juli 1670, Anna Rieckhofen im vorjHar zu ihr gekommen.., stock gegeben // Bekenntnis

4. Teufel, Buhlschaft

7. Blocksberg auf dem schlagberge bei Bohtelstorff, gegessen, getrunken

8. dort die alte dahnische, die alte Sparrbersche vnd die Junge Schultsche alle aus Bentzin, die Reimersche von Köchelstorf gewesen, weiß aber nicht ob sie auch zaubern können //

9. Jochim rickhoffen ein Pferd umbringen lassen, darumb das er mit Ihren Kindern gewundert

10. des Jochim Rickhoffen eine Kuhe, darumb das er so viel mit ihnen gewundert

11. das sie dem Peter Spahrbeeren ein Pferd umgebracht, wegen Streit

12. ihm auch ein fohlen

13. und Kalb

14. Hinrich Warnern vor 2 Jahren im Sommer ein Pferd, ween Streit

15. vergangenen Sommer Hinrich Warner ein braunen fohlen, weil er sie angeklagt, an den geklagten kühen vnd Pferden wäre sie unschuldig

15. Juli Repetierung der aussagen

- die alte Spahrbeersche hatte sie verklagt- ob sie sie aus Haß besagt,

Nachfrage wegen des Schadens, Spahrbier, Warner bestätigen es, Jochim Rieckhoffen ist schon Todt

- Der Pastor Barthold Höwisch nach ihrem Alter gefragt: zur großen feursbrunst 1607 sei sie 12 Jahre alt gewesen, sie selbst sagt sie sei 3 oder 4 Jahre weniger als 4 Stiegen

- an ihr ist nicht zu vermerken das sie wunderlich im Kopf

- Joachim Hintzman Notar

1.2.11. Asmus Kaven aus Cordeshagen, 1670

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 8: Ämter und Städte Gadebusch und Rehna, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32734>.

Nr. 1: 5. Mai 1670 auf Befehl Levin Barsen, Jürgen Tyde Amtsschreiber, Jürgen Meincke Bürgermeister, Friedrich Amsels Studioso, Asmus Kaven Kossath von Kortshagen, Inquisitionalartikel [Zusammensetzung des Gerichts]

1. schon vor 18 Jahren im Gerücht
2. das Inq. mit dem Spiekerman welcher mit seinem weibe der Zauberey halber verdächtig gehalten, vndt des wegen davon gelauffen, guter freundschaft, auch seine Mutter in solchen verdacht gewesen //
3. vor 5. Jahren dem Christian Klatten gedrawet vnd gesagt, wo er itzo futter vnd Viehe gnug hette, so es ihm wol geringer werden, welches geschehen
4. vor 9 Jahren Abraham Helms sich mit Inq. verunwilliget, das so fort darauf sein Pferd vmbgekommen, womit der Kaven bedacht
5. vor 5. Jahren dem Behrend Muchowen unterschiedliche Schweine vndt gense von wülffen gebissen vndt derselbe dieses inq. deswegen in verdacht genommen, weilen er mit dem selben vorhin zu tun gehabt, vndt dahero denselben gewarnt, sollte ihm etwas passieren wolle er es ihm guet thuen, sich Kaven nicht verantwortet [Wehrwolf]
6. nicht lange hernach Inq. zu des Muchowen Vater sehl. gesagt, Behrend Muchow hette ein Pferd gekauft, er möchte wol meinen, das solte Ihm auf dem Drecke tragen, aber es würde Ihm nicht lange trage, vndt das Kurtz nach dehme sich das Pferd verandert, vndt so lange gequienet, das er es hette müssen tod schlagen lassen
7. als vor 4 wochen im herbste der Behrend Muchowen dem Spiekerman pflügen müßen, das solches dem Inq. welcher ihm vorhin gepflügt, verdrossen, vnd gesagt zu dem Muchowen, Ich denke das ihr mir noch das pflügelohn wieder geben müßet, vndt das darauf im Vorjahr des Muchowen Pferde bey vollem futter so sehr abgenommen, das er fast nicht pflügen können
8. das vor 2 Jahren im herbste dieser Inq. im Lübscher Krüge öffentlich für einen wahrwulf ausgeruffen vnd ob er zwar des wegen den Jochim Hecken von hundtorf des wegen verklagt, vnd auf straff gebracht, das demnach Inq. dem Jochim Haken die straffe wiedergegeben //
9. als im vergangenen herbste des Claus Kastawen Junge, den Inq. die gänse pfenden müssen, er gesagt, das solte ihm wol belohnet werden, vnd das auch so forth des andern morgens des Kassawen Kalbe der hals umgebracht
10. Inq. zu Claus Kassawen gekommen, vnd er eben seine fahlen getrenket, das Inq. zu Kassawen gesagt, du hast ein haufen fuhlen, wo hastu die hergekricht vndt so fort darauf eines gestroben
11. als vorm Jahr nach weihnacheten der Hans Freitag zu Inq. gekommen vnd unter andern geklagt, das Ihm sein vieh so sehr zu hinderkehme, das Inq. gesagt, Ich wil nicht haben, das Ihr waß haben sollet, weilen nun Inq. fraw Ihn fort betüßet das er so nicht reden solte, hette Hans freytag nicht wieder nachfragen mögen, sondern davon gegangen
12. vor 2. Jahren im Herbst des Abens der Jochim Scheper mit dem Inq. von Rehna nacher hause gegangen undt bey dem Eulentheich gekommen, das Inq. auf dünnem Eyse über den Theich verdächtig gesprungen vnd Jochim Schepern etliche mahl genöthiget, er solte mit über das Eys gehen, der fragt ihn auch ob er was böses von ihm wuste, Scheper macht das er nach hause kommt

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 8: Ämter und Städte Gadebusch und Rehna, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32734>.

13. als vor 14. tagen der Ehlert Paschen den Inq. vor Jochim Lenskawen, welchen er mit einem Messter gestochen zurücke gezogen, das Inq. des andern tages zu Ehlert Paschen ins haus gekommen, vnd ihme solches verwiesen vnd das das andern tages darauf, den paschen ein kalb verdächtig krank geworden und gestorben //

14. vergangenen winter nach weihnachten der Inq. nach Rehtelstorff zu Asmus Sollen ins haus gegangen, seine Schuldt einzumahnen, das er seinen Sack auf der hillig, daunter Vieh gestanden geworffen vnd in 14. tagen das Vieh nicht essen noch trinken wollen

15. vor 16. Jahren im herbste Hans Sehtung des abends selbst bei seinen Pferden gewesen, das Inq. vor seinen Schuen gestiegen aus seinem hecke gegangen vnd in dehme verschwunden, vnd hette sich an seiner stedte ein wulf sehen lassen welcher geheulet vnd als Hans Sehting seinen hundert gehetzt, vnd gesagt, gehe hundert vnd beiß der Schuer wulf todt, da were der wolf wieder verschwunden vnd Inq. wieder da gewesen

16. als vor 12. jahren inq. dem Asmus Badesteinen eine vorsethe wische wiederabtretten müssen, vnd nun selbiger zum ersten mahl das hewe von der Wischen holen wollen, das ihm seine drey fohlen nachgelaufen, welche er verlohnen vnd suchen, aber nur 2 wiedergefunden, das dritte vom Wolf gebissen

17. als neystvergangenen Sommer, der Inq. Asmus Roxins Pferde gepfendet, vnd denselben dem inq. mit einem beile gedrewet, das so fort der Roxin in selbigen armen schaden bekommen

18. er für einen Zauberer gehalten

Zeugenaussage:

1. Peter Ekhman ein Bawman von Kortshagen, 60 Jahre

1. ja, er hette dahmalen Zeugen Jungen, den Kopf ins waßer gesteckt, Ihn dadurch zu verdächnen, vnd so die Possen vnd die Pferde zu verüben, weilten der Junge allein mit Ihm gehüt

2. von Spiekerman wüste er nicht, aber Kavens Mutter im gerücht gewesen

3-4. gehört

18. Ja

2. Abraham Helms, Bawman zu Kortshagen, 40 Jahre

2. ja

4. ja

3. Behrend Muchow, Halbdienner von Kortshagen

1, 5, 6-8, 18 wahr

4. Claus Kassow, Halbdienner, 28 Jahre

1. ja

2. es ginge ein verdächtiges weib im Lande herumb die hette allemahl ihr ablager bey ihm //
9, 10, 18 wahr

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 8: Ämter und Städte Gadebusch und Rehna, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32734>.

5. Hans Freitags ein Hubener von Kortshagen, 60 Jahre
1, 11, 18 wahr

6. Jochim Scheper, Halbendiener, 35 Jahre
1. er nur 6 Jahre dort gewohnt, aber seit dem davon gehört
2. das ein verdächtiges Weib im Lande herumb lieffe vnd wann sie das ohrts kehme, hette sie ihr ablager bei dem Inq
12, 18 Ja

7. Ehlert Paschen, Kühster von Kortshagen, 30 Jahre
1, 13, 18 Ja

8. Tys Callist, Schmitt von menschendorf, 50 Jahre
1, wah
2. weiß nur vom Gerücht der Mutter
14. Ja, das were alles wahr, vnd wolte Asmus Solle wenn er nur abkommen könnte, solches auch ein Zeugen vnd verhielte sich gewiß also

9. Hans Sehting, Neyendorfer Kuhirte, 70 Jahre
1, ja
2. die Mutter im Verdacht
15, Ja, wahr
18. Ja

10. Christian Klatte, Bawman von Roduchelstorf, 30 Jahre
3. wahr
18. Ja

XI. Asmus Grevismühlen vom Törper ein Man von 30 Jahren
16, 18 ja wahr

12. Jochim Tode, Küster von Gletzow, 34 Jahre
17. Ja, das were wahr, vnd hette Asmus Roxien den Inq. sofort in Verdacht genommen
18. Ja

Befragung des Asmus Kaven, gütliche Aussage

1. wenn allen Leute die Mundt stopffen könnte, anlangend, das er den Jungen hette ins wasser geworffen, were darumb geschehen, das der Junge ihn wie er von Törper gekommen vnd nach hause gehen wollen gescholten vnd von Ihme zu Jochim Reddingen gesaget, ist das ein Kerl oder ist es der teuffel der daher kömpt

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 8: Ämter und Städte Gadebusch und Rehna, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32734>.

2. die Leute könnten viel sagen, er wüste nicht von seiner Mutter, So wüster er auch nicht das Spickerman der hexerey halber weggelauffen // keine Freundschaft mit ihm, das weib hette er umb Ihrer tochter, so bey ihme im dienst gehabt
2. das Klatte das nicht sagen könnte
4. wo Abraham Helms das schweren könnte were es guet, er hette es nicht gethan
5. das Muchow ihme solches ins gesicht gesagt, wäre wahr, Er hette aber den Muchow deswegen beschicket, [Beschickung] da hette sich Muchow entschuldiget, das es beim trunck gethan
6. das er davon nicht wüste
7. nicht gesagt
8. das er dem Jochim Haken die Straffe nicht wiedergegeben
9. das Ihm der Junge die gänse gepfendet ist wahr, aber nicht gedroht, nachgends hette der Junge gesagt, das er Ihm das Kalb umgebracht darumb er den Jungen geschlagen
10. das er es nicht gesagt, vnd weren dinger gewesen so andere Leute nicht hetten haben wollen, Jedoch sagte er, das erst wol möchte geredet haben
11. das er solches aus kurtzweil gesagt, weile sie dahmalen von Ihm schon so übel geredet
12. das er davon ncith wüste
13. das er ihme solches verwiesen, were war, Er hette vnd könnte ihm keine Kälber umbringen
14. mit Asmus Stollen Gerste zum halben geseet, welchen er dröschchen vnd in Sack darin thuen wollen, das andere nescit
15. nesciti
16. nescit, als das er Ihme die wischen wieder abgetretten
17. das er Ihme gedrewet, wehre wahr, aber er were daran unschuldig //
18. nicht war

- Zeugenkonfrontation mit den Zeugen

2. Tst: 2. Art. von dem Spieckman, vnd das Inq. Ihme ja vorgeworffen, das er demselben mit vertrieben, so wüste Inq. ja wol, das er der Zauberey halber weggelauffen, Inq. muste solches nachgeben

3. Testis: 8 Art. Inq. sagte, das er zu Jochim Haken gesagt, so viel brüche als er, Jochim Hake, gebe, wolte er auch geben

- Joachim Hintzman, Notar Pub. sups. app.

Nr. 2: BelehrunGSchwerin Asmus Kaven...wegen gerücht, feindschaft und schaden, beschuldigter Zauberei, betroffener variation vnd wanckelreden, wunderlichen Verhalten auf dem Eis, Wolf..mit seiner leibes vermögenheit modificirender tortur belegen...Schwerin, 10. mai 1670 Hans Hinrich Wedeman, Alexander Kirchberg

Nr. 3: 13. Mai 1670, Asmus Kaven, gütlich vermahnt..dem Frohn übergeben, abgekleidet, mässig torquirt, angefangen zu schreien, will gestehen, wird los gelassen, Tortur, Bekenntnis

1. das ver von der sehl. alten Bringkerschen zaubern gelernt

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 8: Ämter und Städte Gadebusch und Rehna, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32734>.

2. in ihrem Katen, als er da getrunken //
3. weißer stock
4. Teufel in weibes gesalt im grünen Kleide als Jungfraw, hieß grete
5. Buhlschaft
6. Blocksberg auf dem kapenberge bey Düchelstorf vnd weren die anderen schon verbrannt
7. Teufel im 2-3 pahr thaler gebracht
8. sich selbst ein ferken umgebracht
9. vor 4 Jahren im Sommer Abraham Helms ein braun pferdt, wegen einer wischen sich geschlagen
10. Claus Kassawen vergangenen Winter ein fohlen, wegen Streit //
11. Ehlert Paschen Kalb, weil er ihme holtz abgehawen
12. Hans Freytag pferde ersaufen, weil er ihme holtz abgehawen
13. Asmus Kawen das er für ein Jahr im Winter des Peter Ehkmans Kalbe den hals umgehen lassen, weilen auch der selbe ihm holtz abgehawen
14. Asmus Kaven, das er im vergangenen winter des Claus Kassowen weissen Pferd, weil derselbe ihm nicht bezahlen wollen
15. Hans Freytagen Pferd, wegen nicht bezahlen
16. Asmus Grevesmühlen saugendes Fohlen vor 4 Jahren, wegen Abnehmen der Wische

- 15. Mai 1670 Repetierung der Aussage
- Nachfrage (schon wesentlich abgekürzt) alles richtig befunden
- Joachim Hintzman, Notar.

- Nr. 4: BelehrungSchwerin: Asmus Kaven...Feuer, vorher würden, 16. Mai 1670, Hans Hinrich Wedeman, Alexander Kirchberg (Urteil)

1.2.12. Anna Schepers aus Cordeshagen, 1670

- 20. September 1670, auf Levien von Barsen Hauptmann, Jürgen meincken vnd Friedrich ambsele L. Stud. [Zusammensetzung des Gerichts] wegen Annen Schepers aus Kordeshagen..

Inquistional Articul

1. sie aus Holstein hierergekommen vor vielen Jahren, bösen Verdacht, auch mit der Sienknechtschen vnd alten Spikermanschen welche weggelauffen, auch mit der alten Wöhlebrandschen vnd alten Kafen welche verbrandt, große Gemeinschaft
2. vor 10 Jahren einige densche Leute in Kordeshagen, da der Mann die Schweine gehütet, die frau aber ins Schultzen hause gelegen, , große gemeinschaft mit der Scheperschen vnd das Bier brawen gelernt
3. Inq. vor drey Jahren eine wahrsagerin 2 Nacht im hause geherbergt vnd daßmahlen mit der Wöhlerbrandschen korn zum halben geseet, vnd sieder dehme gut glück mit ihrem Viehe gehabt, da sie vorhin nichts auffudern können

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 8: Ämter und Städte Gadebusch und Rehna, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32734>.

4. wie die Spikermansche mit ihrem Manne weggelaufen, sie die Sachen in Verwahrung genommen, durch ihren Mann Jochim Scheper nachgeföhret
5. die Sienknechtsche, welche vorhin zu Kordeshagen auf Scheperschen Kahten gewohnt, unterschiedliche mahl zu den Kordeshägern gesagt, wie sie in Kordeshagen gewohnt, hette sie butter gnug gehabt, anitzo aber holete die Schepersche ihr alle butter nach Kordeshagen, daß sie butter kauffen müssen [Milchzuaber]
6. sie aus der weide buttern könne
7. Inq. Ihres Sehl. Mannes bruder, welcher ausen Kriege gekommen vnd zimblich mittel mitgebracht, wie Er einen Ellerbaum außm broke holen wollen, zur todte fallen laßen
8. Anna Schepers etwa vor 5 jahren von peter Eichman eine Sterken 4 Jahre kaufen wollen, der sie anderweit verkauft, von der keine Kelber mehr auferzogen werden können //
9. dem Peter Eichman drey Jährige füllen neulich ver quinnen ?? laßen, vnd wie Er der Scheperschen ihren bruder zur Ihr gesandt vnd Ihr sagen laßen, das sie ihm die füllen unterhielte, es gleichb esser geworden, dann aber gestorben [Beschickung]
10. vor 3 Jahren in Kasowen Hause zum Pffingstgilde gewesen, vnd wie von Hexerey viel geredet, ob sie sich solches nicht zugezogen, vnd wie sie mit Berend Muchowen frawen zur Hause gingen sie Inq. gesagt, Gott solte geben, das dehnerselben welche sie beschuldigten, so angst vnd bange würde, daß sie weder tag oder nacht, Rist oder ruhe haben möchten, vnd weil Bernd Muchowen fraw Ihr eingeredet, ob dieselbe den folgenden morgen nicht mit solchen plage beleget, vnd so schlim geworden, das sie das arge bekommen
11. Anna Schepers Bernd Muchowen vor 2 Jahren, wie seine Fraw der scheperschen Schweine mit einem hunde auß dem hoffe gehiße, darauf den hundt fort kranck worden, gestorben vnd er sie darumb besprochen, *ob sie Muchowen nicht verklaget*,
12. Berend Muchowen sie vergangenem Jahr beschuldigt, vnd besprochen, das sie Ihm seine Pferde verquinen ließe, ob sie nicht stille darzu geschwiegen, Muchowen 4 Schweine todt geblieben //
13. beide vor 14 tage umb daß hutten der Kuhe gezancket, Muchow ein Schwein gestorben
14. Abraham Helms verschiene Erndte von Hoffe kommen, bei der Scheperschen thuere vbergangen, vnd wegend er Hexerey mit Ihr gezancket, ihm ein Pferd gestorben
15. wie Clauß Kaßow vnd Jochim Scheper vor 3. jahren im fastelabend umb einen Nagel in Ihren Kirchentuer zueschlagen gezancket, 14 Tage später Kassowen 2 Ochsen tod gebißen, etliche kleine Löcher drin, sie nicht gesagt
16. verschinen fasten in Claus Kassowen hause gekommen, vnd einen Sack vol Heubitten wollen, vnd wie sie nichts bekommen vnd sich beim feur niedergesetzt, ob nicht das Kind bey ihr ins feur gefallen, vnd sie ohne einige hulfe aufgestanden vnd davon gegagnen
17. Anna Scheperschen Sohn, einen Knecht Jochim Kaßowen, sie sie Ihrem H. Pastoren Mist geföhret, mit der Mistforcken durch die hand gestochen, das bluet auff beiden seiten heraus gesprungen, vnd wie deßen bruder Asmus, der schäfferschen Sohn gedrewet, vnd gesagt, wan seine Mutter die hand nicht bald wieder gut machete, wolte Er Ihr so zurichten, das Ers fühlen solte, ob die handt nichten in 2 od 3 tage wieder hehl gewesen //

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 8: Ämter und Städte Gadebusch und Rehna, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32734>.

18. Asmus, welcher der schäfferschen Sohn gedrewet, also fort kranck geworden, bis endlich Claus Kaßow zue der Scheperschen kommen, vnd gesagt, sie solte seinen bruder gesund schaffen, was auch passiert

19. Anna Schepers sich am 19. September frühe morgens gewegert, auf des H. Hauptmannes citation mit den bawern nach Rehna zu gehen, vnd wie sie auf abermahligen befehl durch etzlichen bawen sollen geholet werden, OB sie sich nicht fein angekleidet, als wan sie mit gehen wollen, vnd wie die leute gemeinet, sie solte fort gehen, ob sie nicht durch die Cammer hinten ausgangen vnd davon gestrichen

20. am abend heimlich wieder ins Dorf auf ihre hoff stedte kommen, vnd wie Ihr Mann Ihrer ansichtig worden, sie braff außgefiltzet vnd gesagt, warumb sie weichhaft worden wehre, ob sie nicht Ihre beste schue begehret vnd wieder davon gehen wollen vnd wie ihr Mann Ihr solche nicht geben wollen, ob sie ohne dieselben nicht schon wieder über einen zaun in die wische gesprungen, vnd wie der Mann andere Nachbarn vmb hülffe gerufen, sie sie festgenommen

Zeugenaussage:

1. peter Eichman, 60 Jahr

1-5. wahr

6. nur eine Rede

7. sie haben sich die Gißung gemacht, weil Er viel gelddt mit gebracht, konte es aber nicht eigentlich sagen

8, 9 Affirmat

10-11. Nescit

12. wuste woll das Muchowen Schweine todt geblieben, das übrige nicht

13-17. Nescit

18. es sei sein Knecht gewesen, weiß nicht woher die Krankheit gekommen

19. sich mit zuegehen geweigert, das übrige nur gehört

20. Affirmat

2. Bern Muchow 40 Jahre

1. Affirmirt, wie Inq. in Holstein für eine Magd gedienet, hat sie Ihrer frawen allemahl die Gößeln zum ersten mahl außsetzen mußten, damit keine davon kehme

2. die Schepersche konnte vorher nicht brawe, jetzt hette sie gut bier gebrawen

3-5. affirmat

6. nescit //

7. habe es ihr zugelegt, weil sie immer im Verdacht gewesen

8-9. Nescit

10-13. Affirmat

14-18 Nescit

19-20 Affirmat

3. Abraham Helms 36 Jahre alt

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 8: Ämter und Städte Gadebusch und Rehna, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32734>.

1. erst 9 Jahre im Dorf gewohnt, aber berüchtigt
2. nescit
3. vom Kornseyen wüste er nicht, weil er weit weg wohne
4. affirmat
5. nescit
6. wehre eine gemeine Rede, sie hette sich zuweilen verantwortet, oft auch nicht
- 7-9. Nescit
10. nur das sie sich es zugezogen
11. -13. Nescit
14. Affirmat
15. weiß nur das sie in seinem Hause gezancket, und der Ochse gestorben
- 16-18. Nescit
- 19-20 Affirmat //

4. Claus Kaßow von 28. Jahren

1. Affirmat
2. gehört, aber könnte nicht sagen, daß sie von dem weibe etwas gelernet
- 3-5. Affirmat
6. solches hette sie von einem manne namens Jochim Kafen gehört, vnd wehre Ihr oft solches vorgeworfen, sich aber nicht viel verantwortet
7. Er sich zue todte gefallen wehre wahr, ob sie es aber geatan
- 8-9. Nescit
10. wahr, gehört selbst
- 11-12. von Nachbarn gehört
13. Affirmat
14. Wahr
- 15-20 Affirmat

Affirmat auch Inq. Ihr Eheman Jochim Scheper den 19. und 20. art

- Befragung Anna Schepers etwa 50 jahre alt, gütliche Aussage

1. wehre ihres wißens in keinen bösen Verdacht gewesen, vnd hette sie etzliche mahl darüber geklagt, wan sie von Ihren nachparn beschuldiget worden // vnd hette Sie woll mit ernanten Persohnen kundschaft gehalten, aber nichts gelernt
2. weiß nichts von ihnen, sie möchten woll mal im Hause gewesen sein
3. die Wahrsagerin nur eine nacht geherbergt, sie hette auch woll korn mit der Wöhlebrandschen zum halben gesehet, aber nichts gelernt
4. wahr, sie hette aber nicht gewust, das Sie hexen könnte, weil sie vorgegeben, sie wolte Ihren Echtbrief holen, weil die Leute nicht glauben wollen, daß sie Eheleute wehren
5. die Sienknechtsche hette viel sagen können
6. wuste sie nicht, vnd wan Ihr schon die nachparn solches vorgehalten, *hette sie nicht klagen möegen, weil sie oft geklagt, vnd kein recht bekommen*

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 8: Ämter und Städte Gadebusch und Rehna, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32734>.

7. damahl noch nichtes böses gewust vnd weiß auch noch nichtes
8. wuste nicht, das ß Peter Eichman eine Starcke abkauffen wollen
9. Peter Eichman, hette Ihren bruder nicht zu Ihr geschicket, vnd hette sie ihm auch kein Viehe sterben lassen
10. sie wehr zwar im Gilde gewesen, wuste aber nicht, daß alda von Hexerey geredet wehre, auch das übrige nicht //
11. Ihr wehren offt von Muchowen hunde Schweine außm hoffe gebißen, sie hette ihm aber nicht getan, vnd wie Muchow sie darumb besprochen, hette sie Ihm verklagt, vnd wehre sie auch vorm Ambte wieder vertragen
12. Nescit
13. hetten Streit gehabt, wuste aber nichts böses
14. wahr, das ihm solches geschehen, nicht aber durch sie
15. nescit
16. sie wehre daßmahl in dem hause gewesen hette auch heu bekommen, vnd daß solch kind ins feur gefallen wehre auch wahr, sie hette das kind selber außm feur gerißen
17. das Ihr sohn den andern in die hand gestochen, wehre wahr, solches hette Ihr Sohn Ihr geklaget, vnd gesagt, er wehre selber in die forcke gelauffen, den rest weiß sie nicht
18. es wehre des Claus zwar zur Ihr gekommen vnd gescholten, sie hette aber gesagt, sie wolte ihn so lange dafür halten, biß Er Ihr solches bewaise
19. lachend, solches wehre alles wahr, vnd hette sie in einen kleinen busch geseßen, wobey die nochsucher hin vnd her gewandert, vnd sie nicht gesehen
20. wieder kommen, aber nicht um Schuhe zu holen, wie aber Ihr Mann solches Ihr in die augen // gesagt, ist sie schwichtig worden, hernacher aber hat sie es gestanden

Zeugenkonfrontation mit den Zeugen

- nur Bernd Muchow habe sie als Hexe gescholten, sie soll nachsagen ick entsegge den düfel, welches sie aber nicht gekonnt, sonder gesagt Ick segge nie den düfel, Ick segge it den düfel
- Notar Hans Völcker (Am 17. Oktober ist sie mit feur vom leben zum tode gebracht)

Nr. 2: BelehrunGSchwerin..wegen bösen gerücht, Schaden, öffentlicher beschuldigung, Flucht, nachdenklichen Reden..zimbliche, doch nach den Jahren und leibs vermögenheit modificirender tortur., Schwerin 21. September 1670, Hans Hinrich Wedeman, Alexander Kirchberg

- Nr. 3: 26. September 1670..dem Scharfrichter übergeben, beinschrauben, zurückziehung der arme zimblich torquiert, sie wuste nicht, laut gebetet vnd geberdet als ob sie Schmerzen, Tortur
- 27. September abermahls gütlich verhört, Hartneckig, keine Aussagen
- Hans Völcker Not. Publ.

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 8: Ämter und Städte Gadebusch und Rehna, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32734>.

Nr. 4.: BelehrungSchwerin: wegen Anna Schepers peinlichens Verhör..weil viel erhebliche indicia wieder sie jurato vnd einhellig vorgebracht, auch theils von ihr selbst gerichtlich zugestanden,..bei der Tortur nicht anders gelegen, als wan sie schaffen wollen, im Gefängnis aber so frisch vnd risch gegangen als wenn ihr nichts gefehlt, ..abermahlige Tortur, 28. September 1670 Hans Hinrich Wedeman, Alexander Kirchberg

Nr. 5: 30. September 1670, Beinschrauben, arme zurückgezogen, ruft sie will bekennen, Tortur, Bekenntnis

1. Hexen von Asmus Kafe vor 4 Jahren gelernt, damit sie gut glück zum Viehe habe, einen Stock gegeben [weißer Stock]
2. Teufel in Menschengestalt, schwarz,[Teufelsbuhlschaft]
3. der hieß Hans vnd nicht oft zu Ihr gekommen
4. Blocksberg bei Roduchelstorff, der alte Kave welcher schon verbrandt, Hans Klatten frau Ilse und Gertje Klatten aus Duchelstörff gesehen
5. niemand Schaden getan, nur zur Probe sich selbst ein Fercken
 - stellt sie als wan sie schlaffen oder ohnmechtig werden wollen, geberdet sich auffällig, Maul verstellt
 - 1. Oktober repetierung, Leugnet den Blocksberg, hat niemand Schaden getan
 - ihr Aussagen ohnbestendig vnd verstock
 - Hans Volcker (schönes Siegel)

Nr. 6: BelehrungSchwerin: ..Anna Schepers...so ist sie deß argwohns nicht zuerlassen..vor allem weil sie nach der repetirten tortur aufgestanden, sich selbst vnd allein wieder angekleidet vnd (eurem berichte nach) fast ohnempfindtlicher vnd frischer als vorigesmahl ..gegangen..nocheinmal peinlich verhören, Schwerin den 3. Oktober 1670 Hans Hinrich Wedeman, Alexander Kirchberg

- Nr. 7: 6. Oktober 1670: abermahls gütliches Bekentnis, gesteht wieder alles, die beeden Klatten frauen aus Düchelstorf, die alte Kafensche welche alle noch leben vnd die alte Eichmansche welcher der Knecht todt gehawen auf dem Blocksberg gesehen

4. niemanden Schaden getan, Peinliche Tortur, Bekenntnis
1. Halbjeriges Schwein umgebracht sich selbst
2. Peter Eichman ein Schwein
3. Asmus Eichman von Duchelstörff eine Kuhe, weil er sie für eine alte Donnerhexe gescholten
4. Peter Eichman einen fullen, weil der Teufel ihr keine Ruhe lassen
5. Kasowen ein Schwein, weil ihr sohn das verdiente Geld nicht bekommen
 - Repetierung am 7. Okober, bestendig,
 - Confrontation mit den drei Frauen, die nicht gestehen
 - Hans Völcker

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 8: Ämter und Städte Gadebusch und Rehna, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32734>.

- Nr. 8: BelehrungSchwerin: Annen Scheper verbrennen vorher würgen, schwerin 10. Oktober 1670, Hans Hinrich Wedeman, Alexander Kirchberg (Urteil)

1.2.13. Elsche Ekmannen aus Duchelstorf, 1670

- Elsche Ekmansche die alte Schultzsche von Raduchelsdorf eine frawe bei 60 Jahren, lange im Verdacht, am 11. hujus von dem Hans Klatten ihrem Nachbarn beandt, Blocksberg auf dem kapenberg, Confrontation, , will sie gütlich gestehen damit sie mit dem Schwerte gerichtet wird, Inquisitionalartikel

1. könne Zaubern

2. ihre Nachbarschen Anna Ekmans welche bereits verbrandt vor etwa 9 jahren vom Wendischen brinck her von hinten in Ihren hoff gekommen, Stock in die Hand getan

3. sie sich geweigert

4. schließlich getan, anne Ekmans weggegangen, Teufel gekommen, Mensch, schwartz // sie merkt erst später das es der Teufel

5. Buhlschaft mit Hans

6. Blocksberg auf dem Kopenberge

7. zu erst einem Küken den hals umbdrehen lassen

8. das sie Ihrem Wirthe dem Schultzen drey schweine umgebracht, denn er Ihr böse gewesen, Hans sie angepustet

9. dem Schultzen auch ein schwartz Pferdt umgebracht

10. ein fohlen krank werden lassen alles durch Hans, sonst keinen Schaden, hätte es ihrem Hans verboten

- niemanden als Hans Klatten wiedergelernt

Rehna, 16. April 1670, Tyeden, Meincken, Amsel

- Notar Joachim Hintzman

Nr. 2: BelehrungSchwerin: Elsche Ekmansche..wegen Bekantis..nicht gläublich ob sie alles ausgesagt..Folter und Gütliche Repetierung, soviel die Lene Buschen concerniret sie bei ihrer Bekentnis mit wegen zum Tode zu bringen, vorher würgen, schwerin 19. April 1670, Hans Hinrich Wedeman, Alexander Kirchberg

Nr. 3: 21. Aprilis 1670 Rehna, Elsche Ekmansche..soll mehr schaden und gesellschaft gestehen, sagte das sie *keine Lust zum teufel gehabt, sondern denselben, gern wieder los seyn wollen, darumb sie auch niemanden mehr, als Ihrem hauswirth, dem itzigen Schultzen weil derselbe ihr so böese gewesen, den Schaden bekannt*, Gesellschaft mit Klattte

- Daumstöcke wegen der Hartnäckigkeit, sie hette Valentin Klatten frawe Grethe ihre Nachbarin auf dem Blocksberg gesehen, möchte das Schwert haben, Tortur

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 8: Ämter und Städte Gadebusch und Rehna, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32734>.

- Repetierung am 22. April
- Nachfrage wegen Schaden, gesteht der Schulze
- Jochim Hintzman, Notar

- Nr. 4: Belehrung Schwerin: Elsche Eckmans..wegen sofort bekandter vnd unter tortur bekräftigter Zauberei...da sie keinen sonderlichen schaden verübt, mit dem schwerd vom leben zum Tode zurichten, den Körper aber mit Feuer verbrenne, 22. April 1670, Hans Hinrich Wedeman, Alexander Kirchberg (Urteil)

1.2.14. Telsche Klatten aus Düchelstorf, 1670

- 24. Oktober 1670..auf die berüchtigte und nun zum 3. mal öffentlich bekante Telsche Klatten aus Roduchelstorf, Inquisitionalartikel
- 1. Telsche Klatten etliche Jahre im Gerücht, gemeinschfft
- 2. drei mal besagt, aufm Blocksberg
- 3. *ihr eigener Eheman Hans Klatte welcher verschienen vorJahr verbrandt, sie besagt, was er nach ihrem Besuch wieder verleugnet //*
- 4. Anna Schepers am 17. Eiusdem vor öffentlichen Gericht sie besagt, vnd wie dieselbe, sich zur verantworten, herbey gebracht, vnd begehret, die Schepersche solte Ihr abbitten, das sie Ihr ohnrecht thete, *derselben auch die Handt geben wollen*, die Schepersche aber beständig sie besagt
- 5. Jochim Parbs aus Lübseerhagen, der Tilschen Klatten 2 m lübsch schuldig gewesen, sie gemahnet, er ihr nicht gegeben, sie stillschweigens wieder weggangen, dem Parbs mit einen bräk im Hoffe gearbeitet, ob solches nicht wieder vormühten da es sonst sehr feste gesessen vom stiel geflogen, vnd seine tochter von 14. Jahren entlich auf die Arme gefallen
- 6. 8 tage hernach dem parbs eine drachtige Kuhe gestorben, vnd das Telsche Klatten solches zugeleget wirt //
- 7. 3-4. wochen später wieder zu Parbsen kommen um das Geld gemahnt, , sie gesagt, Ihre Kuhe musten hunger sterben, Parbs geantwortet meine sterben nicht hunger, sondern Ihr hexen bringet sie mir umb, ob Telsche Klatten nicht geantwortet, der Teuffel brechte sie umb, vnd nicht sie
- 8. ihr Sohn verschenen heuErndten, seine Pferde in des Christian Klatten wische gejaget, vnd Christian Klatte denselben nachgefolget vnd etwas geschlagen, Telsche Klatten darauf gesaget, die schlege solte er nicht vergebens getan haben, ihm 6 Ferkel umgekommen
- 9. Christian Klatten verstrichenen Erndte etwas Flachs in dem Straßendeich zu röten gelegt, welches die Tilsche Klatten nicht gerne gesehen, vnd darumb gezanket, Christian Klatte sie vor eine Hexe gescholten, Ob er nicht darauf krank geworden
- 10. vor 4 Wochen Christian Klatte seine nachparrn zur Telsche Klatten gesandt // vnd Ihr sagen lassen, daß niemand als sie ihn unterhilet, sollte ablassen sonst würder er es anders anfangen, gesund geworden [Beschickung]

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 8: Ämter und Städte Gadebusch und Rehna, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32734>.

11. Ihr gewesener Ehemann Hans Klätte welcher verbrandt sich einst verlauten lassen, seine Mutter oder Frau hätten vorher nicht mit beten wollen, wie er gebetet, sieder dehme aber, das sie so mit gebetet, wehre es gut gegangen

Befragung Tilsche Klätten: gütliche Aussage

1. wuste sie nicht, das mochte die wissen, die ihr solches nachredeten
2. sie wehre ohnschuldig
3. ohnschuldig, hette sie Ihrem Manne gesagt, Er sollte sich anders bedenken
4. die Schepersche hätte bekandt, sie wäre aber unschuldig
5. parbs ihr geld schuldig wehre wahr vnd wehren es 13 m vnd 1 tonne bier zue seiner ersten hochzeit, den Rest nescit
6. nescit //
7. das wehre woll vorgangen, er hett ihr aber der Parbs keinen frieden, sich zu verantworten gelaßen, besondern hette fort auf sie lohs geschlagen
8. davon wuste sie nicht, es wehre ihr nicht gesagt
9. das sie sich gezancket, were war, sie hette ihn aber keinen schaden getan
10. Christian Klätte seine Nachparrn zue ihr gesandt, vnd solches sagen lassen wehre war, sie hette ihn auch darauf verklagt, Es hette aber der Pastor sie von der Cantzel geschelten, vnd solches hette ihr verdrossen
11. nescit

1. Zeugenaussage:

1. Claus Eichman, 54 Jahr

1. Tilsche Klätten viele jar in verdacht, gemeinschaft weiß er nicht

2. die Rede hette so gangen, Anna Schepers letzte mal

3. von andern gehört, wie es die Obrigkeit besser wissen würde

4. Affirmat

5-7. nescit

8. das die Pferde in Klätten wische gewesen vnd Er Klätte den Jungen geschlagen wisse er nur

9. vom Flachs röten wehre gaahrt, vnd das Christian Klätte darauf krank geworden, nicht aber ihr schelten

10. affirmat, Er wehr selber mit zue ihr gewesen

11. von andern gehört

2. Jochim Parbs 37 Jahre

1. vor allem sieder der Zeit das ihr Mann verbrand, hette Er sie nur in Verdacht gehabt, weil Er nicht bey ihr im dörffe wohnete

2. nescit

3. Er habe es nur von andern gehört //

4. nescit

5-7. affirmat

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 8: Ämter und Städte Gadebusch und Rehna, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32734>.

8-11. nescit

3. Christian Klatte, 30 Jahre

1. lange im bösen versacht, gemeinschaft weiß er nicht

2. wol gehört, welches die Obrigkeit auch woll wuste

3. wahr, hette Hans Klatte im gefangus, wie sie Ihm Eßen gebracht, nach gesagt, das seine fraw eben so woll als Er Hexen konte, hernaher aber hette er es wieder verleutnet

4. affirmat

5-7. nescit

8. solches wahr, vnd wehren die Ferklein geworden als wan sie hinten lahm gewesen und gestorben

9. wahr, wie er Krank geworden, hette Er den vorigen tag aufm felde etwas worte von solchen streit gemacht, welches die Telsche gehöret //

10. Affirmat

11. wehre gemeine Rede

Confroantion

- Hans Völcker Notar Publ. Cas.

(am 26. Oktober ist sie durch den büttel dieses landes nach Türow ins Sachsische gebracht worden, Land verschwören müssen)

Nr. 2: BelehrunGSchwerin..wegen schlechten Gerücht, Besagung, Schaden,, Besprechung und Besserung...mäßige Tortur und gütlichem Verhör, 27. Oktober 1670, Hans Hinrich Wedeman, Alexander Kirchberg

Nr. 3: 29. Oktober 1670..Teschle Klatten..gütliches Verhör keine Aussage gott solte es ihrem Manne vergeben, daß Er sie in solchem Verdacht gebracht, Folter der Scharfrichter hat keine Daumstöcke, hende zusammenglegt, Beinschrauben, hat sich Hart gestellt, , Betet,wird scharf bedroht mit wörten, Sie: Wan man auch Pech vnd Schwefel Ihr brennend auf den bloßen leib göße, würde man doch sehen daß sie unschuldig wehre, // stellt sich als ob sie weinen wolle, aber keine Tränen, Tortur

- 1. November gütliche Befragung, sie können nicht Zaubern

Hans Völcker Notar

Nr. 4: BelehrunGSchwerin: Telsche Klatten..wegen der indicien, Gerücht, vom Mann besagt, Schaden..weil auch die daumschrauben nicht bey der handt gewesen noch gebraucht, aber Bein. und Daumschrauben verordnet waren..// nochmals Folter zimblich anzuziehen, Schwerin 21. November 1670, Hans Hinrich Wedeman, Alexander Kirchberg

Nr. 5: 26. November 1670, Telsche Klatten nochmals Tortur, Beinschrauben, zurückziehung der armen, hat sehr gerufen, sie wehre durch falschen Zungen zur dieser marter gebracht, sie unschuldig..keine Aussage, Hans Völcker Notar. Publ. Cas.

1.2.15. Hans Klatten aus Duchelstorf, 1670

Nr. 1: 11. Marti 1670..auf Levin Barsen, Jürgen Tyden, Jürgen Meincken Bürgermeister...Hans Klatten Inquisition, Inquisitionalartikel

1. mehr als 30 Jahre gerücht

2. sein natürlicher Vater Valentin Klatten auch im Verdacht, vnd dieses Hans Klatten Schwester deshalb alhier ausgestrichen vnd des Landes verwiesen

3. Hans Klatten mit Nachbarn in feindschaft gelebt, //

4. vor anderthalb Jahren von Claus Ehmans vnd Christian Klatten Pferden etliche in des Hans Klatten gersten gelauffen vnd der Hans Klatten deswegen growlich gefluchet, gesagt, das Ihre Pferde möchten verdrögen, vndt Er wolte sein Scharf wol auswetzen das von der zeit an Ihr Vieh verdorben, mit Leusen verfallen, sie es ihm zusprechen

5. im vorjahre dieser Klatten bey Hans Rinden dem Schmitt zu Lübbesehe, etwas machen lassen wollen, der Schmitt ihm nicht helfen könne, und konnte er in 14 Tagen nicht harden vnd wellen bis Hans Klatten was zu machen gebracht, da es dem Schmiede zum ersten mal wieder gelungen

6. *vergangenem Sommer der hans Klatten sich in der Schmiede zu Lübbesehe bey andern Niedergesetzt vnd getrüncken, vnd dieselben Ihn (geärgert ???) wegen dessen das seine fraw von der besessenen dirnen were für eine hexe ausgeruffen vnd geschlagen worden das er gesagt, Er vnd seine frawe könnten wol fahlen beissen, was das were*

7. Liseke Schmitter, des verstorbenen Kuchaten tochter, nun eben 4. jahr, des Abends gesehen, das der drache ins dorf ziehen kommen vndt auf des Hans Klatten hofstede verschwunden, auch der Kuhirte solches gesehen vnd nachgesagt, das so fort der Hans Klatten den Kuhirten verfolgt, vnd hette // derselbe einen schweren huest bekommen, gestorben
8. das er zu des Tyes Behkmans itzigen frawen Grethe schon vor 10 Jahren gesagt, seine frawe hette mit Ihme nicht so beten wollen als er gebetet, Nun aber betete sie mit Ihme, nun ginge es auch guet

9. das im vergangenen Sommer in der Nacht in des Hans Rinawen Cammer bey der Biertonnen ein gerussel sich vernehmen laßen, vnd als Hans Rinaw, welcher nahe dabey gelegen, dahin gesehen, das er einen in Hans Klatten gestalt für der biertonnen stehen sehen, das er bier gezappet vnd als Rinaw aus furcht sich umbgewand und laut gesagt, zapfet in Gottes Nahmen, er das Zapfet nicht weiter gehört

10 Hans Rinaw vnd Asmus Lenschow vnd em hans Klatten bier gezapffet, vnd ob wol die tonnen Ihre Recht mans hielten, sie auch das bier aufs genaweste in acht nehmen, hetten sie dennoch mit der maast nicht zukommen können, sondern allemahl daran verlieren müssen

11. Hans Klatten vmb die ander woche ungefehr bey drey tonnen bier brawt, da er doch seinen gersten verkauft, auch wenig gersten oder Maltz wiederkauft

12. Hans Klatten nur halb so viel acker habe vnd beseye, als ein hübenner, dennoch aber noch eins so //viel korn wegfuhre vndt verkauft

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 8: Ämter und Städte Gadebusch und Rehna, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32734>.

13. das Zeuge daher meint das er Hexen könne, obleich er zur Kirchen gegangen, vnd sich als Christ bezeugt

Zeugenverhör

1. Claus Ehkman, Schultze zu Raduchelsdorf, 50 jahre

2. die Schwester sei wegen Zauberei ausgestrichen

6. nescit

8. nescit

- das andere alles wahr, oder gehört //

2. Christian Klatte, ein hübener in Raduchelsdorf, 31. Jahre

8. nescit

- alles andere wahr

3. Tyes Behkman, Kähler 50 Jahre

2. nescit

5. nescit

7. ja deswegen ist der Klatte dem Hirten quat geworden und befodert, das der hirt von der hude gekommen

13. das er seines wissens Ihme keinen Schaden gethan, vermeine sonsten wol daser hexen könne, weil er so lange im gerücht gewesen

4. Asmus Ehkman, hübener, 50 Jahre

8. nescit

- alles andere gehört und bestätigt

5. Asmus Lenschow ein Scheider, 26. jahre (Später 1703 auch Schulmeister)

8. nescit

- alles andere gehört, wahr

6. Gosselke Lenschow, Hübener von Wilschendorf, 40 jahre.

1. wüste er so eben nicht

3.-5. nescit

7-12. nescit

13. hielte ihn dafr, weil er solche Reden führe, vnd von seinen nachbahren deswegen beschuldiget würde

7. Jochim Lenschow ein hübener, von Lübseherhagen, 28.

1. ja//

2-5. nescit

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 8: Ämter und Städte Gadebusch und Rehna, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32734>.

6. wie Hans Klatten einen halben Ruasch gehabt, were er Rumredig geworden vnd gesagt, Er vndt seine frawe könten wol fahlen beissen, worauf Ihme Zeuge eingeredet, das er schweigen, seinen Pipölken zwingen vnd den bauren die fahlen gehen lassen solte

7-12. nescit

13. ja

8. Hans Rinow, Schmitt von Lübberssehe, 45 Jahre

1. seit 10 Jahren

2. gehört

3. nescit

4. nescit

5. affirmat, da Zeuge den hans Klatten geschlagen im negstvergangen Herbst

6. affirmat

7-8. nescit

9. wahr

10. affirmat

11-12. nescit

13. ja

Gütliche Aussage Hans Klatte von Raduchelstorf, über 50 Jahre alt

1. das hoffte er nicht, das were noch das erste das er sein lebetag gehört hette, das thete er nicht

2. wüste er das von seinem Vater nicht, der schon 30 jahr todt gewesen, wegen seiner schwester ja

3. negat

4. das die Pferde in seinen Gersten gegangen vndt er deswegen gefluchet, were wahr, wuste was ahrt er gefluchet, wüste er nicht mehr, Er müste seine Kühe auch aufheben

5. das er dem Rinawen solches nicht an gethan vond er Kunst wüste er nicht, wenn hans Rinaw das mit gutem gewissen schweren könnte, so wolte er ein leyder seyn, dem er hoffe mit gottes hülffe, das er daran unschuldig were, das der Schmitt Ime nicht habe arbeiten können, Er auch von dem Schmitt gersten begehret were wahr

6. wo er solche worte geredet, so hette er in seine eigene Ehre geredet, er hette es aber nicht gethan

7. wie er dahmalen davon erfahren, hette er den Kuhirten durch Tyes Brokman beschicket aber nicht verfolget [Beschickung]

8. nicht war

9. das er darumb nicht wüste, die Kunst könnte er nicht, das solte gott sein Zeuge seyn

10. das sie das geld aus dem Bier nicht lösen könten, da könnte er nicht zuthuen, Er hette Ihnen gesagt, sie solten lhm sein bier lassen

11. Er brawe nicht so afft, er hette diesen winter nur 2 mal gebrawet, das erstemal nur 2 ton welches nicht gedacht, seinen gersten verkaufe er, vnd kaufe welchen wieder von Kindern vnd knechte //

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 8: Ämter und Städte Gadebusch und Rehna, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32734>.

- 12. das erste were wahr, das andere aber nicht
- 13. könne er nicht

- er sei zum Schönenberge für einen Zauberer ausgerufen worden, er sagt, das Wüste er nicht (Besagung)

Zeugenkonfrontation:

- 1. Tst. 12: sei drimal mit gersten nacher Lübeck gewesen
- 2. Testis: Inq. repetierte das die Obrigkeit Ihme möchte frey geben davon zu iehen, wolte er Ihme sein newgebawetes haus laßen, könnte sie dan Reich werden, möchten sie sehen
- 12. er säete auch auf anderen Feldern
- 11. das Inq. unlenqst 2 tonnen dem Pastoren und eine tonne Jochim Parbst gethan

3. Tys Beckmann

7. Inq. das er allein den Kuhehirten nicht hette absetzen könne, Inq. hette Zeugen zum Kuehirten gesand, aber er were selbst mit gegangen, auch endlich mit dem Kuhehirten allein gegangen, wie sie sich miteinander verglichen wüste Zeuge nicht

4. Zeuge Asmus Eckman

7. Inq. das er nicht mehr hüten können, gestand aber das er noch 2 Jahr Ihre Schwein gehütet

- er hätte 4 mal gebraut

5. Zeuge Asmus Lenschow

7. hans Klätte hette zu Ihm gesagt, als der Kuehirte aus seinem Kahten müssen, vnd Zeuge dem selben zugesagt, das er denselben bey sich einnehmen wolle, Zeuge solte denselben nicht zu sich einnehmen, der Klätte were auch nicht zum Kuehirten gekommen weder im Leben noch nach seinem tode als sich sonsten wol gebühret, vnd sie die andern Nachbarn getan

10. Inq. sagte, das er Ihnen Ja gesaget, das sie sich mit ander Leute güeter nich in die Schuldt setzen solten

- er Klätte hat sich bald etwas Furchtsam bald frech geberdet,

Joachim Hintzmann, Notar (Hans Klatten, Elsche Eichmans und Lene Buschen zu Vietense sind zugleich am 25. April 1670 verbrannt)

Nr. 2: BelehrunGSchwerin: ..Hans Klätte ..wegen gerücht, Feindschaft und schaden, verdächtige Rede im Trunke, Zweifelhafte aussage...meßige Tortur, 24. Marti 1670, Hans Hinrich Wedeman, Alexander Kirchberg

Nr. 3: 7. Aprilis 1670, Hans Klatten..anlegung Beinschrauben, zurückziehung und zusammenbindung der hende, weinend gestellt aber keine Tränen, nichts empfunden, harte worte, Bekenntnis, Tortur

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 8: Ämter und Städte Gadebusch und Rehna, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32734>.

1. Zaubern von der alten Brinckerschen seiner gewesenen nachbahrin, welche schon verbrandt, gelernet
 2. dort getrunken
 3. in Cammer gerufen, weißer stock
 5. Buhlschaft, Trinen, er zu nächst große angst
 8. Blocksberg auf dem Kapenberg, die gesehen die teils schon gebrandt, teils nicht gekandt
 9. sein eigenes Pferd umgebracht
 11. dem Schultzen vor 14 Tagen einen Ochsen vnd eine Kuhe, wegen Feindschaft
 12. Christian Klatten eine Kuhe, weil er so hart gewesen //
 13. Jochim Boyen zu Ravensdorf ein Pferd, weil er ihme kein Recht thuen wollen
 14. Heinrich Rahtsteinen zu Sabuw ein Pferd, vor 2 jahren, das er Ihm den hawen nicht bezahlen wollen
 15. seine eigene frawe etwa ein jahr hernach die Zauberkunst auch gelernt, weiß aber nicht ob sie jemand Schaden getan
- 8. huius Repetierung, vor allem wegen sonstigen Schaden, seine Frawe were aber gantz unschuldig
 - Nachfrage des Schadens bei dem Schultzen, Christian Klatten, Jochim Boyen und Rahtsteines, alles so befunden
 - weil sich Klatten gegen den pastorn Andreas Rarthuen vorlauten lassen das er an der Hexerey unschuldig were, ist er den 11. april abermals vorgeführt und repetiert seine aussage, hatt er auch die alte Schultsche Elsche Freitags Item Asmus Ehmans fraw Anne, vndt Valentin Klatten fraw Grethe auf dem BLocksberg gekannt
 - Joachim Hintzman, Notar
-

1.2.16. Magdalena Buschen aus Vitense, 1670

Nr. 1: 5. Marti 1670 auf Levin Barsen ge., Jürgen Tyden, Zacharias kelmern Barbieren [Zusammensetzung des Gerichts]

Inquisitionalartikel

1. Lehne Buschen seit 10 Jahren im Verdacht
2. vormahlen zu Buhlow (Bülow) im Ambt Gadebusch bey ihrer Stiefmutter die Annan Garbeschen aufghalten, welche etwa vor 9 Jahren zu Gadebusch verbrannt
3. auch ihr verstorbener Mann Hinrich Busche wegen Zauberei verdächtig
4. auf sie nicht öffentlich bekant, auch zur Kirche gegangen, trotzdem verdächtig //
5. sie fluhe und Drewe, bösses Gemüht
6. wie Asmus Stapeln magdt vor etwa anderthalb jahren die Schweine mit der Schwenischen hüten sollen, aber nicht gehütet, sondern nach Ihren Eltern gereiset, vnd diese Lehne Buschen zum hüten beweget, das daher diese Lehne Buschen von des Stäpel frawen eine Kanne bier begehret, vnd weilen die Stäpelsche zu ihr gesagt, wer sie bedungen möchte sie

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 8: Ämter und Städte Gadebusch und Rehna, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32734>.

auch lohnen, ihr aber dennoch eine kanne bier gegeben, das sofort darauf dem Asmus Stäpel eine drächtige Sawe verdecktig umbgekommen

7. Asmus Stäpel gantz vermeinet, das die Busche Ihm dies getan, er auch solches gesagt, sie sich kaum verantwortet

8. Asmus Stäpel sie im Verdacht habe, das sie Ihm seine fraw umgebracht

9. die hätte 5 wochen krank gelegen vnd Lehne Buschen sprechen wollen, vnd sie darumb zu drey verscheidenen mahlen fodern lassen, die aber nicht gekommen

10. wie sie von Jochim Rickerten (welche ihre tochter in Ehebetten gehabt) itzigen frawen, eine kann bier begehret aber nicht bekommen, weilen sie es zur kindtaufe selbst nöhtig gehabt, das er darauf von 5 scheffel maltz, welches er auch zur Kindtauffe gebrawet, gantz kein bier gebrawet, sondern was von dem Maltze gelecket, were stinkend worden, das er der Buschen zugemessen //

11. vergangenen Winter an einem Morgen des Jochim Rickerts Kindt in der Wiege geküset, das Kind geschrien vnd nicht wieder zustillen gewesen

12. die Rickersche zu der Buschen gesagt, Mutter Ihr habet heute morgen meinem kinde kienen guten Segen angebetet, so als Ichs Euch sage, so meine Ichs auch, Ihr habet über Jürgen grefen kind auch so gebücket, das hat eben so schreyen müssen, bis es gestorben

13. Lene Buschen hier zu nichts mehr gesagt, als nur, das sagestu so vnd hierauf wieder zum Kind gegangen, ihre sameley darüber gehabt, vnd Ihme einge haar aus dem Nacken geschnitten, da were es gesund geworden

14. wvergangenen vorjahr diese Lehne Buschen die Rickerschen vmb Ebisch geboten, aber nicht bekommen das so fort darauf morgens ein wulf durch ein kleines loch über die Stallthür zu den Schweinen hinein gesprungen, ein ferken heraus gebracht, davon gelauffen, der hundert hinterher, aber bald zurückgekommen vnd sehr gegunset, als wenn der Teuffel hinter ihm gewese, kein natürlicher Wolf gewesen, sondern die Lehne Buschen hette es holen lassen [Wehrwolf]

15. vergangenen Sommer die Rickertsche auf eine Kindtaufe gewesen, vnd der Lehnen Buschen nichts mitgebracht, das darauf Ihr eine Junge starke wacker von fleisch durch die Buschen umbgebracht worden vnd die Rickersche Ihr es ind ie augen gesagt

16. Jochim Rickerten im negstvergangenen herbst ein Pferd umbgekommen, welches er im guten grahse gehabt, vnd doch alsein stock vertrocknet, vnd er es der Buschen // fürgehalten

17. die Busche von Jochim Rickerten etwas begehrt vndt nicht bekehme, sofort schaden

18. wie Hans Hinckelman, des Asmus Stäpeln wieder diese Lehne Buschen beygestanden, 8 tage später 2 Pfade durch den wolffe gebiessen, seine Pferde sterben sehr [Wehrwolf]

19. vergangenen herbst der Jochim Vehrecke kind tauffe gehalten, hette die lehne Buschen von Vehrecken Volcke etwas Suppe gebeten, aber nicht bekommen, das Ihme so fort das negesfolgenden morgen ein Kalb krank vnd gestorben, vnd hetten die hunde das ahß nicht fressen mögen

20. Weihnachten die Lehne Buschen vond em Hans Steinen, ein wenig von Weksten begehret, welches sie auf Ihren vom hunde gebissenen beinschaden legen wollen, aber vom

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 8: Ämter und Städte Gadebusch und Rehna, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32734>.

Steine wegen der härte nichts abreiben können, das Ihme so fort eine Kuhe gestorben, er es ihr zumisst //

21. Hans Steinen vor 3 Jahren ein Pferd hinter der lehen Büsschen hoff gebisen worden, vnd wie sein bruder solches gesehen, vnd den wolf gejaget, da hette der Wolf nicht ins feld lauffen wollen, sondern were in der Lehen Buschen hoff gesprungen vnd aldar verwunden, vermeinet das sie es getan [Wehrwolf]

22. Ihre eigene tochter Maria in Ihrer krankheit, da sie vom teuffel angefochten worden, über Hans Hinckelman geruffen, vnd wie er vom Bette in die Stube gekommen vnd zu ihr gesagt, Sie hette Ja Ihre Mutter bey sich, so könte sie ja nur zufrieden seyn, hette sie geantwortet, die lieget da beim offen alsein stock vnd block, vnd spricht nur nicht zu, sehet Ihr nicht wie er mit mir getrecket hat, er hat mich schon unter den tische gehabt, wenn Ihr bey mir geblieben wehret, vnd mit mir gelesen vnd gebetet hette s kein nothgehabt, meine eigene Mutter wil mich dazu haben, wie meine ndere Schwester, das dieselbe eine albern, dum vnd lahmes Mensch gewesen

Zeugenverhör :

1. Testis Asmuß Runge, hübener zu Vitense, 40. jahr

2. das ihre Stiefmutter verbrand worden, hette zeuge angesehen, rest nicht

7. nescit //

10-15. nescit

16. nur das Pferd im guten grase vertrocknet, rest nescit

17. nescit

19-22 nescit

- alles andere ja

2. Hans Hinckelmann, Halbdienner zu Vitense, 35. Jahre

2. Ihre Stiefmutter hette sie wol vermocht, aber die andern Stiefkinder nicht

6-13. gehört

14-15. nescit

16. nur die Pferde sterben sehen

17. nescit

21. nescit

- alles andere ja

3. Jürgen Rentzaw ein Halbdienner, 60 jahre

2. Ja, vnd das dieselbe von dieser Buschen viel gescholten

10. nescit

11. das Kind habe aus Pein ihr nach den Augen gekratzt, gehört

14. nescit

17. das wüste er nicht

- den rest gehört, vorher Ja

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 8: Ämter und Städte Gadebusch und Rehna, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32734>.

4. Asmus Stäpel ein Kähter zu Vitense, 30 Jahre

1. als er vor 6 Jahren hergekommen schon berüchtigt
2. gehört
3. ja
- 4-9. wahr
- 10-13. gehört
14. nescit
- bis 17. gehört
18. das wegen der Pferde gefragt were also, caetera nescit
- bis 20 gehört
- 21-22. nescit

5. Jochim Rickert ein Kähter 27. Jahre

1. sechs Jahre im dorf, da verdächtig
- bis 5 ja
- 6-9. gehört von Asmus Stäpel
10. wahr //
- bis 20 alles wahr
- 21-22. nescit

hans Steine, Kähter, 30 Jahre

1. ja
2. nescit
- bis 11. wahr und gehört
- 12-14. nescit
17. nescit
18. er habe die Pferde mitgehütet, ob aber der Hans Hikelman dem Stäpeln beigestanden, wüste er nicht
22. nescit, den Rest gehört

Lehne Buschen, gütliche befragung

1. Ob gleich in Verdacht gewesen, so hette die wahrheit doch nicht können bewiesen werden
2. wahr
3. das hette sie wol gethan
4. sie möchte sie wol für eine hexe halten, aber sie were reiner Lehre vnd keine Hexe
5. das sie keine bosheit in sich hette
6. das sie vor Michaelis die Schweine gehütet, aber die sawe were 14 tage vor Weihnachten, asl Ihr berichtet, allererst umbgekommen, wenn sie Ihm gleich alle umbgekommen, so were Ihm doch Ihrenthalben nicht eine einzige umbgekommen

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 8: Ämter und Städte Gadebusch und Rehna, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32734>.

7. das were wahr, sie hette es auch dem hauptman geklaget, Not. H. Hauptman weis sich nicht zuerinnern das sie anfangs geklaget, sondern weil sie nun mit den letzten deswegen geschlagen, hette sie wol geklaget
8. das solte er ja gesagt haben, aber der beweis würde ihm schwer genug fallen
9. das sie nicht gewust das sie so krank gewesen, gesund aber, das sie es am freytag erfahren, sie hette gedacht, den folgenden montag dahin zu gehen //
10. das sie für Ihre Kranke dirne eins trinken gebehret vnd hette sie dahmalen von seiner des Rickerts mutter wol gehöret, das davon das 3te korn nicht gekienet gewesen, vnd hette auf den baden nicht drögen können, sondern verschimmeln müssen, daher es nicht gedächt, vnd kein bier davon werden können
11. das das Kind vorhin krank gewesen, vnd das vorigen abends all verscheiden wollen, so were es des andern tages nicht kranker geworden als es vorhin gewesen
12. es were nichts
13. das sie solches nicht gethan, sondern nur die Mutter gestillet, mit diesen abgefragten worten: hefe moder, kefe moder, to borde bott, denck an dat worte gotts, dat de here Christus sprack, als he vom hemmel upt Erdrick trat, solches hette sie vor lengst vnd es peter Scharplings dahmalen Schwester zu parbern frawen gelernet, da sie einer dirnen die Moder damit gestillet mehr hette sie dem Kinde nicht gethan
14. sie hette die fraw nicht umb fleisch gebeten so were das loch im stall gantz groß vnd die thüre nur niedrig
15. die starke were zwar gut genug gewesen, sie unschuldig
16. ihr kein leid gethan
17. sie von niemanden was begehret
18. das sie daran eine Schuldt hette
19. wüste nicht dasvon, die hette umb grütze gebeten, die hette sie auch gekricht, //
20. das sie den wittstein darumb gebeten denn derselbe zu solchen schaden guet were, wenn er kleingerieben vnd in die wunde gestrewet würde
21. das sie das nicht gewesen were, sie wiße auch darumb nicht
22. das die dirne nicht also gesagt

Zeugenkonfrontation, sie hat ihere Behausung zu Vitense bey Jochim Rickerten

5. Testis : 10. das das maltz wol in acht genommen worden, auch gut vnd nicht verstorben gewesen

- das Kind so inq. sei danach noch krank geworden, die Sau ist vor dem Bier holen gestorben
- Jochim Hintzmann

Nr. 2: BelehrunGSchwerin: Lehne Buschen...geberden nochmals gütlich vernehmen, mit Zeugen confrontieren, ... wegen bösen geücht, gesellschaft auch wegen hexerei beschuldigt, Feindschaft und Schaden-..zimbliche Tortur, 14. marti 1670, Hans Hinrich Wedeman, Alexander Kirchberg

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 8: Ämter und Städte Gadebusch und Rehna, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32734>.

Nr. 3: 7. April 1670..zusammenbindung hände, anlegung der Beinschrauben vnd zurückziehung der Armen messig torquiert, geschrien, keine tränen, bedroht, Tortur, Bekenntnis

1. Zaubern

2. von ihrer Stiefmutter Trine Boyen gelernt

3. als sie noch eine dirne vnd bey Bühlow vor 30 Jahr gewesen, stock

4. Teufel, schwartz, weisse Federn, Hans,

5. Buhlschaft //

6. Blocksberg vor Fitense auf dem gense kampe, mit Wöelbrandsche vnd Warlmanische welche bereits verbrand

7. eigene Saw umbracht,

8. vor 8 Jahren den eigenen Mann umgebracht, denn er hette sie geschlagen,

9. sie ihrem Schweigersohn Jochim rickerten im vergangenen Sommer ein bunte starke umgebracht, weil er ihr nichts gönnen wollen

10. auch ein Pferd aus diesem Grund

11. dem Schultzen zu Vitense eine bunte Kuhe,

12. Hans Steinen zu Vitense eine Kühe, weil er ihr den Wettstein nicht gegeben

13. von der alten Kavenschen, so auch vor 6. Jahren verbrannt gelernet, in Deren Hause, Geist Jochim, Rohte Kleider, schwartz Hut, Mensche, gebuhlet

- 8. hujus Repetierung, hätte auch hans Stäpeln die Saw umgebracht, aber nicht die fraw und das Kind

- Nachfrage wegen Vieh

- Revociert ihre Aussage vor dem Wöchter, am 11. April auch öffentlich, dann gesteht sie wieder alles zu

- Joachim Hintzman Notar

- Nr. 4: BelehrunGSchwerin wegen Lene Busche und Hans Klatten..Lene Buschen wegen verleuchnens die tortur ohn einiges bedencken zu repetiren ...Hans Klatte mit Feuer zum Tode, vorher würgen, 14. April 1670 Hans Hinrich Wedeman, Alexander Kirchberg

Nr. 5: 16. April 1670...wiederholung Tortur angedroht, gestehet ihr Bekenntnis jedoch Gütlich wieder zu, hätte von Heylke Schluterschen auch auf ihren Blocksberg gesehen, als ist dieselb auch gefordert, welche sich aber also verantwortet, das die Busche bekennen müssen, sie were vond er schlützeschen vndt den Ihrigen genug verfolgt worden

- Joachim Hintzman, Notar

Nr. 6, BelehrunGSchwerin 19. April 1670 Abschrift...mit Feuer zum Tode, würgen, Hans Hinrich Wedeman, Alexander Kirchberg

1.2.17. Catharina Parbe aus Grieben und Margarethe Jürgens aus Rehna, 1670

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 8: Ämter und Städte Gadebusch und Rehna, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32734>.

Nr. 1: 25. Juni 1670..auf Levin Barsen befehl, Jürgen Tide und Friedrich Amseln L. Stud. , wegen Trinen Parbs.. [Zusammensetzung des Gerichts]

Inquisitional Artikel

1. etliche Jahre in Verdacht, mit der Jacobschen welche der zauberey halber weggelauffen gemeinschaft
2. Trine parbs am Pffingstabend mit einen schot voll groß ausm felde kommen, vnd Asmus Lanschowen begegnet
3. sich beide umbs groß gezancket, vnd gesaget, das konten unsere kuhe selber woll genießen, vnd daß lenschowen darauf am Pffingstmorgen ein pferdt vnd noch 3 andere krank geworden, sie es getan //
4. wie Claus Starkleth nach ein Knecht gewesen vnd bey Jürgen Jacobs gedienet, sie eine Koppel nach der Erndte gemeyet, worin Trine Parbs ihr Mann, welcher alda auf die Erndte mit gewesen, vnd weil sie gerne gesehen daß es vor der Erndte gemeyet wehr, sie darumb gemurret der Starkleth Ihr aber des obstadt gehalten, das Er darauf mit dem Pferde gestürtzet, wie Er ausm thor führen wollen
5. Starkleth wie er wieder ohne schaden auf kommen, zu Trinen Parbs gesagt, weil sie auffm wagen gesessen, du Hexe sehe so, daß solte Ich haben, aber Gott hat es abgewandt, vnd Trine Parbs darauf geantwortet, wan daß unser Vater höret, waß wolte der sagen
6. wie Claus Stackleth der Trinen Parbes 1 schff. Gersten mit nach Lübeck geführet, sie sich umbs herberge geltdt gezancket, vnd Staklehten darauf den folgenden tag ein Pferd krank geworden, und gestorben
7. wie die Grieber für 5 Jahren der Trinen Parbs einen Tag Miß s.v. von Ihren Kahten weg geführet, vnd der Starckleth nicht mit fuhren können, ihm sein bestes Pferd gestorben vnd über 8 Tage gelegen ehe es ein hund anfreßen wollen
8. denfolgenden tag 2 wölffe gekommen, wie Er recht furm dörff gepflüget, vnd Starkleten einen sog füllen für seinen augen todt gebißen [Wehrwolf]
9. Trine Parbes zur Stacklehten knechte gesaget, dein herr helt mich in verdacht, als wan ich Ihm seine pferde gebißen, Ich wolte lieber eine Mode sein vnd Krichen beim Zaun
10. wie Jochim Wigger erstl. zuewohnen gekommen daß Trine Parbs haben wollen, Er solte seine Säge // vnd 1 fercklein, weil Er nach keine Schweine mehr gehabt mit zue felde gehen laßen, vnd mit umbhüten, vnd wie Er solches nicht thuen wollen, die parbsche gefluchet der teuffel solte es holen, daß auch die Söge wie sie fercken wollen absetzen gestorben
11. in der Kayserl. einquartierung wie des Wiggers Fraw in Lübeck gewesen, vnd parbs Sohn bey Wigger gedienet, die Trine Parbs begehrt, wigger solte Ein fercklein abstechen, daß sie waß zu eßen bekehmen vnd wie er solches nicht thuen wollen, darauf etzliche davon gestorben
12. Jochim Wigger, der Trinen Prabs Sohn ausm dienst gelaßen, welches sie nicht gerne gesehen, d aß ihm eine Kuhe die Zutter aufgerißen, vnd hinten lahm geworden, ein auge verlohren
13. sie ein Fercklein von Jochim Möller haben wollen, vnd wie sie solches nicht bekommen, daß Ihm darauf eine Söge welche 12 fercken gehabt, gestorben vnd die Ferken verhungert

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 8: Ämter und Städte Gadebusch und Rehna, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32734>.

14. unterschiedliche mahlen auf den bring worauf diese Trine Parbes wohnet, Pferde todt gebißen dan schon leute gnug dabey gewesen

15. Trine parbes den 24. Juni weichhaft geworden, von drei Knechten, welche Ihr nachgeschicket, bey dem strokerken hoeffe im Roggen liegend wieder gefunden, vnd ob sie nicht doppelte unter vnd oberkleider angehabt

Zeugenaussage

1. Testis: Aßmus Lenschow, 57 Jahre

1.-3. ja

4,5 nescit

6. das Pferd ist Krank geworden wovon wisse er nichth

7. habe das Pferd liegen gesehen

8-14. nescit

15. sie ahabe bede brustleiber angehabt, die andern Kleider hette Er so eben nicht observiret

2. Clauß Stakleth, 40 jahre

1. wahr

2,3 nescit nur was er gehört

4-9. ja

10. nescit

11. ja

12. nescit

13 / 14 ja

15. nicht gesehen

3. Jochim Wigger, 44 jahr

1. ja, aber nicht wegen Gemeinschaft mit Jacobschen

2. nescit

3-4. ja

5-6. nescit

bis 13 ja

9 und 13. nescit

14. ja

15. ja

4. Jochim Möller 50 jahre

1. nicht wegen der Gemeinschaft

2-3. nur gehört

4. nescit

5-6. nescit

7. ja

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 8: Ämter und Städte Gadebusch und Rehna, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32734>.

8. gehört //

9. nescit

10-12. nescit

13-14. wehre wahr

15. sein Sohn wehre mit gewesen, wie sie die Trine Parbs wieder geholet, hätte es berichtet

Inquistin Trine Parbs: gütliche Aussage

1. Ihr wehre nichts böses bewust, vnd hette sie woll mit der Jacobschen freundschaft gehalten, aber weiter mit Ihr nichts zu thuen gehabt

2. wehre nur Neßeln vnd kein graß gewesen

3. davon wuste sie nicht, daß ihm pferde krank geworden

4. es wehre vor der Erndte gewesen wie daß Graß gemeyet, vnd hette sie noch gesagt, ander leute meyeten schon Roggen, vnd Sie musten im grase arbeiten, vnd wehre Stakleth im außführen, mit dem pferde in die Rönne gekommen, vnd also gestürtzet

5. nescit

6. Stackleth hette Ihr 1 sch. gersten nach Lübeck geführet, vnd hette sie gefragt, ob sie den daß herberge geldt allein geben solte, Er Starkleth geantwortet, Ja sie muste es thuen, weil Er Ihr korn geführet, das Ihn aber daß pferdt kranck geworden wüste sie nicht

7. sie habe mistführen laßen, daß Starkleth aber ein pferdt gestorben, oder todt gebißen, davon wüste sie nicht //

8. sagt, das wüste sie woll, das der fülle todt gebißen, sie hette es aber nicht gethan

9. nescit

10. davon wuste sie nicht, hette auch niemahlen vom hueten gesagt, vielweniger gefluchet

11. sie habe zu Wiggen gesagt, es wehre nicht viel zu esen, er solte ein ferken obstechen, das Ihm aber hernach etz. davon gestorben, daran werhe sie nicht schuldig

12. davon wüste sie nicht, das hette sie woll gehört, das der Grewinck Ihr das zutter aufgefresen

13. sie mochte Möllern woll umb ein Fercken gebethen haben, wüste es aber nicht mehr

14. wahr

15. solches wahr sein

Confrontation mit den Zeugen:

sie hat nicht gehört das Starkleth sie für eine Hexe gescholten, das Graß vor der Ernte gemet Hans Völcker Notar. Pub. Caes.

Nr. 2: 29. Juni 1670..wegen Gretje Jürgen, Inquisitionalartikel

1. Gretje Jürgens sonst die Döschersche genant etzliche Jahre in verdacht, mit Sinknechtschen von Bentzkow, welche zauberei halber weggelaufen gemeinschaft

2. mit Ihren Nachparn selten friedlich, oft Zank wegen Hexerei

3. öffentlich von den Nachbarn beschuldigt, sie es nicht geklagt, nicht verteidigt

4. Verdacht

5. sie Stillen Pusten vnd böten könde, Vieh geholfen

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 8: Ämter und Städte Gadebusch und Rehna, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32734>.

6. Hartich zawe, eine Kuhe krank geworden geholfen //, mite einen Strohwiep über den Ruggen gestrichen, worvon sie gesund, aber ihm ein fuchspferd krank geworden, der Ruken enzwey wehre, er die Jurgensche deswegen beschuldigt, sie das Pferd gesund gemacht, die Kuh dafür wieder Krank geworden

7. die Jurgensche vor vielen Jahren einer vornehmen Frauen in Rehna gebeten, sie möchte Ihr doch Ihre Jungen Gößel außsetzen laßen, sie sollte Ihr die Wolffe, Fuchse oder einig Raubvogel keines davon nehmen - dabei den Namen Gottes mißbraucht

9. Hartich zafe wieder mit Ihr gezancket, das ihm 14. Tage hernacher ein Kind krank geworden vnd etzliche Tage Pein ausgestanden, sie zweimal bitten lassen, aber nicht gekommen, er beim 3. mal, das Kind nicht vorschieden

9. sie feur aus Zafen Hause geholet, daß darauf noch ein Kind krank geworden, auch 8 Tage große Pein gehabt, vnd sich in wehrender des Kindes krankheit allemahl eine ohngewöhnliche große Mauß sehen laßen. worfür sie daß Eßen des Kindes nicht retten können, vnd daß solche Kind nicht vorschieden können, biß er die Jurgensche wieder mit Gewalt holen laßen, weil sie auf sein bitten nicht kommen, wollen, vnd ob solch Kind nicht sofort gestorben, die Maus nicht mehr gesehen worden, ihr dies alles zugedacht, zu Rede gestellet, darauf er krank geworden, er sie für eine Hexe gescholten // als sie aus dem Haus ist wird sie gesund

10. Gretje Jürgens etwa furm Jahr, für Hinrich Schopenhawers hause gekommen, gebeten, das seine kleine tochter, Ihr möchte die Gense vom hause holen, wie sie auch hingangen, aber wiedergekommen, der H. Hauptm. seße vor der Amtstuben, der machte meinen, das es Ihres Vatters gense wehren, das Kind krank geworden

11. Gretje Jürgens, die woche vor des Materwache dieses lauffenden Jahres, wieder in Hinrich Schopenhawers hause gekommen, vnd feur geholt, das Kind Pein im haubte bekommen, es auch die Jurgensche begehret, ab und an Linderung bekommen, es unter der Banck gezischet

12. Hinrich Schopenhower die Jurgensche zue Rede gestellet, und für eine Hexe gescholten, das Kind genesen

13. Hinrich Schopenhowers fraw, offte zue der Jurgenschen gangen, gebeten es dem Kind zu benehmen, sie gesagt: Sie hette alda nichts zu schaffen, wuste auch von nichts, vnd es verwehrt //

14. wie die Schopenhawersche mit Ihrer mittelsten tochter einsmahls Zeug zue waschen ze waßer getragen vnd die Jurgensche aus der Mühlen kommen, vnd Ihr begegnet, die dirne alsofort übers haubt zue klagen angefangen, vnd ins waßer springen wollen, nach Haus gebracht, der Kopff so loß aufm rumpf geworden, alß wan er abfallen wollen

15. der Jurgenschen Sohn vor 2 ½ Jahren ein Bein zerbrechen, vnd wie M. Zacharias Kollner balbierer in Rehn daselbe geheilt, er aber damit zue einem Scharfrichter gegangen, Er die Jurgensche darumb zurede gestellet, vnd 1 ½ R. haben woll, ihm eine Junge starke umgekommen, auch eine Milchkuhe

16. Peter Schücker diese letzte Kuhe geschlachtet, der Jürgenschen Säge gekommen, ihm ein Stück eingeweide nehmen wollen, vdn M. Zacharias Köllner des Schöckers hund darauf geheisen, das die Jurgensche für ihre thure kommen vnd mit der hand dem Schneker

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 8: Ämter und Städte Gadebusch und Rehna, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32734>.

gewencket, vnd gesagt töff, töff knecht, Ich wils mit dir woll finden, weil sie gemeinet das schnöke den hund auf die Söge gehißet

17. peter Schneker nach etzlichen Tagen wie er Vieh aus warnekow holen wollen zue schlachten über die thuere übere hauffen, vnd die brust zueschadne gefallen mit dem stücke vied

18. etwa am 15. Apilis M. zacharias Köllner // ein Kind begraben laßen, die Jurgensche kurtz vor bestetigung des leichs wie schon etzliche folge leute im Huase gewesen dazugelaufen, an der Kirchpforte stehen geblieben, etwas fallen lassen und nach Hause gegangen

19. Gretje Jurgens denselben abend umb 8 wieder dahin gekangen, zue 3 unterschiedemahlen sich geneiget, als erste für der Kirchpforten schwelle, fürs dander auf der thürschwelle, 3 auf dem Kirchoff, mit den augen auf der Kirchen sehen, vnd damit ein wenig hinter Hans Rehsen hoff gangen, aber bald wieder zurück und nach Hause gegangen

20. folgenden morgen darauff umb 9 Uhr ein Mauergeselle Hinrich Hafeman oben von dem Kirchendache gefallen,

21. die Jurgensche etwa vor 6 wochen in einer Viertelstunde 3 mahl in M. Sebastian Schmidt schneiders bode gekommen vnd I. gebeten sein kanbe möchte Ihr doch für 6 d. Saltz holen, 2 umb einen faden zirn gebeten, 3. den zwirn wechseln wollen

22. des Schneiders fraw beim drittenmahl solche angst im Hertzen bekommen, das sie sich zue bette legen mußen, bisher noch nicht ganz gesund

23. diesen M. Sebastian Schmidt, gerne Ihr Haus verheuwen wollen vnd weil Er anderswo geheuwet, sie einen haß vnd groll auf denselben gehabt vnd Er sie deswegen in bösen verdacht hette //

24. verschinen Pffingsten ein Jahr, Grete Jurgens in Hans Rehsen Haus kommen, vnd vor 3 d brandwein geholet, vorgebene Ihr wehre ein Kuhe gestoßen, worzu sie den brandwein haben wolte, da sie den dreyling bey des Rehsen fraw in der Kuchen, so oft vnd viel beklaget, vnd gesagt, sie hette sonst kein geld, in meinung den brandwein umb sonst zu haben, wie aber der Mann den dreyling genommen, daß Er in 2 mahlen keinen brandwein brennen können, sondern wie milch geworden

25. Hans Rehsen fraw, wie die Jurgenschen tochter feur aus ihrem hause geholet, derselben darauf gesagt, das sie keinen brandwein anitzo machen konten, legten sie Ihrer Mutter ze, solches solte sie Ihrer Mutter sagen, vnd wan sie nicht aushalten wolte, so wolte sie all Ihr gut daran wagen

26. die Jurgensche nicht verantwortet, sitzen lassen, Er Rehse aber wieder Brandwein brennen können

27. verschinene Martine der Jurgenschen Sohn, welcher ein dreker ind es Rehsen Hause zugepfleget, morends ein gleschen gebracht, vnd für seine Mutter für 3 d brandtwein holen wollen, den Sohn des Rehsen gebeten den Brandtwein hinüber zu tragen, wie geschehen

28. wie der Knabe daher gekommen, das er auf ebener dehle nieder gefallen, als wan er zue boden geschlagen wurde, wie Ihn nun die Mutter wieder aufgehoben, vnd in die Stube gesetzt, da er einen stuel anfaßen wollen abermahl gefallen, wird krank, die Jrugensche aber ohnegefordert gekommen, vnd wie er schon 4 Stunden wie todt daliegt denselben

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 8: Ämter und Städte Gadebusch und Rehna, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32734>.

etwas blut von einer schwarzen katze einzugeben, vnd die Jurgensche weggangen, das Kind wieder genesen //

29. wie Hans Rehse am 15. Juni mit seiner frawen außgewesen, die Jurgeschen in sein Haus kommen vnd seiner alten Mutter geklagt, das sie so ohnschuldig berüchtigt wurde,

30. am 16. Juni morgens fürh des Rehsen fraw, so angst vnd bange geworden vnd wie ein Espenlaub gebebet

31. sie ihren Mann nach der Jurgenschen geschickt, daß sie sich verbitten vnd klagen solte, sie hiete sie vor eine Hexe was er getan, aber die bangigkeit nicht vergangen, vnd sie selber heraus gekommen vnd die Jurgensche für eine Hexe gescholten

32. das die Jurgensche darauf den hartich Rafen vnd Heinrich Schopenhawen sonsten aber niemand verklagt

Zeugenaussage :

1. Zeuge Meister Zacharias Köllner balbierer ein man von 40 jahren:

9-10, 13, 21, 23-26., 27-30. nescit

alles andere Wahr

2. hans Rehse, 65 Jahre:

1. Gemeinschaft mit Sienknechtschen wisse er nicht

3-4. seine eigene Frau sie oft gescholten

6-7., 16-19, , 21.-23, nescit,

alles andere Wahr, meiste nur gehört

3. Hinrich Schopenhower, 50 jahr

5. habe sie selber bei seinem Vieh gebraucht

6-7. nescit

14.-19. nescti

21-27. nescit

- der Rest ist Wahr

4. Meister Sebastian Schmidt, 28. jahre

1. von der Sienknechtschen nicht gehört

5. nescit

7-9. nescit, 10-13, 16-19, 24-32. nescit

der Rest ist alles Wahr

5. Hartich Rafe, 37. Jahre

7. vom Stadtvoigt gehrt, dehme es des H. Habtman Müllers Eheliebste geagt, das Ihr solches selber wiederfahren, wie sie noch in Rehna gewohnet

10-11 nur von andern gehört

13. nescit

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 8: Ämter und Städte Gadebusch und Rehna, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32734>.

15. das der Jurgenschen Sohn nach dem Scharfrichter geritten wehre wahr, das andere wüste er nicht

16-19. nescit

21.-27. nescit

29-30. nescit

Inquistin Gretje Jurgens gütliche Aussage

1. sie wolte es nicht hoffen, daß sie berüchtiget wehre, mit Sienknechtsche aber hette sie keine gemeinschaft, sie wehre nicht mehr als einmahl in Ihrem Hause zue Brützkow gewesen

2. hette friedlich mit Ihren nachparn gelehbet

3. von Niemand vor eine hexe gescholten, als waß nur kurtzlich hartich Rafe vnd Schopenhower gethan

4. sie wuste von keinem verdacht

5. keinem viehe geholten

6. es wehre schon 3 Jahr, da wehre Ihm eine Kuhe kranck gewesen, die hetten sie verhungern laßen vnd hette Inqisit in der Kuhe zueviel eine handvoll heu oder Erbsen gebracht, daß Pferd hette Eine Stickmans gestochen, es hett auch hartich Rafe deswegen nicht mit Ihr gestreiten

7. ob daß so böse wehre, andere leute setzten auch ja woll gößeln auß

8, 9: sie habe kein feur dasmahl bekommen, sondern wehre mitt einem ledigen gefäße wieder weggangen, vnd am anderen orte waß geholet, where auch nicht vergeblich gefordert, sondern nur allemahl zum ersten mahl wan sie gefordert gekommen, vnd hette sie Hartich Rafe woll vor eine Hexe gescholten, Sie hette es aber nicht gehöret, sondern Ihr Sohn, welcher Ihn auch den andern tag besprochen, *sie hette auch solches dem Hauptman klagen laßen*

10. es wehre wahr, daß sie gebeten, daß Ihr solch kind die gense vom hause holen solte, // und daß es keine gense gebracht, Sie wuste aber nuhmer nicht, waß sie daßmahl gesagt, vnd sagt Inq. es hette dem kinde ja nichts geschadet, sondern wehre Ihres wißens immer gesund gewesen

11. Sie möchte woll feur auß dem Hause geholet haben, wuste aber nicht, daß Ihr solch kind einmahl beegenet, sie wuste auch nichts böses

12. Schopenhower habe sie einmahl vorhero für eine hexe gescholten, ohne waß anitzo geschehen, wuste auch nicht daß sie die worte einig mahl zue Ihm geredet die Er in diesen articull anhenget

14. daß sie Ihr begegnet wehre eahr, das aber die Tochter kranck geworden, mochte sie vom starcken tragen haben

13. wahr sein

15. *Ihr sohn wehre nicht nach dem Scharfrichter gewesen, M. Zacharias hette sie auch nicht gemahnet, ihr sehl. Mann hette es richtig gemacht, daß Ihr aber die beeden Kuhe umb gekommen wuste sie woll, sie hette noch selber die letzte kuhe auß dem Grundwerck geholten*

16-18. wuste nicht daß geringste davon

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 8: Ämter und Städte Gadebusch und Rehna, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32734>.

19. sie hette den tag nicht einen fuß aus dem hause gehabt, und wehre nicht aufm Kirchoffe gewesen, hette auch nichts alda zuthuen gehabt
20. das wüste sie woll, währe aber nicht schuld daran
21. umb daß Soltz holen habe sie den Jungen gebeten, vnd hette Zwirn, von der Luderschen (in welchen Hause der Schneider gewohnet) vnd nicht vom Schneider geholet, wuste auch nicht, das sie denselben hette wechsen laßen //
22. sie wuste woll, daß sie kranck gewesen, unschuldig
23. davon wuste sie nicht, habe auch den Schneider Ihr Haus nicht angeboten
24. sie habe oft brand wein geholet, wormit sie die Kuhe gewaschen
- 25, 26 wuste nichts davon, Ihre Tochter hette Ihr solches gesagt
27. es kan sein, kann auch nicht sein
28. davon wuste sie nicht, es wehre auch von keiner schwartzen katze gedacht
29. das sie alda gewesen, aber von angst vnd bange werden, hette sie nictes gedacht, sondern hette gesagt, gott solte es jeden wieder vergelten
30. das wuste sie nicht, Ihr wehre ja lange all angst und bange gewesen
31. es wehre der Rehse zwar gekommen, sie hette aber schon in willen gehabt zu klagen
32. sagt, wahr

Zeugenkonfrontation der Gretje Jurgens mit den Zeugen

- Inq. sie hätte dem Vieh wen es geschwollen gewesen, mit einem Strohwipe gerieben, vnd davon wehre es beßer geworden, sie hette aber nictes darzu gesprochen
- Notar Hans Völcker

Nr. 3: BelehrungSchwerin, Schwerin 1. Juli 1670...da Trine Parbs vnd Grete Jürgens...in schlechten gerücht, verdächtige gemeinschaft, Schaden durch zeugen, die Trine Parbs wegen Fluchtversuch, die andere Inq. wegen Chur des Viehs und Ausrufung als Hexe...zimbliche gegen die letzte Inq. etzwas schärfere Tortur...Hans Hinrich Wedeman und Alexander Kirchberg

Tortur, Bekenntnis

Nr. 4: 7. Juli 1670, Trine Parbs...Beinschrauben, Zurückziehung der arme meißig torquiert

1. zaubern
2. von der Wöhlbrandschen, welche schon verbrand, vor 5 Jahren gelernt
3. stock gefasst, Gott verleugnet
4. Teufel Klaus , einen langen Köller angehabt, Schue vnd schwartzen Hut mit federbusch, wollte ihr alles bringen, was sie wolle
5. Buhlschaft, als der Teufel zu ihr in die Schlafcammer gekommen, da hette sie noch vermeinet es wehre Ihr breutigamb, weil sie eine Witfraw gewesen,
6. bringt Essen, Speck, Butter, Kese und Brodt
7. Blocksberg zue Falckenhagen hinter dem höffen mit der alten Wohlbrandschen vnd der alte Kafen welche schon verbrandt //

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 8: Ämter und Städte Gadebusch und Rehna, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32734>.

8. Ihrem Sohn ein Fercken umbgebracht zur Probe
9. Starckleth einen Sogfällen todt beißen lasse und ein Pferd, weil er ihr keinen Mist wollen fahren helfen
- 10- ihren Sohn ein Kalb, daß er sie zue weilen gescholten
11. Jürgen Jacobs ein Pferd, daß er sie für eine Hexe gescholten
12. Jürgen Jacobs eine Kuhe, weil er Ihre Hünen in seinen Hoff todt geschlagen
13. ihrem Sohn 3 Schweine, weil er mit ihr gezangkt

- 9. Juli gütliche Repetierung

Die Wöhlbrandsche, sie in Ihre Cammer gefordert, vnd gesagt, sie wolte Ihr einen breutigam wieder zu freyen, die solte Ihr beßer gut thuen als Ihr Sohn gethan hette, worauf Sie aber geandwortet, Sie wolte nicht wieder freyen...die Wöhlbrandsche stellt ihn ihr des nächsten mal zu...gesagt hier ist dein breudtigam, der wirt dir woll ehrenen, , er heißt Claus Teuffel

- Nachfrage wegen des Viehes , es wird alles so befunden

Hans Völcker, Notar

Tortur, Bekenntnis

Nr. 5: 7. Juli 1670 Gretje Jürgens, beinschrauben, zuersammenbindung der Hände vnd zurückziehen

2. das die Kavensche, welche schon verbrandt ihr in einem warmbier zu essen eingegeben einen Teufel in Menschengestalt in roten Kleidern und grünen Huet, den sie nicht haben wollte, der hieß Jochim, der Teufel will von ihr gefüert werden, waß sie nicht will, aber Buhlschaft, Blocksberg aufm Rehnschen Mohr, mit alten Kafen vnd alten Kafenschen

9. Hartich Rafen eine Kuhe, Schweine und Kind umgebracht

10. dem Felt scherer M. Zacharias eine Kuhe, weil er mit Ihr wegen Ihres Sohns gezancket

11. Hans Rehsen auch eine Kuh umgebracht //

12. den mauergesellen, von der Kirche fallen lassen, weil er sie einmal hat schlagen wollen, wie Er noch bey Ihr mit seinen Eltern im hause als Heutlings gewesen

13. darauf Leben und Sterben

- Gütliche Repetierung, 8. Juli 1670die alte Kafesche sei ihre Lehrmeisterin, die alte Rademachersche so neulich weggelauffen, vnd der alte Wendelborg welcher schon tod

- das Kind des Rasen hat sie nicht umgebracht, auch die Kuhe des M. Zacharias nicht

- Revokiert teilweise

Rehne: Levin Barsen, Jacob Hintzman und Bürgermeister Jürgen Meincken

[Zusammensetzung des Gerichts]

Hans Völcker Notar (gutes Siegel)

Nr. 6: BelehrunGSchwerin: Trinen Parbs und Grete Jürgens...mit feuer zum Tode, vorher würgen

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 8: Ämter und Städte Gadebusch und Rehna, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32734>.

1.2.18. Elisabeth Strohkarken aus Brützkau, 1670

22. April 1670...Lebin Barsen, Jürgen Tyden, Jürgen Meyncken [Zusammensetzung des Gerichts] Bürgermeister, Friedrich Amseln Studioso...Liese Strohkerken zu Brützscha..., Inquisitionalartikel

Inquisitional Articul

1. das hans Strohkarken fraw Liese schon vor 18. Jahren, dals dieselbe noch eine dirne gewesen, in Verdacht gehalten vnd deswegen *von manchen Knechte verachtet, der sie sonsten umb Ihrer Mittel willen wol geheiratet*
2. mit des Syenknechten Mutter welche weggelaufen gemeinschaft //
3. *ihr leiblicher Vater verdächtig gewesen*
4. *ihre leibliche Schwester Ilse Vehreggen der zauberey halber ausgestrichen vnd verwiesen*
5. *ihr leiblicher bruder Hans Klatte, als Zauberer verbrannt*
6. das sie vor 5. Jahren des Marx Syenknechten frawen vmb futter angesprochen vnd weil Ihr solches versaget worden, das Ihme so fort darauf 2 kühe gantz vordächtig umbgekommen, dem anfangs diesen bei gewliche gebölket, darauf were die eine Kuhe gestorben, aber die andere Kuhe hette er todt schlagen müssen, weil er das blöken nicht langer anhören vndt das Elend ansehen mögen
7. als vorm Jahre, die Nachbahren alle mit hoeffkorn nach Lübeck etliche mahl führen müssen, das des Strohkarken knecht Claus becker mit seinen Pferden nicht fort kommen können, vnd Ihr solches geklaget, das diese Strohkarksche dem Knecht geantwortet, Er solte sich zu frieden geben, es solte wol sachter mit Syenknechten werden, darauf Marx Syenknechten Pferde vordähnet, eins gestorben
8. das die strohkerksche haben wollen, marx Synknecht solte Ihre Schwester tochter heyrathen, vnd hernacher in Ihrem der beklattinnen backhause zu des Syenknechten Schwester Trinen gesagt, wem Marx Syenknecht Ihre Schwester tochter gefreyet hette, solte es ihm jährlich wol hundert marck gebatet haben //
9. wie vor drey Jahren des Asmus Dapiners Sohn von 8 Jahren, dieser Strohknechtschen Sohn, welcher gleiches alters, geschlagen, das etliche tage hernach, dieser Strohkerschen Sohn, das Depiners Sohn auf einem weichen strohfahnde umbgestossen, davon dem Jungen der linke arm zweymal gar liederlich vnd nachdencklich zerbrochen
10. Asmus Depinar dieser Strohkerkschen ins gesicht gesagt, das sie vorm Jahr seinem Sohn den arm zustossen laßen, das Ihme 8 tage hernacher eine Kuhe kranck geworden vnd das sie den depinen deswegen nicht verklagt
11. wie vorm Jahr des depinars Sohn, diese Strohkerkschen Schweine von des H. Hauptmans hoeffe gehitzet, das darauf der Strohkerkschen hundt des Depiners ferken, nur ein wenig ins ohr gebissen, wo von das ferken gar dick geschwollen vnd verdächtlich in den 4. tag daran sterben müßen
12. wie vor 7. Jahren im Vorjahr, diese Strohkerksche selbst geeget, vnd deren loeses Pferd auf des Claus Frahnens Rogken gegangen, welcher zum Pfander gesagt, das er solches ein holen vnd pfanden sollen, das diese Strohkerksche solches gehöret vnd gesaget, der Pfander

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 8: Ämter und Städte Gadebusch und Rehna, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32734>.

solte es in unzeit einholen, es solte Ihm eine sue einholen werden vnd das darauf selb. abends den Claus Frahmen ein Pferd gestorben wie auch andere //

13. wie vor 5. jahren des Asmus Burmeisters Knecht mit den Pferden über der Strohkerkschen haber getrieben, das Ihme so forth desselbigen abends ein gut gesund Pferd ins wasser gelaufen

14. negst vergangenen Martini der Strohkerkischen Kühe, auf des Asmus Burmesters wischen gegangen, vndt der Burmester solches nicht zugeben wollen, sondern selbst seine Kühe darauf gejaget, das denselben fort darauf eine Kuhe nicht ohne argwohn in gegangen wasser versauften müßen

15. als vor 7. Jahren Marx Syenknecht den Pffingstgilde gehalten, vndt nun des abends der Hans Strohkerken nach hause gegangen vnd auf dem bette gelegen, das dahingegen dem Morgen, auf dem bette tendest den fussen es erstlich eine Katze, darauf eine Eule gekommen vdn daß Hans Strohkerke nach der Eulen geschlagen, vndt sich in dehme befürchtete, daß er noch schade am arme davon bekommen möchte

16. sie schon vor 4 Jahren der Hexerei halber oft beschuldiget, aber es nicht verboten oder geklagt

17. daher klar das sie Zaubern könne, obwohl sie zur Kirche gehe und sich Christlich bezeuge

Zeugenbefragung:

1. marx Sienkencht, Bawman zu Brütschaw, 37 Jahre

7. das hette ihr eigenes Kindes gesagt

8. solches von seiner Schwester Trinen Strohkerken gehört
ab Artikel 8 alles gehört, das vorige affirmat

1. Asmus Depener ein Rademacher aus Brützkow, 40 Jahre

2. als die Syenknechtische wie sie weggelaufen ihr noch etwas mitgegeben

4-5 affirmat

8. nescit

9-12. affirmat

13. weiß nur das das Pferdt liederlich umgekommen

14. nescit

- alles ander gehört

17. ja

3. Claus Frahme, Bawman zu Brützkow, 50 Jahre

3. nescit

7. nescit

11. nescit

14-16. nescit

das andere Affirmat

4. Asmus Burmeister, Hübener 30 Jahre

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 8: Ämter und Städte Gadebusch und Rehna, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32734>.

3. nescit
7-8. nescit
10. nescit
11. nur den Biß gesehen
12. nescit
15-16. nescit
alles andere affirmat oder gehört

5. Claus Becker, Hans Strohknechts Bawknecht von 24. Jahren
7. wahr

6. Jochim Krohn ein Halbhübener zu Brützkow, 26. Jahre
2-3. nescit
5. affirmat
8. nescit
9. weiß nur vom Armbruch
10-11. nescit
12. affirmat
14. nescit
16. nescit
17. affirmat, der rest von anderen gehört

7. Trine, des Jochim Strohkerken fraw, 30 Jahre
2-3, nescit
6. nur Kuhe verdächtig umgkommen
7. nescit
16-17. nescit,
den Rest hat sie gehört und bestätigt

8. Hans Wulf, Kuhehirte zu Brützkow, 40 Jahre
12. Ja, das were alles wahr, denn er dahmalen // aldar Pfander vnd bei Claus Schrahmen im Haus gewesen

9. Jacob Krohne ein arbeitsmanne in Rehna, 50 jahre
15. das hätte Hans Strohkarken ihm am nächstn Morgen erzählt

gütliche Befragung Liese Strohkarken

1. es möchte wol seyn, das sie im Verdacht gewesen, abe nicht wahr
2. Marx Syenknecht liege es als ein Schelm, Er hette sie ausgejaget, das er Ihr nichts geben wollen, darumb hetten Ja die Nachbahren Ihr was geben müssen
3. hat sie nicht gehört
4. sie möchte wol unschuldig verwiesen seyn

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 8: Ämter und Städte Gadebusch und Rehna, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32734>.

5. es würde also gesagt

6. sie möchte sie wol umb etwas futter angesprochen haben, ob sie ihr was geben oder nicht, wüste Inquista nicht, es bete wol mancher umb ein wenig futter, aber das Ihme die beeden Kühe umbgekommen wie vnd was gestalt, wuste Inq. nicht, sie hette Ihm keine umbgebracht

7. das Ihr nicht wissend, das die knecht Ihr solches geklagt, der knecht solte es liegen als ein Schelm, sie wüste von des Syenknechten Pferden nicht

8. das sie gerne gesehen, das Syenknecht ihre Schwester tochter gehyratet, das übrige leuge seine Schwester als eine leichtfertige Schandsacke //

9. die Syenknechten Mutter hette gesaget, das der arme nur aus dem gelenke were vom andern wüste sie nicht

10. depmer hette gesaget, die Hexen hetten seinem kinde den armen zerbrochen, vnd hette nicht gesaget das sie es gethan, sonsten wolte sie ihn bald verklaget haben, sie lügen es wie Schelm vndt diebe, sie hette ihm die Kühe nicht krank werden lassen

11. das sie nicht darumb wüste, das depmars Sohn ihre schweine gehitzet, Gott solte geben, das sie toll würde, wo sie darumb wüste, das das Schweine von ihrem hunde gebissen

12. das sie allemahl selbst egge, sie wüste aber nicht, das Ihre Pferde auf das Frahen Rogken gegangen, viel weniger gehöret, das es Frahme einholen lassen wollen, oder das sie es wieder sprochen, sie hette wol gehöret, das er Ihrent halben hette das Pferd todts schlagen vndt das hertz kochen laßen damit die verdächtige Persohn dazu kommen sollen, aber sie wüste nichts darumb [Viehherz]

13. wüste nichts

14. ihre Kühe sein lebetage auf des Burmesters wischen nicht gewsen

15. nescit

16. die Pauren Ihr solches nicht mehr als einmahl gesaget, da hette sie auch darüber geklaget

17. Nein, das were sie nicht

Zeugenkonfrontation mit den Zeugen:

1. Marx Syenknecht: das behrend Muchow von Cortshagen dahmalen gesaget, das er diese Inquistin wol nehmen wolte, wen die hexerey nicht were, dagegen sagte Inqvisita, das Hinrich vnd Carsten braun vnd Asmus Röder sie begehret, Ihr bruder hette es aber nicht haben wollen, welches sie mit den Leuten zu Düchelstorf beweisen wollte, (Muchow hat obiges affimirt: nachträglicher Eintrag)

2. Zeugens Mutter hätte ihr Vieh krank gemacht, Testis verleugnet dies, sein und nicht ihr Vieh wäre krank, er hätte seine Mutter nicht ausgejaget, das sie betteln müsse

- Gültiche Vernehmung ihres Mannes Hans Strohkerken über den 15. Artikel denn er nicht gestehen wollen, darauf mit den 9. Zeugen confrontiert, aber er gesteht nichts, Zeugenaussage

Joachim Hintzman , Notar

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 8: Ämter und Städte Gadebusch und Rehna, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32734>.

Nr. 2: BelehrungSchwerin: wegen Liese Strokerken..wegen bösen gerücht, gesellschaft, gefehrlicher extraction vnd ankunft, Bedrohung und Schaden, verschiedene verdächtnisse, variation vnd unwahrheit..meßige tortur, 27. April 1670 Hans Hinrich Wedeman und Alexander Kirchberg

Nr. 3: 13. Mai 1670: Liese STrohkerken Tortur, Bekenntnis

1. die alte Trina Sienknechtsche ihr vor dritthalb Jahren einen Hans zu Brützkow erlegt (gestrichen sie Zauberei von ihrem Bruder Hans Klatten in Roduchelsdorf gelernt hätte)
2. die Trine Sienknechte ihr weisen stochk gegeben // [weißer Stock]
3. Hans in Menschengestalt, Gänsefüße, schwartze Kleider, Hut
4. Buhlschaft mit Hans Teuffel, kalt
ihr der Teufel was Umgebracht
6. Blocksberg auf Kapenberge mit Valentin Klatten fraw, auch andere verbrante eigener Viehschaden
10. Hans Wulfen ein schimmel vnd blesset pferdt sterben lassen, darumb das er Ihr seinen Jungen nicht leihen wollen //
11. Asmus Burmeister eine Kuhe hette versauffen weilen er Ihre Kühe nicht hette auf der Wischen leiden wollen
12. das dem marx Sienkenchten, des blinde pferdt in diesem vorjahr beruffen lassen, darumb das er sie anklagen helffen
13. im vorgangenen herbst dem Andreas Garbern eine Kuhe wegen streit
14. marx Sienknecht ein Kalb wegen feindschaft, mehr hette sie nicht getan

14. Mai: Repetierung der Aussage

Nachfrage wegen Viehschaden, Andreas garben : Ist der Schaden befunden worden, hat Inq. dem Andreas Garben erinnert, daß sie miteinander zusammen gespannen nacher Lübeck, da hette Garben einen wagen stell austhuen sollen, vnd nicht gewolt, darumb sie es thuen laßen

- Jochim Hintzman (ist verbrannt am 19. Mai)

Nr. 4: BelehrungSchwerin: Liese Strohkarken..mit feuer zum Tode, vorher würgen, 16. Mai 1670 Hans Hinrich Wedeman und Alexander Kirchberg (Urteil)

1.2.19. Margaretha Klatten aus Düchelstorf und Annen Jacobs aus Grieben, 1670-1671

24. Oktober 1670, Levin Barsen, H. Friedrich Ambselen L. Stud., Georg Tieden amtschreiber.[Zusammensetzung des Gerichts].wegen Gretje Klatten Inquistional Artikel:

1. viele jahre gerücht vnd große gemeinschaft
2. 5 mal öffentlich für gehgten peinlichen Halsgericht beschuldigt

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 8: Ämter und Städte Gadebusch und Rehna, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32734>.

3. neulich nebst Telsche Klatten vnd andere, von der verbrandten Annen Schepers offetnlich beandt, dieselben darauf gestorben //
4. vor 6 Jahren ihr Ehemann Valentien Klatte, einen scheide Zaun zwischen seinem vnd claus Eichmans Hoffe gezeunet, in dem alten Zaun viel Viehe hare mit Leuse gefunden [Viehherz]
5. Claus Eichman vnd Klatten Volck darumb gezancket, wer von Ihnen solch haar in den Zaun gesteckt
6. Claus Eichmans Viehe Immer sieder der zeit woll solch ohngezieffer gewesen
7. Claus Eichman furm Jahr die Gretje Klatten besprochen, vnd gesagt, daß sie solch Ungezieffer auf sein Viehe gebracht, Er hette sie, vnd niemand anders deswegen in verdacht
8. Gretje Klatten, sich nicht allein nicht in geringsten verandtwortet, auch nicht geklagt, vnd ob Claus Eichmans Viehe nicht immer also geblieben
9. Claus Eichman vor etwa 4 wochen wieder zue Gretje Klatten gangen, vnd gesagt, du alte Hexe, wiltu noch nicht ablaßen vnd ob sie darauf nicht geandtwortet, wo nu düfel, do eck et allene, vnd wie er weiter mit ihr gezancket, ob Ihme nicht darauf 4 schweine umbkommen, vnd noch 2 hinten lahm wehren [in die Augen sagen]
10. Asmus Eichman, der Gretje Klatten // oft aufm Krichwegen vnd sonsten gesagt, sie wehr wegen der zauberei in großen verdacht, sie solte sich daraus verbitten
11. nichts anders, also sie wehre ein Gottes kind, vnd so rein als ein Christ sein möcht, geandtwortet, vnd daß ihm darauf 2 Kuhe umbkommen, wer es aber gethan wehre ohnwisent
12. ihr Ehemann Valentin Klatte einsten auf dem Rehneschen wege dem Asmus mit weinander augen geklagt, daß seine fraw in vielen Jahren nicht bey Ihme zue bette gehen wollen, Er wüste nicht waß die Uhrsache, vnd vor sie liegen möchte

Zeugenverhör

1. Claus Eichman 54 Jahre

1. Verdacht ja, aber gemeinschaft nescit

2-9. affirmat

10-11. nescit

12. Valentin Klatte es zu seinem nachpüarn gesagt, wuste Er nicht, das sie aber in 7 Jahren bey Ihrem Manne nicht des Nachtes geschlaffen, währe war

11. Christian Klatte von 30. Jahren, als Inq. leiblicher Sohn

1. Er hette woll gehört das sie ihn Verdacht, wüste aber nicht ob es also wehre, hette Ihm aber einstn mit nach Rehn haben wollen, umb den beseßenen alda zue fragen, ob sie zaubern könnte, Er wehre aber nicht mitgangen, sondern seine fraw, vnd hette der Teufel gesagt, sie könne Hexen

2.-8. affirmat

9. Cl. Eichman zue seine Mutter kommen und sie zurede gestellt, er wuste von den Schweinen nicht

10-11. von Asmus Eichman gehört

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 8: Ämter und Städte Gadebusch und Rehna, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32734>.

12. Affirmat seine Mutter hette in 7. Jahren nicht bey seinen Vatter geschlaffen, besondern oft in der Stuben, auf der Hilden, bey den megden oder sonst wor gelegen, waß die Uhrsache wuste er nicht, entliche wie Er gefreyet, hette seine frawen freunde, Ihr so viel eingeredet, daß sie wieder bey Ihm zue bette gehen mußten //

3. Aßmus Eichman, 56 Jahre

1. seit die Gretje Klatten nicht bei ihrem Manne geschlafen, wäre sie in bösen gerücht gewesen

2-3. affirmat

4-9. nescit

10-12. affirmat

Gütliche Befragung Gretje Klatten

1. nicht im Verdacht gewesen

2. wan sie auch 9 mahl bekennet wehre, könnte sie nicht hexen

3. das die Schepersche sie bekennet, wehre zwar war, sie löge es aber

4. Affirmat

5. solches wehre wahr vnd hetten Ihr Mann vnd Claus Eichman sich wieder vertragen es hette aber der Claus eichman ein altes weib gehabt, so sein Viehe waschen mußten, die hette daß Haar in den zaun gesteckt [Viehherz]

6. Ihr Viehe sey eben so voll leuse vnd Vieckbuhlen gewesen, als Eichmans seine //

7. es wehre Claus Eichman bey dem Teuffel in Rehna gewesen, vnd denselben gefragt, der hette Ihm gesagt, daß sie es seinem Viehe angethan, vnd darauf hette Er sie besprochen, Sie hette Ihm aber geantwortet, Er solte klagen, solches aber wehre nicht geschehen

8. Affirmat, sie habe ihm aber gesagt das Er klagen sollte, so wolte sie zue andtwort kommen

9. nescit

10-11. nescit

12. Sie wehre so lange nicht von Ihrem Manne geblieben, Er hette sie zuweilen geschlagen, so wehre sie woll von Ihm geblieben

Zeugenkonfrontation mit Zeugen (Hingerichtet am 14. März)

Nr. 3: Schreiben L. Barsen an Christian Ludwig Herzog zu Mecklenburg, Rehn den 25. Februr 1671..im Dörffe Rodüchelstorf noch ein altes weib Gretje Klatten vorhanden, er sie endlich einziehen vnd befragen lassen..Man aber daß Dörf Rodüchelstorf dermaßen, wegen unterschiedliche daraus gebrandten Hexen, geschweschet, daß die meisten darinnen fast wüste worden, daß amt auch wegen vieler armen leute vnd wüsten hüeffen also außgeschöpffet, daß mann kaum die Monatliche Contribution mit großer mühe daraus heben vnd dahero ohnmüglich zudiesem wercke ohnegroßen ruin geldt zusammen gebracht werden können, daher dasmahl erwehnte gretje Klatten der gefengnus wieder erlassen..nun wird wieder sehr über ihre Zauberkunst geklagt..zubesorgen, es möchten die Nachparn selbsten

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 8: Ämter und Städte Gadebusch und Rehna, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32734>.

handt an dieselbe legen..Verordnung abgeben wie mit ihr zu verfahren und woher die mittel zu dem Prozeß zu nehmen, Rehne 25. Februar 1671

Nr. 2: 27. Februar 1671 Levin von Barsen, Friedric AmbseIn L. Stud. und Jürgen Tieden..wegen Anna Jacobs [Zusammensetzung des Gerichts]
Inquistional Artikel

1. viele Jahre gerücht, verdächtige gemeinschaft
2. Anna Jacobsche schon vor 20 Jahren in verdacht, nicht in die Kirche mehr gegangen
3. ein drei Viertel Jahr vorfluchtig geworden und in Lübeck aufgehalten //
4. die alte Wöhlebrandsche, welche der zauberey halber zum Schönenberg verbrand zue dem Pfortner daselbst gesagt, sie wolte nicht umb 20 R. so viel gethan haben, als die alte Jacobsche
5. alte Jacobsche oft vnd schon für 10. Jahren vnd mehr gezweiffelt vnd gefragt ob Man auch Selig werden könte [kein Glauben]
6. wie Aßmus Lenschow, der jaocbschen Sohn gesagt, daß der Pfortner vom Schönenberg von seiner Mutter solches geredet, ob die Jacobsche dem lenschowen nicht zwene Menner schicket, vnd Ihme fragen laßen, ob Er solche worte, die Er zue Ihrem Sohne geredet, gestendig sein wolte, das Er Lenschow mit ja, darauf geandtwortet [Beschickung]
7. Asmus Lenschowen, den selben Mittag sofort, ein Pferd gestorben
8. derselbe den andern tag die Nachparn zuesammen berufen, vnd Ihme solches erzehlet, ob nicht noch andere gewesen, die solches aus der Wöhlebrandschen Munde gehöret, vnd nicht sien Pferd darauf wieder gesund geworden
9. die Wöhlebrandsche, in der Pfortstuben, zue des Schultzen Magd von Grieben gesagt, die beden Schröderschen vnd die alte Jacobsche, wehren eben da gewesen, da sie gewesen wehre, vnd könten die // kunst, eben so woll als sie, vnd wehre Jaocbsche die oberste
10. Anna Jacobs Immer drohete, Lenschow solte mit seinem gute nicht deichen, sondern mit seinem blute bezahlen, daß Er sie so ins gerüchte gebracht, vnd ob sieder der zeit nicht viel Viehe zu hinden gekommen
11. wie sie neulich Aßmus Lenschowen, vnd Aßmus grewismühlen von Grieben, in Lübeck ansprechen laßen, Sie möchten Ihr doch den gefallen erweisen vnd mit nach Greiben, nehmen, vnd sie Ihr solches versaget, ob nicht Lenschow darauf sofort schaden in Eine Lende bekommen, das er in etzl. tage nicht gehen können, vnd Aßmus Grevismühlen seine pferde sieder der Zeit nicht gesund gewesen
12. Jochim Türber auß Folckenshagen vor etzlichen Jahren zue Stocklehten, welcher deßmahl bey Anna Jacobs Ihren Manne gedienet, gesagt, Jürgen jacobsen Pferde hetten den schöfe, Ob die Jacobsche wie sie solches gehöret, nicht gesagt, Gott gebe daß Jochim Türbers pferde alle schnöfrisch werden möchten, was auch passiert
13. die alte Lenschowsche, welche heute auch nach Schöneberg eingeholet, zue zweyen mahlen, in Starklehten hause kommen // vnd zue seiner krancken frawen gesagt, Ihr teuffel wehre von der jacobschen Teuffel verfuheret, das sie so untergehalten würde, sie wolte gerne ablaßen, aber die Jacobsche wolte nicht

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 8: Ämter und Städte Gadebusch und Rehna, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32734>.

14. Aßmus Greivismühl vor anderthalb Jahr, Kindtaufe gahlten, das Anna Jacobas auch alda gewesen, vnd in des greißmühlen hoff gangen, vnd seinen Zimmen ?(IMMEN)? Rumper gezahlet, vnd ob darauf in kurtzer Zeit die Zimmenrunpfe nicht alle ledig geworden

15. vor zweyn Jahren, der Jacobschen Sohn Kindtauffe gahlten, vnd Hans Rötger gefragt, warumb sie seine pferde gepfandet, vnd Ihm solches nicht gesagt ob Jürgen Jacobs und sein Sohn, denselben nicht überfallen vnd etzliche löcher in den Kopf geschlagen, vnd die Jacobsche darüber ins feußgen gelachet, vnd gesagt, Siehe So kennestu Jürgen Jacobs noch nicht

16. Wie dieses geschehen, vnd Hans Rötger darumb in ohneingikeit gelebet mit den leuten, ihm Schweine abends zu brote gelauffen, vnd drey davon in der Nacht todt gebißen worden

17. Jochim Wigger offt mit Jacobschen streit gehabt, schaden an den pferden, wieviel er sie auch gefüttert

18. Lütke Rötger verschiene Pffingsten mit Jürgen Jacobsen gezanket, ihm Pferde todt geblieben

Zeugenbefragung:

1. Aßmus Lenschow 58 Jahre

1. Affirmat, aber nicht gemeinschaft

2. er habe solches so eben nicht beachtet

3. Affirmat

4-13. Affirmat

9. es hette die Magd in des Schultzen Hause in gegenwart des Schultzen vnd Jochim Möller zu ihme gesagt, das die Wohlebrandsche zue Ihr in der Pfortstuben geredet

10. solches hette die Jacobsche in des H. Pastorn Hause zu Lübsee geredet

13. Seine Mutter wehre offt nach der starklethschen gewesen, wüste aber nicht was sie dort gemacht habe

14. nescit

17. nescit

18. Affirmat

den Rest gehört

2. Hans Rentzow 43 Jahre

1. Verdächtig seit 10 Jahre, gemeinschaft nescit

2. nescit, damals noch nicht im Dorf gewesen

3. affirmat

6-7. nescit

9-13. nescit

14. nur das sie bei der Taufe gewesen //

15-17. nescit

den Rest affirmat

3. Claus Starkleth, 40 jahre,

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 8: Ämter und Städte Gadebusch und Rehna, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32734>.

1. seit 23. Jahren, Gemeinschaft mit Trine Parbs
2-3. Affirmat
4. Nescit
5. Affirmat
6-11. Nescit
14. Nescit
17. Nesit
18. nur das Pfade sterben, nicht das Zanken
den Rest Affirmat

4. Aßmus Grewismühl, 34 Jahre
1. seit vier Jahren seit er dort wohn ja
2. nescit
4-10. Nesit
11. Ihm wehre solches wiederfahren vnd wehre furm thor ein Rabe über seine pferde geflogen, hette auch nicht weichen //wollen, vnd wehre auf deise seite Schluakupff solche Raben wieder kommen, vnd von der zeit wären die Pferde schlecht, schriebe es der Jacobschen zu
12-13. nescit
17. nescit
den Rest Affirmat

5. Heinrich Schrey, 26 Jahre
1. es seit 10 Jahren gehört, aber nicht gemeinschaft
2. Nescit
6-14. Nescit
18. das Zanken hat er nicht gehört
Rest Affirmat

6. Lütke Rötger, 50 Jahre
2. Nescit
6-14. Nescit
17. Nescit
- alle anderen Affirmat //

Gütliche Befragung Annen Jacobs

1. Die Nachparn konten viel in verdacht nehmen, weiß davon ncith
2. Sie wuste nicht mehr, warumb sie auß der Kirchen blieben, es wehre shcon lange her
3. Sie wehre desßwegen nach Lübeck gereiset, das sie Ihren ohm Peter Frobösen heraus holen wollen, das vor sie sprechen sollen, weil Ihre Nachparn Sie der Zauberey besaget vnd angeklagt
4. hätte mit der Wöhlebrandschen nichts zuetuen gehabt, wuste auch davon nichts

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 8: Ämter und Städte Gadebusch und Rehna, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32734>.

5. die leute hetten auf dem Kirchwege, anders nicht als von Hexerey geredet // worauf sie woll möchte gesagt haben, weil sie solche reden führten, ob sie den auch selig werden konten

6. *habe Lenschowen zwene Menner geschicket, wuste aber nicht, was sie ihr vor bescheid gebracht*

7-8. nescit

9. ob man solches einer magd zutrawen könnte

10. Sie hette zu Lübsee gesagt, Lenschow konte mit gut vnd blut nicht bezahlen, waß Er bey Ihr gethan

11. sie hette eine fraw in Lübeck gebeten, die solte vernehmen, ob keine wagen da wehren, die Ihr mitnehmen wolten, da hette Lenschow Ihr sagen laßen, d as wehre dafür, das sie seinen Sohn ins gefengnus setzen laßen, Er wolte sie nicht mit nehmen, daß er schaden bekommen, wüste Sie nicht, wo Grewißmühl. waß gesagt, mögte Ers für Gott vorandworten

12. sie wolte Gottes angesicht immer anschauen, wo sie darumb wuste vnd schuld daran hette

13. Inq. wan sie so reden möchten sie es auf ihre Seel. vnd Seligkeit nehmen

14. sie wehre zwar alda gewesen, hette aber keinne Immen (Zimmen) gesehen, kurtz darauf sagte sie, Ihr dunckete, wie sie mit einer frawen von Gletzow in der hoffthüre gestanden, das sie die Immen gesehen aber der maßen nicht wie sie vorgehen //

15. die Schlegerey wehre vorgegangen, sie hette aber nictes darzu gesagt

16. es möchte woll Schweine umbkommen sein, sie wuste aber davon nictes

17. sie wuste das nicht, sie möchten woll gezancket haben

18. davon wuste sie auch nictes

Zeugenkonfrontation mit Zeugen

1. Testis Asmus Lenschow: 1-3. auf Wismar geführet, vnd wie sei eine weile da gewesen, wehre sie nach Lübeck gezogen

Inq. sie wehre darumb nach Wißmar gezogen, daß sie einen Mann betten wollen, der für sie sprechen solte, vnd wie Jochim Parbs aus Sievershagen, zu Ihr gekommen, vnd gesagt, wie es nun werden wolte, die Nachparn hetten Sie angeklagt, da wehre sie nach Lübeck zu ihrem ohm Frobösen gefahren, welcher aber krank geworden

III. Claus Starkleht: sie habe ihm über 100 R. an Viehe schaden getan

- 28. Februar: gütliches Geständis der Anna Jacobs, kann Hexen von Trine Parbs gelernt, sie aber hätte ihn nicht annehmen wollen, Teufel in gastald eines Menschen in gründen Kleidern mit Stieffeln vnd Sporen, hätte aber nicht mit ihm gebuhlet, auh niemand schaden gethan, nur auf dem Blocksberg gewesen, darauf aber niemand gekannt, gütliche Aussage

- Hans Völcker Notar und Stadtvoigt (Ist mit dem Schwerdte gerichtet und hernach verbrandt, 14. marti 1671)

Nr. 4: BelehrunGSchwerin, 2. marti 1671 wegen Anna Jacobs..wegen bösen gerücht, gemeinschaft, Verdacht, ausbleiben aus Kirche, Flucht, , sich nicht verteidgt, Schaden,

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 8: Ämter und Städte Gadebusch und Rehna, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32734>.

Variet in ihren Reden, gütliches geständis,..nochmals gütlich verhören, peinigung bei unvollkommener Aussage...wegen Grette Klatten, kan man geburendt inquiriren, vnd die unkosten des Processes bey ihr, oder in ermangelung, bey den Unterthanen da diese jedoch auch veramrt bey dem ampte selbsten ne delicta e hac causa maneant inpunit mit gezimender sorgfaalt vnd sparsamkeit suchen, Suerin 2. marti 1671, Hans Hinrich Wedeman und Alexander Kirchberg

Nr. 5: 4. Marti 1671, Gretje Klatten aus Roduchelstorf..welcher Prozeß den 24. Oktobris 1670 angefangen aber aus geldmangel nicht vollführet, gütliche Vermannung
8. sie habe ihren Mann gebeten das Er Eichman verklagen sollte, welcher aber den H. Hauptman nicht bey der hand gefunden, Gegenwahrt des Scharfrichters die levinekerschen würde Ihr solches gelehret haben, hat aber nicht gewust auf waß art vnd weise
Hans Völcker, Notar und Stadtvoigt

Nr. 6: 4. marti 1671, Anna Jacobs nochmaliges gütliches Bekenntnis, gütliche Aussage, Bekenntnis

Trine Parbs ihr Zaubern gelert muste in der Parbschen hause eine Neue Kuherepel anfaßen vnd Gott verleugnen, Teufel Klas, grüne Kleider, menschengestalt, , in der Nacht wie ihr Mann die Pferde gehütet zu ihr gekommen, Buhlschaft,

1. Hans Rögern ein pferd und Schaf umgebracht

2. Jochim Möller ein Pferd, weil er sie für eine Hexe gescholten

3. Ihrem bruder Sohn Bartold Bibowen ein braun pferd vor 2 Jahren, der hatte ihr nichts zu leide getan

2. Chim Schröder ein Pferd

5. Hans Wöhlbrandten, eine Kuhe, wie deßen Mutter verbrandt

6. Claus Starklethen ein Pferd, weil er sie immer gewögelt vnd geschmehet

7. ihrem Sohn bey welchem sie im Hause gewesen, verschiene Winter ein pferd weil der Teufel etwas zu tun haben wollen

8. Lenschowen hette sie verführet das sie Claus Sterklethen fraw, unterhalten müssen (was sie im peinlichen Halsgericht leugnet)

7. Blocksberg wuste nicht eigentlich wo er gewesen, die alte Lenschowsche, den alten Beckman vnd die Trine Parbs darauf gekandt

- wird zur Tortur geführt, Beinschrauben, Zurückziehung der Arme, Bestätigt, hätte es dem alten hans Beckmann wieder gelernt

- 6. Marti Repetierung: negiert nun Hans Beckman etwas gelernt zu haben

- Nachfrage wegen Schaden bestätigt

Hans Völcker, Notar und Stadtvoigt

Nr. 7: BelehrunGSchwerin: 7. Marti 1671: Grete Klatten und Anna Jacobs..Grete Klatten wegen vieler besagung von andern, Schaden, verdächtige Reden mit Tortur zimblicher zu bleegen...Annen Jacobs wegen ihres gütlichen bekäntnis mit dem Schwert vom leben zum

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 8: Ämter und Städte Gadebusch und Rehna, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32734>.

totde hinzurichten, danach verbrenne, 7. marti 1671 Hans Hinrich Wedeman und Alexander Kirchberg (Urteil)

Nr. 8: 10. marti 1671, Gretje Klatten Tortur Bekenntnis..die alte benekersche vor vielen Jahren ein butterbrodt in ihrem Kahten zu eßen gegeben

2. von Hans Klatten aus Düchelstörf gelernt, Teufel wollte sie Reich machen, stock, , Teufel Hans, blaue Kleider, Buhldchaft, niemanden Zauberei gelernet, zur Probe ein Schwein [Teufelsbuhlschaft, weißer Stock]

7. Jochim Roxin zu Retelstörf eine Kuhe vor 2. jahren darumb das Er ihr nicht zu füderung etwas bey springen vnd helffen wollen, (sie erleidet dabei einen Anfall)

8. Blocksberg auf dem papenberg die alte Strockerkische von brützkow, der alte Hans Klatte vnd der alte Kafe welche alle schon verbrannt dabei gewesen, , nochmals erleidet sie einen anfall

- 11. Marti Repetierung, Telsche Klatten hätte sie auch auf dem Blocksberg gesehen
Hans Völker, Notar

- Nr. 9: BelehrunGSchwerin: Grete Klatten verbrennen, vorher würgen, 11. marti 1671 Hans Hinrich Wedeman und Alexander Kirchberg(Urteil)

1.2.20. Grethe Wiggers zu Törber, 1671-1672

(1836 aus der Hof vnd Landgerichtsregist. zu Güstrow)

Supplikation Ties Wigger, Törber 29. Januar 1672..an Herzog..meine eheliche Hausfraw ohnlengst der hexerei halber angeklagt, gefänglich eingezogen, Tortur ausgehlaten nichts bekannt, darauf ein Urteil erfolget, daß sie zwar ihres gefängnisses erlassen werden, aber umb argernis halber die Gemeine meiden müssen..ihr ist nichts erwiesen worden, wie auch die Geistlichen zu Rehna und die Fürstl. Beambten bezeugen werden..daher Gnade bezeigen...an christian Louis

Supplikation Ties Wiggers aus Törber, Rehna 17. Juli 1671...seine nachbahrn haben vor allem unter dem Redenführer Hans Lütke der ein Ehebrecher ist, meine Frauen grete Wiggers in einen bösen Verdacht der Jedoch vnbeweißlichen Hexerey gekommen, auch zur Haft genommen, der Hauptmann Levin Barsen sie auf eine Caution 100 R. zu setzen von ihm begert, weil er keine Geldmittel hat, sondern gnuchsa hm bewesien kan, das Ich in den 16. Jahren, da ihn in Törber durchl. Paurstehde bewohen selbeige paurstede vber 100 R. wehrt verlaßet vnd daher meine geringe Mittel bloß in der Viehe zucht bestehen, daher bittet er seine Frau ohne Geld *Caution zu entlassen..die Bauern verkünden auch seine Frau toet zu schlagen, wenn sie entlassen werden sollte*, bittet daher um Schutz //

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 8: Ämter und Städte Gadebusch und Rehna, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32734>.

Schreiben Levin Barsen, Rehna 4. September 1671 wegen Gretje Wiggers auf eingeholte Urteil auf Caution bis zur ferner überwiesung der gefangnis wieder entlassen, aber der Mann kann nicht zu ihrem Bürgen bestellt werden, da er langshin der Captivirten Mannes schwester, die Gretje Dettmers auff Ihres Mannes burgschaft auch so lange begehren blieben, biß sie endlich davon gestichen ist, ..zudem sich die bauern an sie vergreifen wollen, die Wiggersche war 14 Wochen in Haft

Schreiben Levin Barsen, Rehn 22. Juli 1671..was wegen caution wieder die captivierte gretje wiggers vor eine beschaffenheit sampt ein eschloßener des Thies Wiggers suppl. ..er fordert 100 R. Caution weil sie Inq. sich nicht alleine selbst erboten geld zuschaffen, wan sie auf freyen fuß wieder kommen könnte, sondern daß sie gleich Ihres Mannes Schwester, welche wie diese eingezogen, davon gestrichen auch Ihren abtritt ohne uhrlaub nemen möchte...sollte sie jedoch ohne Caution entlassen werden besorgt er sich über ein Unglück unter der bauerlichen gesellschaft

- Befehl Christian Ludwig...wegen Gretje Wigger..die zauberei nicht beigebracht, wegen angestellter Peinlichen frage der Schloff oder ander ohnempfindlichkeit keines wegen zuerspüren gewesen,..daher die indicia purgiret, daher auf Caution entlassen, 8. Juli 1671 Hans Heinrich Wedeman an Haubmtan zur Rehn Levin Barsen

- Bericht Levin Barsen, 26. Mai 1673..die Wiggersche und N. Detmers sind vor 2 ½ Jahren angeklagt, ¼ Jahr in Haft gewesen, aber auf 100 R. bürgliche Caution entlassen, vor ¼ Jahr ist die Wiggersche von einer anderen Unholdin erneut bekannt, darauf geflüchtet, *was ihre Schuld untermahlt, ob der Mann nun für die Gerichtskosten stehen soll, es gab private Anklägern, der Mann argumentiert, daß sie ja nicht zum Tode sondern nur zur Landesverweisung verurteilt, er zu den Gerichtskosten nicht schuldig sein..*

- BEfehl W.D...die Kosten sind durch den Wiggerschen Ehemann zu praestiren, Schwerin 30. Mai 1673

Supplikation Ties Wiggers, Törber 24. Juni 1673...weil er die Gerichtskosten seiner angeklagten vnd verwiesenen Frawen entrichten soll, er hatt bereits 28 R. bezahlet, und damit in Schulden geraten

Supplikation Ties Wiggers , Rehna 1. September 1674...seine gewesene Fraw Gretje Wiggers ist wegen zauberei die sie genugsam zugestanden mit dato Schwerin den 14. April 1673 zum Tode verurteilt worden, hatt dann aber wieder verleugnet, und ist am 28. April des Landes Verwiesen worden..er hat nun schwierigkeiten wegen Kosten und Haushaltung..das Ich mich umb eine andere Fraw bewerben möchte, eine Scheidung wird ihm jedoch abgeschlagen, er sollte seiner Frau folgen,

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 8: Ämter und Städte Gadebusch und Rehna, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32734>.

- Befehl Christian Louis,..wegen Gretje Wiggers würgklicher Tortur..Buhlschaft, schade nicht in allen dennoch in etlichen Fällen zu Tage legen, Grete Wiggers zum Tode, vorher zu Würgen 24. Aprilis 1673, Hans Hinrich Wedeman

- Befehl Christian Louis wegen Ties Wiggers contra seine verwiesenen Ehefrau...ihm wird erlaubt sie anderweit zu verheiraten, 3. September 1674, A.W. dzl. Burch

1.2.21. Margaretha Redewischen aus Benzin, 1675-1678

Nr. 1: Summarische Kundschaft wieder Schultzen frau alhier in Pentzien in pto. veneficij 8. Marti 1675

1. Jochim Schnor, 53 Jahre..wie die alte Lembkesche seine Schwiegermutter vor etzlichen Jahren gefang gewesen gesagt, wan die Schültzsche Redewische es nicht gestan, so wehre sie zur dem gange nicht gekommen, den sie nun gehen müste die hette Immer zuviel beißen wollen vnd dadurch wehre es außkommen

- wie die Schultzesche vor 2 Jahren zue Kindelbette gesolt, vnd die frauen einholen laßen, hette sie auch zue seiner frau gesandt, welche aber nicht hinkommen vnd solches legte Er Ihr zu

Er vnd sein Schweigersohn Hinrich Meyer hetten vor 1 ½ Jahren im Sommer ihre Kühe zuesammen gehütet, das hette der Schultze nicht leiden können, besondern hette sie fur den Sehl. H. haubtmann verklaget, der aber gesagt, wan sie dem Schultzen nicht zue nahe hüteten möchten sie woll alleine hüten, worauf der Schultze sauer ist: Er Schnor solte den tag nicht leben, daß Er seine Kühe zusammen alleine wieder hüten laßen solte, darauff wehren Ihm den witner seine besten Kühe gestorben

- die Lembkische welche verbrand , bekand, daß die schultzsche Ihr etzl. Schaffe Ihm Schnoren todt beißen helfen

2. Martx Dußler. 60 Jahre wie seine frau mit der Schultzschen vnd Warners Magd Maria N. von Rehna aus der Kirchen nach hause gangen, da hette seine frau gesagt, sie wolte daß alle Hexen auf einen zacken am baum hencketen, darauf die magd geeantwortet, sie hette alle nicht raumm drauf worauf die Schultzesche stille geschwiegen (KOPIE 350)

31. May 1677, auf requisition Amtmann Balthasar Willhelm Raßowen, wegen Gretje Redewischen, Inquistional Artikel, Zeugenaussage, gütliche Aussage

1. etliche Jahre berüchtigt

1. Test. Jochim Schnor 55. Jahre: wahr sein

2. Marx Dußler 62 Jahre, wahr sein

3. Hinrich Warner über 60 Jahre, sie schon in verdacht gehalten, ehe sie in Pentzien kommen

4. Hans Stöpel 43 Jahre, von den nachparrn in Verdacht gehalten, ob es aber von andern geschehen wüste er nicht

5. Hinrich Meyer, 33 Jahre. sie wehre schon bey 12 Jahren in verdacht

6. Peter Sparber 42. Jahre, seit der zeit wie sie ins Dorf gekommen

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 8: Ämter und Städte Gadebusch und Rehna, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32734>.

7. Mex Stender von Köchelstorff, 57 Jahre, sieder der Knecht Hartich Scharffenbergk es ihm geoffenbahrt, das ihre Mutter ihr die Zauberkunst gelehrt, hette er sie in Verdacht gehalten
8. Jürgen Köpke ein Knecht von 7 oder 28. Jahren: Inq. Vater vnd dessen Bruder sich gezanket, vnd sich einander vorgeworffen, daß jeder seiner Tochter solche kunst gelehret, Inquistia: sagt den art. wahr sein, sie habe aber so viel nicht verstanden, das sie es der Obrigkeit geklagt

Arti. 2: Ob auch wahr, daß Inq. mit verdächtigen Leuten gemeinschaft gehalten vnd mit ihnen gewandelt
die Zeugen wissen solches nicht
Inq. nescit

Art. 3: das Inq. von der verbrannten Anna Lembken vor öffentlichen gerichte besagt
1., 3, 6 affirmat
die anderen nescit
Inq. affirmat

4. Inq. Mutter Trinen Reimers zu Huntörf hexerei halber gefänglich gesessen und gepeinigt //
Test: 1, 2, 3,4, 5, 6, 7 Affirmat, 8. Nesict
Inq. Sie währe 3 mahl gepeiniget

5. Wahr, daß Inquista auff St. Walpurgis Nacht mit ihrer Mutter, ind er Nachparn korn, mit einen laken den Taw aufgefangen, wie der Schultze sie freyen wollen, Ob die Nachparn ihme nicht gesagt, Er solte die Dauschlepperschen Tochter nicht nehmen, Er aber solches nicht geachtet

1. Sehl. Hinrich Meyer den Schultzen gewarnt, andres vom Dauschleppen nur gehört
2. gehört
3. Dauschleppen hette er nur gehört, das andere sei war
4. wehre ihm nicht bewußt, als von Nachparn gehört //
5. von dauschleppen wuste Er nicht, das übrige ihm sein Ohm gesagt
6. die Nachparn von Köcheslorff hetten solches erstlich ausgebracht vom dauschleppen, vnd darauf hette der alte Hirnich Meyer den Schultzen gewahrnt
7-8. Nescit

Inq. solches nicht wahr sein, vnd begehrt ihr solches zu beweisen
Confrontation. ihr Inquistinnen Eheman Daniell Redewisch vorgefordert, der gestehet, daß ihme seine nachparn abgerahten eine dauschleppersche Tochter zu heuraten, weil aber Jochim Schnor gesagt, das Er auf St. Walburgis Nacht auch woll dauw aufgenommen, welches Er zum brodtbacken daß es nicht schimmeln solte, vnd den Kindern zum Jöke gebrauchet, so hette Er daraus kein arg gehabt

6. daß Inquistin von Ihrem Nachparn zum offtern Hexerey beschuldiget, vnd sich nicht daraus verbeten

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 8: Ämter und Städte Gadebusch und Rehna, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32734>.

1-6. Wahr sein

7-8. Nescit

Inq. sie Wehre zwar woll gescholten, wan Sie es aber so woll verstanden hette, als nun, wolte Sie es woll geklagt haben

7. Daß Anna Lembken, wie sie in hafft geseßen, zu Jochim Schnoren gesagt, wan Inq. es nicht gethan, wo where sie zu dem gange nicht kommen, den Sie nun gehen müste, Inq. hette zuviel beißen wollen, dardurch wehre es außkommen

1. Affirmat

2. gehört

3. selber mit angehört

4-5. nescit

6. selbst gehört

7-8. nescit

Inq. sagt in ihrem gewißen wuste sie nicht, daß Lembkische solches in ihrer gegenwardt geredet

Confrontation: sie hätte es aufm gefangenen Turm und in der Ambtsstube gesagt

Inq. sie hätte sie nur besagt, das andere nicht

8. Wie Inq. etwa für 5. Jahren in Kindesnöten gewesen, vnd die frawen fordern laßen, Schnorsche aber außgeblieben, daß derselben 3 wochen hernach eine Kuhe umbgekommen

1. ja die war 10 R. wert

2. gehört

3-8. Nescit

Inq. hiervon wehr eihr nichts bewust //

Confrontation Inq. sie hette im gantzen dörf herumb geschicket, vnd alle frawen bitten alßen

9. Inq. Eheman, als Schultze seinen nachparrn nicht vergönnen wollen, ihre Kuhe alleine hüten zu laßen, vnd zu Schnoren vnd Hinrich Meyern gesagt, Sie solten den tag nicht leben, d aß Sie Ihre Kühe zusammen alleine wieder hüten laßen solten.

10. Ob Schnoren darauf den Winter nicht 2. seiner besten Kühe verlahment vnd gestorben

1. Affirmat, weren seiner Schwester Tochter Kuhe gewesen

2. dieses nur von den Nachbarn gehört, 10. Affirmat

3. gehört

4. Nescit

5. gehört

6. gehört //

7-8. Nescit

Inq. wisse davon nichts

Confrontation: Inq. muß endlich gestehen, daß sie woll gehöret ob hetten sie wegen des hütens gestritten, Von der Kuhen aber wuste sie nicht

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 8: Ämter und Städte Gadebusch und Rehna, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32734>.

Inq. Ehemann bekennet, daß Er nicht gönnen wollen das die Köters ihre Kuhe alleine hüten laßen sollen, sondern sie bey der bawleute Viehe gehen laßen, Er hette aber nicht böses damit gemeinet, hette aber übriges, als wan sie den tag nicht leben solten, alleine wieder zu hüten nicht gedacht, vnd daß die Kühe verlahment, davon wuste Er nicht

11. Hinrich Meyerknecht vor etlichen Jahren im Pffingsten, auch umb das alleine hüten gestritten vnd Hinrich Meyern darauf so fort ein Pferd umgekommen außßer 5 alle nescit, 5 Affirmat

Inq. daß sie daran nichts wuste, deren Ehemann sagt es wehre ihr vergeßen

12. das die alte verbrandte Lembksche bekand, ob hette Inq. nebst ihr dem Schnoren etzliche Schaafte todt gebißen //

1-2. gehört

3-8 Nescit

Inq. sagt solches wehre nicht wahr, daß solten sie ihr beweisen

13. Wie vor etzlichen Jahren die Dußlersche aufm Kirchwege in Inq. gegenwart gesagt, Sie wolte daß alle Hexen auf einen Zacken am baum heneketen, vnd Warners Magd Maria geandtwortet, sie hetten nicht alle Raum daran, daß Inq. darzu stille geschwiegen, vnd der Duslerschen folgenden Tag darauf eine störcke kranck worden, vnd ohngeachtet aller gebrauchten mittel den abend gestorben

1. Nescit

2. seine fraw hette es ihm erzehlet, welche Er bestraffet, warumb sie ihr Maul nicht gehalten, das haubt viehe aber wehre darauf gestorben

3-8. Nescit

hierauf wird auch die die Dußlersche gehört, die es bestätigt

Inq. will hirvon nichts wißen, sagt Sie habe es nicht gehört //

14. Wie Inq. Hunde vor etwa 2. Jahren Hinrich Warners etzliche Schaffe todt gebißen, welcher der Sehl. H. Hauptmann mit 2. R. zu bezahlen befohlen, da Hinrich Warner umb solch geld gemahnet, ihm Vieh umgekommen

2. wehre wahr, was den Schaden der Schafe und die Bezahlung betrifft

3. Affirmat

5. gehört

6. affirmat

alle anderen nescit

Inq. auch wan alles Viehe todt bliebe, darzu könt sie nichts thuen

Art. 15: wie etwa vor 10 oder 11. Jahren Hinrich Warners Junge mit den Pferden in Inquistinnen wische gehütet, vnd Inq. Mann den Jungen schlagen wollen selben aber nicht bekommen, Hinrich wanrer 2 Pferde gestorben

1. war, wüste aber nicht wie lange danach die Pferde gestorben

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 8: Ämter und Städte Gadebusch und Rehna, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32734>.

2. wahr, etzliche Tage hernach wären die Pferde krnack geworden

3. noch selben tag die Pferde krank geworden

6. Affirmat,

die anderen Zeuge nescit

Inq. sagt hiran wuste sie nicht

Confrontation: Inq. Ehemann sagt, daß wehre schon so lange, Er hette solches so eben nicht behalten

16. Wie Hinrich Warners frau vor etzlichen jahren der Inq. eine Magd abmieten wollen, welche sie nicht gerne gemiset, das der Warnerschen darauf 2 Kälber innerhalb 8 tage gestorben

1-2. Nescit

3. wahr sein, vnd hette es der schultze ihm verwiesen //

alle anderen Nescit

Inq. die Warnersche hette ihr keine Magd abmieten wollen, sondern sie hette solche nicht länger behalten mögen, sie hetten ja keinen streit darumb gehabt

Confrontation: Die Warnersche sagt, die Magd hette nicht bleiben wollen, weil sie der schultze geschlagen

17. Wie Inq. vor 5 Jahren Tauffen laßen, da Warners Sohn gevatter gestanden, vnd warners leute folgenden tag nicht wieder Zur Kindtauffe kommen wollen, besondern mit dem Pfluegen zu felde gezogen, daß ihme Warner wie sie eine weile gepfluet 1 Pferd für den pflug lahm gworden, daß ers nicht zu hause bringen können, sondern im felde in den Sehlen so lange hengen laßen mußten biß es der Scharfrichter todt gestorchen

1-2. Affirmat //

3-6. Affirmat

7-8. Nescit

Inq. daß Warners Sohn zu ihrem Kidne gevatter gestanden wehre wahr, vnd wehr ins jedweden beleiben gestanden wieder zu kommen oder nicht, darumb hette sie nicht böse werden können, Von dem Pferd hette sie woll gehört, sie wehre aber daran nicht schuldig

18. Als Hans Stöpels Sohn vor etzlichen Jahren im Sommer mit den Pferden nebst Inquistinnen korn gehütet, vnd deren Mann den Jungen mit einem Beil etzl. mahl aufm Kopf geschlagen, welches die stöpelsche der Inq. aufm Kirchwege verwiesen, vnd gesagt, Ihr Mann solte nicht eher Kinder schlagen ehe er selber welche hette, daß folgendes vorjahr die stöpelsche an der Einen seiten alles Lahm geworden

1. Nescit

2. die Stöpelsche hette ihm offte geklagt, daß der Schultze ihre Kinder so schläge, vnd daß sie solches der Schultzeschen verwiesen, vnd darauf solchen schaden bekommen

3-4. Affirmat

5-8. Nescit //

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 8: Ämter und Städte Gadebusch und Rehna, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32734>.

Inq. Ihr Mann hette ihr berichtet, daß Stöpels Junge aufm Korn gehütet, nd Er hette ihn geschlagen, die Stöpelsche hette ihr solches auch verwiesen, der sie geantwortet, davon wüste sie nicht, hette ihr Sohn nicht im Korn gehütet, so hette er keine schläge gekrigt, vnd durch ihrenthalben solte ihr kein haar gekrencket sein

Confroantion:

Inq. Eheman, sagt daß Er den zeugen mit einen prügel etzliche streiche gegeben, wehre, weil Er ihm in eine wische beim rogggen ghütet, das aber die Stöpelsche mit seiner frawen aufm Kirchwege deswegen gezancket, wehre ihm nicht wißend [Stellvertreter]

19- Wie die Stöpelsche Inq. zugelegt, daß sie ihr den schaden an der einen seiten gethan, vnd mit Einer andern frawen (welche ihr helffen wollen, wan sie Inq. erstl. gesprochen vnd selber mit ihr vertragen) zu Inq. gangen vnd sich mit ihr vertragen wollen, daß Inq. Eheman die frembde fraw mit schlegen gedrohet vnd Inq. gesagt, Gott solte geben, daß die Stöpelsche, wan sie nicht gehen könnte // kempen möchte? vnd Stöpelsche nicht darauf geantwortet sie mochte ihr woll schon mehr als zuviel angethan haben

1-3. Nescit

4. seine Sehl. Fraw hette dieses selber erzehelet

5. Nescit

6. sie nur hingehen sehen

7-8. nescit

Inq.: wie die stöpelsche mit der frawen zu ihr gekommen, vnd hette sich mit ihr vertragen wollen, da hette sie gesagt, wufern sie die gadancken hetten, als wan Stöpelsche der schade ihrenthalben geschege, so solte Gott der here geben, daß Stöpelsche krupen möchte, Ihr Mann aber wehre nicht im Hause, sondern im hoffe gewesen, wehre auch in der Zeit nicht einkommen, sie hette es ihrem Manne nicht sagen mögen [Geschlechterverhältnis]

Inq. Ehemann: E wehre eingekommen, vnd hette mit dem weibe gewundert, hette sie aber mit schlägen nicht // gedrohet, sondern wehre her nach Rehna gangen vnd hette es dem Sehl. Hern Hauptman geklagt, der ihme noch geantwortet, wan Er seinen willen gewust hette, solte Er sie amn braff abgeprugelt haben

20. daß Stöpelsche nach der zeit zu Inq. aufm Kirchwege gesagt, ob es noch nicht zeit wehre auf zu halten, vnd ob solches Inq. nicht auf sich sitzen laßen vnd nicht geklagt,

21. daß die stöpelsche vond er zeit an immer schlimmer geworden, daß sie gar nicht gehen, sondern immer nach der Kirchen vnd anders wo fahren vnd reisen müssen, bis sie vor 3 Jahren gestorben

1-3. was auf Kirchwege wissen sie nicht, Rest affirmat

4. affirmat

V. 20 nescit, aber 21 affirmat

4-8. nescit //

Inq. daß die Stöpelsche ihr solches aufm Kirchwege vorgehalten wehre wahr, sie hette ihr aber geantwortet, Gott solte geben daß sie ein stein würde, vnd suncke in die Erde vnd

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 8: Ämter und Städte Gadebusch und Rehna, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32734>.

bliebe zum denkmahl darin bestehen, wo ihr ihrenthalben ein finger wehe thete, daß Stöpelsche immer schlimmer wüste sie nicht

22. das Thies Burmeister von Vehlböcken Inq. auffm Kirchwege einsten in die Augen gesagt, daß Sie eine Hexe wehre? vnd ob sie solches auch nicht auf sich sitzen laßen, solches nicht geklagt, vielweinigere Ihrem Mann offenbahret

1-3. nur gehört

4. mit dabei gewesen, Zeuge Inq. selber gerahten, das sie solches klagen solte, es wehre aber nicht geschehen, sondern sie hette Zuegen geantwortet seine frau hette sie auch ja davo gescholten

5-8. nescit //

Inq: wahr sein, sie hette aber den verstand nicht gehabt zu klagen, hette es ihrem Mann auch nicht sagen möegen

23. das die alte Schultzesche einsten gesagt: Sie hette Einmahl. in der Erndte Trincken wollen, vnd hette bier vnd milch zusammen wollen gießen, vnd wie sie solche Milch genommen daß sich ein Monstrum als ein Hahse auffm Kacheloffen sehen laßen, welches murren worden, vnd wie sie mit eier Rute darnach geschlagen, wehre es in ein stücke garn so hinter dem Kachelofen gehencket gekommen vnd verschunden

1. affirmat

2. gehört

3. gehört

4. Nescit

V. affirmat

6-8. nescit //

Inq. daß die alte Möme das gesagt wehre woll wahr, Sie hette aber eine schwartze Katze gehabt, die möchte es gewesen sien

24. Wie Peter Spaarber vor etzlichen Jahren, Inquistinnen eine Magd abmieten wollen, welche sie nicht fahren laßen sondern behalten, daß Spaarbern die Nach darauf ein Pferd tott gebißen

1-5. Nescit

6. Affirmat

7-8. Nescit

Inq. das Sparbersche ihr eine Magd abmieten wollen, welche sie nicht folgen laßen möegen wehre wahr, aber von pferden wisse sie nichts

25. das Spaarber zu Inquistinnen Manne gesagt: Er solte ihm das Pferd bezahlen, daß sein weib mit ihren Teufels Ihm Todt gebißen, vnd der schultze solches nicht geklagt

1. Nescit

2. das wäre in seinem Hause vorgegangen

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 8: Ämter und Städte Gadebusch und Rehna, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32734>.

3-5. Nescit

6. Affirmirt, er hette dem schultzena uch gesagt, sein weib solte ihm daß nicht auch fort umbbringen daß ihm die alte Lembsche noch gelaßen vnd weil der Schultze solches nicht geklaget, so hette Er daßmahl klagen mußem

7-8. Nescit

Inq. sagt davon wiße sie nichts

Confrotation:

Inq. Eheman daß Spaarber hm solches in Dußlers hause gesagt, dehme Er geandtwortet, woher Er wuste daß es sein Weib gethan? Wo ers gewiße wuste, solte er ihr ihr Recht thuen laßen, Er wolte solches sofort geklagt, es wehre aber darauf nichts erfolget //

26. Wie Peter Sparber vor etlichen Jahren mit dem Schultzen im Hoffdienst zusammen Spannen, vnd nach Hamborgk fahren sollen, vnd Er sich solches gewegert, es auch nicht gethan, daß ihm darauf wieder Ein Pferd todts gebißen

1. Pferdetod affirmat, rest nescit

2. war

3. affirmat

4. gehört

5. nescit

6. affirmat

7-8. Nescit

Inq. Ihr wehre solches nicht bewust

27. das vor etwa 11 Jahren Peter Reimer von Kasemdörf, zu seinem Bruder Theis Reimer als Inquistinnen Vater nach Kochelstörf kommen, vnd zu denselben gesagt // du, sagst du das meine Tochter Zaubern kan, deine Tochter hastu es ja gelehret, wie sie nach Pentzin kommen?

7. wahr sein, vnd ette ers neben einen Kencht Jürgen Köpke, welcher bey ihm gedient angehört

8. alles dieses wahr, vnd hetten die beden bruder sich vorhero erst gekiffen ehe dieses heraus gekommen

Inq. wuste sie solches nicht

Confrontation

28. daß Inquistin solche zauberkunst von ihrer Mutter im Hoffe unter einen Birnbaum gelehret

7. hette ihm Inq. Mutter Kencht Hartich Scharffenberg welcher anitzo zu Perlin unter Juncker Bartold // Hans Lutzowen wohnet gesat

- andere Zeugen nescit

Inq. solches muste ihr bewiesen werden

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 8: Ämter und Städte Gadebusch und Rehna, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32734>.

29. das vor Einiger Zeit sich etwas in marx Stendern hause hören laßen, wan sie gedroschen, daß wie ein gewinste geschwoben, vnd wie ein Schwein im Korn gefreßen, vnd ob solch ding nicht einen strich auß Thieß Reimers hoffe, durch einen Zaun biß nach Pentzien gehabt, vnd wie Stenders Volck daran worte gemachet, vnd Reimers das Loch im Zaun zugemachet, daß sie solch ding nach der Zeit nicht wieder hören noch sehen lassen

7. wahr sein, sie hätten das ding aber nicht zu sehen bekommen

Inq. negiert alles

Zeugenkonfrontation

- die Inq. hat sich mit trauriger Mine, oder als ob sie das alles nichts angehe gezeigt,

Rehna: Balthasar Wilhelm Raßowen Amtman als Richter, H. Theodori Schunemannen vnd Jürgen Tiden als Gerichtsbeysitzer

Notar Hans Völcker

- Zeugenaussage: Hartich Scharfenberg aus Perlin wird gefordert und über den 28. Artike befragt, der aber alles ableugnet, er hette nichts gesehen oder gehört, vielweniger zu marx Stendern etwas gesagt, Confrontation der beiden, beide bleiben bei ihren Aussagen, 7. Juni 1677

Hans Völcker, Notar

Nr. 3 BelehrunGSchwerin: Grete Redewischen wegen Besagung, verdächtigen Dingen, wunderlichem gesichte, ...mit meßiger tortur dahin zu compellieren... Hans Hinrich Wedeman Schwerin 8. Juni 1677

Nr. 4: 13. Juni 1677...gütliches Verhör...ob sie nicht einmahl einem Lüneburgschen Corporalen ihre Zauberkunst freywillig beandt, was sie schließlich gestehet, weil er es ihr auch eigentlich eingebilet, das er Hexen könne....dem Fron übergeben, Hände // hinten zusammengebunden, Beinschrauben, sie ruft laut, , Arme zurückgezogen, sie einige empfindligkeit der Tortur merken lassen, sehr geschwitz, keine Aussage,...

- 14. Juni morgens umb 6 Uhr abermahl gütliches Bekenntnis, gesteht nichts

Hans Völcker Notar

Nr. 5: BelehrunGSchwerin..mittels aufnehmung beglaubter Kundschaft wegen des Corporals aus Lüneburg verfahren schwerin 16. Juni 1677 Hans Hinrich Wedeman

Nr. 6: Bericht an Herzog: man hat das Protocoll der Anna Lembken fleißig durchgelesen aber nichts anderes wegen der Redewischen gefunden

- der Lünbeburschen Corporal Johan Jochim Wildhagen vorgefordert, der zwar ihr offenbahrt das er zaubern könne, sie desgleichen // aber er ist ein liederlicher Kerl auf dessen worte nicht daß geringste zubawen, die Gefangene hat die Schließerinn häufiger um Fluchthilfe gebeten, , sie beteuert immer ihre Unschuld, Rehna 17. Juni 1677, Baltzer Wilhelm Raßowen //

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 8: Ämter und Städte Gadebusch und Rehna, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32734>.

Nr. 7: BelehrunGSchwerin: Greta Redewischen.....Inquisition des ampts vnd seiner bothmeißigkeit durch den Frohnen ewiglich zu verweisen, Schwerin 18. Juni 1677 Hans Hinrich Wedeman

Nr. 8: BelehrunGSchwerin weil Greta Redewischen mit angelegten Schließern geflohen war, sist dehalb Inquisition anzustellen, für sich selbst aber keine gnugshme anzeige zur tortur..fernere examination, 22. Juni 1677 Hans Hinrich Wedeman

Nr. 9: Christian Ludwig...Wegen Daniel Redewisch Supplikation..ob mehrere indicia wieder supplicanten der zauberei berüchtigtes Eheweib sich seithero angefundnen...Schwerin 22. Juni 1677, Fürstl. Meckl. Cammerräte

Nr. 9b: Supplikation Daniel Redewisch, Unterthan im Dorf Bernzihn, schwerin 22. Juni 1677...seine seit 12 Jahren verheiratete Frau besonders durch Heinrich Warncke vnd Heinrich Meyer angegeben worden...keine bekandtnisse unter tortur...Mir ist aber damit nicht gedienet daß dieselbe verwiesen wirdt, zu mahlen Ich vier kleine Kinder habe vnd wan Sie gleich verwiesen würden, Sie doch immer zu den Kindern sich wieder ...vnd ihm Verdruß machen wollen..er würde gantzlich ruiniret werden...die indicia mögen gantz genauch untersucht werden, ...ob wegend noch weiter mit tortur erfolgen, vnd die dardurch zuer bekänntnis auch folgends zur Justification gedeyen könnte, da aber dennoch die Verweisung erfolgen mus, so bitte untertänst. möge sie das gesamte Land betreffen...sollte sie aber die Klage ohne fundament angefangen haben vnd sie durch die tortur purgiret werden, so sollen die Ankläger zu gebührender Strafe gezogen werden, 22. Juni 1677, Daniel Redewisch

Nr. 10: Inquisitionalartikel Additionales wieder Gretje Redewischen...Hans Lütjohan Kuhehirte zum Türber, 36. jahre als Inq. Ehemannes Mutter bruder Sohn, vor 5 Jahren bei Inq. als Knecht gedient..einmal in Inq. Schlaffcammer gangen, vnd hette einen Reiff daraus holen wollen, vnd wie er eine Tonne mit drincken darin gelegen, vnd ein Zimern Kroßkanne fur der tonne gestanden, hette er gezapfet, hette sich eine Katze auf der Tonnen liegend gefunden, welche gurntzen worden, er sich erschrocken vnd aus der Cammer gesprungen, darauf wird er krank , alle gleider tuehen ihm wehe // als er Inq. dies erzählet, wird ihm besser, Er könnte aber sonst nichts böese von irh sagen
Inq. ist hierüber auch vernommen
Sie wird auch über die umstände der Flucht gefragt
Rep. Ihr hette vor der pein gegrawet, vnd wie der Eine wächter geschlaffen wäre sie aufgestanden vnd geflohen, sie wird auch verdächtigt schon über die Akten bescheid gewußt zu haben //
25. Juni 1677, Hans Völcker Notar

Nr. 11. BelehrunGSchwerin...Grete Redewischen..erneute Tortur repertieren..Schwerin 26. Juni 1677
Hans Hinrich Wedeman

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 8: Ämter und Städte Gadebusch und Rehna, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32734>.

Nr. 12: 28. Juni 1677..Gretje Redewisch..Hände auf dem Rücken zusammengebunden, Folter, Beinschrauben, sie wüste nichts böses, man sollte sie auf das Wasser werfen // kann nichts essen, man hält ihr Teufelsdreck vor die Nase, weil sie gantz stille gelegen..sie könne nicht Zaubern // .. Schwefel auf der einen seite unter den arm vnd forn an der brust gebrandt, sie wird immer wilder, keine besondere empfindlichkeit, zwei Stunden auf der Folter gelegen, Tortur

29. Juni morgens 7. Uhr..gütliche Vernehmung, kein bekenntnis, Rehna, Hans Völcker

Nr. 13: BelehrungSchwerin: Grete Redewischen...des Landes durch den Frohn zu verweisen
29. Juni 1677, Hans Hinrich Wedeman

Nr. 14: gleiches Urteil

Nr. 15: wegen der Schultzen zu Bentzin vorhin verwiesene vnd nun wiedergekommenen Eheweib...sie nochmals nach bedrohung verweisen, Schwerin 27. September 1677, Fürstl. Meckl. CammerRähte

Bericht: Nr. 16: Rehna den 6. marti 1678 Grette Redewischen, schultzen zu bentzin gewesene Ehefrau..in Rehna gerichtlich vorgenommen vnd das Urteil der verweisung ihr vorgehlaten, sie war nach der Verweisung eine Zeitlang vor Lübeck bey Leuten im hause gewesen, da hette sie einen loch gestanck gehabt, als sie niemahlen erfahren, da habe sich ihr auch ein gantzen Rahter Mann nachts sehen lassen, Er hette aber Ihr nichts gesaget, ..sie keine ruhe des Nachts mehr hette..sie solle lieber im Lande betteln oder zur arbeit hinbegeben... (sie könne auch etwas lesen vnd beten) damit würde sie genügend betteln können, Sie gesaget: Ja so were Ihre Seele ia schon verlohren, Ihre Seele were auch nicht mehr bei Ihr sie ginge nur so man mehr mit den knochen, fleisch were nicht mehr daran, Sie wolte lieber sterben: Sie hette wol gethan, wan sie vormahls sich nur unschuldig wegkrichten laßen, so were sie ein kindt des ewig lebens geworden vns sie mögte vnd könte so in der frembde nicht sein, ihr eigener bruder sehlig wolte sie ja nicht bei sich haben, sie wuste sonst nicht hin vnd was sie mehr vor reden gehabt, sie wird wiederum des Landes verwiesen

1.2.22. Catharina Burmeister aus Brutzkow, 1676

Nr. 1: auf Balthasar Wilhelm Rassowen Amtsmans, Thoedori Schunemans Theol. et Phil. Stud. vnd H. Jürgen Tide Amtschreiber wegen beschuldigter Trinen Burmeisters befragung [Zusammensetzung des Gerichts]

Inquistional Artikel, gütliche Aussage, Zeugenaussage

1. Ob nicht wahr das sie in bösen verdacht, gemeinschaft

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 8: Ämter und Städte Gadebusch und Rehna, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32734>.

1. Zeuge: Aßmus Detmer, 40 Jahre, affirmat (1703 a.d. Meierei, + E) affirmat, die gemeinschaft theils verlauffen theils gestorben,
2. Thies Vietense, 30 Jahr ((Halbdienner, E., S. M), nicht eher gehört, als bösen gerücht vor 3 Jahren als sie ihm Schaden getan, gemeinschaft weiß er nicht
3. Lise Hinckelmans, 60 Jahre: affirmat, aber nicht gemeinschaft
4. Jacob Vieregge, 36 Jahre, wehre nur 4 Jahre im Dorf, sie kan böten vnd Segnen, (Baumann)
5. Anna Vieregge, 44 Jahre, sie wohnete zu Vietense vnd hette von Inq. nichts gehört, bis sie itzo in Ihr dorf sich zu wohnen begeben
6. Grethe Klokowen 40 Jahre, viele Jahre im verdacht vnd mit der Spanriterschen alhir in Rehna, welche vor diesem öffentlich besaget, vnd endlich gestorben große gemeinschaft gehalten
übrige Zeugen wissen nichts
Inq. es wehre nicht wahr, Aßmus Dettmer hette sie erst ins gerüchte gebracht, sie auch keine gemeinschaft, Confrontation
Inq. wo sie etwas wuste, hette es ihr Test. 1: Aßmus Dettmer gelehret

2. Trine Burmeister, Segenen und Böten könne
Testis: 1-7, Affirmat, teilweise bei ihnen selbst, bei Test. 4 hat es aber nicht geholfen
Inquista sagt: sie hette nichts gestillet als den Wurm, vnd solches hette sie von Jochim Toden aus Gletzow gehöret, Bötespruch, ihr wird ein Protokoll vom 20. Janaur 1675 vorgehalten wor der spruch etwas anders lautete, sie sagt, es häte es wol etwas vergessen

Art. 3: wie Aßmus Dettmer erstl. auf seine Städte zuwohnen kommen, vnd einsten gesagt, seine Schweine musten im Stalle liegen vnd Inq. Schweine freßen die Eckern im felde auf, daß ihm so fort 1. Schwein krank geworden

1. Affiramt
die anderne nescit //

Inq. Dettmer hette Ihr nichts gesagt sondern ihren knecht, sie wüste auch nicht daß das Schwein kranck gewesen
Confrotation

Art. 4 das wie Dettmer auf Inq. gescholten, solch Schwein wieder gesund geworden, später aber wieder verlahmt als es fett gewesen

1. affirmat
Inq. hette sie nicht gehört

Art. 5: wie vor 3. Jahren der Inquistia Schweine in Dettmers korn gangen, vnd Er darauf gescholten, ob ihme nicht darauf 5. Schweine nach einandern umbkommen

1. Affirmat

Inq. sie wuste nicht, daß ihre schweine in dettmers korn gewesen, vnd wie Zeugen Schweine gestorben, werhe ihr auch eben fals welche gestorben

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 8: Ämter und Städte Gadebusch und Rehna, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32734>.

Confrontation: Testis eins hätte er ihr vor ihr Thor geworffen, worbey sie ebenfalls gewesen, was sie gestehen muß

Art. 6: Asmus Dettmern verschiene Sommer ein Jahr etwas Geld aus seiner Stuben weggekommen vnd Er solches Inq. kindern zugeleget, vnd sich darüber geschwehret, auch mit Inq. wegen etzl. abgeplücketer Kirschen streit gehabt, das Dettmern so fort wieder 5. Schweine und ein Kalb umbkommen

1. auf dem Geld entwenden sei ihm eben nichts wiederahren, aber wegend er Kirschen, Veihschaden

Inq. Dettmer hette ihren Sohn mit dem gelde bedacht, welcher unschuldig gewesen, vnd wegen der abgeplücketen Kirschen hette Dettmer mit ihrer Tochter streit gehabt, wie sie eben nicht zu hause gewesen, er sie auch daher für eine Hexe gescholten

Confrontation

Art. 7: verschiene Jahr Trine Burmeister, des Dettmers Sohn einen apfel zugeworfen vnd gesagt: Jochim Sü welck enen schmucken appel ich hier finde, vnnd der knabe solchen nicht aufesen wollen, sondern denselben wegn geworfen, daß ihm so fort das Maul außgeschlagen vnd 8 tage nicht essen können

1. er wäre sehr krank gewesen

Inq. wahr, sie hette aber nichts böses damit gedacht, ihm den Apfel auch nicht zugeworfen, sondern ihr auf desen Hof gefallen //

in der Confrontation zweifelt der Zeuge selbst ob sie den Apfel geworfen

Art. 8: Wie dem Knabe der Mund endlich ein wenich wieder zurecht kommen, daß Er so fort schaden ins bein bekommen, vns sich eine gute weile damit schleppen müssen

1. affirmat

Inq. nescit

Art. 9:

Inq. etw umb verstrichenen Johannis auf Einen Sonntag in Brutzkow kommen, vnd greulich gefluchet, auch gesagt, sie Wolte ihren feind woll überwinden (Dettmer meindend) vnd ob Dettmern darauf der Mittwochen nicht 2 Pferde kranck geworden vnd schließlich eins gestorben

1. Affirmat, war in Volkens Möllers Hause

Inq. sie hette nicht gefluchet, sondern immer gebetet, Gott solte es belohnen, daß sie aber von überwinden ihrer feinde gesagt, wehre wahr, vnd Dettmer wehre solch ihr feind, der hette Ihr zu wehe gethan, sie wolte bitten Gott solte es am Jungsten tage richten, von den Pfreden aber wehre ihr nichts bewust

Art. 10-11.

diesen vergangenen Sommer ein jahr Inq. zu Thies Vietensen kommen vnd gebeten, Er möchte ihr ein Pferd nach Rehna zum Sandführen leihen

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 8: Ämter und Städte Gadebusch und Rehna, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32734>.

11. Theis Vietense ihr solches abgeschlagen, das Ihme seine Pferde alle bede geworden, als seine Frau Inq. damit bedacht, werden sie wieder gesund

2. Testis wahr sein

Inq. sagt 10 wahr sein, 11. sondern die Pferde hette Er zusammen gespannen gehabt vnd hette die leuten gesagt, wan Zeuge die Pferd enicht so hart gespannen, daß selbe sich verwehret vnd niedergefallen, so hette es keine Noht mit den Pferden gehabt, sie wäre unschuldig

Confrontation

Inq. gesteht endlich

12-13.

12. Einsten Theis vietensen ein Ochsen schaden am fuße bekommen, vnd seine fraw, die Trine Burmeisters holen laßen zu helffen

13. Wie Inq. nicht dafür bekommen, vnd nach dehme etwas wolle begehret vnd solche nicht bekommen, das der Ochse solchen // schaden an dem Fuße schlimmer als vorher bekommen

Testis II: weiß nicht ob sie geböt vnd gesegnet, aber seine Frau, 13. affirmat

Inq. der Ochse hette Schaden gehabt vnd einen flindtstein darin getretten, vnd Vitense hette gemeinet, daß der wurm daring ewesen welchen sie stillen sollen, solches aber hette sie nicht gethan, sondern den fuß nur verbunden helffen, vnd hette Ihr die Vitensche nach der Zeit so viel wolle zu ein paar Kinderstrumpfe ins Haus gebracht, sie wuste nicht das der Ochse wieder schlimmer geworden

14. Trine Burmeisters zu Hinckelmanschen gesagt, Ehe die Vitensche verlöset wurde, solte sie wie Ein Ochse blerren ?

Testis II: Lise Hinckelmans: die Brumeistersche gesat: hette Sie mit der Vitenschen waß zu thuen, solte Sie es den andern frawen nicht zu wieder thuen, sie kehmen sonst mit ihr in sorge vnd muhe, das übrige weiß sie nicht

Inq. sie hette nicht gewünschet das die Vitensche wie Ein Ochse blerren solte, sondern sie hette gesagt, wo sie Hexen könnte solte Gott geben, das Vitensche nimmer verlöset würde, Sie aber ja eine gnedige Verlösung gehabt

15. das Inq. zu der Vitenschen selber gesagt, Gott solte geben, daß Es Ihr im Leibe backen vnd brauwen möchte vnd mochte verdehren oder vergehen

- die Vitensische konnte wegen Leibesschwachheit nicht kommen, Inq. verleugnet diesen ganz, als hat man die Vitensche endlich beim stocke sehr erbermlich gehend herum bekommen, vnd zur Cofnrontation gebracht

Inq. ..wan sie solches ja gethan, so hette sie die Vitensche darzu gebracht, weil sie ihr vor eine Hexe gescholten, es wehre aber der Vitenschen ja nictes böses darauf erfolget,

Art. 16-17. Jacob Vieregge der Inq. vor 2. jahr offers futter geben mußten, vnd wie sie einmahl vielleicht nicht gnug bekommen daß Ihme darauf ein Ochse kranck geworden

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 8: Ämter und Städte Gadebusch und Rehna, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32734>.

17. das Viereggen Inq. dabey holen,laßen, ihm durch Segnen vnd böten wieder zu helffen, vnd ob sie daby nicht gesagt, die Hexen brechten den Ochsen umb // vnd sie nicht helffen könne

4. Testis jacob Vieregge: vorhin kein arges gedacht, weil er aber so viel von andern gehöret, hette er gemuhtmaßet, daß sie kein futter gnug würde bekommen haben vnd ihm daher den Ochsen krank werden laßen

17. er auch wahr zu sein

Inq. Ihr Mann hette oft futter von Vieregen bekommen vnd bey bey ihr als ein Ehrlich Man gethan, vom Ochsen wuste sie nicht

art. 17: Inq. sie hätte den Ochsen nur besehen und dies gesagt, er hette so einen kicken kopf gehabt vnd hette keine lufft krigen können

- gesteht schließlich böten des Ochsen

18. vergangenen Johannis die Viereggesche aus Vitense in stöpels Kahten // gwesen, daß Trine Burmeisters zu ihr kommen, vnd die Viereggesche weggehen wollen, vnd auf dohrhecke etzliche Rauge mit haar bewachsene Riemen henen sehen, sich verwundernde, vnd gesagt daß wurde bietel wehmen sein, vnd der Inq. gefragt, ob sie solche fallen laßen, die Inq. nicht gesagt, der Teuffel möchte sie hollen laßen haben, sie wehre nicht aus bieten gewesen vnd ob darauf eine von Viereggen Kühen es bekommen, gestorben am Wurm

5. Testis: wahr sein; auch von solchen riemen beim Gerichte 4 stücke eingeliefert [Viehherz]

Inq. sie hette Eine Forcke wieder einholen wollen, darumb wehre sie dahin gangen, wie sie duches Thor gangen hette sie die Riemen woll liegen sehen, vnd hette Stöpels hund 3 tage vorher schon damit gespielet, vnd solche musten in Stöpels hause gehören, Wie nun die Vehreggesche weggangen, vnd solche Riemen gesehen, hette sie Inq. geruffen vnd gesagt, dies wurden irh Riemen sein // die sie umbspannete wen sie ut bieten ginge vnd solches hette sie vor schertz angenommen vnd wehre lachen worden, vnd gesagt zu VierEggeschen wan sie damit ginge, vnd hette Viereggesche geantwortet, Nein sie ginge allein Inq. keinen arg darauf gehabt

Confrotnation

Art. 19-21

19. das in wehrender Zeit, ehe der VirEggschen die Kühe noch gestorben derselben auch ein Kind kranck geworden, vnd gelegen als wan es gepeiniget wurde

20. das die Viereggesche bey Inq. auf der Dörfstraßen kommen vnd zu derselben gesagt, Sie solte aufhalt, die kuhe wurde woll damit aufgehen, die solte sie hinnehmen, vnd ihr das Kind laßen, das darauf gesund und die Kuhe gestorben

21. das Inq. damals auf den Sehl. H. Hauptman gescholten, vnd gesagt // er hette ihr nicht Rechtes verhellffen wollen, der Teuffel solte ihr aus der Erden helen, wo Er ihn noch nicht hette //

V. testits affirmat

Inq. das Kind hette die dirne rücklinges übers heck fallen lassen, solches hette sie woll gesehen vnd hette es noch beklagt, 20 ist wahr, sie geantwortet: Sie wehre keine Hexe, Gott

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 8: Ämter und Städte Gadebusch und Rehna, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32734>.

solte es ihr belohnen, das sie ihr so unschuldig besagt, darauff Viereggesche ihr wieder gesagt, sie wehre auß Brutzkow Hexerey halber weg gezogen, da solte sie hingehen vnd sich verbetten das kind wehre noch kranck

21 sie habe den Sehl. hauptman nicht unwürdig genennet gesagt: Gott solte geben daß ihm der Teufel von leden zu leden zereße

Confrontation

ARt. 22-24.

22. wie der Hirte in Brutzkow vrschieden Pffingsten ein Jahr Kindtaufe gehalten, daß Inq. die untervoigdsche Gretje Klokowen gebeten, ob sie ihr bey jemand nicht Ein Oldbarn für 1 bocklam außzutaschen wuste

23. das die Untervoigdsche gesagt, sie wolte ihr selber woll eins außtauschen, wan sie nur ein gut bocklam wieder bekehme?

24. das die Burmeistersche darauf begehrete, sie solte ihr daß zu kommen laßen, welches die schwartze augen hette, vnd wie die Untervoigdsche solches nicht mißen wollen es am 3. tag darauf gestorben

Testis VI. Affirmat //

Inq. sie hette die Vntervoigdsche nicht eben gebeten, sondern nur gesagt, ob sie tauschen wolte

23. das hat sie vergessen, kann schon sien

24. kein bestimmtes lam gefordert

Artik. 25-28.

25. das der Untervoigdschen Mann beim Ambtschreiber etwa für 2 jahr einen gulden außgelegt

26. das die Untervoigdsche umb // solchen gulden gemahnet großen schaden an ihr bein bekommen

27. das die Untervoigdsche Inq. durch ihren Mannd abey holen laßen, solches mit ihren Segen vnd böten zu helffen, vnd solche gekommen vnd ihre Kunst verrichtet

28. das Inq. Kunst nicht eher helffen wollen, bis die Vntervoigdsche Ihr so viel Leinen zum manneshembde zugesagt, dann gut geworden

6. Testis affiramt

Inq. 25-26. nescit

sie hat sie nach den Beinen sehen, es freß ihr so was darein, als wan was lebendiges darin wehre, worauf sie den wurm gestillet, das mit den Leinen wehre vor der Zeit mit dem Bein gewesen, muß später aber davon ablassen (Confrontation) //

ARt. 29-31.

29. wie das hembd nicht so bald erfolget vnd Inq. nebst ihren manne der untervoigdschen vnd ihren Manne aufm rehnschen felde begegnet, vnd selbe umb das hembd gemahnet, die Untervoigdsche sich entschuldiget vnd gesagt, wan sie nach Lübeck kehme solte sie es haben, Inq. stillschweigend davon gegangen

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 8: Ämter und Städte Gadebusch und Rehna, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32734>.

30. wie diese Gretje Klokowen mit ihrem Manne nicht 200 Schritt fortgangen, sie es wieder in ihrem bein bekommen, daß sie kaum nach Hause gekommen //

31. das solcher schaden, eben wie vorhin worden

6. wahr sein

Inq. 29: sie hette nicht mehr als guten tag gesagt, Ihr Mann aber hette vom hembde mit der Untervoigtschen gesprochen

30-31 nescit

Confrontation Inq. sie mochte woll davon gesagt habe, sie wuste es nicht mehr

Art. 32-34

32. Gretje Klokowen hernach zu Inq. in Geret Götschen hause kommen, vnd derselben vorgehalten, das sie sieder dehme, das sie aufm felde bey ihr gewesen, vnd ihr umb das hembd gemahnet, so schlim wieder ins bein gehabt vnd dereselben gedrohet, wan es nicht wieder gut würde, sie es mit ihr zu thun haben wolte //

33. das Bein besser geworden, dafür andere Krankheit

34. sie die Burmeistesche 3 mahl fordern laßen, das letzte mal erst gekommen vnd wegen des Hembdes gefragt, sie es bekommen, Gretje gesund

6. Zeugin affirmat

Inq. 32 wahr ohne die Drohung, 33. nur die Krankheit 34. als sie ihr das Hemd bekommen war sie nicht krank

Confrontation

Art. 35: wie Gretje Klokowen Inq. nachmahls wieder umb 1 ½ scheff Roggen hute lohn für ihren Schwager gemahnet, sie was an die Hans bekommen, viele Blasen vnd bey der Pulsader 2 Löcher

6. Affirmat

Inq. sie hätte nicht gemahnet, mocht es ihr Mann gemacht haben, sie wuste auch nicht wegen der Hans, gesteht in der Confrontation das Mahnen

Art. 36-40

36. Wahr daß Inq. vor etwa 6 wochen in Maria Parcken hause kommen, vnd der Spanreiters dirne brodt verkaufen wollen

37. das Maria Parcken die dirne solches nicht gönnen wollen, die dirne sich auch anfangs für Inq. ausm wege gestochen //

38. Wahr, wie Inq. der Parckschen kind sitzen sehen, gesagt hette, das wehre ein schmuck fraw kind, vnd wehre solches die Mutter nicht wehrt

39. das parckesche Inq. darauf eine gute Nase gegeben vnd weggehen laßen

40. Kind am folgenden Tag geschwollen, wird immer kränker, kein barbiere zu curiren sich unterfangen wollen

7. Zeugin Maria Parcken eine Frau von 24 Jahren, Affirmiret alles

Inq. beim 36. art. das sie zwar im Hause gewesen wegen Bordt, aber nichts verkauffen wollen

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 8: Ämter und Städte Gadebusch und Rehna, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32734>.

37. wuste sie nicht

38. habe das Kind dasmalen nicht gesehen

39. nicht wahr sein

40. nescit //

Zeugenkonfrontation

Art. 41-42:

41. die Parckesche darauf die Burmeistersche fordern laßen, welche erst beim 3. Mal geht, Prackesche sie ein geruffen, gesgt: da lege ihr kind vnd muste sterben, vnd wan sie hexen konte, als sie im gerüchte wehre, so hette sie es ihrem kinde angethan, vnd ob Inquistin das kind nicht zu sehen begehret, zu denselben in die Cammer gangen vnd bey denselben gesegnet vnd geböt auch darauf gesagt es solte woll wieder werden

42. das solche gewschwuslt darauf in die arme gezogen, das Kind gestorben //

Testis 7: affirmat, sie wollte Inq. noch 1 ß geben vnd noch 6 ß zugesagt

Inq. sie wäre auf forderung dorthin gegangen, aber nicht gebötet alles andere leugnet sie

Zeugenkonfrontation: Test. sie hette aber dabey gepustet vnd geböt, auch gesagt sie konte woll helfen

Art. 43-46.

43. wie Vollert Möller erstl auf Inq. Stedte in brutzkow zu wohnen kommen vnd selbe 2 schff. saht Roggen für sich behalten wollen, welche Vollert bey der stedte behalten vnd ihr nicht zu kommen laßen wollen, daß ihm so fort ein Pferdtkranck geworden auch // auf den 9. tag gestorben

44. das zu selben Zeit der burmeisterschen als Inq. hund, des Vollert Möllers beste Söge forne über die Nase gebißen vnd solches so schlim geworden, daß an den lebenden gezweifelt

45. wie Vollert Moller Inq. darüber zuredete gestellet, vnd zu ihr gesagt, weil ihr hund das Schwein gebißen, vnd es sterben wolte, wolte er ihr die Kuhe wieder nehmen oder sie solte es ihm bezahlen, das Inq. das Schwein wieder zu rechte gebracht

46. Endlich wahr, wie vollert Möllern nach Ein Pfert auf vorige weise umbgkommen das Er Inq. aufm hause geschaffet, vnd solche nicht lenger bey sich haben wollen?

8. Zeuge Voller Möller, 45 Jahre

Affirmiert. sie mit einer frau zu den Schweinen gegagen ihre Kunst zu probieren, die Frau ist vor schrecken aus dem Hause gelaufen

46. als das Pferd krank geworden, hette Er zu Inq. gesagt, weil sie so berüchtigt wehre, so solte sie sich verbitten, sie könnte sie bey ihm bleiben, wo nicht, so könnte Er sie nicht bey sich haben

Inq. hette keinen Rogken bekommen, wiewoll sie solchen begehret vnd werhe das Pferdtkranck schon krank gewesen, wie Er da gekommen, 44 ist wahr, 45, die schweine hat sie nicht gepüstert, 46. er zu ihr gesagt Trine ihr möget sehen, wo ihr ander hausung bekommt, es möegen woll andere sein, die mir schaden thuen, weil Ihr aber berüchtigt, kan ich euch

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 8: Ämter und Städte Gadebusch und Rehna, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32734>.

nicht haben, er hette aber nicht gesagt das sie eine Hexe werhe, vnd da wehre sie weggezogen
Zeugenkonfrontation //

Art. 47-49

47. das Inq. vor 4 wochen durch die schäfferey zu Vitense gangen vnd der Schäffer zu derselbeng esagt, Er wolte keinen richtstrich durch sein hauß haben, sie solte ihr waßer anderswo haben

48. das dem Schäffer alsofort 1 groß Schwein kranck vnd hinten an der einen seiten lahm geworden, vnd wie Er Inq. solches zugeleget, vnd solche zuredede gestellet, ob solch Schwein nicht wieder gesundt worden

49. das des Schäffers Schweine zuweilen in Inq. Kohlen kommen, vnd sie selbe daraus geschlagen, vnd wie Ihr solches überwiesen, daß sieder der zeit unter des Schäffers Schaffe große ohndege kommen

9. Zeuge Hans Garnatz Schaffers Sohn aus Vitense 24 Jahre, // affirmat
Inq. leugnet alles

- sie war vor dem gütl. verhör heimlich davon gestrichen und sich erst zur Nacht in ihrem Kahten zu Vitense wieder eingefunden

Additionalles über ihre flucht: ir wehre so angst geworden vnd wehre darauf nach Roxin zu ihrem freunde Bartolomeus Steuruck gangen, welchen sie zum beystand bitten wollen, der aber kranck gewesen, waurm sie heimlich ihre Lumpen zusamemen kriegen vnd weiter weggehen wollen, ihr Mann lebt noch, er lebt auch

- Ist Inq. Eheman in ihrer gegenwart vorgefordert worden, der ihr alles in die augen sagt

- 25. u. 28. August 1676

Hans Völcker, Notar Pub. und Stadtvoigt

Nr. 2: BelehrunGSchwerin: ...Trine Burmesiter..wegen bösen gerücht, Schaden, Böten, ..nach ihren kräfteften zu tortur zu bringen, Schwerin 5. September 1676, Hans Heinrich wedemann

Nr. 3: 8. September 1676:...Trine Burmeisters...Tortur.. // Instrumente vorgezeigt, Hände auf den Rücken gebunden, Bekenntnis

könne Zaubern, von Sapanitersche welche vor siedem alhir besagt gelernt, Teufel hans, die Strokerkesche hette es ihr gelehret die vor vielen Jahren verbrand sie aber es nur 2 Jahre angebliche gewust, variiert zwischen der Spanriterschen, weißer Stock, Teufel Hans, hätt ihr aber nichts gebracht

- schärfere Tortur,

Buhlschaft, sich selbst ein schwin umgebracht, auch ein Pferd

7. Asmus Dettmers Schwein

8. Viereggen ein Ochse

9. Vitense eine Söge

10. Blocksberg auf dem Mohr mit der Spanriterschen

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 8: Ämter und Städte Gadebusch und Rehna, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32734>.

- 9. September Repetierung der Aussagen, variiert...sie wollte gerne sterben, allein sie wehre keine Hexe, nichts böses getan, wolle nicht wieder auf die Pein..wieder aussagen über ihre Buhlschaft, Blocksberg

Hans Völcker Notar

- Nr. 4: gütliche Befragung am 11. September 1676..verleugnet alles wieder

Hans Völcker Notar

- Nr. 5: BelehrungSchwerin, Schwerin 11. September 1676...zweite Tortur, H.H. Wedemann

Nr. 6: 14. September 1676..Trine Burmeister abermahlige Peinliche Befragung...wenig empfindlich, zimblich angegriffen worden , sie hette zwey von ihren eigenen kindern nachtes im bette todt gelegem nicht aus vorsatz, sondern ohnwißend geschehen, beide als Babeys das eine vor 4 Jahren, das andere mit 13 Wochen vor 6 jahren

- Gestehet schlielich weider Zaubere, durch die Spanritersche, wie vorher

- 15. September abermahliges gütliches bekenntnis, sie hätte die alte Schüttlersche zu Brützkow aufm Blocksberg gesehen, der Drake bei ihr eingezogen wie die Reuter sagen, sie woll auch beten vnd segnen können, aber sie es nicht gänzlich gestanden, über diese Schüttlersche hat man auch niemalen etwa böses gehört, daher kein glaube daran

- Hans Völcker Notar

Nr. 7: BelehrungSchwerin: Trine Burmeister...verbrennen, vorher würgen, Schwerin 18. september 1676, Hans Heinrich Wedeman

1.2.23. Anna Schottlern aus Brützkow, 1679

Copie BelehrungSchwerin: wegen Anna Wulfs aus Brützkow..die Schöttlersche mit der Inq. confrontieren, 1. Marti 1679, Nr. 1

Nr. 2: 10. Marti 1679, Confrontation Anna Wulf mit Anna Sehl. Hinrich Schottlern weil.

bauern zu brutzkow Witwe, Baltasar Wilhelm Raßow, Georg Tide, Inquisitionalartikel

1. 30 Jahre Verdacht..die verbrannte Burmesitersche hätte sie die scholtersche erst ins gerücht gebracht

2. sie sei viel besagt worden...Resp. wuste von keinem Drachen sie hette keinen gesehen

3. die Viereggesche sie vor öffentlichen Gericht ausgegeben

- Ties Vitense ist der Schwiegersohn der Scholttlerschen

5. ihr Teufel Chim hette ihr gesagt, daß die schottlersche durch ihrenTeufel ein Pferd dem Thies Wicken baurern zum Tröper umbrinen lassen

6. auf dem Blocksberg mit Spanriterschen vnd Burmeisterschen

8. der hans Stokerken welcher vor 10 Jahren verbrannt sei ihr halbbruder gewesen

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 8: Ämter und Städte Gadebusch und Rehna, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32734>.

gestehet es : eine Mutter vnd zween Väter

9. sie könne Segnen, Pusten vnd böten

Resp. nein

- die Ambtmans Kuchin Sophia Schepers vorgefordert welche der Scholterschen unter die Augen sagt, sie hätte ihr die Rose an den beinen gestillet gepustet vnd gesegnet, , muß die Worte dagen, mehrere Bötesprüche

Jochim Hintzmann Notar

Nr. 3: ..wegen zugesanter Confrontationsakten...Artikelformieren..wegen Gerücht, Pusten und Bäten..mit scharfer frage bedrauen vnd terriren..., Schwerin 24. marti 1679, Fürst. Meckl. Vice Canzler vnd JustizRähte

Nr. 4: 27. Marti 1679..Articuli contra Annen Sehl. Hinrich Schottlern Weil. bauern zu brützkow Witwe, 4 stigen jahren, Inquisitionartikel

1. von nunmehr verbranten Wulffschen bekannt

R. die Wulffsche alles gelogen vnd wuste sie nicht davon (zeigt sich angsthaftig)

2. jungst diese schottlersche selbst zugestanden, das sie Pusten vnd Böthen von ihrer Mutter, welche über 30 Jahre todt elernet, Resp. sie hätte solches von leuten gelernt, aber nicht Zaubern

3. vor etwa 18 jahren, als ihr eigen Man kranck gewesen..sie ihme dennoch mit ihren pusten vnd böthen nicht geholfen, er sterben müssen, die nachbarn sie wegen Mord in verdacht gehabt

Resp. die leute sagten viel, sie hette ihm gnug gebrauchet, es hette aber nichts helffen wollen

4. vor 4 jahren die rede gar starck gegangen da sihr ein drache gnug

Resp. wehre nicht wahr

5. sie jüngst zugestanden, sie hette von andern leuten damahls wol gehört, das die burmestersche sich für öffentlich gehegten Peinlichen halsgericht beschweret, daß diese Schottlersche nicht eingezogen würde, sondern mit ihr zuginge, den armen in der aschen den reichen in der taschen welche außage sie mit ihrem tode bestetigt

Resp. wol gehört, sich auch darumb gnug gegrämet vnd manche nacht schlafflos gelegen, weil sie unschuldig

6. die vorige Wulffische dieser Schottlerschen unter augen gesagt, daß vor etwa 3 jahren auf einem abend in Schummern, diese zu jener auf ihre hoffstede weil sie nachtbahn gewesen, gekommen vnd zu der Wulffschen gesagt Euer Schwiegersohn Ties Vitense verandtet immer so mit euer Tochter, seiner frauen, wir wollen ihm ein Pferd umbbringe, damit er sehen sol, // daß ihn Gott deswegen straffe, vnd weile die Schottlersche Teuffel mechtiger gewesen, als der Wulffschen Chim hette ers getan

Resp. nicht war

7. die Wulffsche ihr der Scholtlerschen unter die augen gesagt die Scholtlersche hatte vorm Jahr ihren Teuffel befohlen, er solte den Tieh Wickern bauern zum Törper ein Pferd

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 8: Ämter und Städte Gadebusch und Rehna, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32734>.

umbringen wozu ihn der Wulffschen teuffel helfen müßen, vnd hetten des Wicken braunde Wilde auf den Specken gejaget, da sie einen stock in den leib rennen müßen
Res. negat

8. die Wulffsche bekant, ihr teuffel Chim hette ihr gesagt, daß die Anna Schottlersche hexen könne, vnd den leuten so viel schaden thete, welches die Wulffsche entgelten müßen
Resp. hätte niemanden Schaden getan

9. die Wulffsche bekant, ihr Teufel Chim hette ihr gesagt das vor 4 jahren die Schottlersche dem Andreas Wulffen in brützkow die gelbe blese wilde umgebracht, darumb das er ihr die 32ßl nicht geben wollen, die er ihr schuldig gewesen

R. sie hette ihm kein Pferd umb gebracht

10. die Wulffsche dieser schotlerschen unter die augen gesagt, sie wehr eallemahl mit auf Blocksberg auf den grünen bring stendest den Duwenberge gewesen, mit Spanriterschen vnd Burmeisterschen

Resp. nie

11. sie wehren einmahls vor brützkow nach Rehna gegangen, da hette unterwegs die Scholtlersche darüber geklagt, daß sie beide so sehr verfolgt würden, vnd vnter andern gesaget, *wen es ja so weit kommen solte, das eine von ihnen eingezogen würde, so wolten sie einander verraten*

Resp. sie wären gegangen, aber davn nichts gesagt,

12. die Wulfsche der Obrigkeit im gefengknis gemeldet sie könne keinen frieden vor der scholtterschen teuffel haben

Re. keinen Teuffel

13. diese Wulffsche da sie auf dem holtzhauffen stiegen, den Prediger gebeten die Scholtlersche diesen gang auch gehen müssen

Re. schwieg stille, unschuldig

14. die Wulfsche es mit dem Tode bekräftigt

Re. vnd doch nicht wahr

15. ihre Nachbarn sie wegen Viehschaden in verdacht

R. nein

16. sie Halbschwester des Hans Strohkercken

Wahr

- Instrumente des Scharfrichters vorgestellt, vermahnet, sie gibt Pusten vnd böten zu, aber nicht zaubern, // die Wulffsche hette es ihr übel belohnt daß sie ihr so viel guts gethan den sie manchemahl wen ihr Volck gespeist, der Wulffschen die haber garben heimlich zu gebracht, auch ofters brod korn gegeben, soll das Stigma vorzeigen, sie hätte keins

- Jochim Hintzmann

Nr. 5: BelehrunGSchwerin: weider Annen Schottlers...Beinschrauben, 31. mar. 1679, Fürstl. Meckl. Vice Canzler vnd JustizRähte

Nr. 6: 3. Aprilis 1679..gütliche Befragung..abgekleidet, Daumschrauben, stellte sie sich empfindlich...Betet, Schrauben werden zugeschraubt... sie möchte es wol von des marx

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 8: Ämter und Städte Gadebusch und Rehna, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32734>.

Sienknechts Mutter gelernet haben...die nach Lübeck gelauffen vnd alda gestorben wäre, nachdem ihr Sohn sie weg gejaget, ...sie wollte keine unschuldigen besagen..wäre ja eine im Schultzen hause, ihr Vater der Schultz gewesen, ...verleugnet wieder...Suche nach Stigmata oben auf dem Kopfe 3 Zeichen von enerlei art, wird probiert nur aus 2 kommt blut...sie könne nicht Zaubern

- 4. April gütliche Befragung, keien Aussage
Joachim Hintzman

Nr. 7: BelehrunGSchwerin: wegen Anna Scholttlers...gewiße unverdächtige Zeugen befragen, darauf Separatim einer nach dem andern über dieselbe abzuhören, confrontation ..vormittlest förmlicher fragestücken, beßer als bishero geschehen durch einen Notarium selbst zuverzeichnen sei, 14. April 1679, Fürst. Meckl. Verord. Vice Canzler

Nr. 8: 25. April 1679, Zeugenverhör (Sauklaue)

Zeugen:

1. marx Sienknecht, Paur zu Brützkow 40 jahre
2. Asmus Vieregge Paur zu Brützkow 34 Jahre
3. Asmus Detmer Paur zu Brützkow 50 jahre
4. Andreas Garbers paursman zu Brützkow 40 Jahre
5. Andreas Wulf, Bauer in Brützkow 28 Jahre
6. Jacob Vehregge, Bauer in Brützkow, 40 jahre
7. Tyes Vitense Paur zu Brützkow 40 jahre
8. Gehrt Klockowen untervoigts alheri 40 Jahre
9. Grete des Untervoigts fraw 30 jahre
- 10 Tyes Wiggerts Bauer zu Törper 55 Jahre
(den REST SIEHE KOPIE 351)

Nr. 9: BelehrunGSchwerin: wird Anna Schottlers bey ihrer beltzten bekäntnus das sie die Zauberey von ihrer Mutter verbötlich gelernet, vnd zu Probe einigen Viehe gethan verhareen..auf dem Holzhaufen erwürgen vnd verbrennen, Schwerin den 30. April 1679 Fürst. Meckl. Vice Canzler vnd JustizRähte

Nr. 10: die Anna Schottlers revociert vor dem Beichtvater wieder, 6. Mai 1679,[Pastor positiv]
Jochim Hintzman Notar

Nr. 11: Christian Ludwig..BelehrunGSchwerin wegen Anna Schotller weil sie vorer Pusten vnd böhten gestanden auch zur Probe Schaden an Menschen vnd Tieren gebraucht, ihrer Wankelmuth vnd variation bloß zu ludificir vnd Verhöhnung des Gerichts...harte Tortur..worauf das Urteil dann zu condemniren, 9. Mai 1679, Fürst. Meckl. Vice Cantzler vnd Justizräte

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 8: Ämter und Städte Gadebusch und Rehna, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32734>.

Nr. 12: 16. Mai 1679: Tortur:...sie weiß nicht was ihre Mutter ihr sie gelernt, wird an den Händen zusammengebunden, // mit Ruhten gehawen, sie schreit, sie hätte nichts böses getan, marx Sienknechten ein pferd umgebracht, der Sienknecht hette Ihr viel schelmstück gethan, die wulffische hätte sie bekant,
Beinschrauben: kein Blocksberg, kein Teufel; aber Tyes Wickers Pferd umgebracht, , // ihr Teufel heiße Chim will aber doch nichts gestehen
Jochim Hintzmann

Nr. 13: BelehrunGSchwerin: Anna Schollters..weil ihr nur meßige tortur angelegt, sie variiert, widerumb gütlich befragt, und damit der vorigen Urthel gar nicht nachgelebet worden..wonach alle clausula und pt. in Artichel eund zu examinieren, auch den Notarium bey ernstlicher animadversion zum besern fleiß vnd formblicher fragstücke aufzusegen, Fürstl. Meckl. Vice Canzler vnd Justizräte, 17. Mai 1679

Nr. 14: 20. Mai 1679: Anna Schottlers abermahls vermahnt worden..zur folter gebracht, abgekleidet, hände oben fest gemacht, große empfindlichkeit, sie dem Scharricher bald unter den händen todt geblieben, ..kommt wieder zu sich nochmal angezogen..beim dritten mahl gesteht sie Zaubern von ihrer Mutter gelernt in Wehdendorf, Teufel Chim, als Man, schwarzes Pferd , Buhlschaft, Stigmata gegeben, keinen drachen gesehen
marx Sienkenchten ein Pferd, auch Teyes Vitensen ein Pferd vnd Tys Wiggerten und Andreas Wulfen ein Pferd, auf dem Duvenberge als Blocksberg gewesen, Bekenntnis
- 22. Mai gütliche Repetierung, bleibt bei Aussagen

Nr. 15: Urthei anna schottlern..auf Holzhaufen auch bei Revocation das vorherige Urteil vollstrecken

1.2.24. Anna Wulfen aus Brützkow, 1679

Nr. 1: BelehrunGSchwerin: wegen Annen Wulfs in pto. venefisci ..ob zwar aus dem beygelegten also genanten Prothocollo so wegen seiner vielfältigen defecten hirmit widerumb zurückgesandt wirdt, nicht zuersehen, wan ehr vndt wo solches gehalten, wer Judex Assoessores, Notarius oder Actouraius gewesen...so scheint doch die Sache von der wichtigkeit zu sein einen Proceßus inqistorius anzustellen vnd die Akten an die Justizkanzlei wohin sie gehören zu senden, 9. Janaur 1679, Fürstl. Meckl. verordnete vice cantzler vnd JustizRähte [Rügen]

- auf Balthasar Wilhelm Raßow meck. abmtman, den 10. februar diese 1679 Jahr wider Anna Wulfes Sehl. hans Wulfen Witwe in brützkow Prozeß...als Richter Georg Tide, Matthias Hövischen Stadtvoigt als assesor, Zeugenaussage, Inquisitionalartikel, gütliche Aussage [Zusammensetzung des Gerichts]

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 8: Ämter und Städte Gadebusch und Rehna, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32734>.

1. Testis: marx Siehnknecht, 44 Jahre aus brützkow
2. Anna Viereckgen des Marx Siehnknechten Hausfrau 30 jahre
3. Clas becker , 40 Jahre aus Brützkow
4. Ties Vitense, 40 jahre aus Brützkow
5. Anna Wulffs des Thies Vitense Hausfrau, 40 jahre brützkow
6. Asmus Detmer 50 Jahre alt Brützkow
7. Jacob Vierecke bey 42 Jahr alt aus brützkow
8. Claß markkohm bey 40 jahre Müller zu Köchelstorf //

Artikulis

1. das vor 6 Jahren eine Dirne Namens Anna Veerecken von Jeser nacher Brützkow gekommen vnd bey ihren bruder Jacob Vierecken gedienet

1-2. affirmat

3. nescit

Inq. ja

2. das diese Anna Wulffes zu der Annen Viereckgen gesaget, sie solte noch 4 jahr warten, vnd als den ihren Sohn haben

1-2. affirmat

3. nescit

Inq. negat

Confrontation: Inq. saget sie hette es nicht böse gemeinet

3. Wie Marx Sienknecht damahls eben Witwer gewesen, vnd die gedachte Anna Viereckgen gefreiet, daß diese Wulffsche zu der Anna V. gesagt, daß freien solte ihr noch wol einmahl gereuen

1-2. affirmat

3. nescit

Inq. negat

Confrontation: Inq. saget es möchte wol sein, sie hette es nicht böse gemeinet //

4. das Marx Siehnknecht in solchen Jahren, nicht allein kein Haupt Vieh auffütern können, sondern es wehre Ihm über daß auch alles Vieh waß er für bahr geldt gekauft biß hieher umb gekommen

1-3. Ja

Inq. Sie wehre bey ihren Christen hertzen und ehrlichen gewißen darumb unschuldig

Confrontatio

5. das Hans Reimers Bürger in Rehna vor 4 Jahren im VorJahr, dem marx Siehnknecht eine Ochsen geliehen, denselben nebest seinen Vieh zutreiben vnd zu futtern

1-3. Ja

Inq. affirmat

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 8: Ämter und Städte Gadebusch und Rehna, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32734>.

6. Anna Wulfs von Hans Reimers eben denselben Ochsen begehret

1. affirmat

2. gehört

3. affirmat

Inq. negat

Confrontatio: sagt sie hette nicht gewust, daß den Marx Siehnknechten der Ochse zugesagt

7. das selbiger Ochse diesen Marx Siehnknechten schon vorher versprochen, hatte dieser denselben Ochsen auch gekricht

1-3. affirmat

Inq. Marx Siehnknecht den Ochsen auch ja gekricht //

8. den Siehnknecht so fort seine andere Vier Ochsen bei vollen futter und guten har, so kümmerlich geworden, daß Er sie im pflügen nicht gebrauchen können biß sie dieselbe wider durch gegraset, weren sehr mit leusen befallen vnd hette dafür nichts helffen wollen

1-3. ja 3. Obleich das Vieh gut keu vnd garben hackels gefreßen

Inq. sie wiße darumb nicht, das Vieh möchte schlecht gewesen sein, unschuldig

9. Anna Wulfs vor vier Jahren im Vorjahr des Siehnknechten fraw, umb futter angesprochen, vnd ob wol deßen frau ihr nichts geben wollen, wehre doch die wülffsche selbst die leiter nach der hilden aufgestigen vnd daß futter herunger geworffen

1. wehre nicht zu hause gewesen, nach gehends hette es ihm seine frau gesagt

2. ja wahr

3. nescit

Inq. das sie des Siehnknechten seine frau zum öftern umb futter angesprochen wehre wahr, aber im vergangenem forjahr wehre es nicht geschehen, indem aber bedachte sich die inq.

und sagte Ja, sie wehre auf die hilde gestigen vnd das futter mit einer farcken herunter gezogen, die Siehnknechtsche möchte wol gesaget haben, daß sie iuhr daß futter nicht nehmen sollen, sie hatte aber so viel genommen als sie hatte tragen können

Confrontation

10. das Siehnknechten frau gesaget, sie werde ihr ja mit gewalt kein futter nehmen daß die Wulffsche wider herab gestigen, daß futter ligen laßen vnd im weg gehen gesaget, sie wolte daß noch wol gedencken //

1. gehört

2. ja

3. nescit

Inq. daß sie nicht also gesaget, sie wolle es noch wol einmahl gedencken

Confrontatio In. sie habe daß futter ligen laßen, sie möchte die worte dabei gesagt haben, sie hette aber nichts böses damit gemeinet

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 8: Ämter und Städte Gadebusch und Rehna, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32734>.

11. hierauff des Siehnknechts Vieh so fort mit leusen befallen, vnd so kümmerlich vnd Matt geworden..trotz frischen grase

1-3. affirmat

Inq. daß sie darümb nicht wüste

Confrontatio: sie keine Schuld

12. Marx Siehnknecht vor 2 jahren umb Meytag ein Pferd kranck geworden, vnd nicht aufstehen können, sondern sie hetten es wol acht tage aufbähren müßen, da wehre Marx Siehnknecht zur Wulfschen gegangen, dieselbe gebethen, daß sie ihm das Pferd aufhelffen möchte

1-3. ja

Inq. Ja

13. das hingegen diese Wulfsche den Marx Siehnknecht wieder gebethen er möchte ihr doch vergönnen, daß ihre Ochsen auf seine Wischen gehen, vnd die Kuhblumen freßen möchten, welches Kleger ihr vergönnet vnd wehre sie darauff mit ihm gegangen //

1. ja

2-3. gehört

Inq. ja

14. als sie nun daß Pferd auf die beine gehabt, vnd Marx Siehn Knecht gesagt, er wolle es nimmermehr wider auffbähren das die Wulffsche gesagt unser H. Gott kan ihm noch wol widerhelffen vnd wehr darauf des andern tages 3 Pferd wider frisch vnd gesund gewesen auch geblieben

1-3. affirmat

Inq. wahr, aber an Krankheit wehre sie unschuldig

15. Wulffsche in Negst vergangenen Herbst des M. Siehnknechten seine frau gebeten, sie möchte ihr doch ihre tochter zum hoffe pflügen leihen

1 u. 3 gehört

2. ja

Inq. die Siehnknechtesche hette gesaget das die dirne kranck wehre, darauff inq. gesaget so möchte es sein

Zeugenkonfrontation

16. als sie sich deßen gewegert, daß die Wulffsche gesagt sie wolte es ir noch wol wider gedencken

1-2. gehört

3. nescit

Inq. das sie solches mit ihrem Christen Herten vnd ehrlichen gewißen nicht gesagt.

Zeugenkonfrontation ist ausgelassen weil der articul nicht bewiesen

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 8: Ämter und Städte Gadebusch und Rehna, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32734>.

17. daß noch amselbigen abend so wol des Marx Siehnknechts frau als auch desen tochter krank geworden vnd lenger als 8 tage gar schwer gewesen, da doch sonst den andern Nachtbahren kein finger wehr gethan

1. Ja
 2. Ja vnd die Tochter immer noch krank
 3. affirmat
- Inq. sie habe daran keine schuld
Zeugenkonfrontation

18. der Wulffschen ihr Sohn Andreas Wulff bey welchen inquistia im Hause ist, diesen vergangenen herbst aus einem teiche einige Made ausführen wollen, weil er nun solches nicht verrichten können, er fahre den über des Marx Siehnknechten hoff hatte er für solchen Consens 10 fühder Mahde auf des Marx Siehnknechtn acker zuführen freywillig versporchen

- 1-2. ja
 3. nescit
- Inq. Ja

19. Andreas Wulf viel mühe gehabt ehe er die Morder ans Vfer gebracht, vnd ihm darüber der Kopf nerrisch geworden vnd auf die Mutter gemurret, hatte die inq. die arbeit auch verdroßen, vnd diesen Siehnknechten zu unterschiedlichen Mahlen angesprochen daß er mit führen solte, da mit die Mahde heraus kehme

- 1-3. affirmat
- Inq. sie möchte sie wol angesprochen haben es wehre ihr aber vergeßen
Zeugenkonfrontation

20. als Marx Siehnknecht sich deßen verwegerte daß sie ihm nicht lange darauf 3 Pferde gesundes leibes gestorben dadoch seine Nachbahren Pferde frisch vnd gesund geblieben

- 1-3. affirmat
- Inqq. sie wiße darumb nicht, wäre unschuldig

21. daß der Claß Markkohm Müller zu Köchelstorff dieser Wulffschen ihren Sohn Andresen eine stube gebauet, dafür er von den andres Wulffen ein Schwein bekommen

- 1-2, 4, 6, 7. gehört
 - 3., 8 affirmat
 5. nescit
- Inq. Ja

22. daselbe Schwein bey vollen schrotkorn womit er daßelbe gemestet, so voller leuse geworden daß er es nicht retten können, sondern kümmerlich geworden vnd mußte aufgebareet werden

3. nescit
8. wahr

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 8: Ämter und Städte Gadebusch und Rehna, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32734>.

alle anderen gehört

Inq. dem Schwein vormahls das bein entzwei gewesen vnd daß der Mühljunge umb selbiges lahmes bein daß strick gebunden inq. aber hatte es den jungen verboten vnd befohlen daß er das strick den schweine umb das gesunde bein binden solle, aber der junge hatte es nicht thun wollen vnd daher hatte das schwein nicht stehen können, sondern immer ligen müßen

Zeugenkonfrontation mit dem Müller: er habe das Schwein selbst geholet, das zunächst 3 wochen gehabt bevor es krank gewesen, *er hette es mit quicksilber geschmiret*, daß hatte aber nichts helffen wollen, daß auch der inquistin Sohn selbst bekennen müßen, daß es nicht mit recht zu ginge

Inq. es wehre ihr vergessen [Volksmedizin93

23. der Müller hirdurch genötiget vnd dem Wulffe daß Schwein widerbringen wollen, hatte es nicht gehen können, wehre aber nach gehents bey den andreas Wulffen so gut geworden, daß der Wulf selbiges geschlachtet

1-2. 4, 5 (ihr Bruder ist Andreas Wulf)-8 gehört

Inq. *ihr Sohn hatte den schwein haber gegeben es hatte auch damahls noch nicht viel freßen wollen den es hette finnen gehabt als sie es abgeschlachtet*

24. die Wulffsche von ihrer Tochter des Vitensen frauen 2 große brod geliehen, sie hette aber ihrer Tochter nur 2 kleine brod so fast gar verbrand, widergebracht, selbige stil schweigend wider geleget vnd davon gangen, als aber die Vitensche die brod gesehen hatte sie ihre Mutter dieselben wider hin gebracht //

4. gehört

5. ja wahr

alle anderen nescit

Inq. ja

25. so vort hierauf den Vitensen ein fahlen kranck geworden bei 14 tagen sich so sehr gedehnet aber immer dabei gefreßen, gestorben

1. nur vom Tod des Pferdes

2-3. nescit

4-5. affirmat

6-7. wie 1

8. nescit

Inq. sie hette ihnen nicht so groß schaden gethan als ein staub in der Sonne

Zeugenkonfrontation

26. als auch des Vitensen ander Pferd krnak geworden, daß er diese seine schwigermutter dabei hohlen laßen vnd geklaget daß ihm seine Pferde so krancke theten

1. gehört

2. nescit

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 8: Ämter und Städte Gadebusch und Rehna, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32734>.

3. nur Krankheit

4-5. ja wahr

6-8. nescit

Inq. Ja, sie hette aber da s Pferd nicht gesehen //

27. Die Wulffsche geantwortet Pferde sorge ist Pferdesorge vnd darauf weggegangen

1. gehört

2. nescit

3. nur von Krnakheit

4-5. affirmat

6-8. nescit

Inq. es könnte wol also sein

28. darauff das Pferd damahls widergesund geworden aber nach etlichen wochen wider kranck vnd gestorben

1. gehört

2. nescit

3. wie 27.

4-7. affirmat

8. nescit

Inq. sie daran unschuldig, sie hette gegen ihre tochter ein Christl. hertz vnd ehrlich gewißen Zeugenkonfrontation: Inq. das sie das Pferd nicht gesehen, und wehre doch wider gesund worden, daran künthe man ihre unschuld erkennen

29. daß die Wulffsche ihre tochter die Vitensche umb geld gemahnet, welches die Vitensche nicht bezahlen können

1. gehört

2-3., 6-8. nescit

4. von seiner frau gehört

5. wahr

Inq. Ja den die dirne der das geld höre wehre gestorben vnd hette inq. dieselbe mit solchen gelde begraben laßen wollen //

30. die Wulffsche die Vitensche angesprochen daß sie ihr die Made aus den Teichen führen helffen sollen, welches sie aber nicht thun können

1. gehört

2-3. nescit

4. von frau gehört

5. wahr

6-8. nescit

Inq. sie hette ihrer Tochter darumb solches gesagt, daß sie die Made auf ihren eigenen acker führen laßen solte

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 8: Ämter und Städte Gadebusch und Rehna, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32734>.

31. die Vitensche daher vermeine daß ihre Mutter die Wulffsche ihr so hart vnd böse wehre, vnd ihr so viel schaden an ihrem Vieh thue

- 1. gehört
- 2-3. nescit
- 4-5. wahr
- 6-8. nescit

Inq. das könne ihre tochter mit christl. hertzen vnd Ehrl. gemüth von ihr nicht sagen
Zeugenkonfrontation sie unschuldig

32. Asmus Detmer vnd diese Wulffsche allemahl im ambtsfuhren zusammen gespannen vnd als dan die Wulffsche ihre Pferde mit saltz bestreuet hette

- 1. gehört
- 2-3. nescit
- 4. das mit dem Salz wisse er nicht
- 5. nescit
- 6. Ja
- 7-8. nescit //

Inq. Ja es wahr, das sie ihre Pferde mit Saltz bestreuet hatte sie darumb gethan weil sie von andern gehöret das alsdan die Pferde nicht konten verschiret werden [Volksmedizin]

33. dieser Detmer sich befürchtet, daß solches saltz streuen seinen Pferden schedlich sein möchte, hette er darumb der Wulffschen Sohn geschlagen

- 1. gehört
- 2-8. nescit
- nur 6: Ja wahr

Inq. der Detmer möchte ihren Sohn wol geschlagen haben, das andere vergessen

34. die Wulffsche daher diesen detmer böse gewesen

- 1. gehört
- 6. Wahr den die Wulffsche auch zu andern gesagt, das sie den Zeugen darumb hart wehre alle anderen nescit

Inq. Nein sie wehre ihm nicht hart
Zeugenkonfrontation

35. Detmer mit der Wulffschen nicht mehr zusammen helffen spannen, weiln Er mit ihren Pferden nicht hat fort kommen können

- 1 u. 6. Ja
- alle anderen nescit
- Inq. Ja wahr //

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 8: Ämter und Städte Gadebusch und Rehna, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32734>.

36. daher vor etlichen Jahren die Wulffsche allein daß hoffe korn nach Lübeck fahren müßen vnd dieser Detmer auch besonders, vnd daß die Wulffsche daßmahl selbst mit nach Lübeck gewesen

1+6. Ja

alle anderen nescit

Inq. Ja

37. auf selbige reise des Detmers Pferd einen kleinen Nagel in den fuß getreten vnd ob wol selbiger schade nicht sonderlich gewesen, wehre dennoch dem pferde der fuß so dicke geschwollen, daß ers kaum nach hause haben bringen können

1, 3, 6 affirmat

alle anderen nescit

Inq. sie wüste darumb nicht

38. Detmer daß Pferd in Rehna bei 2 Schmiden gehabt, welche gesagt der schade solte kein Noth haben [Volksmedizin]

1. gehört

6. affirmat

Rest nescit

Inq. nescit

39. der schwulst so sehr zu genommen das er auch den Pferde in den leib gezogen, gestorben, Verdacht auf Wulffische //

1. gehört

3. nur das das Pferd gestorben wäre

6. Ja, der selbige schade anfangs nichts zu bedeuten gehabt

rest nescit

Inq. Nein, unschuldig

Zeugenkonfrontation

40. vor 6 Jahren des Peter Jürgens damahligen Scheffers zu Rehn, Sohn, einsmahl mit der hude schaffe durch das dorf brützkow gezogen vnd damahls die scheffer hunde vnter der Wulffschen gense gehört

1+6 gehört

rest nescit

In. Ja

41. die Wulfsche dazu gekommen den Knecht gescholten vnd gesaget wo fern ihr die gense gebißen wehren vnd zu nichte kehmen, solten es ihm theuer gense werden

1+6. gehört

rest nescit

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 8: Ämter und Städte Gadebusch und Rehna, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32734>.

Inq. sie zu den Schefferknecht gesagt, ob er die hunde nicht steuern könne, daß sie ihre gense tod beißen musten //

42. in der folgenden Nacht dem Scheffer in den flecken von den besten Vieh ein Hamel vnd ein Schaaff tod geblieben, welches der Scheffer den Aßmus detmer selbst geklaget vnd die Wulffsche damit in verdacht

1+6 gehört

Inq. sie habe den Scheffer kein schaff umb gebracht sie könne auch kein liens korn umbringen mit ihren christl. Herten vnd ehrl. gewißen

43. vor 6 Jahren des Jacob Verecken 2 Pferde umb den Mittag in der Wulffschen Vocken gegangen welche sie selbst heraus gehaget

1+6 gehört

7. wahr

Inq. möchte wol wahr sein

44. so fort darauff daß eine Pferd auf den gantzen leib voller beulen geworden, hette auch nicht freßen wollen, biß die Sonne untergangen, da es beßer geworden

1. gehört

6. gehört

7. war, er hatte sie so vort damit in Verdacht gehabt

Inq. wisse nicht darumb

Zeugenkonfrontation: unschuldig

45. die Wulffsche gesagt, wen sie solte angegriffen werden solten noch welche daran, da man wol nicht auff gedacht hett

1. gehört

2-8. nescit

Inq. das sie solches aus schertz gesaget es wehre wahr, den der landreiter hatte zu den kindern auff den felde gesaget daß ihrer 6 in brützkow wehren, solches hette ihr junge zu hause wider gesaget, inquistia muste sonsten gestehen daß sie zu der untervoigtschen gesagt wo man sie purrte, so solte noch was an den tag kommen daß sie nichts vormuthen wehren, den Marx Siehnknechts sein Vater hette zu ihr vnd *ihren Man Seehl. gesaget, er hette seinen Sohn wol so viel gelehret das er sein brod haben könnte, solches hette sie damit gemeinet*

46. daß die Wulffsche schon etliche Jahr her in Verdacht gewesen

1-7. Ja

8. Nescit

5: das ihre Mutter nicht Zaubern könne, dafür wolle sie nicht schweren

Inq. negat //

Zeugenkonfrontation

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 8: Ämter und Städte Gadebusch und Rehna, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32734>.

47. die Wulffsche mit der burmesterschen Verwand, deren Gevatterin gewesen vnd gute freundschaft

3. nescit, 6-8

alle anderen Ja

Inq. nein

Zeugenkonfrontation

- Joachim Hintzman Notar

Nr. 3: Beichtvatter Johan Lüdersche bittet die Anna Wulfes zu sich, bekennt gütlich sie könne Zaubern

- Gütliche Befragung 20. Febraur 1679, Amt. Baltzer Wilhelm Rassow, Georg Tiden
Amtschreiber, Matthias Hövisch Stadtvoigt,

1. von des Sehl. Hans Timmers weiland Spahnriter fraw alher1676 gelernt, zusammen mit der burmeisterschen ihr Warmbier gegessen //

2. Die Zauberei sollte ihr nützen

3. streit mit Teufel, einem schwarzen Reuter, manchmal Hund, Kalt
niemanden Zaubern gelernt

Nur Peter Jürgens die Schaafe umgebracht, Marx Siehnknecht ein schwein, daß er zum
öftern Ihre schweine gehetzt

Tyes Vitense mit Hilfe der Annen Scholttelers ein Pferd umgebracht //

Blocksberge auf dem Grüfenbring mit der Schottlerschen

- 21. Februar gütliche Wiederholung, klagt der Schottlerschen Teufel hätte sie umbringen
wollen, hindert sie an aussagen,

Jochim Hintzman Notar

Nr. 4: BelehrunGSchwerin: wegen Anna Wulfes...wegen bösen gerücht, eigenem Geständis
mit Hanns Tim(m)erns Frau der Spanriterschen 3. Gott verlaßen 4. Buhlschaft 5. Schaden
...mit Tortur nach ihres Alters condition zubelegen..stygmatis Diaboli suchen...man möge
auch einen geübteren vnd qualificirteren Notar, der schon öffters in Hexen Sachen
gebrauchet worden, adhibirest, oder diesen Jochim Hintzmann dahin haltest, daß ER beßer
prothocollire vnd nach anweisung des letzten Reichs abescheides die Responsiones vnd
außagen so woll der Zeugen als der inquistinnen so fort unterieden articul vnd interrogatois
füge

Schwerin 22. Febraur 1679

Fürstl. Meckl. Vice Canzler vnd Justiz Rächte

Nr. 5 4. Februar 1679, Tortur, Stigmata hinter dem rechten Ohr, Geschrei bei Tortur, wird
wieder entlassen, Bekenntnis

1. ja seit 3 Jahren

- durch Weisen Stock, kalter Buhle, heißt Chimm

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 8: Ämter und Städte Gadebusch und Rehna, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32734>.

niemanden als die alte Scholttersche könne noch hexen, die wäre mit auf dem Blocksberge auf dem Grünenberg unter dem Düvenberg

5. sie hätte niemanden Schaden getan

1-4. nur ein Schwein umgebracht

5-8. nein

9-11. nein

12-14. nein

15-17. nein

18-20. unschuldig

21-23. unschuldig

24-31. ihm nicht hart gewesen, ihm auch keinen Schaden getan, aber ein Pferd weil er mit ihrer Tochter immer gezankt

32.-39. unschuldig

40.-42. ja, weil seine Hunde ihre gösseln gebissen

43-44. ja, die Pferde voller Leuse gesetzt, weil seine Pferde ihren Roggen abgefressen

45. negat

46. affirmat

47. affirmat

- 26. Februar 1679 Repetirung der Aussagen, wird gefragt ob sie der Schottlerschen es unter die Augen sagen könne, was sie bejaht

Nr. 4: Schwerin 1. März 1679, Verbrennen vnd vorher würgen, zuvor die Schottlersche mit ihr confrontieren

Vice Canzler vnd JustizRähte, Urteil

1.2.25. Catharina Husfeldten aus Warnckow, 1688

Nr. 1: 18. Juni 1688 wieder Thrinen Husfeldes zwar summariter jedoch an Eydes stat, Zeugenverhör

1. Theis Frorip, Unterthan aus Warnekow, 35 Jahre

2. Claus Ditz, Unterthan aus Warnekow, 60 Jahre

3. Adolph Otto, Unterthan aus Warnekow, 45 Jahre

4. Michell Möller, Unterthan aus Warnekow, 46 Jahre

5. Capsar Hacke, Unterthan aus Warnekow, 35 Jahre

6. Grethe Ditsche, Unterthan aus Warnekow, 58 Jahre

Inquisitionalartikel

1. OB vnd wie lange Thrine Huesfeldes, Bausweib aus Warnekow, wegen Hexerei in Gerücht

1. 18 Jahre

2. 26. Jahr

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 8: Ämter und Städte Gadebusch und Rehna, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32734>.

3. 20 Jahr

4. 26 Jahr

5. 20 Jahr

6. lange

2. Ob diese Frau woll jemalhen von Hexen vnd Unholden bekant worden?

1. ja vergangenem Sommer zu Stove, auch dahin geholet

2. zu Stove

3. die Hackische vor 20 Jahren gebrandt, da hätte dieselbige diese Frauwe öffentliche ausgerufen

4. zu Stove

5. Zeugin verbrante Mutter hette sie vor 20 Jahren ausgerufen, vnd zu Stove were sie auch bekant

6. die Leute sagten zu Stove

3. OB dieses Weib jemals mit verbranten Unholden große gemeinschaft

5. mit dem Weib so nachgends zu Stove gebrandt

4. Ob sie jemahls vor eine Hexe gescholten, daraus sie sich nicht verboten

1. fünf mahl, nie verboten

2. Zeugens fraw were ihr vors Thor gelauffen, vndt hette sie da für gescholten

3. Claus Ditzen Fraw, sie sich nicht verantwortet //

4. Zeugens sehl. Vater vor 18. Jahren sie schon vor eine Hexe angeklagt, weile aber ihr Mann gestorben, der mit darüber gehalten, daß sie verbrant werden möge, vndt sie kleine Kinder gehabt, so were Sie begehnen blieben

5. sein Vater hatte sie dafür gescholten, welches sie eingezogen, vndt die Besessene in Rehn hette sie in Zeugens gegenwart für eine Hexe geprügelt

6. Zeugin selbst

5. jemahls einer Streit mit ihr gehabt, darob sie gedrawet vndt schaden erfolgt

1. dieser Frawen Sohn hätte von seiner Stäke eine gantze zeit Acker in Heuw gehabt, wie aber zeuge demselben solchen Acker genommen, da hette sein Pferd einen bösen Anstoß gekriegt, darüber er diese fraw beschuldiget, Pferd wider gut geworden, bis ein anderes verstorben

er mit diesem Weibe aus der Kirchen gekommen, sie gefragt, wie es mit ewrem lahmen kinde?

Zeuge noch gut genugk, darob hette sie ihm einen Kringel für sein Kinde mitgegeben,

Wie er ihn aber dem Kinde gibt wird es ganz krank vnd stirbt,

vor wenigen tagen hätte Zeuge sich mit ihrem Sohn geschobben, darob were ihm forts ein stier // ins 3. Jahr umgekommen, das wüste das ganze Dorf (er wurde gefragt: Wer dieses mehr zu bezeugen wüste)

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 8: Ämter und Städte Gadebusch und Rehna, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32734>.

3. wie der Schultze viele Pferde umbgekommen, vndt er welche wieder gekaufft, da hätte Inq. Sohn gesaget, Laßet den Schelm nur Pferde kauffen, so kiregen die Warneckower hunde noch was zu freßen,

4. Inq. hette Zeugen gedrawet, er solte nur sehen, wie es ihm gehen würde, wo er ihrem Sohn das Landt nehme, darob were ihm erst ein Ochse, vndt forts wieder zu einer Zeit 10 Schweine umgekommen

5. hette Inq. Sohn vom Schultzen die zehen R. so er auf den Acker geliehen, wieder hinbringen müßen, darob Inq. Zeugen gedrauet, er solte sehen, wie es ihm gehen solte, darob ihm forts ein ochs vndt ein Schwein umbgekommen

6. Ihr Mann hette Inq. Mutter eins nach Rehn vorgericht fahren müßen, daß dieselbe ihre Tochter, die Inq. verklagen wollen, darauf hatte ihm fort der Wolf 7 Schweine todt gebißen [Wehrwolf]

4- Addebat. vor 3 jahren hette er Sie vorm gericht vor eine Hexe angeklaget, darob ihm, wie er des andern Tages noch Ratzeburgk gefahren, ein Pferd nach dem andern unterweges krank geworden // daß er selbige kaum wieder nach Hause kreigen können, ihm 11 Pferde in 14 Tagen umbgekommen, , den andern Nachbarn keine gestorben

3. Addebat: wie des alten Schulten Fohlen in ihr korn gekommen, da hette Inq. wacket, die hunde vndt Raben solten selbige auffreßen, daraus weren dem alten Schultzen auch seine 5 Fohlen allesambt umgekommen

6. daß Inq. vor 18 Jahren zu Grethen Ditschen gesagt eine Tugentsame Fraw hatte Ihr etwas gelehret, daß Sie eine gute handt hatte, Jungk Vieh aufzufudern

Test. 6 bestätgit dies, sie wäre schnell weg gegangen, weil sie anfang Worte zu murmeln - Bülow, H. Küchenmeister Oldenburg vnd Amtschreiber Tieden von Gadebusch vndt Rhen [Zusammensetzung des Gerichts]

Georg Haveman, Notar imma.

Nr. 2 Antwortet Trihne Hueßfeldes auf die Interrogatoria, 18. Juni 1688, gütliche Aussage

1. das gerücht könnte sie woll machen, dann ein jeder könnte sagen, was er wolte, aber beweisen were es nicht, vndt die That were nicht in ihr

2. die Hackische hatte sie vor 20. jahren nicht außgeruffen, vndt ob zwar das weib von Stove erstlich auf sie bekant, so hatte dieselbe es doch hernach wiederumb wiederruffen, darumb sie dem H. Amtschreiber von Rhen ein Schein wieder gebracht, daß nicht nöhtigk gewesen, Mundt gegen Mundt kommen zu laßen

3. nur einmal in deren Haus gewesen

4. *wan die Unterthanen gescholten, so hätte sie bey dem Ambt geklaget, daß sie sich vielmahl vertrogen müßen, aber sie hätten ihre Schelmissche Mundt doch wiedergebraucht, der Teuffel hätte ihr aber kein Hahr gekrümmt, vielweniger sie geschlagen*

5. die Rede von den Pferden were nicht war, dann sie nicht davon wüste, Mit dem Kringel were es aber so zugegangen: Sie hätte ihm den Kringel auß guten Herten gegeben, vnd nicht gesagt, daß er dem Lahmen, sondern seinen Kindern solchen mit bringen sollten.

Nachgehendts hatten Sie She beschicken laßen, sie solte dem Kinde wieder raht thun, Aber

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 8: Ämter und Städte Gadebusch und Rehna, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32734>.

sie bhäten ihr zu nahe, dann // sie were unschuldig daran, vom Ochsen wüste sie nichts [Beschickung]

Wegen Test 3: Inq. Sohn Asmus saget, das ers müchte geredet haben, vndt zwar in trunckener weyse, seins theils wüste ers aber nicht

4. leuchnet Inq. , Confortation, sie wormit Testis solches beweise wolle? Er: er were nur allein gewesen

5. leuchnete Inq. alles, vndt Caspar Hacker hätte nur 8 R. dahin gebracht,

Caspar Hacke: das es nur 8 R. gewesen, aber das drawen were gesschehen auf solche maße: Zeuge habe dem Schultzen gerahten, das Landt wieder einzulösen, solches hätte Inq.

zuwissen bekommen, darob hätte sie gedrowet, vndt zwar vor ihrem Thor auf der Straße

6. ihre Mutter were ohr so Mußgunstik gewesen, wan dieselbe sie selber hätte auffs feuer setzen können, So hätte sie selbiges nicht gelaßen, vndt Ditz hatte ihre Mutter oft dahin gefahren, von diesem werck wus//te sie nicht

4. in diesem Jahr viele Pferde gestorben, Zeuge: seinem Nacharn weren gleichwohl keine umgekommen, R. Hans Forip hätte seine gar none nur gerettet

3. leugnet sie

Testis: die Fohlen wären ihm umgekommen

Art. 6: das solte ihr keine ehrliche Frau nachreden

- Georg Havemann

Nr. 3: Belehrung Schwerin ..in des Lebens Wandels der Frau noch zur Zeit besser erkundigen und Bericht einsenden Fürstl. Meck. Cammerräte, 7. September 1688 an Baltzar Wilhelm Raßowen

Nr. 4, Articuli Inquistionales, Inquisitionalartikel

1: seit 26 Jahren Berüchtigt

2. vor 20 Jahren von der verbranten Hackeschen ausgeruffen

3. vorm Jahr zu Stove von der Wienckschen öffentlich bekant

4. mit der verbranten Winckschen gemeinschaft

5. von einer beseßenen in Rehna ausgeruffen vnd geprügelt

6. wan die Leute sie vor eine Hexe gescholten, daß sie sich nicht darauf verantwortet

7. wie Thias Forip der Inq. Sohn keinen Acker mehr von seiner Stäte verheuren wollen, daß demselben seine Pferde forts einen bösen anfall gekrigt, vndt eins gestorben

8. Inq. dem Foriep einen Kringel gegeben, seinem Lahmen Kinde mit zu bringen

9. als Foriep solchen Kringel aber seinen andern Kindern gegeben, daß solches darauf angefangen zu quihnen, vnd verstorben

10. die Foriep mit Inq. sohn in streit gerahten, vnd denselben gescholten das ihm forts ein Stier darauf umgekommen

11. Schultzen Michel Möller viele Pferde umbgekommen, vndt er andere wiedergekauft, daß Inq. Sohn gedrawet, laßet dem Schelm nur Pferde kaufen, so kriegen die Warneckower Hunde was zufreßen

12. das darauf Pferd wieder umbgekommen//

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 8: Ämter und Städte Gadebusch und Rehna, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32734>.

13. als Michel Möller der Inq. Sohn kein Landt mehr verheuren wollen, daß Inq. gedrawet Michel Möller solte nur sehen wie es ihm gehen würde, wo er ihrem Sohn das Landt nehme
14. Michel Möller darauf ein Ochse umbgekommen
15. dem Michel Möller auch 10 Schweine
16. wie Caspar Hacke nur die auf dem Acker geliehene acht (gestrichen: zehn) R. vom Schultzen der Inq. Sohn wieder hingetragen, daß die Inq. dem Boten geantwortet, Er solt sehen wie es ihm gehen solte
17. dem Boten ein Ochse vndt ein Schwein umgekommen
18. als Inq. eigene Mutter diese Ihre Tochter zu Rehn vorm Ambt verklagen wollen, vndt Claus Ditze der Inq. Mutter nur nach Rehn gefahren, ihm ein Wolf die Schweine tot gebißen
19. Michel Möllers vor 3 Jahren die Inq. vor eine Hexe gescholten vndt angeklaget, daß ihm forts darauf 11 Pferde in 2 Wochen umbgekommen da doch den andern Unterthanen keins gestorben
20. als des alten Michel Möllers Fohlen Inq. korn unversehens gekommen, daß Inq. denselben gefluchet, die hunde vndt Raben solten selbige verzeheren //
21. dem alten Möller auch darauf 5 Fohlen forts umbgekommen
22. daß Inq. vor 18 Jahrn sich selbst verrühmet, sie hätte eine Kunst gelernet Jungk Vieh aufzufüden
23. das sie auch des fals seltzame Worte gesprochen
24. Caspar Hacke diesen Sommer wegen der Scheide ind er Wisen mit Inq. Sohn Streit gehabt, das der Sohn forts gedrawet, du solt noch nicht wißen, wie es dir gehen soll
25. ihm darauf forts eine Kuhe lam geworden
26. als Hans Froriep vor 3. Jahren mit gegangen, die Inq. zuverklagen, da sie denselbeng escholten, vndt auf selbigen verbittert worden
27. Hans Foriep darauf 14 tage hernach kranck geworden vndt verstorben
28. soofft Inq. zu dem Körper gekommen, daß derselbe angefangen zu bluten
29. wan Inq. von dem Körper wegg gegangen, daß derselbe auf gehöret zubluten
30. als Michel Möller vor 3. Jahren mit nach Gadebusch gegangen, Inq. zu verklagen, sie ihm geshcolten vndt verbittet
31. Michel Möller Junior zu Hause gekommen, daß sein gesundes Kindt angefangen zu qvihnen vnd gestorben
32. als Inq. Mann Jochim Trumen einen Ochsen gepfandet, vndt derselbe ihr einen halben schf. Rogken Pfandtgeldt gegeben, daß der Ochse sobaldt er selbigen zu Hase gebrocht, blindt geworeden //
33. als die Unterthanen vor 19. Jahren schon sie der Hexerei angeklaget, daß Inq. gesaget, fanget Ihr mit mir an, so soll noch eine außm dorf dar bisher noch nicht auffgedacht ist //

- Nr. 4: 11. September 1688 Zeugenbefragung

1. Michel Möller, Unterthan aus Warnekow, 46 Jahre
2. Adolph Otto, Unterthan aus Warnekow, 46 Jahre
3. Jochim Trin, Unterthan aus Schaddingstorf, 50 Jahre
4. Anna Froripen, Unterthan aus Warnekow, 28 Jahre

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 8: Ämter und Städte Gadebusch und Rehna, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32734>.

5. Cicilia Möllers, Unterthan aus Warnekow, 39 Jahre
6. Grethe Ditzen, Unterthan aus Warnekow, 58 Jahre
7. Caspar Hacke, Unterthan aus Warnekow, 36 Jahre
8. Thias Frorip, Unterthan aus Warnekow, 36 Jahre

1. Artikel
3. 29 Jahre
5. 19 Jahre
6. 20 Jahre
alle anderen allgemein affirmat //

2. Artikel
1-2, 8 Affirmat
7. gehört
die anderen Nescit

3. Artikel
1-3. Affirmat

4. Artikel
1-3, 7 Affirmat

5. Artikel
1, 7, 8, Affirmat

6. Artikel
1-2. Affirmat
3. woll 20 mahl darvor gescholten, vndt gesaget, sie solte ihm seinen Ochsen wieder sehent machen
5. sie 5 mahl gescholten
6. selbst gescholten, dar schwiege Inq. zu
ebenso 7-8. //

Nr. 7
1-8. Affirmat

Nr. 8.
1-8. Affirmat, meist selbst geschehen

Nr. 9
1-2. affirmat
3. Nescit, gehört

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 8: Ämter und Städte Gadebusch und Rehna, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32734>.

4. Affirmat wehre ihr Kindt, vndt sie hette die Inqvistinne darauf durch Dethloff Kollmorgen beschicken laßen, aber Inq. hätte es verleugnet [Beschickung]

5-7. affirmat

8. sein Kindt, sie durch Kollmorgen beschicken laßen, sie hätte ihn nicht verklagt

Nr. 10:

1-8. Affirmat, selbst gesehen

7. gehört

Nr. 11.

1, 2,5,7 Affirmat

6. gehört

Nr. 12.

1-8. Affirmat

13.

1. Zeugen also gedrawet

5. sobald ihr Mann ins Haus gekommen, hette er die drawworte erzehlet

8. Michel habe es ihm forts erzehlet

Nr. 14. 1, 5, 8, Affirmat

Nr. 15.

1-8 Affirmat

16.

1. Hacke es ihm erzehlet

7. Affirmat: Inq. hätte gesagt, Zeuge hätte das gemacht, daß sie den Acker nicht behalten sollte, aber der Sohn hätte gedrawet

Nr. 17:

1-5. Affirmat

7. vndt der Ochse hätte kein Hahr gehabt, dar nicht ein groß Schweißdrüpf angehangen

18.

1-2, 5-8. Affirmat

4. Nesit

Nr. 19:

1, 2, 4, 5-8 Affirmat

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 8: Ämter und Städte Gadebusch und Rehna, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32734>.

Nr. 20:

1, 2, 8 Affirmat

8. Zeuge habe die Fohlen gehütet //

21.

1, 2, 5, 6, 7, 8, Affirmat

Nr. 22:

6: Affirmat,

Nr. 23.

6. Affirmat

24.

1, 7, 8 Affirmat

Nr. 25

1, 7, 8, Affirmat

26.

3. das habe sein Sehl. Bruder Zeugen erzehlet

4. der Sehl. Mann Bruder hatte es erzählet

Nr. 27:

1, 4, 8, Affirmat

Nr. 28

4, 8 Affirmat

Nr. 29

4. des Sehl. Mannes Frawen hattens auch gesehen

8. das hatten die frawens forts gesagt

Nr. 30

1. Affirmat, vndt er hatte sie darauf geschlagen vnd seine Hände weren sieder dem noch nugesundt, wie er vorwiese, als were sie schabbisch //

4. sie habe es mit angesehen, wie Michel Möller sie geschlagen vnd sieder dem her hätten ihm die Hände nicht gebraucht

Nr. 31

1. Affirmat, wüsten alle seine Nachbarn

2, 4 Affirmat

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 8: Ämter und Städte Gadebusch und Rehna, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32734>.

5. währ ihr eigen Kindt

6. Affirmat

7. sie wäre selbst mit anch Gadebusch gewesen, vndt als sie wieder ins Haus gekommen, da wäre das kindt in ihrem beywesen kranck geworden

8. auch mit nach Gedebusch gewesen

Nr. 32

1. Affirmat

2. vor Zeugen Thüer geschehen

3. Zeugen selbst geschehen

5. Affirmat

Nr. 33

1. selber gehört

5. selber gehört

- Georg Haveman Notar

Nr. 5: 11. September 1688, Amtsgericht Rehna, gütliche Befragung über die Articeln vnd ihre Zeugenkonfrontation

1. böse gerüchte hatte ihr eigene Mutter gemacht

Auf was ahrt solches geschehen? r. durch ihre Boßheit, dann wan Sie sich zusammen verzürnet, so were sie auf der Nachbarschaft herumb gegangen, vndt hatte alles böse von ihr geredet, niemand anderes hätte sie ins gerücht gebracht

2. Nein, das sey nicht war

Zeugenkonfrontation

3. sie hatte order gekrigt, sich gegen das Weib zuverantworten, aber die Fraw hätte es hernach wieder gleuchnet

4. nicht wahr, sie weren nicht mehr, als einmahl zusammen gekommen, daß Wincksche von Inq. Loeck holen wollen

Zeugenkonfrontation, Zeugen behaupten vielmahls, Inq. sie lügen //

5. nicht wahr

Zeugenkonfrontation

6. sie weren ja vor gericht gewest, vndt keiner hätte ihr was erweisen können, so hatten sie sich wieder vertragen müßen

Zeugenkonfrontation: Sie hätten genug gescholten, sie hatte es auch geklagt, was die Zeugen leugnen

7. das were nur ein altes schlechtes Pferd gewesen, Ihr Sohn hatte ihm auch keinen Acker angefeilet,

Test. 1.2 ein Pferd von 6 Jahren Zeugenkonfrontation

8. sie hatte gesaget, bringe den Kringel den Kindern mit

9. sie hätte ihm den Kringel aus trewen Herten gegeben

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 8: Ämter und Städte Gadebusch und Rehna, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32734>.

R. woher dann das kindt krank geworden, R. das wüste sie nicht, Redete gantz frecht, vndt schalt die Zeugen, einen nach dem andern //

10. die Foriep were vor ihr Thor gekommen, vndt hatten schandirret vndt gescholten, Sie hätte aber nicht eine Mundtvoll windes darbey verspildet. Sie wüste auch nicht, daß der Stier umbgekommen, Wiederumb sagte sie der hirte hätte gesaget, daß das Dingk nicht 5 np wehrt gewesen, Vndt wan auch aller Welt guht umbkehmen, so könnte sie nictes darzu thun

11. wüste sie nicht von, Andern Leuten kehmen auch woll Pferde umb, vndt Ihr Sohn were truncken gewest vnd was der gesagt davon wüste sie nictes

12. das wüste sie nicht

Zeugenkonfrontation 13. leugnet, were nicht wahr

Zeugenkonfrontation, sie hätte niemanden gedrohet, *Wen Sie bey der großen Bier kann seßen, so redeten Sie sowas daraus loeß*

14. nicht gedrohet

Zeugenkonfrontation Inq. der Möller hatte ihr das Landt nicht laßen wollen, darauff hatte sie Inq. gedrawet, also er hernach nur den Ochsen auf selbiges Landt gebracht, da hatte ers gekriegt, Inq. leugnet

15. Schweine kehmen einen woll umb

Zeugenkonfrontation 16. Sie hatte ihn nicht gedrawet sein Schelmsches Maul redete lauter unwahrheit

Zeugenkonfrontation: Test. 7: er und ihr Sohn hatten sich noch darüber geschlagen

17. er hatte je die Hirtin darin beschuldiget, als wan dies es umbgebracht was Test. 7 leugnet

18. Inq. Mutter hatte Inq. zwar desfals verklagen wollen, daß sie den knecht nicht haben sollen, aber darumb // were sie Claus Ditzen nicht böse geworden, daß er die Mutter hergefahen von den Schweinen wüste sie nicht, Sondern Claus Ditzen fraw were des Sontages darauf vor Inq. thür gekommen, vnd hatte angefangen zuschelten

19. sie wiße sich woll zuerinnern, daß Michel Möller sie geschlagen, Aber an den Pferden were Sie unschuldigk, der anderen Leute Pferde hatten auch gekrancket, were aber nach wieder gesundt geworden

20. das were alle ihr Lebtage nicht geschehen

Zeugenkonfrontation

21. Sie wiße es nicht, Zeugenkonfrontation

die Pferde könnten wohl gestorben sein, sie wisse es nicht

22. negat, jedoch hatte sie gesaget, daß sie keine Bullen Kälber auffüdern könnte, Zeugenkonfrontation

Inq. Ihr hatte ihr lebtage keine alte Fraw was gelehret //

23. negat Zeugenkonfrontation

24. Ihr Sohn hatte ohn woll schlagen wollen

25. *die Kuhe hatte Schaden gehabt, vndt der Kerl von Rüntz hatte sie gestillet*

Test. 7: forts darauf were die Kuh lahm geworden

26. Hans Foriep were nicht mit gewest, endlich sagte sie, das erste mahl möchte er woll mitgewesen seyn, sie hette ihn aber gescholten, Zeugenkonfrontation

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 8: Ämter und Städte Gadebusch und Rehna, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32734>.

27. negat, Zeugenkonfrontation

28. nescit, Zeugenkonfrontation

29. der Körper hätte nicht gebluetet, Zeugenkonfrontation

30. negat, Test. 1 er hette sie darauf geschlagen, Inq. das wisse sie woll

31. Nein das were nicht geschehen, sie wüste auch nicht, ob dahmals das Kindt gestorben, oder hernach, Zeugenkonfrontation

32 // er hette den Ochsen gesandt aufm Stall geholet, daß aber der Ochse blindt geworden, wüste sie nicht

Zeugenkonfrontation 33. das habe sie ihr Lebetage nicht geredet

Zeugenkonfrontation

- Georg Havemann Notar

Nr. 6: Extract aus der verbranten Annen Wiencken Protocoll, 25. Juli 1687: Annaen Hueßfelschen zu Warnekow Zubern gelernt, Geist Chim, sie besagt auch eine zweite Person, wiederruft dies am 26. Juli 1687

- Copie Georg Havemann Notar

NR. 7: Supplikation Jürgen und Catarina Huaßfeldes an Cammerrat

...das meine Nachtbahren meine Hausfraw felschlich angeklagt..daß keine Zancksüchtige, oder die Jenige so andere bestohlen, oder mit andere beweislichen Lastern, überzeuget werden können, nicht leicht zum Eyde gestatet werden, ...zum Theil gewiße Lose Leute sein

1. wegen des Kringel den Catharina Hausfeldes von Rehna für 6 d mit für ihr Kind genommen // trieft Ties Forieb, beiden tut der Kopf weh, sprechen mit einander als nachtbahren gebühret, sie fragt nach seinen Kindern, antwortet er mein kleinst kind dancht nicht viel vnd daß ander ist auch so Quarhafftig, da frögte Ich ob der den den Kindern nicht einen Semmel mit bracht, Nein sagte er, ich habe kein geldt mit mir, da sagte ich da hstu einen Kringel gib den Kindern den selben, welchen er den kindern auch mit gebracht, ließ sie dann durch Detlef Kolmorgen nach der 3. Woche beschicken, Ich solte daß Kind wieder gueht machen, den sie Verdachten mich daß ich schuldig wehre an des Kindes kranckheit. , darauf klagt sie zu Rehn auch zu Gadebusch bey dem Herrn Küchenmeister, welcher sie auf 3 Wochen zur Beweiß stellt [Beschickung]

2. wegen des Pferds, von seinen 5 stück leben noch 4

3. Bin ich von Löwitz mit meiner frawen kommen, vor 4 ½ Jahren, der schäffer auff meinen Roggen mit allen schaffen gelegen, der schäffer aber bey Michel Möller gesoffen, so habe ich den schäffer auß gefodert vnd gesaget wo er bey mir handelte, da doch der acker weich vnd in der deunung gewesen, da den die schaffe alles zertreten, vnd mir solches sehr verdrossen, habe darauf den schäffer mit genommen den schaden zubesehen vnd zu bezahlen, da dann der Michel Möller den schäffer ins ver bitten genommen, vnd die Möllers fraw mit meiner frawen gezancket, vmb Lemmer stehlent, wie den her nach folget daß ihr man wie da ich eine betrübt wittwe war 4 Lemmer gestohlen, da daß Michel Möller gehöret hat er meiner frawen etzliche Löcher in ihren Kopf geschlagen vnd zeuget daß, da er nach hauß gangen were ihn sein kind fort kranck geworden vnd gestorben, welches unbeweißlich den wie zu

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 8: Ämter und Städte Gadebusch und Rehna, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32734>.

Rehn im Kirchen buche haben bey dem Prediger nach sehen lassen, daß ihm in 6 Jahren keine Kinder gestorben als in diesem 88 Jahr

4. Zeuget er falsch das meine fraw ihm 11 Pferde umbgebracht, da er doch vor diesen winters anfang 2 von dem selbent thot stechen lassen vndt 2 hat er wieder angethan einen man welchen ihm 1 Pferd davor wieder gegeben, die andern sind ihm im Krob gestoben welches Ties Forip bekant hat //

5. Zeuget er falsch das vor 18 Jahr ihm seine Pferde im ver hoff in meiner frawen korn gelauffen vnd 5 füllen umbgebracht, den meine fraw ihm von den 5 füllen einen sambt der Mutter selber abgekauft bey ihres Sl. manns Zeiten, vnd einen grauen füllen hat er selber erzogen vnd mit Pferden kauffer Edeler vertauschet, dieses alles waß vor her erwehnet kan Michel Möller mit wahrheit nicht beweisen, den er mir des wegen feind ist, daß ich ihm offters seinen diebstahl vorhalte der ihm der Diebstahl auf 4rerley ahrt kan beweiset werden

1. hat er 2. Pferd dem H. Jochim Dreyer zu kleinen Rüntz vom felde in der nacht gestolen vnd die selben nach Lübeck gedacht zu verkauffen, da den die Pferde denen Leuten in Lübeck bekant gewesen hat er die Pferde in der 3ten noht wieder hin reiten müssen

2. hat er in Lübeck van den in der nacht stehenden den wagen so viel eisen abgebrohen als ein sch. korn groß vnd im sack mit sich genommen welches er den zum theil hat wieder geben müssen

3. er seinen eigenen Schwager adolff Otten so viel bier aus der Tonnen gestolen, daß er daß selbe da es aus kommen hat vor 18 ß bezahlen müssen

4. meine fraw in ihrem betrübten Wittwen stande der gantzen Dörschaft den Pffingsten gilde vor 16 Jahr hat halten müssen, hat der Michel Möller mit zu ziehung einge mir in der nacht da er sich besoffen 4 schöne Lemmer aus meinen stal gstholen, vnd hernach gesagt, die reuter hettens getan //

5. Hat mein ander ankläger Einliger Caspar Hacke vom Rehnischen Schloß dem H. Hauptman Levien von Barsen aus der Küchen ein silbern leffel gstholen da den des Hauptmans Sohn Mayor Barsen dem selben nach befindnung des Diebstals hat öffentlich Peitschen lassen

6. Krüger Adolff Otte sich zu Ties Froripen geworffen ihm hülff vnd beystand zu leisten, da er den vor diesen gesagt er hette mit der Sache der zauberey nichts zu schaffen vnd gesaget Ties Forriep wehre ei Ties Vnflot, nun aber der Adolf Otto bey des Ties forieb seiner frauen gelegen Hurerey vnd Ehebruch getrieben nun gibter ihm seinen rehten nahmen wieder, vnd des Otten sein eigen weib hat sie beyde befunden hinter meinem hove im broock da wir den das schelten seiner frawen wol gehöret da sie von einander verzoget worden...der Krüger Otte nicht Leugnen daß er mir Catrina Hausfelts wol ehe die schande der hurerey auch an geboten, vnd wol wol erst verlanget die stete vnd den ort zu zeigen da ers mirs anmuten gewesen da doch Gott mich biß hirher vorbehetet sagte ich solts man thuen mein man wehre wol da mit zu frieden

7. ..das alle hauswirte sind gewesen zu Rehna denselben morgen wie die Haacksche verbrandt..dieselbe nach seiner Frau zu Fragen...Claus Ditze noch am leben, sie hat sie nicht bekannt //

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 8: Ämter und Städte Gadebusch und Rehna, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32734>.

8. Geben sie vor, ich habe dem Verwalter zu Weitendorf geben gelt nach dem Ambt Stove zu bringen da mitt zu bestechen die Jenigen daß sie meiner alda im bösen nicht gedencken solten, bitten dem verwalter Dobbertien hierumb zu befragen
- solch übles Volk darf doch nicht gegen seine Frau zeugen (ohne Datum und Ort)
(Verteidigungsschrift)

Nr. 8: BelehrunGSchwerin: ..wegen Trina Hußfeld..die Inq. in gefängliche haft nehmen lassen, über die Inquistionales examiniren, Zeugen eidtlich nochmals vernehmen, Schwerin 13. September 1688, Meckl. Cammerräte

Nr. 9: 20 September 1688, Trihne Huesfeldes Boursweib aus Warnekow gütliche Befragung (nur wenn abweichend), immer mit Zwischenfragen, die Mutter hatte vor 20 Jahren behauptet sie hätte als Kind von 7 Jahren die Zauberei in Holstein erlernt, sie weint richtige Tränen

2. nicht wahr, sie und ihr sehl. Mann hätten dieselbige angeklaget

3. sie wird genau befragt: weil die Wienkische bekannt hatte, sie hätte die Hexerei vor 20 Jahren von ihr gelernt, und wegen der Mutter die ebenfalls vor 20 Jahren--beides accodiert Sie hätte die Wiencksche kaum 16 Jahre gekannt

4. dreimal hätte sie nur mit der Winckeschen gesprochen, vor 8, 4 und 3 Jahren, die Winkische ist aus Dehmen

5. nicht wahr, sie hätte unter den Beseßenen herdurch gegangen, aber keine hätte sie gescholten, oder angerühret

6. sie hätte vor Sehl. Hautman Barsen ja geklagt, der Ties Froripen ist ihr sehl. Mannes Bruder Sohn, der Sohn sei noch einen ganzen Tag gesund gewesen, erst nach 3 Wochen gestorben

11. solches müßte ihr Sohn selber beantwortet

12. das möchte woll seyn, sie wüste es nicht

13. nicht wahr

14. nicht wahr, zu der Zeit were es nicht geschehen, sondern als sie auf dem Lande gepflüget

15. nicht wahr, nicht soviele Schweine in 10 Tage

16. Neagt

17. der Flöhstacker hette keinen Ochsen geahbt, sondern ein kalb, welches es vor diesen der Hirtschen zugemeßen, als wan die es ihm umbgebracht, der Kerl were ein Schelm andere nescit

21. hätte ihm selber eins abgekauft, 3 wären nur umbgekommen, sie unschuldig //

25. die Kuh hatte einen Schlagk gekrigt, daß sie sich im Kopf so toll gehabt, aber ein Kerl von Rüntz hätte solches gestillet, sie könne nicht stillen

27. Negat, dann das Klagen were im vorjahr geschehen, vndt were biß im Herbst aufgeschoben, da were der Kerl kurtz vor der Saat zeit gestorben

28. der Körper hat nicht gebluhtet

30. der Möller hatte ihr vor 16. Jahren 4 Lämmer ausm Stall gestohlen

31. nicht wahr, weil ihm vor 3 Jahren keine Kinder umgekommen wären

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 8: Ämter und Städte Gadebusch und Rehna, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32734>.

- Georg Haveman

Nr. 10- Repetierung des eidlichen Zeugenverhör, 20. September 1688, Zeugen wie vorher Außer: Trihne Otten, Unterthanin aus Warnekow 50 Jahre (KOPIE 352)

Nr. 11- 20. September 1688, Trihnen Hueßfelden in Ihrem Inqvistional Proces excipiret, daß sie nicht Zeugen könnten, über die Beschuldigungspuncte, Zeugenverhör

1. *Theas Frorip gestehet das Trine Huesfledes in puncto wegen des Kringels alles war erzählet hat,*

3. Michel Möller sagt, das er ihr keine vier Lemmer gestohlen, solches muste sie ihm bewesen, Inq. saget, die Sache were vor 16 jahren zu Gadebusch geklaget, ob sie nun gleich ihre Zeugen gehabt, so weren selbige nicht gehöret, sondern ihnen auferleget, daß sie das schelten unterlaßen vndt sich vertragen sollen, , das ist kein Beweis sagt Möller //

5. Wegen der Füllen ist sub K. ausgemacht, Im übrigen leugnet Michel Möller wegen der viererley diebstall, Inq. das wusten alle Leute, Jochim Schlabow von Grebke Reuß könnte es bezeugen, auch Kollmorgen

5. Sagt Caspar Hacke damahls were er ein klein Junge gewesen, vnd were gnugk dafür gestoypet

6. Sagt Adolph Otto, daß solte ihr kein Redlicher Mann beweisen, ebenso seine Frau Inq. sie hätte Otten Frowen Keiffen hören, da sie selbige vor einander gesagt, Otto bat um beweis, den Inq. nicht hat

7. Leuchnet Claus Ditze, das er nicht mit nach der verbranten Hackschen gewesen

8. Solches ist nicht zu Rehn geschehen

- Georg Havemann Notar

Nr. 12: BelehrunGSchwerin Die Inq. über die Articulis Inq. nochmals gütlich befragen..soll indizien und anzeigungen ihrer Unschuld einbringen..dann den Frohnen übergeben, Territion, Tortur, Fragen, Schwerin 3. Oktober 1688, Fürst. Meckl. Justizkanzlei Räte

Nr. 13: 10. Oktober 1688, in Gegenwart Küchenmeister Matthias Oldenburg, Matthias Hövisch, Niclaus Paschen, [Zusammensetzung des Gerichts]

Trinen Hueßfeld..gütliche befragung auch wegen der Anna Wiencken, wiederholt ihre entlasstenden Momente, ihr werden die Aussagen der Zeugen z.B. die von Adolph Otto vnd der Krügerschen vorgehalten sie leugnet alle Punkte, Tortur, Bekenntnis

- wird vom Frohn abgekleidet, vermahnt, Instrumente gezeigt, auch endlich auf die Volterbanck gebunden, , Beinschrauben, sie leugnet, // der Frohn den Schwefel abwischet war darunter kein Blut befindtlich, Arme werden ihr höher gezogen

Meine Möhme hat es mir gelehrt, OB sie dann Zaubern könne? R. Nein

Forohn Beinschrauben festgezogen, beleibt trotz aller Tortur beim leugnen

auch am andern Tag, an den Beinen ist nicht das geringste zu besehen, aber die Brust worauf Schwefel gelegen sehe anders aus

- Georg Havemann Notar

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 8: Ämter und Städte Gadebusch und Rehna, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32734>.

als sie vom Frohn weggeführt werden soll bekennt sie, von der Wienckeschen aus dehmen zaubern gelernt zu haben, Geist, schwartz, Buhlschaft, kalt, , Blocksberg auf dem Königsberge, heißt Chim, die Weinckesche hätte ihm den Namen gegeben Schaden zur Probe bei sich selbst, aber ihren Nachbarn nicht
Georg Haveman Notar

Nr. 14: 19 Oktober 1688 gütliche Befragung

Wird sie nochmals über die Artikel befragt, sie verleugnet aber

4. wie Ihr dieser Mann Ehelichen sollen, ohngefahr vor 16 Jahren, da hette Ihr Man Jürgen hueßflet nach des bösen gerüchte gefragt, worauf Sehl. herr Hauptman Bars geantwortet, Er solte sie nur Ehelichen die Haacksche hette nichts vor ihr bekant, sie hätte nur aus Angst vor der Folter und Pein bekant

- sie kann keine Tränen weinen, auf Brust und Beinen ist fast nichts zu erkennen

Matthias Hövisch (weil Havemann nicht kommen konnte)

Nr. 15: BelehrungSchwerin: Trine Hußfeld in Abwesenheit des Frohns nochmals gütlich befragen Ob sie ihrer angegebenen unschuld halber redliche anzeigen thun, auch mit einigen Zeugen erweisen könne befragen

- Meckl. Justzi Cammer Rächte

Nr. 16, Articuli Additionales, was nach der Tortur vor umbstände vorgefallen (Inquisitionalartikel)

1. sie ist im Untervoigts Haus untergebracht, weile die Ackervoigte keine gepeinigte schließen

3. Wahr, daß der Frohn selber Inqvistinnen vermahnt, sie solte bekennen, si thäte beßer, wan sie es in güte sagte, oder wo die Obrigkeit noch eins die Tortur erkennete, so müste sie es doch sagen

...ihr Bekenntnis wird teteilirert wiederholt, was sie alles gütlich gestanden hat , sie auch so getan als wann sie nun bald sterben würde, *nachdem ihr Mann und ihre Kinder bei ihr gewesen hat sie wieder verleugnet*

16. Inq. den H. Ambtschreiber zuvor gebeten, er solte machen, daß Ihr Son nach Ihrem Tode, ihr gehöfft krigte, vndt nicht ihr Mann

17. keine Schmerzen und Pein und Spuren der Folter

Nr. 17: 25. Oktober 1688, Befragung über die Artikel Additionales, gütlich, gütliche Befragung

3. Ja weil der Fronknecht sie am andern Tag wieder abgeholt, daßdurch hätte sie auß angst bekennen müssen //, wiederruft nochmals jedes Geständis

14. Ihr Mann were den 3. oder 4 ten Tagk hernach erst zu Sie gekommen, da hätte er etwas gescholten, aber Sie hätte geantwortet: wo er nicht anders trösten wolte, so solte er nur zu hause bleiben, denn sie were unschuldig

16. Affirmat, wehre ihr begehrt noch

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 8: Ämter und Städte Gadebusch und Rehna, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32734>.

17-.. Ihre Beine wehe genugk hernach gethan, Ihr wurden Exempel vorgehalten, wan der Frohn die Beine schröbe, so ging forts das Bluht darnach R. Sie hätte vielleicht härter haut
- keine Tränen vergossen,
- Beteuert ihre Unschuld obwohl ihr die Indizien vorgehalten werden
Georg Havemann Notar immat.

Nr. 18: Eiligst Rehna 26. Oktober 1688, Nicolay Suhr, Pastor in Rehna, an Herzog..das Ich die Trine Husfelds in dero Hoff nach der inquisition offters besuchet..er nun ex officio angemahnt worden ihr Satanische list zu belehren..damit sie gütlich gesteht...was er auch getan auch über die communicirte Interrogatoria, sie hat gesagt, sie hätte wegen der Aussage übel gethan, sei aber unschuldig nur wegen Trotur gestanden [Pastor negativ]

Nr. 19: BelehrunGSchwerin: wegen Thrine Husfeld..des landes öffentlich zu verweysen sey, (Landesausweisung) 16. November 1688, Justizcanczley verordnete Rächte

- Uhrfehdeschwur der Trine Husfeld, Rehna, 27 November 1688, Georg Havemann, Nr. 20

1.3. Amt und Stadt Gadebusch sowie Rehna - Acta consitutionum et edictorum

(D.A. Gadebusch Rep. 92 h, Nr. 863 Klage der Frauen des Michel Möller und Detleff Koldemorgen gegen den Schwiegervater und Schwager Michel Möller wegen Verleumdung (Hexerei, 1679)

Willgerroth, Pastoren

S. 1143 (Bd. III) Fromm, Johan 1657-1672 Pastor zu Kirch Grambow, Unter ihm wurde das Predigerwitwenhaus in Grambow erbaut. Ein erschreckendes Spiegelbild...Index Sepulorum Anno 1667: Den. 28.. Februar sind der zauberei-Sünde halber zu Wedendorf verbrannt, Jochim un Engel Griese, Mann und Weib, junge Leute; item Anna Frame eine alte Frau. Den 23. Martii sind aus Pieverstorf zu Bernstorf verbrannt Trine, Stoffer Peters Frau und Greta, Hans Peters Witwe. Den 7. Mai sind bei Rambeel verbrannt Hans Kruse; Greta Friedrich Hilbrands Frau; Anna Hans Wilckes Frau."

1.3.1. MLHA Acta constitutionum et edictorum 1998

Hexenprozeß gegen Anna Wiedemann vnd Margrete Pagels aus Vietlübbe, das Bekenntnis der Anna Pagels in der Tortur, Herzog Christoph ermordet zu haben, 1603 (Amt Gadebusch)

Belehrung der Universität Rostock, den 7. September 1603

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 8: Ämter und Städte Gadebusch und Rehna, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32734>.

...als Ihr vnd etzliche Articul so Gesche Luders vber die beide Gefangene Anna Weidemans vndt Margreten Pagels außgesagt vnd ...deren peinliche vndt guetliche beandnussenn vberschickt...das gedachte Anna Weidemans, vndt Margreta Pawels wo ferne sie bei Ihrem beandtnußen vor gehegtem Peinlichenn gericht freiwillig ...verharren, mit dem Feuer vom Leben zum Todte zurichtenn seinen...Rostock den 7. September 1603 //

Dem 1. Septembris hatt die Gefangene Margreta Pagels auß Vietelubbe Burtigen, Inn bedrawung ferner Tortur fast gutdlich beandt:, Bekenntnis [Mord an Herzog]
1. Das sie hertzogk Christoffern (Herzog Christoph) zur Mecklenburgk...wie S.F.G. letzmahls zur Vietelubbe gewesen vndt vonn dannen nach Toennies hoffe verrucket auch balde darnach Todtes Vorfahren, S.F.G. durch Ihren Teuffelschen Geist vndt Buhlen so Chim heiße, einen Vergiffetenn Trunck vonn Schlangen, Egditzenn, Puggen stuhlen vndt andern bosenn Materien, vonn Ihr selbst zugerichtet, bejgebracht, ..weil S.F.G. bei dero letzten Generahlia Zeiten etwas schnoder vndt strenger wordenn, Vndt sie die Gefangene einmahls einsetzen lassen wollen vmb etzliche sachenn daran sie keine schuldt gehabt, vber solchem wehre sie S.F.G. feindt geworden, vndt derselben solchen Vorgiffetenn trunck zurichten vndt obangeregter maßene beibringen laßen..dies hatt sie nur der Luderschen zu Vietelübbe, Lange Trinen vndt der Wittringschen offenbahrett //

Schreiben von Herzog Carl an Hauptmann zu Gardebusch, das überschickte Urteil der Rostocker Juristenfakultät an den Weibern zu vollstrecken, Schonenberg den 14. Septembris 1603

Bericht: Gadebusch den 13. September 1603, Hauptmann Christoff vom Hagen, durch den Immatriculirten Notario wurden die Aussagen der Zauberinnen und der Zeugen verzeichnet und nach Rostock geschickt, man bittet um resolution ob dieses Urteil vollzogen werden soll. das auch dieselbe Ihren Hoffschneider Meister Hansen Erentinen auf den fall zu hegung des Peinlichen gericht in gnaden erlauben wollen. //(Schreiben hat große Brandflecken, schönes Anschauungsmaterial)

Schreiben Christoff vom Hagen an Herzog Carl, Gadebusch den 6 oder 16. September 1603 ...das leider in diesem ampte Gadebusch vnter die zeuberisch(en) gerathen, vnd mit etlichen Viel Wachen zuthun gehabt habe...zu Vietlub kommen, vnd eine mit nahmen die Pagelsche, angetroffen vnd eingezogen: hat bekannt durch ihren Teufelsgeist viel leuten vnd Viehe weh gethan habe, Weil Herzog Christoff so schleuniger vnd erbermlicher, todt vnd abgang stets suspect vnd verdechtig gewesen, hab ich sie darauff gefragt, wie vnd welcher gestalt der fromme furst also vmb sien leben kommen, Worumb sie es gethan, mit was mitteln, vnd kegenwertiges beandtnus heraus gebracht... //... ergeht sich in der Schrecklichkeit dessen...weil die facultisten In Rostogk nicht bey einander sein sollen...Stelle auch zu E.f.g. gnedigen willen, Ob sie die gantze beandtnus selber verschicken, oder mir solches heimbstellen vnd befehlen wollen. ..

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 8: Ämter und Städte Gadebusch und Rehna, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32734>.

Schreiben Carls an Christof von Hagen den 2. September zu Schönberg....

in der Aussage sind die vmbstende Zeit Jhar vnd stunde, mit berichtet worden, wan der angezogene gift S. G. E. beigebracht worden, wolten wir glauben das etwas daran sein wurde, ietzo aber halten wir es nur fur eine ausage, die auß Pein auf beschehen frage erwolgtt. In Anwesenheit eines Pastorn vnd eines Notarij soll sie nochmals befragt werden Ihre Aussagen sollen dann mit dem Tod des Bruders verglichen werden, ob es übereinstimmt und dann die Akten nach Rostock verschicken.

1.3.2. MLHA Acta constitutionum et edictorum 2010 (BIS HIER)

Mettke Focken aus Stöllnitz 1616, Anna Bendtschneidersche aus dem Amt Gadebusch 1608, Dorothea Kortumbsen aus Tessin 1616

- S. 15-22, Bericht etwas Beschädigt, auf fürstlichen Befehl sind der gefangenen personen Metke Focken die in supplicatione angezogene vnd ander mehr indicien in gewisse articull vefast vnd durch einen dazu erfurderten Notarium in beisein des Stadtvoigtes verhalten vnd befragt...vnd weil sie gar nichts in guete bekennen wollen weil es ein gar halstariges stücke Weibes scheint sein die hernachgesetzte zeugen darüber Eidtlich abgehört. Vnd weil sie zu zwei vnderschiedlichen malen voroffentlich gehegten Gerichte befragt worden, heabe ich zu ferner inquirirung an die Henricum Husanum vnd Matthias von Bulowen geschrieben, das sie nun zu solchen vorhabenden Inquisition // einen Extract über solche Bekanntnus machen mochten, was durch Husan geschehen ist, er überschickt die Akten zur Belehrung, Gadebusch den 20. Juni 1616, Ernst Hermen

- S. 21 Befehl Adolf Friedrichs...wegen Metke Fockersche sofern nun keine mehr bestendige indicia dan itzo einkommen ...ist sie nicht mit der tortur zu belegen sondern auf genugsame Caution zu entlassen, Schwerin den 1. Juli 1616, an Ernst Hermen Küchenmeister zu Güstrow

- S. 22 Articull: Inquisitionalartikel

1. Metke Focken vor vielen Jahren ein Zauberei gewesen vnd von Menniglichen im vnd auserhalb des Dorfes dafür geachtet vnd gehalten, auch ohne widersprechen gescholten worden

2. das ein Weib zu Gadebusch die Bendtschneidersche genandt, vorbrant die Ihr solche künste gelernt, dafür sie Ihr gegeben fünff hering vnd ein Brott vnd darnach wans sie zu ihr gekommen, eine freie Mahlzeit

3. vngefehr vor drei Wochen heinrich Husanus ein Weib zu Tessin vorbrennen lassen, die auch offentlich bekandt das Metke Focken eine Zauberinne were, vnd das ihr Bule Belzebub hiese vnd der oberste dieser Gegent sei, das sie mit angehoret, aber im geringsten sich nicht verantwortet

4. diese Metke Focken nicht allein im dorffe Stolnitz sondern auch anderswo den Leuten an ihrem Vehe // großen Schaden gethan vnd durch ihren Bulen vmbbringen lassen, auch Guße gegoßen

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 8: Ämter und Städte Gadebusch und Rehna, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32734>.

5. das sie ihren Schwager in Gadebusch Claus Flocken gebeten wan die diener komen vnd sie greifen wollten, er sie warnen solte, dafür sie ihm das beste schaffe oder Land geben wohlte
6. wie sie in Haft gebracht vnd die Stolingher ihre klage dem hauptmann Claus Belowen angebracht, das sie in mittels wegen ihres bosen gewissens dauom geflogen, vnd sich durch die flucht saluiren wollen, vnd dardurch ihre bosethadt an den tagk geben
7. das sie auch das Schultzenfraw gebeten sie solte sie loß schließen eßwere wol ehe eine aus den schlußen weg gekommen, vnd were das bei geplieben // S. 23

At articulos gethane Responsiones des gefagenen Weibes, gütliche Aussage

1. were keine Zauberin vnd hette die Leute sie seit der Zeit, das die Bandtschneidersche vor acht Jahren zu Gadebusch, vnd auch die Fraw zu Tessin vf sie bekandt dafür gehalten, aber sie hetten es ihr aus Haße vbersagt
2. wol gehört das die Bandtschneidersche beim Feur sol dies vber sie ausgesagt haben, sie were aber nicht darbei gewesen vnd hette die kunst nicht geleret, vnd hette selbst mit anlas gegeben, das sie in hafft gebracht, derenwegen hett dieselbe vff sie bekandt
3. hätten sie in Tessin öffentlich abgelesen, doch sie angehoret Sie were aber daran vnschuldich vnd hette dies weib die Hulferde genohmen, Weil sie Bandtschneidersche vff ihr bekandt, *vnd sie hette sich nicht verantworten dürffen, damit sie nicht in der obrigkeit straffe fallen mochte*
4. das hette sie nicht gethan
5. nein
6. Das were war, das sie mit der Kette // were Weg gängen, aus Vrsache, das ihr angst vnd bange geworden, Vnd die Gresmansche vnd andere hetten sie in ihrem hause, do sie daselbst gefangen gesessen, Vorwarnet, das sie solte weg gehen, die Kete were ir so schwer nicht, sie konte dieselbe wol tragen
7. gestehet sie nicht

- hernacher die Schultzesche von Stolnitz mit der gefangenen Fockischen wegen des Lesten Puncts Konfrontiert, die ihr solchen auch ins gesicht gesagt, die gefangene abers viel bekandt, Ihr habt die Schlußel nicht sollet ihr nicht los lassen, vnd mehr nicht gestehen wollen, die Schultzische geantwortt, das sie gesagt, sie konte die schlußel wol bekommen, sie solte sie loßmachen // 24

1. Zeugenaussage: Chim Nieman, Huefener vnd Paurman zu Stolnitz vnter dem Fürsten, 70 jahre, seit 40 Jahren wohnhaft, wäre mit ihr Bruder Kinder
1. seit Anna Bendtschneiders zu Gadebusch verbrandt, bekandt vnd berüchtigt
2. ihm seien vor einer halbstigen Jahre zwei Pferde vmbgekommen
3. dafon gehört, auch das die Fockesche nebenst ihrem sohne vnd Schölgen dagewesen vnd sich nicht verantwortet
4. Schaden am viehe wäre genug wiederfahren , auch der Forbeschen zugemessen // ihm auch eine Kuhe im stalle gesunden leibes der Hals vmbgedreht, auch Chim Wülff seine drechtige Kuhe vmbkommen, vnd were vor etzlichen Jahren Zeuge von Gadebusch eine

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 8: Ämter und Städte Gadebusch und Rehna, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32734>.

stunde im düstern gekommen, vnd gehört des einer vor Hans Langehaues thüre einen Guß gegoßen, dauon er gewesen eine stige schritt, darauf er gesagt, weme das wiederfahret, denen wiederfahret nichtes gutes, aber keimandt ihme geantwortet noch Jemandt gesehen

5. von nachbarn gehört

6. Fockesche were in ihrem hause gefanglich angenohmen vnd ihr in helden Schloß an den Fues mit einer Kette gefangen, vnd also geschlossen worden, damit sie in der nacht in ihrem hause gesessen vnd den folgenden Sonntag vff den nachmittagk vmb zwei Uhr damit weg gangen, vnd vff ihrem Felde wied(er) durch die nachbarschaft zurugge gebracht vnd mit einem Pferde abewant worden, darauf sie ins Schultzen gericht gebracht vnd geschlossen worden

7. von der schultzeschen gehört

2. Zeuge Hans Langehoff, unter dem Herzog zu Stolnitz, 60 Jahre // 25v

1. hielten sie für eine Zauberin seit die Bendtschneidersche so zu Gadebusch verbrannt, sie beschuldigt, auch dafür gescholten aber sie hette nicht darüber bei der obrigkeit geklagt

2. sei zu abgelesen worden bei dem Taunpfale bei der hopfenbulde haut er dem Backoffen

3. hat er selbst gehört, die Fockesche mit ihrem Sohne da gewesen sich nicht verantwortet

4. vielen leuten schaden geschehen an Vehe vnd insonderheit Zeugen selbst...die Fockesche deswegen in Verdacht habten vnd bezichtigt wie sie in seine Mistgare das er Weinig Kornbawen konne gedan hette hette er ihr selbst ins gesichte gesagt, vnd were Ihme der Guß vor seinem thor vnd hae geschehen, aber wer es gethan wise er nicht

5. hette er von Claus Focken in Jochim landtreiters hause gehört

6. durch ein Pferd vnd die gantze nachbarschaft wieder herugge aus dem Korn gebracht

7. von der Schultzschen wol gehört, und hätte sie vor ihrer verhaftung ihr gute nach Kranken gebracht, auch ihres sohns Magt hembd vnd joppe ange//zogen wie er gehört

3. Zeuge Chim Bendtschneider, Schultz zur Stolnitz, 50 Jahre, sein halb bruder ist chim Focke diese gefangene Person zur ehe

1. oft für eine Zaubersche gescholten, vnd solches nicht geklagt, weil zweimal auf sie bekannt vnd schaden geschehen

2. er mit angehört, do es abgelesen wurde

3. angehört, ebenfalls die gefangene Metke

4. im dorffe were Vehe gnug vmbkommen, sie vor vier Jahren ein Plaggen miste auf dem hause, vff anordnung der nachbarschaft, darumb das er in die Freiheit gemeiet genohmen, die gesagt, ersolte sein der Jennige dersie vortrete vnd thete es selber, Vnd were etwan ihme darauff nach vorlauff vier tagen das beste Pferd vmbkommen, eine Junge Sterke auch vnd hette sie daher in Verdacht gehalten, // 26v gehört das Hans Langehoue einen Guß vor seinem Tor gegosen, vieh umbkommen, auch dem chim Wulf der 12 Jahre im Dorf gewohnt bei sechs Pferden

5. von Claus Focken in seinem Siegbette redend gehört

6. were so geschehen

7. hat seine Frau gehört

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 8: Ämter und Städte Gadebusch und Rehna, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32734>.

4. Zeuge, Tomas Masche, zu Stolnitz, 27 Jahre dort gewohnt, 60 Jahre alt
 1. von der Zauberin besagt, beschuldigt, keine verantwortung
 2. selbst gehört wie vorgelesen bei der Fockeschen eigen Koelhau bei dem hoffen Kulan
 3. gehört //
 4. die Bendtschneidersche hette vnter andern bekandt, das sie vff solche gelernte kunst alsbald zur Fraue ihren eigen Schwester Manne Claus Schmiedt einen Schimligen Vachlen vnd einen notblesenden oxsen vmbgebracht, darumb das ihr Schwester ihr einen halben scheffel fieren vorweigert, vnd were seinen nachbarn wol schaden genug geschehen, sie verdächtigt, Gus vor Langehoues thor, ihr Sohn Hans Focke einem Manne Peter Rieber ein stücke ackers, so seine Mutter vor sich heuwen wollen, vmbgepflügt vnd wie der acker vmb Ihme das Pferde straucheler vnd als bald krnack geworden, vnd das Pferd sich angestellet, alswen es dul gewesen, den Leuten nach dem Leibe gebißen mit der mündt die Erde gefaßet vnd waßes anstande vnd sonsten darin bekommen konte, darin behalten, dan gestorben war wol 20 Taler wert, der Sohn hält seine eigene Mutter für schuldig
5. von Claus Focken gehört // 27 in Jochim Landtreiters hause zu Gadebusch
6. ja, und hette sie alle ihre Geräte nach Krampitz bringen lassen
7. hat er gehört

Beantwortungs Schreiben des Heren Heinrich Husan (Tessin)

...das die ohnlangst in meinem gericht alhier gerechtfertigte vnd vorbrante Zauberin die gütlich ohne iennige Tortur im 47. vnd 48. bekant, Bekenntnis, Besagung
47: das Metta Vogbesche zu Stolnitz die Oberste zeuberin in dieser gegendt sei, ihr Bule Beltzebub vnnd habe daselbe vber der Vorbranten, Dorteen Kortumbs ihren Bulen Grisen genandt, Wie auch vber die andern Zur doberschen vnd sonsten herumb das oberste Gebiet
48. das der Vogbeschen zu Stolnitz ihr Man Chim Vagbe genant Ihr Zeit, wie die weiber ohnefehr vor 6. 7 oder mehr Jahren zu Gadebusch gebrant haben erden selber zu der vorbenanten Dorotein Korstumb auf einen Pferd reiten kommen, Sporten vnd Brot gebracht vnd gebeten, sie mochte seine Fraw an einen andern ort helffen...(Loch in der Akte) aber die vorbrante Dorotey Korumbs hat es nicht getan auch ihr Bule Griße nicht...// sie ist bestendig bis in ihr ende dabei geblieben, das nachmal empfangen vnd seligen abscheidt gemacht, Tessin den 21. Januar 1616

- Matthias von Bülow hat sich mündlich erklärt, das er keine Akten hat, sondern die bei dem Kuchmeister geblieben, die aber beim Küchenmeister nicht mehr da sind, aber sie wäre wol besagt worden

- notiert von Notar Joachimus Bunderhaus, Hoffgerichtsnotar

1.3.3. MLHA Acta constitutionum et edictorum 2035

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 8: Ämter und Städte Gadebusch und Rehna, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32734>.

Bericht Stadtvoigt vnd Gerichtsassessoren zu Gadebusch, 14. Juni 1637 an Herzog Adolf Friedrich

...was maßen **Christina Rohrmeyers vnd Liese Rüeters**, vf eingeholete Rechtsbelehrung Zeuberei halber eingezogen mitt gelinder pein beleget, auch vnd endlich so wohl peyn als güttlich bekandnus, das sie Gott verleugnet vnd mitt dem teuffell ein compact gemacht...wollen ein Vrtheil haben, zumahlen dieselbe täglich große anfechtung haben, auch stundlich pitten, das man ihnen fordersambst ihr recht thun muege, ...bei dem Gerichte aber keine gelder vorhanden, daß man vf Vniversitäten schicken vnd von dannen Vrtheill holen könnte, auch wegen Vnsicherheit der Straßen die botten selbst nicht durch kommen muegen zugeschweigen das man bey dem selben das Vrtheillgeldt sicher solte vbermachen können...daher an die Regierungs Rätthe die bitte um ein Vrtheil [Tortur]
- Adolph Friedrich wegen der Geständisse der Christina Rohrmeyers vnd Lise Reuters...mit dem feuer zum Tode G. Meier, Schwerin 26. Juni 1637 [Urteil]

1.3.4. MLHA Acta constitutionum et edictorum 2036

Cathrinen Garwes

Bericht Johan Friedrich Müller, Gadebusch den 24. Feburar 1661 an den Cantzler Daniel von Mithoeffen, Cantzler vnd gehimbten Rath...in der Pommerschen Vniversität zum Greiffswald (Belehrung, Urteil) contra Chatarinen Gärues in pto. Venefici ein Endturteil bekommen, die er nun dem Herzog nebst den Akten zuschickt, um Belehrung bittend..vnd weille es hiesigen Vnterthanen mit wortung der Catharinen Gärues schwer felدت, in dehme sie ohne das gnug beim ampte zuthun haben, als wolle // er bitten um Belehrung

- BelehrunGSchwerin Christian Louis an Hauptmann Johan Friedrich Müller zu Gadebusch wegen der auf dem fürstl. Hause zu Gadebusch gefenglich eingezogenen Zauberin Cathrinen Garwes...sie nochmalen solemniter, zu allem überflus aus er der Bekantnus, fur gericht befraget vnd förmlich zu Protocoll bringen, vnd wan sie bei vorigen nochmalen freiwillig beharen...das Urteil von Greifswald exequiren lassen sollst, Schwerin 11. Marti 1661, Hans Heinrich Wedeman

1.3.5. MLHA Acta constitutionum et edictorum 2069

Klage der Ilse Burmeister, Tijes Burmeisters Ehefrau aus Veelböken gegen den Rittmeister August von Bülow wegen aus falscher Anschuldigung erfolgter Landesverweisung, 1678

...An Herzog, Supplikation der Ilsebe Burmeister als Tyes Burmeisters Ehefrau, 16. April 1678...welcher gestalt vergangene Herbstzeit, H. Rittmeist. August von Bülow 2. Zauberinnen in seinem Dorffe Vehlböken sitzen gehabt, welche damals auf mich, Vnschuldiger wise, als hetten sie mich auf dem blocksberge gesehen, außgesaget haben,...worauf sie zur schmäligen tortur gantz vnschuldig gebracht, vndt fast meiner gesundtheit darüber beraubet worden, , vndt wie man endlich nichts erweisliches von dem

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 8: Ämter und Städte Gadebusch und Rehna, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32734>.

bösen laster der zauberey auf mich bringen können, bin ich auß dem Orte gar verwiesen worden, ,...sie ist allerdings unschuldig, die beide Weiber auß lautern haß, auf mich ausgesaget haben, *auß Uhrsachen daß ich neben meinen Manne vnd Kindern, vnter H. August Bülow Vns nicht leibeigen Vnterthänig begeben wollen, welches wir dahero, weil wir Vnter E.D. mit allen Vnsern Vorfahren im Wittenburg ampte Vnterthänig vnd leibeigen gebohren, anderweit vndt zwar vnter August Bülowen zu begeben, nicht thun können noch wollen, ...darüber sie nun ins böse gerücht gekommen, krank geworden vnd zu den // meinigen nicht kommen darf, als wolte Ich lieber mein Leib vnd leben verlieren, als daß ich in einem so bösen gerüchte elende zustande Zeit lebens verbleiben solte.* 16. Arpil 1678, - Christian Ludwig..übersendet Supplikation an August von Bülow...befehlen dir darauf ..das du die in der vorhin erwehnten 2 hexen Sache ergangene vollige acta, nebenst deiner relation, ob supplicantin mit den 2 hexen confrontiert, ob gnugsame indicia ad torturam gewesen, vnd ob post torturam der Verdacht dennoch geblieben, des sie hat müßen relegiret werden. zu unser Fürstl. Justiz. Cantzley fordersambst anher einsenden sollest. Schwerin 16. April 1678, A. M.

- Christian Ludwig an Ilsebe vnd Tyes Burmeister...soll gedult haben

-Supplikation Ilsebe Burmeister an Herzog, Schwerin 27. April 1678...hat um schnelleres Verfahren gehofft...wegen ihres Ehrlichen Nahmens, vnd gerüchts., dem Ritter anbefehlen bei 100 R. Fiscalische Straffe die Akten zu schicken

- Entsprechender Befehl an August von Bülow...bei 60 R. Strafe

Bericht August von Bülow, an Herzog...wegen Ilsebe Burmeisters klage...das alte gottlose weib, mich einigermaßen gern afficiren will allein, alles was sie wieder mich gesetzt vnd eingeben ist falsch vnd vnwahr, Ist die Sache das der Herr Obristen Lenerdt einigen Inquisitionis proces wieder Unholden vnd Hexen, in negst abgewichenem Jahr, Unumbgenglich anzustellen gemußiget, dauon die zwey derselben Ihr rechtmäßige abstraffung bekommen, diese aber hat der ihr zuerkandten scharfen frage nicht geachtet, sie endlich, weil der Verdacht demnach fast starck auf sie geblieben vmb Verhütung großen ärgernus vnd vnglücks, des Orths Verwiesens worden...der Obristen Lenhardt dies auf eingeholten Rahtt der Rechtsggelährten verrichten lassen, die Hexen hätte sich auch zur falschen waßerprobe sich offeriren vndt ihre innocentz damit zu Tage zulegen vermeint, aber das solche Waßerprobe in jure nicht fundiret, er besitzt die Akten Inquisitionalia nicht mehr

- Mandat dem Obristen Leonhard juxta Decretum sub. No. 1. signat Schwerin 1. Mai 1678

- Schreiben August von Bülows an Herzog...das er die Akten bei 60 R. Straffe einzuschicken hat, sein Advocat ist mit einiger Leibesschwachheit befallen, , die Prozesse wegen der verbranten Lunowschen vnd Swerkaubbeschen ?? Siwerkaubbeschen wie auch der Ilsen Burmeisters nicht von mir sondern vom H. Obristen Leonhard Jonas von Georgens als Pfandherr zu Vehlböcken geführt, bey welchem auch die acta verhanden, auch wenn er die Hexen auf seinem Hof hat sitzen gehabt, auch die belehrung vom H. Cantzler vnd Herrn Doc.

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 8: Ämter und Städte Gadebusch und Rehna, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32734>.

Becker eingeholet, besagen, Zu dehme habe ich leider ! vor diesem dergleichen Prozesse alhir mehr gehabt, bin aber niemahlen darüber besprochen, zumahl ich so woll vorige als dieses mahl nicht mehr gethan, als waß die Vrtell im Munde gehabt, vnd halte ich sicher dafür, dieser Ilse Burmeister vielleicht das fell jucken, vnd der leibe Gott ihrer boßheit nicht lenger zusehen will. Die Burmeistersche ist ihm vom Sehl. Hauptman Barsen zu Rehna frey vnd loß gegeben, weil sie selbe im ambte alda nicht nötig gehabt, auch die ambtes Vnterthanen wegen solches bösen gerüchts, Sie nicht verlanget, oder bey sich dulden wollen...der Herzog mag die Klage ablehnen, , zumal sie lauth eingehoiletem Urtel vom 2. Oktober 1677 nicht weiter als dieser güter Verwiesen, Ob nun dieselbe im Dörffe Zasenow, welches eben wie Vehlbocken, zu Vietlütbe eingepfarret bey ihrem Sohne geduldet werden kan, Wedendörffen 1. Mai 1678

- Befehl Herzog Christian Luis verweist die angelegenheit wegen Ilse Burmeisters an die Canzlei die aus den Akten prüfen soll, ob einiger Argwohn gegen sie vorhanden war, Hamburg 27. Mai 1678

BelehrunGSchwerin - entsprechender Bericht: der Rittmeister August von Bülow wird von Ilsebe Burmeister zur ungebühr beschuldigt worden, da der Obrist Leonhard Jonas von Georgen die Prozesse geführt hat, dieser hat auf eingeholten Raht der Rechtsgelährten, ad Sufficientia indicia, von Rechtswegen sie peinigen laßen vnd ob sie gleich die tortur sambt die heißen Schwefeltropfen auf ihren bloßen Leib, so meines erachtens natürlicher weise nicht kan zugangen seyn, hartnäckiger weise ausgehalten vnd überstanden, so ist demnach der Verdacht (in maßen die beyden Hexen so auf sie bekant, mit denen sie confrontiret vnd von ihnen überwiesen, drauf gestorben, daß sie ohnfelbar hexen könnte) so groß auf Ihr verblieben, das sie des orthes, ohne große ärgernus nicht hat subsistiren mögen, sondern ist von dannen billig verweisen worden. Auch das sie sich selbst zur Wasserprobe angeboten ist dabei nicht wichtig, weil die proba nicht gläublich legalis wehre, . Nichts desto weniger aber habe in Westphalen, Holsteine vnd Sachsenlauenburgischen, woselbsten gedachte waßerprobe zimbl. in consuetudine gekom(m)en, mit meinen augen gesehen, das offenbahr Hexen, so die tortur ausgestanden vnd nichts bekennen wollen, gantz bloß, händen vnd fußen krutzwis zusam(m)en gebunden, aufs waßer geworffen, oben geschwommen vnd nachgehendes alles gerne vnd willig bekant haben, Stelle es demnach Efg. ledig. auch ein, was sie hierinn Verordnen werden, zu dem Ende ich dan das Weib wieder nach Hamburg gewiesen, vmb daselbst eines endligen Decisi zu seyn....22. Mai 1678, Schwerin, A. ctz Nat

Supplikation Ilse als Tyes Burmeisters Ehefrau, Schwerin 18. Mai 1678...sie wäre dreimal vnbarhertzig torquirt worden, ...weil Bülow jetzt die Sache an Lehonardt verweisen vermeinet, Wan aber gn. Fürst allein der Rittmeist. Bülow alles an mir verüben laßen, vnd ich desfals mit H. Obrist Lenhardt nichts zu schaffen habe, ich auch die Mittel nicht habe in weitlauffigen process mich ein zulaßen... er möge ihr helfen

- Befehl Christian Ludwig...auf deinen wider Bülow in po. bescheid. hexerei gesuchter waßerprobe, eingegebene supplication geben wir dir hirmit zum bescheide das, weil die

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 8: Ämter und Städte Gadebusch und Rehna, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32734>.

waßerproba ungültig...du zu solchen willen nicht verstattet werden kannst, die Sache soll nun abgestatet und überschickt werden, müste sie von daraus die Willfahung ihres Gesuchs einholen vnd daselbst eines endtlichen Schlußes vnd Rechl. Verordnung gewertig seyn.
Schwerin 22. Mai 1678

1.3.6. MLHA Acta constitutionum et edictorum 2070

Supplikation Ilse Burmeisters, Tyes Burmeisters Hausfrau, 6. Mai 1678...sie hat mit ihrem Mann im Ambt Rehna gewonet, Kühe gehütet (Hirt), danach auch 20 Jahr bei Bülowen vieh gehütet, vergangenen Jahr 2 Hexen auf sie bekannt, wird auf Urfehde, 39 R. Caution ins Dorf Rosenow im Ambt Gadebusch zu ihren Sohn verwiesen...sie unschuldig, 6. Mai 1678, Ilse Burmeister

- Befehl Christian Ludwig an Raht zu Nedden, Hamburg 22 / 12. Mai 1678...er möge ihm die damalige Entscheidungsgründe remittiren

- Befehl Christian Ludwig an August von Bülow zu Wehdendorf, 16. April 1678...die akten der verbrannten Zauberin zu übersenden

- Befehl Christian Ludwig an August von Bülow zu Wedendorf wegen Ilse Burmeisters...Mandatum hirit renoviret...27. April 1678

1.3.7. MLHA Acta constitutionum et edictorum 2075

Untersuchung gegen **Ilse Farken**, Bademutter zu Gadebusch wegen Hexerei, 1685

30. Aprilis 1685, in Gegenwart Küchenmeister Matthias Oldenburggen zu Gadebusch, H. Bürgermeister Christian Tumermans, Heinrich Warnecken ratsverwanter, Zeugenbefragung, [Zusammensetzung des Gerichts]

1. Hans Jürgen Schomacker, Bürger und Leinweber, 36 Jahre alt
2. David Schomacker, Leinweber von Pocent, 27. Jahre
3. Maria Riese, Hans Jürgen Schomackers Ehefrau, 36. Jahre
4. Maria Wiesen, Andreas Grambowen, Bürger und Riemers Ehefrau 40 Jahre
5. Heinrich Reutz, Reifschläger, 62, Jahre alt
6. Trihn Puestrincks, Hans Blohmen Wittwe über 60 Jahre alt
7. Hartwig Kuhlbergk, Schuster, 44. Jahre
8. Maria Hartigs, Hartig Kuhlberges Ehefrau, 35 Jahre alt

Inquisitionalartikel

1. Das Inq. Ilse Harckens vor diesem aus Holstein vnd zwar aus Moyslinge, nacher Salitz in Mecklenburg gekommen, daselbst etliche Jahr gewohnt
2. Wahr, als die Bademutter in Gadebusch gestorben, daß Inquisita Ilse Harckens sich hinwieder nacher Gadebusch vor eine Bademutter begeben

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 8: Ämter und Städte Gadebusch und Rehna, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32734>.

mind. vor 12. Jahren

3. als Inq. zu Gadebusch aufm Jarmstorf, vnterm Ambt bey der Fraw Kuchmeisterin Schallerschen zeiten gewohnet, das sie bey ihrem gemieteten hause, da für sie nur sieben rhlr. heur gegeben, einen dabei liegenden Garten mit an sich ziehen wollen, aus welchen, vom Obst verhanden, die Abnützung zu zehen Rht. berechnet werden können

5. Test: sie hätte deswegen mit der Küchenmeisterin Streit gehabt

4. das die Frau Küchenmeisterin der Inquistinnen // solchen hoff nicht laßen wollen, das Inq. ihr gedrawet das selbe Ihr nicht woll bekommen: Test. 6: als die Kuchmeisterin Schallersche die Äpfel in selbigen hofe shcütten laßen, da hette die Ilse Harchens der Fraw Kuchemeisterinnen hefftig gefluchet vndt gewacket Zeugin hätte die Inqvisitinne noch gesteuert Aber Inq. were bey ihrem Fluchen vndt wrocken geblieben, vndt hätte hefftig tourniret

5. die Küchenmeistersche ihr jüngster Sohn darauf schnell verlahmet, vnd nach diese Stunde auf Krücken hanget, alle Afirmat, 4. es wäre der Küchenmeisterinnen Sohn gewesen //

6. Inqvisitinne Ilse Harckens hernach eine andere Bude in der Stadt geheudret vndt aber dem Eigenthümer Sehl. Trüermann nicht sechs sondern nur 5. R. gegeben

7. wie sich Hans Jürgen Schomacher, ein Weber aber gefunden, welcher die 6 R. zugeben versprochen, vnd auch würcklich gegeben, das derselbe mit den seinigen in solcher Buden gar kein glück gehabt

1-3. Affirmat

8. das Inqvisitinne das Hans Jürgen Schomackers Bruder, Davidt Schomaker, einen wie derselbe mit Inqvisitinnen Sohn, in deren Haus gegangen, ein Stück Fleisch zueßen gegeben, davon derselbe etwas gezeßen, vnd Adam Drievers Sohn auch etwas abgeben wollen, das übrige aber bey sich gesteckt

9. Davidt Schomaker aber das Fleisch im Leibe gehabt, das ihm so angst geworden daß Er, wie Er eben zu der Zeit ein Pfnigsten in der Kirche gegangen, in der Kirchen zu rasen // angefangen, das übrige Fleisch, so er noch bey sich gehabt in Rücken zerrißen, hin vnd wieder in die Kirchen Stühle verstreuet, endlich zum Priester ins Haus gerant, vor dem H. Pastorn beichten wollen, vndt sich gantz rasant bezeiget, daß der H. Pastor ihn auch abgewiesen

1-3. Affirmat

10. das dieser davidt Schomacker danegst ins Feldt rasant wegelaufen

11. Wahr das die Freunde folgents zu einem *Baur Doctor Weibe*, Even Ratcken, zu Lanckaw gekommen, die Ihn zu Curiren angenommen, vnd gesagt Es hätte Ihm ein böser Windt angewehet, Sie wolte Creutzkraut kochen, vndt ihm von solchen bösen helfen, wie sie auch gethan vndt ihm geholffen [Volksmedizin]

12. Adam drievers Sohn von solchem Fleisch aber nicht Eßen wollen, daß derselbe gesagt Ich esse das Fleisch nicht, solches siehet nicht woll aus, es stinket ja

13. als Hartig Kuhbergen Fraw, der Inq. Ilsen Harckens Mann, beym Weben vors Scheeren ein Brot schuldig gewesen, vndt aber dieselbe große Brodt gehabt, derowegen sie ein Stück davon geschnitten, vndt der Inq. also das übrige gegeben, das Inq. gesagt, Ist Kuhbergsche so nachbeschlagen, so wahr ich ein Theil bey gott habe, soll sie noch dafür beyden

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 8: Ämter und Städte Gadebusch und Rehna, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32734>.

14. Wahr als Hans Jürgen Schomacker darauf zu Inq. gesaget, Ja, das könet ihr woll tuhn, darauf Inqvisitin geantwortet, Ja, ich meine es man //

15. Wahr, daß aber auch des Hartig Kuhberge Frau etliche Zeit hernach beym sode über einen Block solchergestalt gestürtzet, daß der Kopf an die Erde gekommen, vndt die Füëße in die hphē gestanden, Also eine große Blutstüetzunge gekrigt, vndt eine Unzeitige gebuhrt zur Welt gebracht (Frau des Zeugens 7) Zeuge 8: sie sei gestürtzt, davon sie zur Unzeit gebohren, Vndt Inqvisitin hätte Zeuginen biß in den vierten Tagk, in großem Elende vndt Schmerzen, bey der Nachbuht darzu liegen laßen, ob Zeugin gleich vielmahl zu Sie geschicket vnd hätte ihr nicht helfen wollen. Nachgehents, als eine Inquisition vndt Klage wieder Inqvisitinnen bey Rathshaus angestellet worden, da hette Inqvisitin sie Zeuginnen gebeten: Ach, ich bitte Euch vmb Gottes willen, zeuget nicht wieder mich, saget nichtes wieder mich

16. das Inqvisitin, bey solchen Ümbständen, nach vndt nach, in ein böses gerücht gekommen, vndt // keiner was mit sie zu schaffen haben wollen

17. Wahr, wie aber endlich Inqvisitin selber beym gericht zu Gadebusch klage angestellet weile Hans Jürgen Schomacker Sie der Hexerey beschuldiget, daß sie sich defendiren wollen, daß sie jedoch die Klage stecken laßen, vndt nicht außgeföhret

- Notar Publ. Georg. Haveman

- Belehrung auf der Akte: aus den summarischen Zeugenkundschaften sind Artikel zu verfassen darüber die Zeugen in praesentz der inqvisitin bei solchem actu juramenti zu adhibiren, nachgehends die Zeugen absonderl. remotis caeterio, über die articulos zu verhören, fals auch einige Zeugen in loco Residentiae, ander betriebener untathen halber, angeschafft werden könnte sint denen nicht minder über einige mehr annectriende articulos obgeregeter maßen zu procediren, nach erfolgter solcher der zeugen eidtlichen deposition inqvisitin auf alle articulos zu examiniren, Rostock den 7. Mai 1683

- Bericht An EFG. man überschickt wider Ilsabe Farckens in po. veneficij aufgenommene summarische kundschaften (Text weitgehend zerstört)

- Summarische Zeugenkundschaft, von 22. Personen verhört wurden am 12. und 13. Mai, 8 müssen noch verhört werden

1. Meister Peters Clasu, Bildschnitzer, 33. Jahre, will alles was er ausgesagt hat mit dem Eid bekräftigen

2. Heinrich Holst, Bürger und Zuckerbecker, 32. Jahre...das die Else Fackens seiner frawen 4 kinder geholet, mit welch es allemahl glücklich abgegangen, vnd wuste sich über Ihr nicht zubeschwehren, das letzte kind aber wehre geschwinde krank geworden vnd mögte vielleicht daher gekom(m)en seyn daß es ein wenig zu fest eingebunden gewesen, derowegen die Ilse Farkens Referentin einholen laßen ihm das Kind vorgebracht, sagende es wehre Krank er mögste zum Priester schicken // aber ob sie daran schuldig

3. H. D. Pratorius, 18. Jahreweis eigentlich nichts von ihr, aber das sie überall Hexerei halber berüchtigt, sein sehl. Kind ist Krank geworden als er sich mit ihr etwa verzurnet, in den sie ihn in einen vnd andern reformiren wollen, das Kind wäre ganz blau gewesen

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 8: Ämter und Städte Gadebusch und Rehna, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32734>.

4. H. D. Wolf Advocatus, 48 Jahre, böse Gerücht, es wehre seiner frauen ein Kinder tun weg gekommen, vnd wie sie gewust, das die Ilse Farkens was anzupacken pflegte, hette sie, wie des morgens die Farkens gekom(m)en, dieselbe gefragt ob sie den tuch nicht gesehen oder vielleicht an die seite geleet, die weis es nicht, darauf bekommt seine Liebste im schenkel ein solches reisen, diese läßt die Frackesche holen, die ihr an den Schenkel gestrichen // worauf sich auch die schmerzen geleet, auch es aus gepistet, welches den einen großen gestank in der Kuch gemacht, mehr weis er nicht

5. H. D. Beselien, 42. Jahre Medicus hierselbst, wuste von der Farkens nichts auser was so erkant auch von ihr nichtes ein Zeugen Er von ihr selbst nichts gehört, noch gesehen, sondern was er von andern leuten gehöret, solches wolt er dem gericht nur zur Information anzeigen- erzählt von einer geschichte die ich nicht so ganz verfolgen kann

3. der Kanten kind wehre mit den schlag gerühret, der den H. D. holen laßen, das Kind aber wehre aufm nachmittag gestorben, des Kanters fr. wehre auch drauf tot krank geworden, Er der H. D. aber hette ihr gleichfals nicht helfen können, worauf Er gefragt, wer ihr hebamme wehre, wie sie mit ihr stunde vnd ob sie solch obgelahnet hette, darauf sie geantwortet, gestern hette sie die Bademutter abgelohnet, das Kind wehre darauf krank gewordn den nachmittag gestorben, vnd wie Ir wehre sie auch tod krank, worauf der H. D. ihm den rad gegeben, sie solte die Bademutter farkens holen laßen, ihr was zusag, damit sie wieder gesund werden mögte, welches sie auch gethan vnd zwar in gegenwart der alten richterschen vnd der amtsnotarischen, da die bademutter von den 4 stipers der bettstedte // vnd vom Tisch was geschwappet ihr der Canterschen solches eingegeben darauf sie fast frisch gesund geworden, welches der Canter mit mehren ausgangen würde

4. die alte Goldstedsche hette zu Deponenten ein ihren Sohn heise gesagt, das ahn die ferberger vnd Grützmersch in nothen gewesen vnd die Fackers geholt worden hette dero Sohn zu ihr vnd einer altflickerschen gesagt, nu ist meine mutter nach den burgern Grutzmersch geholet das hat sie woll gesagt, daß sie eher kein Kind krig würde bis sie da kehme

5. Trine Klundersche hette muste befraget werden wegen der Succenterschen deren Kind ihr nich saugen wollen,

6. Simon Post wegen eines Pferdes muste auch befragt werden, mehr wüste er nicht

Zeuge: 6. H. Cantor Hahn, 36 Jahre, als er vor 4 Jahren ihn der liebe Gott ein Sohn begehret hette es noch 8te tag einen anfall gekrigt, wie Er die Farkens des abends anhero abgehlohnet, weil sie allemahl lamentiret vnd bald dieses bald jenes haben wollen, zwar hette sie vnd ihn nichts gefodert Er hette aber das lamentieren nicht haben können, vnd in den dritten tag gestorben, bald dar, auf wehre dieser auch krank geworden, so das Referent auch in der nacht zu den apotheker gehen vnd von demselben medicamenten geholet, das andern tages hette so der D. auch holen laßen, deme dan diese übel vorgekommen vnd die medicamente hetten nichts verfangen wollen, wan auf den D. gefragt, wie stehet ihr mit der Bademutter...er gesagt er hat sie abgelohnet Ihr 1 r oder 4 m gegeben, darauf der Doct. geantwortet, das ist ihr gewiß zu wenig gewesen, laß ihr sie holen vnd berichtet ihr was geschehen ist, ...darauf kommt sie und heilt seine Frau (wie oben)

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 8: Ämter und Städte Gadebusch und Rehna, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32734>.

7. Ertman Fischer, Bürger und Balbierer, 42. Jahre, wehre auf einer Kindtaufe bey dem Schustern gewesen, woselbst sie die Ilse Farkens ein reprimend gegeben darumb das sie der alten Bademutter Catherinn Lenes die nahrung entzoge vnd ihr die Frawens die sie doch bestellet, abspensig machte, welches ihr der Schuze auch vorgehalten vnd gesaget, ...das thut ihr nicht woll an, tags darauf wird seine Frau krank, diese läßt die Frakens rufen, weil ihr keine Medicamente helfen wollen, hat der Farkeschen alles vorgehalten //

8. Sinom Gabriel Jachrow, Hoffbalbierer, 35 Jahre... ob seine Schwester die Zepelinsche mit der Ilse Farkens wegen der neuen bademutter in streit gerahten, sein Kind darauf krank geworden vnd gestorben, als seine Schwester die neue Hebamme gebraucht hat, ist sie mit der Farkens in Streit geraten

9. Dorothea Wulffs, Hans Goldstedten, Beckern Ehefrau, 62. Jahre, wie die Bürgerm. Gutzmersche das erste mahl in Kindes nöhten gearbeitet, wehre zeugin in ihres nachbahrn Clas Lutken haus gegangen vmb nun besuner zu Lehn, da wehre den Ilse Farkens ihr Sohn gekommen vnd gesaget, das dacht ich woll das das so kommen wurde, das sie meine Mutter noch musten dahin holen laßen ehe es gicht würde,

10. Claus Lübken altflickers hirselselbst Ehefrau 75, Jahre, kann nicht Zeugen, weill sie nicht woll hören könnte

11. Anna Lübken, Elisabeth Lübken's tochter, 52. Jahre wie oben wegen der Gruzmerschen und Sohn der Farkers

11. Liesabeth Jurgen Kahlen Witwe, 60 Jahr, das gerüchte von der Farckens nicht viel dauchte, sie hette aber mit ihr keine feindschaft geheget, aben probleme wegen Lehnen eines Scheffels, die Ilse Frakens auch ein Messerspan von ihrer tochter der Rahtsackschen lehnen wollen, welches sie nicht bekommen, welches sie zum schlachten gebrauchen wollen, // hat die Frakens ihr hart ins angesicht gesehen, ihr tochter etliche Zeit geklaget, das ihr die gedanken so schwach würden, welche eine weil hernach gar zu einem wehnwizigkeit ausgeschlagen, in diesem Zustand sie öfters über Farkens gerufen

12. Simon Gabriel Krüger, Lübschen Postverwalter, 40. Jahre, weis nur von ihrem sohn so ein Reuter gewesen eit Ptr. vnd Kauffen wollen, weill es aber die Ilse Farckens zu hoch gehalten, hette Er mit ihr nicht einig werden konnen, sondern zu ihr gesaget, sie blieben darumb doch gute freunde, hat von ihr ein Pferd gekauft, nach 2 Tagen krank geworden, auch etwas für die Pferde von der apotheken gebraucht, wieder besser geworden, aber ein anderes Pferd wird krank vnd stirbt

13. Christoffer Heiden Bürger vnd Schlachter, 44. Jahre, seine Frau im Kindelbette gelegen, wehre sie etl. mahl sehr krank gewesen, darumb er den D. Beselin gebraucht, auch die Ilse Farkens, weill das gerucht vnd ihr nicht zum lesten gewesen, woll ein gutes wort gegeben, sie mögte ohn eine bademutter seiner fraw guten raht mitteilen die Ein mahl vor ongefehr 7 jahren wie auch D. Beselin auch gebrauchet mit seiner frawen besßer geworden, ob sie daran schuldig ??

15. Claus Blankschen, Leinweber, 75 Jahre, kennt die Farkens nicht genau

16. Liesabeth Vielhaken, Andreas Wankelmuthes Maurmans frau, weis nichts über ihr gerücht, als die alte Bademutter gestorben, hette sie vermeint hier besser anzukommen vnd

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 8: Ämter und Städte Gadebusch und Rehna, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32734>.

wehre des fals anhero gezogen, wüste auch nicht das sie aus Salitz wegen Zauberei weg wäre

17. Trine Holsten, marts frau. bey D. Wulf, 18. Jahre, Aussage wegen des Kindertuchs

18. Liese Margaretha Grönerts Jürgen Levedefelten Hakers auf dem Schaspen Ehefrau

19. Margaretha Mollers, 10 Jahre, von dem Marts burgen M. Schutzen, Bildschnitzer...als der Bildschnitzer sein Kind tauffen laßen hette die Ilse Hackens nicht mit nach der Kirche gehen können, sondern Deponentin hette mit gehen vnd das Wiegen geld ein samblen müsen das sie der Ilschen Hackens zugestellet, hette sie gesagt ob die Leute nicht mehr gegeben das andern tages wehren die Farkens wieder kommen zu Deponentin saende, sie hette die Leute gefraget vber dem das sie ein mehrers gegeben, sie Deponentin wüste sich dazu nicht zuschicken, sondern ihres sohns fr. wüste es beser worauf Deponentin geantwortet sie solte dieselben solche thun laßen, sie wehre dazu nicht bestellet, , die Fakers hätte auch ein Hun mit der Schusel gefordert, worauf sie wieder gezanket, das kind wehre auch guht gewesen vnd hette woll gesagen, so das auch Jungerns fr. gesgt, sie könte das seug nicht aus helten, sie Zeugin müste dem Kinde einen Maus machen den folgenden morgens aber, wie Ihre fr. die Ilse Farkens abgelohnet, vnd diesele das Kind zum letzten mahl gebundelt, wehre das kindt fort mit harter krankheit befallen, da hette sie die Ilse Farkens holen lassen, welche gesagt es wehre der Zungen schlagen, den Kindern kömbt woll was an, es wieder woll wieder gicht worauf Zeugin H. gesagt, es wolt sie verklagen, sie hette ihn aber auf die Schulter gestrakt vnd gesagt, sie wehre eine solche fraw, sonstn ...

Continuation Protocoll 14. Mai 1685, 14. Mai 1685

- Anna Maria Sahlens, Sehl. Kahlers gewesene Musquetirers Witwe, 29. Jahre, wie des Zachowen Kind sehr Krank gewesen, auch deselben mittags getauft werden solte, solches durch Magist. Schutzen vmb 4 uhr taufen lasen musen, die Ilse Farkens aber hette solches sehr verwehret vorgebende es hette noch kein noht mit dem kinde, es könte woll wie gebraucht auf Mittag getauf werden, so brächte es auch nach etwas vor Ihr, wie ober Zeugin von H. M. Schützen wieder gekommen vnd den bescheid gebracht, das er sich fort einfinden vnd es tauffen wollen, wehre sie Fakers sehr zornig geworden, das es nicht aufm Mittag getauft würde vnd gesaget, es liebet doch nicht eher als in folgender nacht, da es dan auch so lange noch gelebet vndt // zwischen g. w. 20 uhr in selben nacht gestorben

- Jochim Rahtsack, 58 Jahr, Bürger vnd Timmerman wisse nur gutes über sie, klagte aber dabei mit weinenden augen, das wie seine fr. wanwizig geworden sie immer über die Ilse Farkens geschrien vnd gesagt, su sitzen Ihre Teufels sehst doch, auch wie stinken sie, wan sie vorüber gegangen, in Lübeck hätte man ihm auch erzählt, das Ilse Harkens vom Junker zo Meußling zugehört wegen Hexerei wegjagen lassen hätte

- Jochim Hoffman, Freihäker 38. Jahre, wie er ao. 76 hätte taufen laßen, wäre die Ilse Farkens mit am Tisch gewesen, // hätte D. Beselin so gevatter gewesen solches nicht zugeben wollen, worauf sie die hakens hefftig böse geworden vnd sehr verwinnet, das andern tages wehre die Farkens wieder kommen vnd abermahl deswegen angefangen zu torunen, worauf seine fr. ihr verbothen nicht wieder zu kommen, vnd ihr zugleich ihren lohn gegeben, darauf seine frau gesehen das das Kinv von an der stinne vnd auf die augen

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 8: Ämter und Städte Gadebusch und Rehna, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32734>.

benahmen ganz dick mit s.v. Leusen besetzt gewesen, das sie über 8 tage damit zuthun gehabt, ehe sie solche den Kindern wieder abbringen können //

- Johan Krüger, Bürger und Fuhrman, 45 Jahre erzählt die Sache mit dem Fleisch, des Schumachers Bruder,

1685, 13. Mai wurde in gegenwart der Küchenmeisters Claus Klähnen vndt des Hausvoigts Jürgen Wulfes einige Personen summariter jedoch an eydes statt abgehört, Zeugenaussage

1. Meister Johan Flohr, Scharfrichter zu Schwerin

2. Meister Christian Flohr, Scharfrichter aus Gadebusch, wegen bösen Gerüchts, ob auf sie bekannt worden ist, Nein, aber sie sei verdächtig, sein erstes Kindt, so sie ihm geholet, were verlahmet, vndt als es sieben vndt zwanzigk wahren lahm gelegen, vndt endlich gestorben, da hätte eugens Frau zu Inq. gesagt. Ilse Farckens, Mein Kindt ist gestorben, da hätte sie gesagt, hätte es schon gewust

- das andere Kind wäre frisch gewesen, Inq. hätte seine Frau gebeten sie sollt ihm wurtzeln geben, die sie ihr auch gegeben, sie auch um Bohnen gebeten, auch bekommen, vmb pesternackeln gebeten die die Scharfrichtersche wegen des Regens aber nicht holen wolte, sie hätte das Kind geküset vnd solches seine Frawen geruhrt, danach wäre das Kind auf dem Arm seiner Frau tot geblieben

- beim dritten hat seine Frau und seine älteste Tochter die Bademuhme stark beobachtet, das sie nichts ausrichten konnte

2. Testis: Zeugens Frau auch ein Kind geholet, welches vmbgekommen, Inq. gesagt, daß es Herzspan hätte

- Georg Haveman Notar immat.

- 13. Mai 1685, wegen der Hausvoigts Jürgen Wulffen vnd des Hoffschlätters Heinrich Gräpcken Fr. Anna Reckentrogens wegen bettlägrigkeit zu Hause befragt, Zeugenaussage

- wegen des Cantoris Kind, vor 5. Jahren in den Wochen gelegen, vndt das kindt gestorben, die Fraw aber auch krank geworden, wie auch zu der Zeit des Cantoris Kindt were krank geworden, darauf die Bademutter gesget, das kindt hat den Zungen schlagk, dem stehet nichts zuhelfen, wäre auch gestorben, die Frau wird wider gesund nachdem die Farcken ihr etwas eingibt

- Georg Haveman, Notar. immat.

- 1685, 13. Mai: 1. Anna Sophia Krögers des Sehl. Stadtvoigts Witwe

2. Sophia Sehasen des H. Cantoris Ehefrau

3. Anna Sophie Heßen, des H. Succentoris Ehefrau

- alle drei aben die Ilse Farckens gebraucht, am Abent als die Ilse Farckens ihr gledt leihen wollen vmb lebiges mit der Post an ihrem Sohn zuschicken, Zeugin hätte ihr kein geld gegeben, darauf ihr Kindt krank geworden, und gestorben, obs aber von Gott, oder dem Bösen gekommen, wuste Zeugin nicht. Das Kind hätte den Zungenschlag gehabt, erzählt die Geschichte von D. Beselin; die Succentorsche konnte ihr Kind nicht mehr seugen,

- Georg Haveman, Notar

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 8: Ämter und Städte Gadebusch und Rehna, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32734>.

- 18. Mai 1685, Befragung des Hern *Herman Guetmeyers Eheliebsten Frau Eleonora Fabrizii* wegen der inhaftierten leben vnd wandel befragt, hätte ihr als Bademutter aufgewortet, hätte ständig nach etwas ihr zuvererhren begehret vnter andern eine Spitzen auf ihre hüllen haben wollen, die sie ihr aber versagt, das kind ist gestorben, aber als der Mann der Harckens Spitzen, Taftth Unterfutter, Bandt vndt ½ R. Nachlohn gegeben, daß er sie nur mitt gute quiet geworden, da hätte sichs mit dem Kinde noch gerade etwas gebessert,

- Georg Havemann

- 1685, 18. Mai auf Verordnung der Fürstl. Herren Rächte Magister Johannes Schütze hiesiger Thumprediger, ...in gegenwart Hausvoigt H. Jürgen Wulfen in seinem Hause vernommen, Zeugenaussage

..eine Frau klagt sie an, sie hätte sie bis zur Kindtauffe versorgt, vnd sie dann liegen laßen, daß Sie ihr lebtage nicht wieder gesundt würde, dann sie schwülle über alle maßen, wie auch an ihr zusehen gewesen, sie were auch endblich gestorben. der prediger hätte die Bademutter bei einer Kindtaufe bei einem Altflicker deswegen zu Rede gestellet, das sich solches nicht schikte, sie müste zu den Kinderbetterinnen mit fleis sehen, die Fraw klagete, daß sie versehen were. Darauf hätte Inqvisitin außgefahen, were gantz blaw an den Lippen vndt im gesichte geworden, vndt hätte über alle maßen gewracket, sie auch nicht stillen laßen wollen, das Zeuge sich farfür entsehen Ferner war noch eine zweite Frau die sehr furchtsam, die Farcken will sich durch Attestate gegen den Vorwurf der hexerei absichern, als man sie verhaften wollte versteck sie sich im Backhaus...Aber das volck hätte sie doch durch wincken verrahten, darauf die Soldaten bei beyden Küfen in die Höhe gerichtet, vndt die Ilse Farckens gefunden, Schwerin, Georg Haveman, Notar

- Befragung des Jochim Farkens, Ilse Farkens Sohn, wegen verstecken der Mutter, Zeugenaussage

- M. Pieter hat folgendes deponiert, hätte der Badmutter 8 ß vnd einen R. gegeben, hette der Referent ihr ein Lamb abkaufen sollen, welches aber gar zu theur geholten, in dem sie 1 r. davon haben wollen, ihm bös geworden, ihr Sohn ihm Brieffe geschrieben, durfte sein Kind bei der Taufe nicht halten, sein Kind stirbt, weil die Bademutter das Kind zu fest gebunden

- Befehl Christian Ludwig an Ambts Registratorem und Hausvogt, Schwerin 12. Mai: der gesamte Haushalt der Ilse Farkens ist zu versiegeln, vorher aber genau nach verdächtigen Sachen, von werleln, Characteren vndt vnbekandten Sachen angefüllten beuteln oder sonsten zu suchen

- Bericht Georg Haveman und Jürgen Wulf, Schwerin den 12. Mai 1685, Ilse Farkers ist im Gefängis ausgekleidet vnd genau durchsucht wurden, auch einen Schlüssel vnd was in einem Tucht zu sammen gebunden gefunden, es waren Krautern, Wurtzeln, Hehtsfrotzen vndt Brieffen, dem Mann vnd Kindern wurde verboten Inq. ihrendetwas zuzutragen oder Speise und Trank zu bringen,

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 8: Ämter und Städte Gadebusch und Rehna, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32734>.

- Christian Ludwig an Gertrud Lepel zu Grambow, Citation nach Schwerin 12. Mai 1685
- Ebenso die Trine Klundersche (an die Regierung von Sachsenlauenburg)

- *14. Mai 1685, Inventarverzeichnis an merkwürdigen Dingen, unter H. Beselins aufsicht, auch des Registratoren, Besitzverzeichnis magische Objekte*
 1. *als hecht Crutzen*
 2. *ein Pungchen mit Lawendel vnd andern blumen*
 3. *ein natürliche Wurzel deren nehmen eben nicht beifalle wollen*
 4. *unterschiedliche fingerhüte*
 5. *ein par Meßer mit dem scheide*
 6. *ein pungelichen Lorbehren vnd Mostrich*
 7. *ein Lunttes Pungchen mit Tinican*
 8. *etliche Schlusel*
 9. *ein Musquaten Buchse worin Krans aug. verahnden vnd von bereits etwas abgerieben gewesen*
 10. *ein pungelchen witen Sonnen so gonnnes negst aus den Stein gebrauchet worden Ein beutel mit weise Pulver so Knebsts eine sehen müßen*
 11. *Ein Menschen Zahn*
 12. *Ein Bündel mit Schwefel*
 13. *allerhand Briefe, ein Attestat von Gadebusch vom Magistrat*

- Schreiben Ratzeburg 14. Mai 1685, weil nicht geschrieben wurde warum sich Trina Klundersche aus Grünau einfinden soll, ob als Zeugin oder Inquisitin, wird sie auch nicht geschickt, man bittet erst um aufklärung
Johan Syfert
- entsprechendes aufklärendes Schreiben wird geschickt

- Schreiben Johan Flohr, Frohnmeister in Schwerin, 13. Mai 1685, über die Aussagen der Ilse Farken, die ihre Unschuld beteuert

- Inquisitionsartikel: werden kopiert

- Christian Ludwig...in Inq. Ilse Farckens ex officio..förmliche Indicium formiren, personen befragen vnd Antworten verzeichnen, ...
An Cammer Secretrium Krausen Ambts Küchenmeister Klähmen Bürgerm. Stemwede vnd HausVoigt Jürgen Wulfen, Schwerin 18. Mai 1685

- Schreiben Krause, Klähn, Stemwede, 18. Mai 1685, besorgen sich daß die auswärtigen Zeugen trotz citation nicht kommen werden, es soll eine Verordnung gemacht werden

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 8: Ämter und Städte Gadebusch und Rehna, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32734>.

- Bericht Ratzeburg 18. Mai 1685, die Trine Klundersche kann durch die citation in ihren Mitteln nicht geschwächt werden,

- Befehl Christian Ludwigs, sie soll als Gezeugin vnd eventualiter zur confrontation erscheinen

- Bericht An Efg. die Ilse Farckens wurde gütlich verhört, auch was sie nicht zugestanden, durch gewisse Zeugen Eydlich Deposition erkundiget, da es nötig gewesen, mit den Zeugen confrontiert, was sie also geantwortet, vnd was die Zeugen laut Protocoll zu ersehen, Schwerin 29. Mai 1685, Johan Crause, Claus Klähn

- Bericht wegen der Ilse Fahrckens folgende Indizien: Küchenmeister Schallersche mit deren Sohn 3 bey des Kohlbergen brau erfolget, in gleichen 4. aus deren erzürnung immediate erfolgten Kranckheiten 5. schleuniges sterben der Kinder 6. derselben ungewöhnlich beselung mit leusen 7. seltahme vndt abergläubige curen vnd darauf 8. baldt erlangten genesung vmb so viel mehr da 9. mala fama veneficiy bey Inquisitinne Ilse Farckens concurreret vnd sie 10. also eine solche persohn der man es zutraut, Schwerin 1. Juni 1685, Cammer Secretrium Crausen, Ambtsküchmeister Klähnen, B. Stemwede vnd Hausvoigt Jürgen Wulfen

- Schreiben Schwerin den 7. Juni 1685, Crausen, Klähn, Stemwede, alle Protocolle samt Verordnung fertig

- Belehrung Christian Ludwig...Fragekatalog mit mäßiger Tortur...danach gütlich repetierung extra locum tortura...A.H. Ntt. T. Schreiber

- Überschickung des Peinlichen Bekänntnis, 13. Juni 1685, Crausen, Hans Klähn

- Befehl Christian Ludwig...die gefangene zu wahrer Buß vnd Reue durch die Pastoren zu führen, Schwerin 13. Juni 1685, Pastorem zu Wittenförde N. Leopold

Urteil...wegen Zaubersche Ilse Farckens...seit 18. Jahren von Trine Dulen in Moißling erlernt..Gott verleugnet, Teufelsbund, Geist nahmens Claus, Buhlschaft, Zauberkunst andern wiedergelehret, Menschen vnd Vieh schaden gestahn, durch Pulver Menschen vmbgebracht, toll vnd lahm gemscht, daher nach PHG. vom lebe zum tode, vorer den leib mit glüenden Zangen reisen, vnd zu verbrennen, vorher am Pfahl zu würgen, 18. Juni, A. H. Nedden, H. Gutzmerd. T. Schreiber

- Befehl das Urteil im Juni vollziehen zu lassen 13. Juni 1685, an Beambte hierselbst

Kosten des Prozesses: 32 R 22 ß (nur für Kerker, Schreiber)

- Notar Georg Haveman an Herzog wegne seiner Bezahlung wegen 23. Zeugenaussagen, gütlichen vnd Peinlichen verhör zwei mal, aus Güter der Inq. bezahlen lassen, er hat nur 12 R. bekommen, obwohl sie sehr viel mehr besessen hat

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 8: Ämter und Städte Gadebusch und Rehna, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32734>.

- Jochim Farcken hat ebenfalls eine Supplikation eingereicht, die auf fürstl. Befehl zu befriedigen ist

- auch Johan Flohr der Scharfrichter will für den Zangengriff 19. R., geld bekommen, 25. Juni 1685 (Kosten)

- Supplikation des Jochim Farkens wegen justification seiner gewesenen Frau, wegen Gerichtskosten 16. R. 22 ß, dem Ambts Registratori Georg Havemann 12 R. vnd Frohnen 19 R., vor etwa 26 Jahren hat er sie mit 3 kleinen Stiefkindern geheiratet, wozu er schon Geld 150 R aufleihen müssen, kann das ganze nicht bezahlen, ist ein armer verlassener Mann, Schwerin 4. Juli 1685 (Kosten)

1.3.8. MLHA Acta constitutionum et edictorum 2082

Anna Bertsche, Heinrich Wentzels Ehefrau zu Hundorf,

Bericht Johan Bötich, Verwalter zu eoden vnd Hundorf, Hundorf 15. Dezember 1693...bey unserer Glasehütte bey der Schneiderschen vnd andern jungen weibern geschehene wunderbahre Ergebnis ...bösen Gerüchts die Bademutter Anna Bertsche Hinrich Wentzels Frau inhaftiert...einige Zeugen befragt, gütlich verhört...bitte um BelehrunGSchwerin, die Akten an Notar Adolph Schwaßen zu Gadebusch zusenden

- BelehrunGSchwerin: Schwerin 18. Dezember 1693, an Johan Bötich Verwalter zu Weden vnd Hundorf...wegen Anna Bertsche, Henrich Wentzels Eheweib...fortsetzen...Zeugen unter Eid befragen vor allem des Sehl. Jürgen Beckers Witwe die Sophia Beckers, auch andere Testis (5, 7, 8, 9, 10, 12-16) mit der Inqvisitin zu confrontieren, alles umständlich zu verzeichnen,...

Bericht - Bernstorf, Ruting, 5. Januar 1694 wegen Anna Bertschen Hinrich Wengels Eheweib...hat sogleich mit der Inqvisitin die guet- vnd peinliche Tortur vornehmen lassen, übersendet die Gebühr

- Belehrung: wegen Anna Bertsche, Henrich Wentzels Eheweib...wegen der offenbahren variationen vnd contraditionen kein glaube beyzulegen, sich dadurch noch verdecktiger gemachet, das noch viel verborgen sei, was noch ausgebracht werden muß, daher dem Fron übergeben abermahlige territion die Daumstöcke anlegen vnd schnüren, auf die Folter setzen, Beinschrauben, , Fragekatalog (erstmal etwas geboren)..alles Vereichnen, gütliche Befragung, Schwerin 10. Januar 1694, an Jochim Ernst von Bernstorff zu Rüting, A. v. Nedden

- von Bernstorf, Hundorf 16. Januar 1694... wegen Anna Bertsche Hinrich Wentzels Eheweib... wurde gütlich befragt, bittet um Todesstrafe vnd definitiv endurthel

- BelehrunGSchwerin: ...Anna Bertsche, Henrich Wentzels Eheweib...peinlich vnd gütlich gestanden Zaubern fünf mahl geehrt, Fünf Teufel Johan, Jochim, Peter, Henrich vnd Jürgen, vier Ütschen oder quade poggen vnd eine schlange zur welt gebracht, sie zu puver verbrand,

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 8: Ämter und Städte Gadebusch und Rehna, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32734>.

welches sie theils zur artznej, theils zur vergift vnd Ertödtung gebraucht, Menschen vnd Vieh verschiedenen Schaden getan, anderen Zauberei gelernt, Feuer, Würgen, 18. Januar, an Jochim Ernst von Bernstorff zu Rütting

- Bernstorff, Hundorf, 21. Dezember 1693...auf Ersuchen des Verwalters Johan Bötich zu Weden vnd Hundorf wegen der Bademutter der Bertschen...Ich habe dem Actu für diesmahl selbst beygewohnt vnd verantaltet damit alles rechtlich zugehe, ...Ihre defension beruht auch auf Kohlen grunden, der Hundorffer Voigt Claus Roggeman berichtet, das er am Freitag zur Inqvisin mit der Kuhirschen gegangen, wie die andern wächter nach Hause gegangen, als sie miteinander geredet wird Inq. unvernünftig still als wann sie geschlafen, es wäre als ob sie etwa ein anstoß vom Schläge gehabt, oder ob der Satan mit ihr gebuhet ...man hat es nicht zu protokoll bringen lassen

- BelehrungSchwerin: Schwerin 30. Dezember 1693, Jochim Ernst von Bernstorff zu Rütting...wegen Anna Bernsche Henrich Wentzels Eheweib...nochmals befragen, gewöhnliche territion vnd Tortur, nach alter, gütliche Befragung später

Acta civitatum specialia Gadebusch Nr. 124

- SupplikationAnkläger Georgij Gercke, ohne Datum an Herzog Christoffer zu Ratzeburg, ca. 1575-1577

...er armer Mann fast von Weinachten bis auf wennich wochen grosser mercklicher schaden vndt Unglück Inn meiner beheusung bey nachte so woll auch uter zeiten bey tage, ahn meinen guetern, Viehe vndt andere whare vndt narünge geschehen vndt erfolgett, ..auch immer grössere armut..weilen die Person nicht gefänglich eingelegt, ..Weilen ann nhu die oft vndt viell berüchtigte Person auff Ihrer eigenen büeterischen vndt Zauberischen worten so sich kegen nicht, so woll auch gegen ander als Christoffer Fliegen, Hinrich Framen vndt etzliche andere Personen verlauten lassen, der // erbare Rat will sie nur auf seine Güter vndt kosten (Kosten) ersetzen thun lassen, sie ist schon zweimal auf seine Forderung ins gefängnis gekommen, er soll für die Verhaftung gradestehen er aber will Prozeß etc.

S. 18: Befehl Herzog Christoffer...das ein bürger alhier in vnser Stadt Jürgen Gericken wegen etzlicher Zauberei eine frau Engel Schnithgers beschuldigt...er soll seine Zeugen fürstellen, ein anderer Bürger bezeugt das sie gesagt hätte zu seiner Frau, sie wolle Zeugens Hausfrau gleichergestalt etwas lernen, das sie solte guth korn bauen, wen ir Nachbarn bey ir dreck bauett, welches die Frau des Martin Höven auch gegen die Schniznesche bezeuget // die Engel gesteht aber nicht, daruf sie peinlich blegt vndt in der Tortur bekant wie inliiegend zu ersehen, sie will darauf leben und sterben das sie die gedachte Hegerschen die selbige Zauberei geleret hatte, die Engel ist auch darauf verbrandt worden ...Bürgermeister und Rat an die Juristenfakultät Rostock 4. September 1577

S. 19 Belehrung der Juristenfakultät Rostock..wegen Bekantnus der Engeln Schnitzgers..die Hegersche nicht allein gefenglich einziehen, sondern auch zwej mall mit der Tortur

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 8: Ämter und Städte Gadebusch und Rehna, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32734>.

angreifen lassen, Sie aber in der tortur nichts bekant, besondern vff ihrem leugnen geblieben...Als sprechen wird..die Hegersche vff der gerechtfertigten Engell schnitzgers blosse aussage vnd bekantnus vngeachtet das sie darauf das hochwirdige Sacrament empfangen vnnd gestorben mit peinlicher anstrengung billig vorschonen sollen, wie ihr dan auch daran zuuiell geschehen, vnnd wirt die gedachte Hegersche, so woll der peinlichen rechte, alse der Burgerscaft nuhmer billigent friet vnnd loßgezellet, Rostock den 7. September 1677, an Herzog zu Mecklenburg Christoff [Rügen, Herzog Christoff]

1.3.9. Acta civitatum specialia Gadebusch Nr. 129

Appellation

An Herzog Adolph Friedrich...hat in sachen Fiscalis Clegers contra die Gerichte zu Gadebusch Beclagte male adminstratae inistitiae aus der in po. positional aufgenommenen vnd eröffneten Zeugenkundschaft, ad oculum, erhellet, das er, Fiscalis das fundamentum, seiner angemäseten intention, als, das Beclagte ein für ihrer nomination, Zeuberei halber gantz vnberuchtigtes altes achtzigjähriges Mütterlein, die Klattische, genant, auf bloße der Wendtlandische besagung, alsbalt, wieder die ausdrückliche verordnung, der rechte nicht allein, gefenglich, einziehen sondern auch flugs, darauff, ohne einige vorhergehende nachfrage, vnnd rechtliche information gantz iämmerlich torquiren, vnd wie sie die infligirte tortur, geduldiglich, vberstanden vnd in der marter, nichts bekant, selbige, hernacher, vff die versuchte aber zu recht, im probirte waßer probe, secundavice, repetiren laßen, ..so das er itzmenorirte Zeugenkundschaft, ohn einige sonderbare induction, loco probationis, sicherlich, zu repetiren, Non attento, was er melte Klattische, in der repetirten marter, ex torturae doloribq. , et cruciatibq. etwas bekant, vnd ausgesagt, weile zu recht, vnzweifflich, quod Judex ponens reum, de facto, ad tor=//turam, legitimis indicys non peacedentibus teneatur in syndicatu, licet confessy fueerittatus.....auch das itziger Scharfrichter zu Gadebusch vnd 9. Zeugens Jürgens Steins, manuscriptum hirit produciret haben..bitten sie zu sehen (S. 27)

- Befehl Adolph Friedrich...was unser Fiscalis gehandelt vnd Euch zu communcirien zu betten erteilen wir euch hiermit, auch 3 Wochen Frist, 1643, 3. Mai, P.Clemens, An Stadtvogt vnd Gerichts Assessores zu gadebusch (S. 30)

- Rechnung des Scharfrichters wohl 1643 (liegt im Hexenblatt) (Kosten)

Anna Hintzmans zu sammen 6 mahl in der gute vnd peinlich verhört, jedesmahl 1 R vnd zu Richten 1 R den donnerstag nach allerheiligen hat er sie bis auf den 16 Februar gewartet, Jochim Hintzman hat einen Teil Kostgeld gezahlt, also 48 R 8 ß ohne das wardtgelt in der Fronerei

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 8: Ämter und Städte Gadebusch und Rehna, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32734>.

- die Bausche 3 mahl verhört, zu 1 R, hinaußgeführt vnd begraben dauor 1 R auch für eine Kule zugraben, für ihre Speisung bis vff den 11. January, Summa 13 R 12 ß ohne daß Warttgelt

3. die Schunemans, 8 mal gütlich vnd Peinlich verhört, vnd von den Mittwochen nach dem ersten Sontrag der drey Heiligen Könige angefangen bis zum 10. Febraur gespeist, Summa 14 R 8 ß

Viertens: Birtte Meyers, am 2. Mai in die Fronerei gebracht, 5 mal peinlich verhört, am 15. Juni sie hinausgeführt vnd begraben, gespeist vom 2. Mai bis auf den 15. Juni Summa: 15 R er hat nur etwas Geld empfangen

5. Ilse Meyers, 2 mahl verhört, gespeist vom 24. Janaur bis 10. Febraur Summa: 6 R 4 ß

6. Christine rohmeyers, 3 mahl peinlich verhört, güf Ketten, Speisung vom 31. Mai bis 30 Juni, Summa: 11 R 16 ß

7. Liese Ruters, den 11. Juni peinlich verhört, am 30. Juni gerichtet für die Kette vnd Stricke geld, Speisung vom 11-30. Juni, Summa 6 R 16 ß

von Jochim Paull wegen Christia Rohrmeyers 4 R empfangen

8. Anna Kolbowen verhört 4 mal, am 29. Marty ausgeführt vnd begraben, Speisung vom 20 Marti bis 28. Marti, Summa 9 R 20 ß,

Insgesamt 193 R worauf er 71 R 6ß empfungen, restiren noch 122 R (S. 28/29)

- S. 31 Stadtvoigt an Herzog...wegen Fiscale wider uns...sie müssen die Saatzeit in acht nehmen brauchen 6 wochen dilation..Gadebusch, 1. Juni 1643

- S. 33 Lit. A: Protocollum der Engele Wendtlandes wegen Zauberei, Aussagen (Tortur)

- nach voriger Urtheill in gefängliche Haft, den 28. Augusti mit messiger Pein angegriffen worden, weynich aber bekänt hath sie selbst vnd ihre gantze Freundschaft folgenden Tages, den 29. Augusti zu Rettung Ihrer Vnschulgt begehret aufs Wasser zu werfen...was ihr nicht gestattet...aber auf ihr zum Drittenmahll instendiges anhalten mitt dieser Coram Notario et testibus eingewandten Protestation...geschehen lassen

- Wasserprobe nicht bestanden, am 31. August und 2. September wider ins Verhör genommen, weil sie sich nicht weiter Peinigen lassen will // hat sie ausgesagt, Bekenntnis

1. vor sechs Jahren die Klattesche von Bockholtt Ihr Zaubern gelehret, Geist Gott genant in ihrer Buden zugewiesen, dafür sie ihr ein Överhemde gegeben

2. Teufel schwartze Gestalt,

3. stinckender Hund, wann ihr Man nicht zu hause gewesen, beuhlet

4. Gottes wort gehört aber mißbraucht, beim Abendmahl der Teufel als eine Imme im Munde gesessen

5. erst auf dem Wasser der Satan von ihr gewichen // 34

6. Geist befohlen Peter Burrewichts kindt anzupusten vnd des Todtes machen müssen, darumb daß sie ihr keinen Seythur, vnd einen Thaler Geltt nicht lehren wollen, aber an der Frauen Krankheit vnd seinen Kühen nicht schuldig, sondern der papen Sohn so bey Knakeschen gelegen, hette es Ihr angefluchet, sie den Kühen Rat getan

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 8: Ämter und Städte Gadebusch und Rehna, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32734>.

7. Peter Burrewich krank gemacht, aber nicht sterben lassen, weil er sie in sölchen verdacht gehalten, als habe sie seine Frawen den Todt angethan
8. Hinrich Wichman auf den Knochen stürzten lassen, weil er ihr den Kessel gestohlen
9. Hinrich Settegasten kindt vmbringen weil, sie ihr den Jungen genommen, den sie gern behalten wollen
10. Warneken Fraw vnd andern Leuthen mehr das heuptt von einander gehelassen, weil sie ihr kein Broth lehen wollen, oder etwas anderes verweygert, aber wieder Ihnen benommen //
11. wollte ein Satt Gersten von Asmus Warneken haben, der ihm es versagt, sie es Ihrer Kuhe zu Radegest auf der Weyden anthun lassen, das sie das Rukenblutt bekommen
12. Settegasten Kalber die Blätter anblasen lassen, weil er ihr den Jungen genommen, aber sie hat das Rugebluth gebrochen, vnd den Kälbern die Blätter auffgestochen, beyde gerettet
13. wegen des ackerstritts, so sie mit Henning Montan gehaptt, sein Bradels Bier verderben lassen
14. Hans Köler ein Par Bundt Stro lehen wollen, nicht bekommen, eine Kuh krank gemacht, aber wieder benommen
15. eigene Kuh aus unbedachtsamkeit umgebracht
16. beim segnen vnd pustern ihr Geist bei ihr gewesen, durch Ihn die Wirkung geschehn, habe sich auch schwerlich mit Mißbrauch des Nahmens Gottes dadurch versündigt // 35 v
17. die Klattersche ihr Zaubern gelehert, *zum Buttern, so solte man an S. Walpurgis abendt Tücher in den Hoff legen, vnd dadurch daß gantze Jhar syen, solte auch in die Milch so man S. Walpurgis abndt mülcke Kuhedreck vnd in die Buttergefäße Hundesdreck legen, vnd in einen Scheydelthun ettwas von der Milch setzen, daß die Vögell darüber flögen, so geriethe all Ihre Buttwerwerck woll derer aber, so es Ihr nichtt gönneten, würden stinckend [Milchzauber]*
18. Vieh krank aber wieder gesund gemacht
19. Brigitta ihre Schwester eine Zaubersche, ihr Geyst heyse Dyrledey vnd habe ihre Grotie von Knese, des Vaters Möme Ihr Zaubern gelernt, weil sie von Kindtsbein auff bey Ihr geschlafen, auch als Jungfer noch Engelen Hans Kühlen gekriegt
20. ihrer Schwester Brigitten als auch Burschen ihre bösen Geister mitgeholfen das sie aus dem Gefängnis gekommen
21. ihre Schwester Brigitta, Ihres Burders Hans // Oldenborges Kinde verquinen lassen, weil er ihr den Sack, so sie voll Röven auff dem Lübschen wege zusammen gefunden, Nichtt thun wollen, sondern ehernacher entzwey gehowen
22. Brigitta Michäelschen Schweine vnd Kälber umgebracht, auch Bierschaden, weil er keine Saat geliehen
23. die Bursche auch eine Zaubersche, eygene Schweinge umgebracht, Jochim Flögeln zu Passow einen Ochsen wie er ihr ncht messen wollen, ihrem Burder Hans Oldenborgen eine Kuhe, wil er ihr für Hinrich Masken zu Pfluglohn 2 Thaler nicht lehen wollen, ihr aus dem Gefangnis geholfen durch Geist

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 8: Ämter und Städte Gadebusch und Rehna, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32734>.

24. Gammelkernsche auch Zaubern können seithero sie Engele in Bürgen Händen gegangen, sie sie um Schweigen gebetten

25. Gammelkernsche Christoff Schöppers Pferde durch ihren Teuffel Bringetho vnd Hole viel Geltt umbgebracht, weil er ihren Sohn für einen Lassen geschulten // 36

26. Gammekersche Hinrich Sassen einen Ochsen umgebracht, das sie sich auff dem Kin zusammen geschultn

27. Lincke auch eine Zaubersche, Schweine die ihr Hans Frame widergegeben umgebracht, Geist Beeltzebub

28. Dorothea Gers Zauberin ist, ihres eigenen Sohns Kinder umgebracht, Hinrich Maßken ein Schwein, das sie ihr keine Mich thun wollen, Geist ist Beeltzebub, dhero das Holl in der Handtt, daß sie nicht erbitten könne

29. die Schmidesche vnd Sassesche zu Passow sind zauberinnen

30. Rütingsche zu Gantzow auch Zaubern, Jochim Bockholten 6 Pferde vnd 2 Ochsen umgebracht, welches Bockholtt auch bezeuget

31. Hinrich Maßke hätte Ehebruch mit ihr getrieben, wan Ihr Man hinaus Zimmern gewesen //

32. er sie auch vor etlichen Jahren geschwengert, das Kinde im Hofe begraben mit ihrer Schwester, ob es Todt zu welt gekommen wisse sie nicht

33. Man möge ihrem Mann vnd Kindern Gunst erweisen, und ihr das Schwerd geben
- auf diese Aussagen ist sie gestorben

- die Klattesche von Bockholt, wegen Segnen und Böthen berüchtigt, hat man sie am 3. September von Bockholt fordern lassen, vnterweges gegen den Voigt Sasseng gestanden

1. das Kühlsche oder engele Wendtlandes von hansen Colpen sich schwanger befunden, Sie von Ihr ersucht wehre, das sie Ihr von der Frucht helffen sollte, da habe sie gefragt, Ob Sie über die helffte wehre vnd da sie Ja gesagt, Klattersche Ihr geanttwortet, so könnte sie Ihr nicht helffen // 37v, Bekenntnis

2. Walpurgis sie Engel wegen Butterwerck angesprochen

3. Confrontation

4. sagt ihr Zauberei in die Augen

Hirauf haben die Gericht die Klattesche zur Bekenntnus hart vermahnet, vnd als keine Vermahnung bey Ihr statt finden wollen,...dem Angstmann übergeben, Tortur mit Schrauben, sie bittet um Wasserprob, haben es die Gerichte endlich auch geschehen lassen

- am 5. September gesteht sie Gütlich

1. seit sie Magdt gewesen kann sie Herzspan vnd anderes Böten, abergläubische Worthe aufgesagt //

2. *Ihr Man Reymar Klatte, wan sie Leuthen geholffen, voll darumb Schlagen wollen, vnd Er vnd Ihr Kinder Sie offft gewarnet, Möme lassett daß bleyben [Familie]*

3. daß Freydagesche vom Lübbersehshagen, als sie zu hundorf gewohnet, über 20. Jahre Ihr im Felde Zauberei gelehret hette, Geist hans, klein Landesknecht aussehen

4. gott verleugnet

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 8: Ämter und Städte Gadebusch und Rehna, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32734>.

5. den gesegneten Wein im abentmahll woll in den Tuch genommen, vnd auff daß Hillige dinck von andern Schaden gelegtt, Bötespruch [Hostie]
 6. den Teufel nicht gern bei sich gehabt, kalt gewesen
 7. Engele Wendtlandts Zaubern gelehret
 8. Asmus Parbers zu Lübberseh, zwei Kelber umgebracht, weil er ihrem Manne daß ahrne Lohn nicht geben wollen // 38
 9. zu Gryben auf dem Hoffe, da sie her entsprossen eine Kuhe haben sollen, welche Ihr Süster auch Ihr Zugesagt, die aber gestorben,
 10. dem alten Jacob Wreden zu huntorff eine Rindt, weil er ihre dirne alda geschlagen, vnd ihr nicht wider folgen lassen wollen
 11. Jacob Wreden auch ein Fahlen, wegen Schlagen
 12. Claus Framen ein Schwein, daß sie ihm sinthero harth gewesen, das Er Ihren Manne den arm in zwey geschlagen
 13. Paschen Framen drey Färcken, seinen Kinder Rat gethan auch den Schörbuck im Munde geböth
 14. Paschen Framen Kuhe daß er geschulten vnd sie ihm Nade schüldich gewesen
 15. Peter Framen 3 Färcken das er Ihr für etzlichen Jahren die eine handt in zwey gestürtzet //
 16. sie den Pferden den Voß, den Würm vnd Schörbuck auch sonstes woll heilen könne welches sie besonders Paschen vnd Peter Framen gethan
 17. *ihr eigener Sohn Hansen zu Gadebusch wohnend vier Kinder angespustet auch seine Frau, weil er nicht viell Kinder föden sollen, sie auch demselben, als Ihren andern Söhns von hertzen so nichtt gewogen gewesen wehre, vnd hette der Schelm bißweilen auch mehr gethan, als Ihr wille gewesen wehr (der Teufel)*
 18. ihr selbst vier Färcken umgebracht
 19. Claus Framen Frawen zu Bockholt als sie den alten Heynen noch gehapt Zaubern gelert, Buhle Jochim, dem Bartholtt Klothen einen Ochsen wegen Schlagen auf dem Kirchweg umgebracht, auch Hans Warnecken eine Starcke // 68v
 20. sie sich mit dem Flechten Schüre würgen wollen, aber aufgehalten worden
- ist darauf bestendig, auch Inquisition angestellt, sich alles so begeben
- Alldieweill Engel Wendtlandes , Besagungen
1. auf ihre eygene Schwester Brigitte, Gerdt Meyers eines Tuchmachers Weib in Gadebusch
 2. auf Claus Buhren eines Bürgers vnd Botten Weyb
 3. auff Dortheyen Gerts eine alte Wittwe
 4. Jacob Gammelkergen Fraw
 5. Lincken Jochim Pauls Fraw auch bekannt
- werden sie miteinander Confrontiert
- die Buhrsche begert aufs Wasser geworfen zu werden, will keine Bürgschaft bezahlen // 69v, sie wird aber durch ihn wider zu hauß gekommenen Man vnd Tochterman Hinrich Maßken endlich außgebürgett

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 8: Ämter und Städte Gadebusch und Rehna, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32734>.

- die Dorothea Everts keine Tränen vergießt auch fast kein Wort sagt, ihr sohn claus Everts will keine Bürgschaft stellen

- die Brigitte Meyers ist von besonderen Verdacht //

- Jacob Gammelkernen eines Beckers Fraw und Lineken eines Schüesters Jochim Pauls Frau sein die Indicia den 5. September Ihrentwegn gerichtlich aufgenommen worden, Inquisitionalartikel

1. Hans Oldenborges Fraw berichtet das Gammelkersche Frau gestern zu ihr gekommen, gebeten sie möchte in die Fronerei zu Engele gehen, vnd ihr sagen sie soll nicht auf ihr mehr sagen, den Ihr Sohn sonst Toll würde

2. der Pastor M. Shrecken vnd Cantor ...er habe die Engele bei Gammelkereschen Hause des Morgens gesehen // 70v

3. Christoff Hintzman des Gerichtshern sone berichtete das er Gammelkeresche gesagt, das sie Engele auf sie bekant

4. Hans Kolbowen Fraw berichtet, die Lineke zu Ihr für die Thür gekommen,: O Schwägersche wie soll Ichs machen, Mihr ist so angst vnd bang, Ich kan nichtt töwen, drey könnten den Vierdten woll in den Galgen zeugen, Kolbowsche habe Ihr geantwortet, Wofür Ihr angst vnd bang wehre, wan Sie ein frey gewissen hette, so darffe Sie ia nichtt weychen...die Linckesche bittet ihr 3 Thaler aus der Kisten zu schicken

-...in beisein ihrer Männer Jacob Gammelkern vnd Christoff Hintzmans werden sie mit Engele confrontaiert, Bürgschaft stellen, auch die Lincke // 71v Jochim Pauls Frau vnd Hinrich Frame werden für sie Bürgen, Confrontation..sie habe von Lüderschen zu Vithlübbe Zaubern gelehrt, Hans Frame ist der Bruder der Linecke

- Joachimus Stavelius, Notar. vnd Stadt Secretarius

S. 39: Schreiben des Fiscals wegen Gericht zu Gadebusch...zur Handlung aufzufordern, schwerin 9. Juni 1643

- S. 40 Entsprechender Befehl G. Meier 12. Juni 1643

- Exception vnd Eventual Conclusion schrift in Sachen Stadtvoigts vnd Gerichts Assessoren zu Gadebusch contra Mecklenburgischen Fiscalem in po. praetensi criminis syndicatus, 15. Juli 1643 (Verteidigungsschrift)

S. 41: obwohl sich Fiscalis vnterstanden, eine große anzahl der zeugen, einen schein zu machen zu produciren..keinen einzigen Zeugen, wie zu recht geschehen solte seine intentionem erwiesen, ..damit sie von der Klage zu absoluiren seyn, auch wenn zu Anfangs in specie Hartwig Klate vnd Gerth Meyern sagen beklagte, daß ienner der justificirten Klatschen Sohn, dieser der Brigitten Meyers (so gleichfals den Zeuberey überzeugt vnd vom satana, in der gefengknus umgebracht worden) Eheman gewesen // vnd daher testium domestica et tanquam in propria causa data suspect vnd vorwerflich...es ist wahr, daß Engell Wendlandes Margreten Klatschen Zauberey halber bekant, auch wenn Hartwig Klatte und 11. Zeuge Jochim Forcke sagen, sie wissen davon nicht, ...geht darum // das die Engel der Klatischen Lehrmeisterin ist (S. 42) Verweis auf Binsfeld de Confess. mal. mebr. der socios als ad

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 8: Ämter und Städte Gadebusch und Rehna, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32734>.

torturam indicium facere constat anerkennt auch andere, die Engel solche Ihre vf die Klattische gethanen Bekandtnus in tortura confirmiret, auch die Klattische es in der Confrontation zugesteht, wegen Butterwerk // damit confessione die ebenfalls zur Tortur relevant, Volckman proc. cim. part. 3 cons. 46 n. 38...

sie haben auch andere special inquistional articulos damahlen wieder die Klatesche gehabt, Zeugen eydlich abgehört vnd Vrteill ad torquendum darauf eingeholt, so ist doch durch die Vielfeltige plunderung die Statt gadebusch nicht notorie außgestanden, Solches von den actis abgekomen vnd Verlohren worden (was wohl eine grobe Lüge ist), damit ist was Fiscalis ad art. 13 setzet nicht erwiesen daß sie blos allein auf die nomination torquiret worden // 43v

wegen Wasserprobe...

sie ist noch bei Kräften gewesen um die Tortur auß stehen zu können, aber die Klattesche nicht aufs wasser geworfen worden, dies geht nicht aus dem Gerichtsprotokoll hervor //...sie selbst und ihre Freunde haben darum gebeten vnd worde keine probe non indicien zur tortur wieder sie verwendet sondern die Indicia waren

1. Nominationem complicis in tortura confirmatam
2. malam Famam
3. malam conversationem
4. male facta

...der Hartwig Klatte selbst hat mit seiner Mutter wegen des Böten gescholten // 44v

...die Tortur ist nicht sofort nach der Wasserprobe vollzogen worden, wie dies auch nicht mit einem einzigen Zeugen bewiesen werden kann, das Urtheil über die Justificierung der Klattesche ist im Original vorhanden

der Fiscal setzt beim 31. art. es habe die Klattesche, Bawesche vnd Kolbowsche nichts bekandt, besondern sein bey Ihrer Vnschult // vorplieben // daß Bawesche, Kolborsche vnd Meyersche zu Todte gepeiniget worden sein solten, haben Relation der Commissarien sub Lit. A zu befinden das sie die Kolbawsche zauberei bekandt, auch wie Asmus Marneken aussage bezeugt starke indicien vorhanden, auch die Paursche bekandt, daß sie deß Neunden Zeugen Jürgen Steins Hausfraw habe krank gemacht, weil diese ihr nichts zu Essen gegeben // S. 45 Brigitta Meyers die abjuratationem nicht bekandt, so sein doch so viel indicia gewesen, das man Sie mit füeg der Tortur hat subijciren können, eingeholte Belehrung auch die Tortur erkandt worden, die 3 Persohnen so offft nicht torquirt worden, das sie dauon gestorben kann durch Fiscalis Zeugen auch nicht erwiesen werden wie auch der Neunde Zeuge Jürgen Stein Scharfrichter bekennt...das sie so viel nicht // gekriget hetten, das sie vond er Tortur gestorben sein sollten // Abschluß S. 67

- Belehrung Schöppen, Beder Stätte Brandenburg, 12. Juli 1636

wegen Annen Hyntzmans, Brigitten Meyers, Annen Bühren vnd Liniken Pauels in beschuldigter Zauberey, sambt derer beygefügtten Defensionalien...alle vier anderweit in gefängliche Haft genommen Annen Hyntzmans vnd Brigitte Meyers nochmals in güte // befragen ...mit meßiger Pein belegen, die anderen beiden werden in Hafft behalten und mit den beiden Frauen confrontiert, auch alle mögliche Erkundigungen einholen

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 8: Ämter und Städte Gadebusch und Rehna, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32734>.

- S. 48: Positional Articul wieder die Büresche, Inquisitionalartikel

1. gerücht
2. freundschaft mit Engel Wentlands
3. Engel Wentlands sie öffentlich bekant vnd darauf gestorben
4. ihr Geist ihr zu Haftentlassung verholffen
5. Joachim Floegel von Passow ihr einsmahl nicht misten wollen
6. baldt darauf Ihm sein Ochse gestürztet
7. Sie von Hans Oldenborgen einmahl 2 thaler nicht bekommen können
8. ihm eine Kuhe umgebracht
9. sich eigene Schweine umgebracht
10. Jürgen Flögel, ihr einsmahl keinen Mist verkauffen wollen, wornach seine Frau so krank geworden, //
11. Jürgen Flögel die Bürsche zu sich gefordert, sie als Teuffelshüre beschimpft
12. darauf die Frau besser geworden, hernach auf dem markt die Büresche öffentlich fuer eine Zeubersche ausgescholten
13. Büresche gesagt sie wolte die darauf beschicken lassen, auch für dem Pastoren verklagen, were aber beydes vorblieben, nicht weiter verantwortet
14. für 15 Jahren schon Bartholdt Saße die Büresche für eine offenbare Zeuberinne gescholten
15. das ob wohl sie solchs Gerichtlich geklaget, dennoch sich solches nicht beweisen sondern stecken lassen, vndt sich mit Bartholdt Saßen in geheimb wieder vordragen, vndt Ihm in Hegers hause ein glas bier zgedruncken
16. Engel Wendlands ihr dies unter die Augen gesagt, sie nicht verantwortet sondern um die Wasserprobe gebeten // 58v
17. darauf Engel Wentlans beständig gestorben

- S. 49 Zeugenaussage, Examen Testium contra Anna Buhren

1. Jügen Flögel, 46 Jahre, 13 Jahre zu Gadebusch, Tuchmacher //
1. das könne Er nicht eygentlich sagen
2. könne weder ja oder nein sagen
3. er wisse es nicht
4. nescit
5. vorhin wisse er nicht, das Wendtlandsche der zauberei halber beschuldiget gewesen
- 6-19, nesict
20. darauf wäre sie gestorben
- 21-27. nescit

Sein Ohm Jochim Flögels zu Passow sei der Ochse umgekommen, auch das andere Vieh, ob sie es aber gewesen wisse er nicht

41. ja sie hätte von seiner Frawen Mist begehrt, er hatt sie deswegen auch beschicken lassen, später auf dem marckte öffentlich gescholten, alles andere bis Artikel 72 weiß er nicht //50

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 8: Ämter und Städte Gadebusch und Rehna, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32734>.

Positionales

1. wisse er nicht eigentlich
2. nescit
3. habe er ablesen hören
4. abgelesen gehört //
- 5-6. nescit
- 7-8. nescit
9. gehört
10. Ja so wahr
11. wahr
12. das habe seine Frau gesagt
13. wahr // 51 (es werden eine Menge andere Artikel beantwortet)

2. Bartholt Sasse, 50 Jahre, 16 Jahre in gadebusch, Tuchmeister

5. Magister Schreck habe Ihr zwar in gefängliche hafft bringen lassen, Jedoch Vnschuldig
 6. Er hat nichts ungebührliches gehört. außer das er die Bursche vor 15 Jahren gescholten
- Positionales

1. habe die Berüchtigung gehört, aber ob wahr, habe es ihr einmahll in die Augen gesagt

2. wie 1

3. nescit //

4. Sie sich mitt Leuten ertzürnet, auch was gethan, dann were sie gescholtn worden

5-6. nescit

7-8. darauf gebe er keine Achtung

9-11. vor ohngefehr 16 Jahren des Morgens frühe von Ihr im Stavenberge gesehen, als Caspar Gerdes ein Fuder Mist, Rechtt in dem Thorwege stehendt gehapt, das Büreche fue dazu gekommen, vnd sich vmbgesehen, Ob auch Leute vorhanden, da hat sie Mist vom Wagen genommen, er Zeuge gesagt: Siehe Zaubersche, Wollen wir Nichtt sein, vnd können gleichwol das Zaubern Nichtt lassen, die Bursche aber wehre weggegangen, // 53 die Bursche hätte ihn vür einen Dieb er sie als Zauberin gescholten, hätten sich dann in Hinrich Hegers unter zweier Zeugen Beisein wieder vertragen

//

3. Elisabeth Oldenborges, 46 Jahre, 24 Jahre in Gadebusch, eines Tuchmachers Frau

1. seit 40 Jahre das gerücht gehört, se hätt ihr Kind gequelt , auch mit öthen und Segnen umgebgangen // 54v // Positionales

1. das gerücht ist gegangen

2. für 10 Jahren sie es schon gehört

3-6. nescit

7. das würde Bursche selbst am besten wissen

8-11. das wisse sie nichtt den sie nicht bey ihr wohne, auch nicht mit ihr umgehe // 55v

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 8: Ämter und Städte Gadebusch und Rehna, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32734>.

4. Zeuge Jochim Flögel, 46 Jahre, Baurman vnter Bartholtt Bülowen zu Passow, wie nur sehr wenig // 56v

weiß nichts vom gerücht vnd der Besagung, ihm ist ein Ochse umgekommen

- Winholdus Dingg. Notar

- S. 59: Auffgenommene Indicia vnd Zeugenkundschaft den 14. Marti über Anna Kolbowen

1. Hinrich Lütte ein Bürger 50 Jahren, von Hinrich Schlachters Frauwen gehoret, das die alte Anne Kolbowsche eine zeubersche were, vnd hette vor 15 Jahrn Steffen Bokholtz einen Mitbürger Krank gemacht, der nach ihr geschickt sie sollte ablassen, darauf auch besser geworden, auch die Hackische eine Mitbürgerin sie für eine Zauberin gescholten Sie hette Ihre Tochter zu bette gehalten, die Kolbowsche mit einen glase bier in die augen gegoßen, vnd das allers noch beym arme genommen, gesagt, du alte hexe witu nicht clagen, Ich wil // mit dir nahm Stadtvoigt gehen, was sie nicht getan

2. Engel Westpfahlen eine Bürgerinn, 40 Jahre, ...vor 6 Jahren die Anne Kolbowen Zeugin eine Thonne bier aus zu zappen gethan, das sie der Kolbowschen nicht bezahlt hat, da wehre sie ins Haus gkeommen ihr Mann wollte sie schlagen, da wird die zeugin heftig krank, , ihr Man ihr solches auch öffentlich // 60v unter die Augen gesagt

3. Lisabeth Sassen, 44 JahreBürgerin...ihr nachbar Steffen Bokholdt vnd die Kolbowsche wegen eines Scheffes einen steit gehabt, der sie daher geschlagen hatte, als die Kolbowsche sein Haus verläßt hat sie auf der straße 2 finger vffm ende gelegt, vnd gesagt Sihe Bokholtz das ist ein fleischen Creutz, vndt dir sol angst vndt bang werden // was auch Passiert und er krnak wird, sie hätte auch kein guet gerücht, sie wird durch den pastor vnd Zeugin zur Abbitte gezwungen, die Kolbowsche ist verheirtatet // 61v

4. Maria Montans, Bürgerin 60 Jahre, sie viele jahre verdächtig gewesen, wäre eine paursmagt hette einen Rock zu verkaufen, der Kolbowschen war der Rok zu teuer, darauf hatte die Zeugin etwas geboten, worauf die Kolbowsche sehr Zornig // da sie der Magt schon firschen bier drunck gebotten hatte, und das Geschäft damit begonnen, die Zeugin läßt sich lieber in keinen Streit mit ihr ein

5. Margaretha Hecken, 60 Jahre vor 6 Jahren die Kolbowsche in ihrer Tochter haus gekommen vnd ihr 4 R. lübsch. zu leihen gebeten, welches der Schweigersohn verboten, darauf die Kolbowsche drohet // 62v er es darauf in die fueße bekommen, es wird nach der Kolbowschen geschickt, die erst nicht willt, dann aber ihre unschuld beteuert, wird bedroht, darauf die Krankheit besser

6. Anna Henneken, 30 Jahr, ...etzliche Soldatn bey ihrem Manne gewesen, vndt von Annen Kolbowen geredet, das sie nictes an essen vnd trinken in Ihren hause bekommen, ihr Mann gesagt die Kolbowen were J so notürtig noch nicht, was die Soldaten vielleicht ihr wieder erzehlet, die Kolbowsche als sie gebrauet dahin gangen vnd sie um Sey oder Tröber feure geldt zobelasten gebeten, hette die Kolbowsche ihr hart angefahren wegen der Soldaten, darauf ihr Man krank geworden, es der kolbowschen in die augen gesagt, ihr Mann gestorben

S. 63 20. Marti: gütliche Ausssage, Testibus Hans Nierbur vnd Asmus Wanreke

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 8: Ämter und Städte Gadebusch und Rehna, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32734>.

Anna Kolbowen gütlich befragt worden

1. Zaubern von Henneke Manekens 1. Frau gelernt (kaum leserlich)
Geldt hollen lassen, Teufel ?? //
5. Claus Zölken durch Geist krank gemacht, das seine Soldaten Ihr gewalt gethan
6. Engel Kühlen eine Kuhe, das sie ihr stro zugesagt, aber nicht gehalten
7. zu Mallin Hans Kefel vmb geldt gebeten Er ihr es nicht getan, Krank gemacht
8. Christian Hacken Frau krank werden lassen, weil sie ihr kein Geld gelihen
9. Hans Westpfahlen vor 6 Jahren. vnd sie nach Ragiest an die hirttesche daselbst lse vorwiesen, die konte die Krankheit wieder benemen
10. Steffen Borholdt // 64 Krank werden lassen

22. Marti: Tortur, Bekenntnis, weil sie in Präsenten des Megists alles verleychnet bey aufsetzung der daumschrauben gestanden

1. Zaubern von Manekeschen vor 16 Jahren
2. Bürgermeister Jacob Kolbow 4 Haubter Rindvieh umgebracht, weil er ihr einen garten geommen vnd keine Erstattung getan
13. Korn aus christoff Schoppfes hause geholt
- auch anderes Korn //
6. Hans Preen 46 pf. Butter genommen
- nochmals Tortur am 27. Marti, weil sie wieder Revociert hat, , macht unter der Folter nochmals neue Geständnisse die aber nicht in Artikel oder Leßbar aufgeführt werden // 65 ohne Unterschrift und Datum, alles sehr unförmlich

S. 72: Schreiben des Fiscals die Akten an eine Juristenfakultät zu transmittiren, Schwerin 20. september 1643

- S. 73 sehr ähnlich Schwerin 18. Juni 1643
- wird beidemale vom Herzog stattgegeben
- Adolph Friedrich S. 75..wie sich der Fiscal vnd auch der D. Johannes Noevinus über euch beschweret wegen verzögerung der Akten, vnd nicht nachkommen der Citation, 2. Oktober 1643, G. Mayer an Stadtvoigt vnd Gericht zu gadebusch
- S. 76: Akten an Juristenfakultät verschicken, Fiscal, 25. November 1643
- Entsprechender Befehl Adolph Friedrich, S. 77, 1. Dezember 1643 bei Poen 20 R. innerhalb 8 Tage Akten einschicken
- S. 78 Widerhohlung Fiscal, 22. Juni 1644 (der Stadtvoigt heißt Christoff Scheppers)
- Befehl Schwerin 30. janaur 1644 bei 50 R. Poen
- S. 80 Fiscalis wegen Ausbleiben ds Stadtvoigts vnd Gerichts im Monat August 1644, 9. September 1644
- Befehl Adolph Friedrich..neue Citation zum 27. September, 9. September 1644 G. Meyer
- S. 82f. Christoph Schopffer, 20. September 1644...wegen Citation...aus Kriegsgründen, Krankheiten etc. verhindert

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 8: Ämter und Städte Gadebusch und Rehna, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32734>.

- S. 84: Protocollum Fiscalis contra Stadtgericht vnd Stadtvoigt, Bürgermeister Stephanus Reiser bringt rotulirte Acta ein, wird an die Facultät Rostock verschickt, 31. Oktober 1643

- Belehrung Universität Frankfurt Oder, Publiciert Schwerin den. 27. Spetember 1644 in Präsens Consil. Gerhardi Meyers vnd Petri Clemens...das aus den acten zubefinden, daß gemelter Stadtvoigt vnd gericht Assesoren zu Gadebusch mit der tortur der margaretha Clatterschen, wie auch der Annen Kolbowen, wi sich zu Recht vnd nach ausweisung keyser Carll des V. peinlichen halßgerichtsordnung gebühret hette, nicht verfahren, sondern ohne vrtell vnd recht gleichwoll in zweifelhaffigen sachen die Peinlichkeit, wie auch die vnd en Rechtsgelahrten improbirte Waßerprobe vor die hand genommen, // daselbst billich in straffe zu nehmen (An Adolph Friedrich) [Rügen]

Schreiben Samuel Moißling, 22. November 1644 an Herzog...das das Gericht zu Gadebusch wegen Fiscalis beschüdiger in po. male adminstratae justitia durch eingeholte Urthel in Straf condemniret, vnd dero Beampten zu Schwerin zu Execution verordnet, die schon die verwarnung der stadtvoigt vnd Gerichte angekündigt...dieselbe eine Supplication eingelegt // ... er Moißling ist dort auch stadtvoigt gewesen // aber das geschehen ist ohne sein vorwissen passiert, daher er nicht wegen des bawrbeis wegen der 200 R. Strafe herangezogen werden kann , hat damit nichts zu tun // 90v

Protocollum S. 87: Samuel Meußlingen Stadtvoigt zu Schwerin contra Christoff Schopffen Stattvoigt zu Gadebusch vnd Bürgermeister Johan Oßwalden wegen abtragens 200 R strafgelder, 1. Marti 1645, Kosten

S. 88: er soll 50 R bezahlen...inspecie wieder die gesambte Bürgerschaft in speciae aber dieselbige vnd deren Erben so die caution den 9. September Anno 1635 datirt heraus gegeben vnd vnterschieden, unbenommen, vnd soll ihnen deshalb vf vorher beschehene bezahlung obg. 200 R. ihnen wieder derselbige vf vnterthenigst anhalten schleunigesn Rechten erfolgen. 1. Marti 1645

1.3.10. Acta civitatum specialia Gadebusch Nr. 130

Engel Wendtland, Margareta Klattische, Kolbowsche 1637

Fiscalis Clegers contra Stadtvoigt zu Gadebusch Samuel Meuslingk vnd seinen Mitverordneten zum Gericht Christoff Scheppern vnd Theodorum Niepsen Beklagte (Nr. 1) (Schwerin 12. Oktober 1637)

1. Anklageschrift des Fiskals, Defensionalartikel

Nr. 4: Engell Wendtlandes aus Gade=//3v busch, burtig ein altes achtzig Jähriges Mütterlien, Margareta klattische geheißten, eines vnter des Rahts, zu Gadebusch iurisdiction, gehörigen Rademachers, frauw, ausm dorf, Bockholtz, Zauberey halber, bekant

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 8: Ämter und Städte Gadebusch und Rehna, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32734>.

5. sie ganz vnberuchtigt, Christin

6. War das die besagung, oder nominatio, eine convincirten misThäters, oder hominis criminosi, contra nominatum bonae famae et vitae, nicht einst eine bose suspicion, Excitire, tantum absit, ut inquisitioni, et torturae, locum faciat, //

7. War das die praesumptio, so Ex nominatione hominis facinerosi, Ihrem vhotsprungk nimbt, leicht samb, diluiret werde, Si de bona fama nomiati, constet

8. Wan, weill die unholden Gott im himmel abgesaget, vnd also, des selben, vnd aller Christen, abgesagte Er groste feidne sein, das deshalb, Ihrem gezeugknus, in rechten, nicht zugetrawen, per textum in l. testium 3. in princ. ff., et . l. 17, c. de testib. Bocerq. de quest. C. 3. n. 98, in sin

9. War das Secundum Ernestum Cothmannum, respon. iur. 12 n. 266. , Et sequentib. iniquum admodum, vnd valde(n), periculosum sey, in denen Sachen, in welchen man rechtmeßige vnd aiure approbirte // 4v probationes, haben kan, dubys et mendacibq. testimonys, et indicatiys, quae veritatem facite fallunt, zu in haeriren, Id quod etiam in crimine Veneficij obtinere dicit

10. Dan war, vnd bezeugts die Tägliche erfahrung, Leider mehr dan zu Viell, das die Veneficae oder vnholden, vel ex torturae doloribq. Et cruciatibq.,m vel ut se a crimine, Eximant, auch woll vornehme Ehrliche weibs Persohnen, für Hexen, vnd Zeuberinnen, Exclamiren, ut eo ipso, nominatas personas, ignominia perpetua, afficiant

11. Angesehen war, das der Teufel, ut pote ad cuig nutum, solche bose weiber, leben vnd alles thun, vnd Vorrichten, abinitio ein morder vnd Lügener, nihil nisi pernitium // et interitum hominum, puerens

12. Dan War, vnd hat mans gleichsals, aus der erfahrung, das solche böse Leutte, gerne sehen, wan sie brennen mußen, das auch die gantze Welt vormeinte, ut ait Johan Fichar. conh. Germanic. 111, sub. n. 4. verhic. die weill man aus erfahrung hatt, das solche bose weiber Etc.

13. Daher im september 1635 das 80 Jährige Mutterlein auf blosse nomination gefänglich eingezogen vnd toruiert g
gehen nun auf die Tortur ein

18. *War, wie die torquirte alte achtzig Jährige Klattische die ihr, Contra euch, als Vermoge deselben, senes decepti, Existentes, in anno 70 aetatis, nicht torquiret werden sollen, in fligirte tortur, geduldiglich vbers andere vnd in der martter, nichts bekindt, das Beklagt selbige, als balt, aufs wasser werfen lassen // 7v*

19. so wi sie aus dem waßer gezögen, in ihren naßen geräthe der tortur als balt, de novo, wieder, subyciret

20. das derselbe, so in der ersten tortur, nichts bekant, dardurch, alle wieder sich, auf gebrachte indicia, der gestalt, purgiret, ut repetitioni, non, nihi, Ex novis alys indicys emergentibq., a prioribq. diversis, fortiosibq., et evidentiosibus eydem repetitioni locq. sit.

21. die Wasserprobe ein novum emergens // 8v

27. das darumb, vff wollbestalten Juristen Facultäten, in crimine veneficij tota die, recht, vnd woll, er kant wirt, das, dwan die beschuldigte sich, zu recht, zu defendiren, vnd des wegen, Advocatos, Procuratores et Notarios, zu bestellen, keine mittel hetten, die Inquistiores

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 8: Ämter und Städte Gadebusch und Rehna, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32734>.

Ihnen, alsdan, solche Leute, zu Ihrer rechtmeßigen defension, vnd vorantwortung, // ex officio, zu bestellen, schuldig weren

28. dieses wurde der alten Klattischen nicht zuteil

29. das sie selbige, ohn eingie rechtliche information, non praecedentibq. legitimis indiciys, nicht allein, zweyer torquiren, sondern auch im Novemb. modo dictianni Justificiren laßen

30. was sie in der letzten Pein ausgesagt, hat sie bestendig verleugnet // 9v

31. darauf die Meyersche, die Bawesche vnd Kolbowsche, so in der tortur nichts bekandt, sondern bey Ihrer Unschuldts verharret, viell torquiren laßen, das sie darüber gestorben

S. 13: Examen Testium, 10. Oktober 1643, Zeugenbefragung

1. Hans Newebuhr Bürgermeister zu Gadebusch, der einmal mit dem Bürger Asmus Warneke dabei gewesen, keine Wissenschaft von der Klattischen, die Kolbowsche ist noch auf der Peinbanck gestorben, die andern beyde weiber weren auch todt hinaus geführet // 14 ob sie wegen der Tortur gestorben wisse er nicht

2. Hans Köhler, Rhatsverwanter zu Gadebusch, weiß mehr oder weniger nur das die Klattische gebrannt worden ist // 15v

3. Hans Warneke

4. Hans Kloht

Hartwich Klatte, Bürger zu Gadebusch, Sohn der Klattischen, er hat gehört das seine Mutter ohne Urteil vnd recht solte verurteilt sein, kann es aber für seine Person nicht sagen, Moisingen hätte im die Verantwortung seiner Mutter abgeschlagen //, hat S. 18 nur Gutes gerücht von ihr gehört, Abends wurde sie inhaftiert vnd morgens gepeinigt, sie hätte in der Bödeley auf der letter gelegen, vnd das das blutt darunter gestanden, bei der Wasserprobe ist sie oben geschwommen, von der erneuten Peinigung weiß er auch nur aus dem hörensagen // 19v

Der Stadtvoigt zu ihm vnd seinen andern zweenen Brüdern gekommen sagende: wo sie ihre Mutter noch sprechen wolten, müchten sie zu ihr gehen, welches sie auch gethan, die Mutter gesagt: wo sie gleubeten, das sie zeubern könnte, so würden sie nimmer sehlig, die Kuhlische, welche zugleich mit seiner Mutter Justificiret, hette seiner Mutter die fuße aufgedeckt, vnd der augenschein bezeuget, das seiner Mutter die rechter schene gantz aufgeschnitten gewesen, das das fleisch von einander gestanden

6. Gerd Meyer, seine Fraw ist mit zu tode gekommen, weiß nichts über die Kattische, die leute hetten geredet, das die Paursche todt were, sonst hette Asmus warneke gesagt, das die Kolbowsche etwas bekant, seine Fraw hette aber nichts bekant

7. christianus Westfahl // S. 70 er were nebst hans Kolbowen dabey gewesen, als Gerdt Meyers Fraw gepeinigt worden, die Klattische hette er nicht gekannt, aber Wasserprobe gesehen, auch darauf straxs torquiret, die Gert Meyers Frau hette gesagt als sie Torquirt werden sollen, sie wüst nichts, were keine Hexe, auch obwohl sie in der Pein dreimal gesagt,

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 8: Ämter und Städte Gadebusch und Rehna, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32734>.

sie wolle gesthen, hätte sie nichts ausgesagt, am andern oder dritten tage in der Fronerei gestorben

S. 71: 8. Zeuge Jochim Paul, Bürger zu Gadebusch, er weiß nicht von der Klattischen sondern von der Kühleschen, sie ist zweimal gepeinigt worden

9. S. 72: Jürgen Stein, Scharfrichter: ..die // Bauersche vnd Meyersche hetten nichts bekant, sie hetten es zwar in der Tortur zugesagt, aber wen er sie losgelaßen, hette man nichts von ihnen haben können, die Pausche were dreymahl, die Meyersche fünfmahl verhört, die Kolbowsche were viermahl gütlich vnd peinlich verhört worden, bis den 15. Juni die Meyersche noch gelebet, von der Tortur weren sie nicht gestorben, vnd hetten so viel nicht gekriegt, er hat sie auch durch Jochim Rücken alzeit besichtigen laßen, welcher befunden, das der Teuffel ihnen die helse abgebrochen, die Kolbowsche //73v hätte noch gütlich bekant einen Ochsen umgebracht zu haben

10. Asmus Parnek, seine Schwester bei der Kattischen gewohnet, aber nichts böses gehört, // 74 die Kolbowsche ihrer Taumenschrauben aufsetzung were er beigewesen, die hette etwas bekant

11. Jochim Forkce, Bürger // nur das die Tochter die Mutter im gefängnis gefragt: Mutter wie seit ihr hir hereinkommen, ich habe meine tage nicht gehört, das ihr Zaubern könnet // 75v sie wäre eine alter krummer Frau gewesen, von der Pauschen hetten sie lange Jar zuvor schon gesagt

12. Asmus Warneke Diene bey Kanenschen für einen Knecht hat zuvor von der Klattischen nichts gehört, nur das sie Hartspan vnd die heubtwehe gestillet, nichts böses von ihr gehört hätte lang gnug mit ihr umgang vnd wol 15 Jahr in selbigem dorf gedienet [Böten]
- Notar Herzoglicher Johannes Baumann publ. et immat.

S. 22: Einsetzung einer Commission, 22. August 1642, Gadebusch 4. Marti 1643, Curt von Bülow, Hans Hinrich von Bülow

- S. 23 Interrogatoria, erst sehr allgemein, sehr Rechtlich angehaucht, sind die Artikel der Stadt

zB. ob Zeuge die Peinliche Halsgerichtsordnug gelesen dann über die Engel Wendlandes vnd Klattische speziel

20. sie hat schon vor der Wasserprobe Zauberei gestanden

2. auch nach der Wasserprobe

daher hat man sie gleich torquieren müssen (31 Artikel)

S. 29 Margrethe Klatten von Bockholt bekäntnis: 12. November 1635

1. kan seit sie hier Lebt das Kopfweh vnd sonsten mehr Schaden böthen [Böten]

2. ihr Man Reymar Klatte sie woll darumb schlagen wollen, ihre Kinder sie oft gewarnet

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 8: Ämter und Städte Gadebusch und Rehna, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32734>.

3. Freydagesche vom Lübbesehshagen, als sie zu Huntorff gewohnet, über 20 Jahre, Ihr Zaubern gelehret habe, vnd habe Ihr daselbst einen geyst Hans als klein landtsknecht zugefügt
4. Gott verleugnet
5. ...wie Oben !

Belehrung der Schöppen beder Statte Brandenburg, 16. September 1635 wegen der Kaltchen von Bockholt gütliches Bekenntnis S. 31
auf grund der Indizien...mag vom Feur vom Leben zum Tode verrichtet werden

- Berichtigung über Besichtigung der Brigitten Meyers Todten Körper am 15. juni 1637...vom Teufel umgedreht

Joachimus Stavelius Notar

- ebenso der Burschen Todten Körper, S. 35

- S. 37 Bericht der Kommision 21. April 1642, die probiter insinuation der denunciation aufgenommen, Zeugenaussage

- Klatte der Artikel des Fiskal

Nomina Testium

1. Hans Warneke
2. peter Frame
3. Jürgen Flögel
4. Hans Kloth
5. Hans Kloht Jasper Kloths Sohn 1-5 als Hausleute zu Bockholtz
6. Hartig Klatte
7. Jochim Forcke
8. Jochim Powel
9. Hans Köler
10. Hans Niebur
11. Hans Köler
12. Hans Niebhur
13. Asmus Warneke
14. Cristianus Westphal
15. Evert Meyer
16. Jürgen Stein Scharfrichter, 6-16. als Bürger zu Gadebusch
17. Harm Oldenburg Hausman zu strestorf aus Holstein
18. Asmus Warneke, dienst Frentz Karen zu Gedebusch hinterlassen Wtwe

- Samuel Meusling, 22. Mai 1642 an Adolph Friedrich wegen Supplikation...weil die Mittel vorgeblich auf das Zeugen Verhör aufgewandt

1642 mehrfache Citation

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 8: Ämter und Städte Gadebusch und Rehna, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32734>.

- 5. August 1642, Samuel Moising wegen Klage Nullitatis gegen ihn
- Curt von Bülow ist Hauptman zu Gadebusch Hans Heinrich von Bülow zu Holtorf

Stadtvoigt vnd Gericht Assessores zu Gadebusch 3. Juni 1640, Defensionalartikel

- 1-3. juris vnd impertinentes sein
 4. wahr, außer den worten achtzig jähriges Mutterlein
 5. nicht wahr
 6. admodun gemerlais irresponsalis
 7. irresponsalis
 8. nicht geglaubt, Ludovicum Dereg.
 9. wahr //
 10. nicht wahr
 11. wahr
 - 12-13. nicht wahr
 - 14-17. impertinenter adduci
 - 18-19. nicht wahr
 20. wahr außer seine wortt Ersten
 21. nicht wahr
 - 22-23. generales impertinentes
 24. negative concipiret nicht wahr
- bis 32 nicht wahr, 3. Juni 1640

S. 62 Protocollum in Gegenwart Gerhardo Mejern vnd Petro Clemente den 11. Juli 1639, ohne Abscheid

- 1639 mehrfache Citationen die sich bis 1640 hinstrecken
- Citationsbescheide 1638, ebenso 1637, auch wegen Befragung singulis singulariter über die Artikel
- mehrere Supplikationen der Stadt, wegen Verzögerung, immer hat einer etwas zu Tun

Supplikation Gadebusch 7. juni 1637, Jochim Oldenborch, Tuchmacher daselbst ...ich meien Notturfft zu berichten nicht umbhin (S. 96) nachdem meiner haus frawen Schwester Jochim Pauels gewesene frauwen Lineke Pauwels wie sie öffentlich beandt das sie sich von dem teuffel vorfuhren laßen durch Vrtel vnd recht zum furcht verdammet vnd vor etzlichen Monaten Justificiret worden...sie hat keine Kinder mit diesem Mann gehabt, hat ihre Gueter geordnet, noch etwas silber Zeugk gehabt, so seines theiles Ihrer Mutter bey der austeur Ihr mitgegeben, etzliche darunter, so ihr erster man Machus Laßen, welcher vor viel Jahren zuuor gekricht, dan sie schon zwo Männer vorher so Todt gewesen, hat sie dieses silber Zeugk meiner hausfrawen vnd Ihren Kindern vermacht // wie der Stadtvoigt, der Pastor vnd die Gerichtsassessoren gehört haben, aber der Jochim Pauwels gibt das Sielberzeug nicht heraus, er habe es auf die proces vorwandt, man // 94v möge ihm bei der Erlangung seiner Recht helfen

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 8: Ämter und Städte Gadebusch und Rehna, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32734>.

- entsprechender Befehl Adolph Friedrichs an Rat vnd Gericht zu Gadebusch...die Sache zu Ordnen 16. Juni 1637, P. Clemens

1.3.11. Acta civitatum Gadebusch Nr. 143:

...S. 1 Befehl christian Louis...die Protokolle der **Ilse Varckens** bei dir Voranden sind sofort an die Regierung Cantzley überschicken, Schwerin 23. April 1685, an Matthias Oldenburg Kuchmeister zu Gadebusch

- Schreiben Matthias Oldenburg, Gadebusch 26. April 1685...beim ampte keine protocollum wegen Elise Varckens vorhanden, sie ist für diesen von einen bürger ahie wegen eines bösen Verdachts der Zauberey furm Stadtgericht verklagt worden, welches protocoll überschickt wird...

- Befehl Christian Louis an AmbtsRegistraor G. Havemann...sich sofort nach Gadebusch zu begeben um summarische Zeugenkundschaft wegen Ilse Varckens aufzunehmen, Schwerin 27. April 1685

- Befehl an Stadtvoigt vnd Gerichtsassessoren die Akten der Hebammen Elise Varckens sofort zu übersenden, 27. April 1685

- an Matthias Oldenburg..das sie G. Havemann zur Zeugenbefragung schicken, 27. April 1685

S. 4: Georg Haveman an Herzog...wegen Elise Farckens..vormahls daselbst in Gadebusch gewohnt, itzo aber hieselbst in Schwerin eine Bademutter ist, wegen ihres Herkommens, Gerüchts, Lebens vndt Wandels eine Inquisition angestellet, vnd von ihrem bösen Verdacht erfahren, Schwerin den 1. Mai 1685, Georg Haveman

S. 7: Gerichtliches Protocollo zu Gadebusch den 15. und 17. Juni 1675, S. 7, Injurienprozeß Elise Farckens Klägerin Conta Hans Jürgen Schomacker beklagten in pto. injuriarum Beklagter hütte zu artich Kuhberge alhir in Gadebusch, vnd zu Johan Krögern auffn Schwerinschen wege gesagt, wen Sie Klägerinne einer Jungen frawe was böses lobete, das hielte sie ihr, noch hette er weiter zu hartich Kohbergen gesaget, seine des Kuhbergen Fraw hette auch eine unzeitige geburth vnd Kindt gehabt, der Beklagte solle solches beweisen Beklagter Hans Jürgen Schomacker andtwortet, Ilse hätte einmal zu ihm gesagt: das sie Kohlbergen Frawen hette einmahl ein gantzes brodt geliehen, es ihr aber nicht wiedr gegeben, sondern ein stück davon geschnitten, vnd hätte nicht gedacht das dieselbe so nabeschlagen were, dem Kuhbergischen auch von ihrem Fleisch ganz schlecht geworden Klägerin sagt, sie hätte kein brodt von ihr geleiht, Elise Frackers producirte ihre Zeugen, Kuhbergen hätte nur vom unzeitigen Kind erzählt aber nicht von der Krankheiten

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 8: Ämter und Städte Gadebusch und Rehna, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32734>.

Befragung des Kuhlbergen, der meistens leugnet, aber das Brot hätte er abgeschnitten, , des Schumachers Bruder ist so krank geworden

- Zeuge Johan Kröger: des Schumachers Bruder sei wunderbarlich Krank gewesen, des Schumachers frau gesagt, die hette einer frawen was gelobet, das ätte sie ihr auch gehalten, erzähl auch die Bedrohung wegen des Brotes

Hartich Kuhbergen Frau: sie wäre der Bademutter ein brodt schuldig gewesen, und deswegen gemahnt worden, der Man hätte ein stück abgeschnitten, sie darauf ihr Kind verloren

Befehl: Decretum beide sind noch nicht entlassen, nachgehents der beklagte seine wieder Klägerinne gerichtlich gethane außage nebenst seiner frawen mit ihrem Körperlicen ayde justificirn können so sol alsdan, darauf weiter er gehen was recht ist, Gadebusch

- Die Generalinquisition wird gegen die Ilse Farken eingeleitet, auch spezialinquisition und Zeugenkundschaft..11. Mai 1685

- Beamte zu Schwerin wegen Inhaftierung und Bewachung der Bademutter in Schwerin..fragen wegen Kosten an, Sambtliche Einwohner des armen Hauses hieselbst

- Schreiben Bürgermeister und Rat zu Schwerin, 18. mai 1685 wegen Jurisdiction über die Wehemutter Ilse Verkens

- Christian Louis an Schwerin...sie haben nur einen Teil der Herzog aber zwei Teil an der juristiktion..man hat notwendig sie inhaftieren müssen, wegen der harten indicien der Zauberei, 25. mai 1685

1.3.12. Acta civitatum Gadebusch Nr. 145

Nr. 145: **Christoffer Pauls contra Gabriel Mester wegen Injurien wegen Hexerei**

Inquisitionalartikel, Injurienprozeß

Artic. 3 Int. 3: Ob bkl. den Christoff Paul mit nahmen genennet, vnd außdrücklich gesagt, daß Er Hexen könne

4. wan vnd an was ohrt solches geschen

5. wer dabei gewesen,

Interrogarioia Christoff Pauls contra Grammen

3. Ob Caspar Gram wirklich die Worte gesagt, das Christoff Pauls kan Zaubern oder hexen vnd ist Feldtpredige unter den hexen auf den Blocksberg

Oder ob Caspar Gram den Christof Pauls nicht genandt, weniger solche Wort von dem selben geredet

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 8: Ämter und Städte Gadebusch und Rehna, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32734>.

S. 3: Protocolla in caa. Pawehs contra Mesters vnd Gram, Schwerin 21. Marti 1690
Paulesen wird von bilderbek vertreten, beruft sich auf sein Except, die Beklagten wären seine guten freunde, mit einander trinken,
- Verlagt wegen Fehlen des Mesters,
- Protocoll 9. April 1690...die Sache wird dem Con-Commisario (Kommission) Thomas Amseln übertrage , Mesters hat sich durch sein Ausbleiben zumindestens verdächtig gekmacht,
-H. Archiv. Joachim Schöder und Johan Schröder Advocat werden zu den Hauptkommisaren bestellt, Thomas Amsel als Nebenkläger, weil Mesters und Gram schon von einer anderen Familie beklagt werden, S. 13
- Hauptkläger ist die Familie Wetteringen

- S. 16: Protocollum Commisionis (Kommission) Zeugenaussage
Zeugen:

1. Gustaff Röhl, 36 Jahre, Eygenthümer zu Frauenmarck
2. Hans Caspar Michaelis, 46 Jahre, Verwalter zu Päterow
3. Anna Sophia Michaelis, 34 jahre, des Verwalters Ehefrau // 17v
4. Jochim Sattler, 47 Jahre, Bürger und Brauer
5. Anna Lanckowen, 45 Jahre, Jaspars Lanckowen ein brauers alhier Ehefrau
6. Christian Flohr 40 jahre

Test. 4: hätte den Stadtvoigt und Bürgermeister über die Beschimpfung unterrichtet, er war mit auf dem Weg nach Pöterow, wo die Beschimpfung passiert ist,
TEst. 2: als sie bei ihnen waren hätten die beiden von hexerey geredet, vnd zwar von feltprediger mit der blauen Mäntel, item vom Cantzler
4. Paulsen hätte Mester gesagt, Er were der Feldtprediger auf dem blocksberge, vom Cantzler vnd Marschall were auch gedacht worden
- alle hatten sich beim Verwalter in Pöterow mit Bier betrunken, über die Mastschweine geredet, dan von Hexerey feltpriester vnd blauen Mänteln (Test. 3)
von Meter wäre der Paul errenrührig angegriffen worden, von dem andern nicht, //
- der Verwalter bestätigt die Beschuldigungen durch Mester und Gram
Paul hat bei allen ein gutes Gerücht, ,...solhe Injurien verlagen sühne, entschädigung, da zum Herz sehr gezogen
- Gram wird von den Zeugen mehr entlastet, niemand kann ihn mit worten beschuldigen
- Notar Johann Krüger und Adolph Schwaß

Publicetur et Communicetur 2. Juni 1690
